Fr VIII. 12

21 A 3

Misc. jur.
0 — 3

David Georg Struben

Königl. Großbritannischen und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Geheimten Justiz-Raths

Sieben-Stunden.

Dritter Theil.

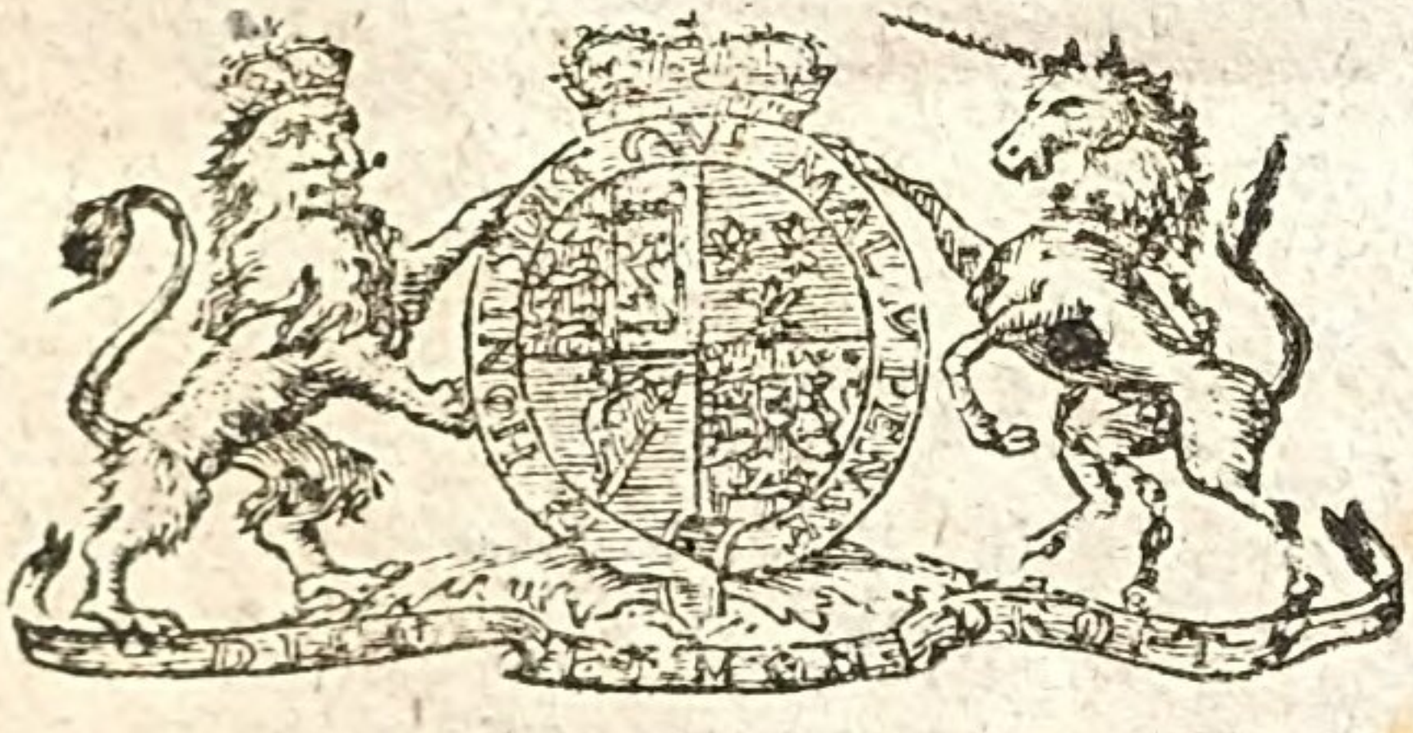

Hannover 1761.
bey Johann Wilhelm Schmidt.

Vorrede.

Ich überliefere dem geneigten Leser hierdurch den dritten Theil meiner Neben-Stunden, und erörtere in der selbigen einverleibten zwölften Abhandlung die wichtige Frage: Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichs-Gerichten gefälleten Urtheile hemmen könne? Ich vermeine darin hinlänglich erwiesen zu haben, daß nimmer in Teutschland der Fürsten und Herren Rechts-Handel allein auf Reichs-Tagen von den gesamten Ständen, wohl aber in alten Zeiten nur von ihres gleichen, und zwar gemeiniglich von denen Fürsten und Herren, welche am Königl. Hofe gegenwärtig waren, als Beysitzern des Gerichts, abgethan sind, folglich den alten Teutschen Herkommen nach keine Justitz-Sachen nothwendig auf dem Reichs-Tag entschieden werden müssen. Diejenige, wel-

welchen von den höchsten Reichs-Gerichten wider die die Kaiserl. Gewalt einschränkende Verträge zu nahe geschehen, haben gleichwohl Ursach daselbst hierüber Beschwerde zu führen, und zu begehren, daß sich die Stände ihrer annehmen. Wenn nun diese durch ein solches Erkenntniß mit beschweret zu seyn vermeinen, weil sie den Reichs-Grund-Gesetzen einen andern Verstand als die Reichs-Gerichte beylegen, oder über deren offenbare Verletzung klagen, folglich ein Zweifel entstehet, ob dem Richter die Gewalt zukommt, welcher er sich angemaßet hat, so ist selbiger unbefugt seinen Spruch für ausgemachter Sache zu vollstrecken. Der bloße von den mehresten Reichs-Ständen nicht gebilligte Recurs langet aber keinesweges hin, ihm die Hände zu binden, und den Lauf der Justitz zu hemmen.

Die dreyzehnte Abhandlung von Regierungs- und Justitz-Sachen enthält eine Zugabe des Tractats, welchen ich von dieser Materie Ao. 1733. geschrieben. Dessen größten Theil machet die Erörterung der im Stift Hildesheim entstandenen Frage aus: Ob die, die Landesfürstl. Cammer und Aemter betreffende Rechts-Händel ihrer Art und Eigenschaft nach, Regierungs-Sachen sind? Ich habe es verneinet, und dargethan, daß selbige, wenn die

Lan-

Landes-Gesetze nicht ein anders verordnen, den Teutschen Herkommen nach, von dem ordentlichen höhern Landes-Gerichten entschieden werden müssen. Die Sache ist so klar, daß es vermuthlich viele für eine überflüßige Arbeit halten, sich mit dem Beweiß Mühe zu geben, und dennoch wird bis auf diese Stunde beym Kaiserl. Cammer-Gericht darüber gestritten. Gegenwärtige Ausführung handelt hiervon nicht, sondern ich will vielmehr zeigen, was sonst für Sachen ihrer Eigenschaft nach von den Landes-Regierungen ohne ein gerichtliches Verfahren abgethan werden können? Die fürnehmste Pflicht der Landes-Obrigkeit bestehet darin, daß sie einen jeden zu seinem Recht verhelfen, und dabey schützen muß. Wenn aber solches ohne des gemeinen Bestens Nachtheil nicht geschehen kan, so wird dieses dem besondern Nutzen der Glieder eines Staats vorgezogen, mithin durch Gesetze, wie auch durch Verordnungen in besondern Fällen, ein neues Recht eingeführet, oder das streitige Recht außer Zweifel gestellet. Ob die Wohlfart des Landes erfordert, daß es in diesem oder jenen Fall geschehe, darüber hat nicht der vom Landes-Herrn bestellte Richter, sondern er selbst, und diejenige, denen er die Gewalt Gesetze zu machen ertheilet, zu erkennen. Wollte aber ein Teutscher Reichs-Stand solches Recht dergestalt mißbrauchen, das er wider die

mit seinen Unterthanen errichtete Verträge handelte, oder, anstatt das gemeine Beste zu befördern, offenbar nur seinen besondern Vortheil, und wohl gar der Stände und Eingesessenen des Landes Untergang durch neue Gesetze zu veranlassen suchte, so müßten diesen die höchste Reichs-Gerichte Hülfe angedeyhen lassen, weil eben darin die Teutsche Freyheit fürnemlich mit bestehet, daß der geringste bedrängte Unterthan wider seine Landes-Obrigkeit billig richterlichen Schutz erlangen sollte. Ein Fürst kann Sachen, die ihrer Eigenschaft nach für die ordentliche Gerichte gehören, ihnen entziehen, und sich selbst, oder durch andere, wie es die gemeine Wohlfart erfordert, ohne Weitläuftigkeit, gleichwohl den Rechten gemäß, abthun, wenn keine Verträge im Wege stehen, welches aber billig nur aus gar erheblichen Ursachen geschehen sollte. Auch lieget den Regierungen ob, darüber zu halten, daß die Gesetze vollstrecket werden. Sie müssen jedoch unter diesem Vorwand keine Sachen, die eine richterliche Untersuchung erfordern, von den Gerichten abrufen, wenn es ohne Nachtheil des gemeinen Wesens unterbleiben kann.

Die vierzehnte Abhandlung von dem Ursprung der Adelichen Bänke in höhern Gerichten wird den Leser hoffentlich überzeugen, wie es eine irrige Meinung verschiedener gelehr-

lehrter Männer ist, daß in den mittlern Zeiten nur der Adel schöppenbar, und allein mit selbigem die Gerichte besetzet gewesen. Man findet ihn freylich öfter, als andere freye Leute, in den höhern Gerichten, weil er gemeiniglich um die Fürsten und Herren war, und wenn diese ein Gericht hegen wollten, aus den eben gegenwärtigen dazu tüchtigen Männern die Beysitzer genommen wurden. Ueberdem entschieden die einen ritterlichen Mann betreffende Rechts-Händel gemeiniglich nur seines gleichen, gleichwie auch Fürsten und Herren sich allein vom hohen Adel beurtheilen lassen durften, mithin mußte man die Unadeliche von einigen Gerichten ausschließen. In den Städten fanden aber die Bürger Urtheile, und in den Dörfern öfters Bauren. In den ansehnlichsten Schöppenstühlen treffen wir auch unadeliche Beysitzer an. Mit diesen und zugleich mit den Adel, sind schon vor der Einführung der fremden Rechte nicht selten Gerichte besetzet, einige aber den Rittern und Knechten vorbehalten. Selbige konten mit dem Urtheilsprechen nicht mehr fertig werden, nachdem man die Rechts-Händel aus den Päbstlichen und Römischen Gesetzen zu entscheiden begunte. Man mußte also unadeliche Doctoren in die Gerichte aufnehmen, und diese hätten den Adel fast gänzlich aus selbigen verdränget. Um solches zu verhindern, wurde vielfältig festgestellet, daß ei-

ne gewisse Anzahl Edelleute und Doctoren darin beybehalten werden sollte. Es fehlet so viel, daß jene vor diesen einen Vorgang erhalten, daß ihn vielmehr öfters die Doctoren behauptet haben. Wenigstens traten sie ihren jüngern adelichen Collegen, auch großen Hofbedienten vor. Seitdem aber die Doctor-Würde wegen des bey ihrer Mittheilung sich äußernden Mißbrauchs nicht mehr so hochgeachtet worden, hingegen viele von Adel eine so gründliche Gelehrsamkeit als die beste unadeliche Räthe, und die wichtigste politische Aemter erlanget haben, auch ihr Reichthum und Ansehen verschiedener Ursachen halber einen beträchtlichen Zuwachs gehabt, so sind in mehren Gerichten, nicht aber überall, adeliche und gelehrte Bänke eingeführet, und die ältere unadeliche Räthe müssen den jüngern Adelichen weichen.

In der **funfzehnten Abhandlung von dem *Jure Consistorii* der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren** bemühe ich mich zu zeigen, wie schlechten Grund diejenige neue Auslegungen des Westphälischen Friedens-Schlusses haben, mittelst deren man den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren, die ihnen so deutlich bedungene Consistoria nehmen, oder doch unnütz machen, dahin gehörige Sachen nach Willkühr avociren, und selbige durch Catholische Räthe beurtheilen lassen, auch

über

überhaupt der Catholischen Landesobrigkeit dasjenige Recht in der Evangelischen Kirche beylegen will, welches die Evangelische Landesobrigkeit darin übet. Ich untersuche, wiefern solche Consistoria den weltlichen Landesherrn von ihren Verfahren Red und Antwort geben müssen, und zeige, wie ganz unglaublich es ist, daß sowohl die Catholische als Evangelische Verfasser des Friedenschlusses die Absicht geführet haben, den Catholischen Landesherrn die geistliche Gerichtbarkeit über ihre Evangelische Unterthanen wieder das Herkommen mitzutheilen, da diese solche nicht begehrten, sondern sie den Bischöfen beygeleget wissen wollten, die Evangelische aber ihren Glaubensgenossen eine Autonomie zu verschaffen suchten, welche ihnen wider alle Vernunft nur den Worten nach und ohne Wirkung gegeben wäre, dafern man sich zwar geweigert, sie den Catholischen Bischöfen unterwürfig zu machen, den Catholischen weltlichen Herren aber eine nie geübte Kirchengewalt über selbige eingeräumet hätten, welche diese nimmer anders als nach dem Gutbefinden ihrer Geistlichkeit gebrauchen. Es sollte alles in dem Stande bleiben, worin es im Jahr 1624. gewesen. Damals maßete sich aber kein Catholischer weltlicher Reichs-Stand die geistliche Gerichtbarkeit an, und eben deswegen setzte man voraus, daß die Suspensio Jurisdictionis Ecclesiasticæ Episcoporum die Auto-

nomie der Evangelischen Unterthanen mit sich führe. Wie auch zu Behauptung eines Evangelischen Consistorii genung sey, wenn solches Ao. 1624. fürhanden, und das Kirchenregiment in Evangelischen Händen gewesen, mithin daß ein Besitz von undenklichen Jahren jedermann von dem Beweiß frey machet, daß er Ao. 1624. ein Kirchenrecht geübet habe, ist hoffentlich in dieser Abhandlung hinlänglich dargethan.

In der sechszehenden Abhandlung von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach den in den Evangelischen Teutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten bemerke ich die Wichtigkeit der Frage, welche in selbiger abgehandelt wird, und daß die von den Catholischen zum Grunde ihrer Forderung gelegte Sätze den Evangelischen die Freyheit entziehen, Gott solchergestalt zu dienen, wie sie es dem höchsten Wesen am gefälligsten zu seyn glauben. Ich nehme diensamst an, daß man einräumet, der Westphälische Friedenschluß müsse aus denen gemeinschaftlich zum Grunde gelegten, und beyderseits erkannten Principiis erkläret werden. Denn hieraus folget, daß er den Catholischen Landesherrn keine Kirchengewalt bey=

beyleget, weil nach ihren Lehrsätzen die weltliche Obrigkeit der geistlichen einen Eingriff thut, wenn sie sich selbige anmaßet. Nicht nur die Essentialia Religionis, sondern auch die Kirchengebräuche und Ceremonien, samt andern Adiaphoris, sind den Evangelischen Unterthanen zu verstatten, dafern sie ihre Religion Ao. 1624. geübet haben. Ist ihnen von Catholischer Obrigkeit die Art und Weise des Gottesdienstes damals nicht vorgeschrieben, so können sie in ihren Kirchenordnungen solche nach Gutbefinden bestimmen, und dürfen es nicht immer beym alten lassen.

In der **siebenzehnten Abhandlung von dem Beweiß der Lehnbarkeit** bestärke ich die Meinung, daß ihn derjenige führen muß, welcher etwas für Lehn ausgiebet, und zwar auch, wenn die Frage von adelichen Güthern ist, obgleich deren ein sehr großer Theil, und vielleicht die mehreste Lehne sind, weil die Lehnstücke in den Lehnbriefen gemeiniglich ausgedrucket werden, und dieses in keiner andern Absicht geschehen kan, als die Belehnung auf die nahmhaft gemachte Stücke einzuschrenken, mithin kein mehres dem Lehn beygezehlet werden mag. Ich nehme daher von der Regel den Fall aus, wenn ein Schloß oder ganzes Guth, ohne Ausdrückung der Pertinenzien jemanden verliehen ist, maßen sodann zu vermuthen, daß alles, was an dem Ort dabey gebrau-

brauchet worden, zum Lehn gehöret. Dem Geständniß der Vasallen lege ich eine gröſsere Kraft bey, als es von vielen geschiehet, und glaube keinesweges, daß man selbiges als irrig widerrufen kann, wenn gleich nicht erhellet, warum es der Lehnmann gethan, welcher vielleicht aus guten uns unbekanten Gründen dafür gehalten, daß die Stücke zum Lehn gehören, oder ihnen diese Eigenschaft beylegen wollen. Ich führe nicht nur die gegründete, sondern auch die ungegründete Beweisthümer der Lehnbarkeit an, und zehle insonderheit den letztern bey, die Steuerfreyheit, die Vererbung auf den Mannstamm mit Ausschlieſsung der Töchter, den von den gröſsten Theil des Guths auf den kleinern gemachten Schluß, und die vom Lehnsherrn geschehene Annehmung einer mangelhaften Lehnsverzeichniß des Vasallen.

In der achtzehnten Abhandlung von der Teutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten, erweise ich, daß solche einem Lehnmann und Unterthanen zustehet, wenn er sich keinem Feinde des Vaterlandes verbindlich machet, noch die Landesgesetze diese Freyheit einschrenken, auch, daß ein jeder Unterthan sein Bürgerrecht aufkündigen, und aus dem Lande ziehen kann, dafern es nicht zur Unzeit geschiehet.

Die

Vorrede.

Die neunzehnte Abhandlung von des Teutschen Adels Brau-Gerechtigkeit prüfet insonderheit die Gründe, womit man diese Befugniß allein den Städten zueignen will. Aus dem Teutschen Herkommen und Gesetzen mögen sie solche nicht behaupten. Für Alters waren so wenige Städte in Teutschland, daß diese unmöglich den Landmann mit dem nöthigen Getränk versehen können. Weder das Sächsische Landrecht noch die Turnierordnungen handeln vom brauen. Die Römer betrachteten zwar die Aufnahme der Handelschaft als eine ihrem Reich nachtheilige Sache, und verbothen deswegen vornehmen und reichen Leuten, sie zu treiben. Die Ursachen, warum solches geschehen, schicken sich aber auf Teutschland nicht, und obwohl der Teutsche Adel, welcher seine Würde mit dem Degen erworben, die Kaufmannschaft, als eine ihm unanständige Sache, ansiehet, so hat er es doch nimmer für schimpflich gehalten, die auf seinen Güthern gewachsene Früchte zu verkaufen, und zwar nicht nur unbereitet, sondern auch, was daraus zubereitet, und solchergestalt besser zu Gelde gemachet werden kann.

In verschiedenen Ländern ist jedoch des Adels Braugerechtigkeit durch Landesgesetze in der Absicht eingeschrenket, damit der Bürgerstand erhalten, und eine gar zu große Ungleichheit des Vermögens der Einwohner behindert werde.

Die

Vorrede.

Die **zwanzigste Abhandlung** theilet gegründete und bisher unbekannte Nachrichten **von den Erb-Hof-Aemtern des Hochstifts Hildesheim** mit. Es erhellet daraus, wie die von Schwicheldt an das Erb-Marschall-Amt, die von Veltheim an das Erb-Schenken-Amt, und die Böcke von Wülffingen an das Erb-Drosten-Amt kommen, mithin daß diese zugleich Erb-Cämmerer sind, auch welche Güther und Gerechtsame solchen Aemtern angeklebet haben, und noch ankleben.

In der **ein und zwanzigsten Abhandlung, von dem Ursprung und Vorrechten des alten Teutschen niedern Adels,** erweise ich, daß selbiger nicht so jung ist, als einige mit den Cranzio dafür halten. Er gründet sich auf die ritterliche Würde, welche gewisser maßen erblich worden, nachdem man festgestellet hat, daß sie nur denjenigen mitzutheilen, die von Rittern gebohren waren. Daß von selbiger Zeit her diese Geschlechter nicht allein den Geburts-Adel erhalten, sondern auch vielfältig Nobiles und Edele genennet sind, vermeine dargethan zu haben. Ich führe deren ansehnliche Vorzüge für den neuen Adel an. Schmeichele aber auch ihnen nicht, sondern bemerke, daß zwischen selbigen und Fürsten und Herren immer ein großer Unterscheid gewesen, die Ritter und rittermäßi-

ge in Absicht auf jene, mediocres, mediocriter nobiles, minores nobiles, und inferioris nobilitatis homines genennet, auch die Ehen zwischen Personen des hohen und niedern Adels keinesweges für gleich gehalten worden.

Ich schließe endlich diesen dritten Theil mit einer **Zugabe zur ersten Abhandlung von der Teutschen Dom-Capitul Erb- und Grund-Herrschaft**, in welcher meine Lehre von der Bischöflichen Wahl-Capitulationen Verbindlichkeit, wenn sie der Bischöfl. Gewalt keine unbillige Schranken setzen, mit einen neuern Erkenntniß des Kaiserl. Reichs-Hof-Raths bestärket, und angemerket ist, was Churfürst Ernst zu Cölln, Bischoff zu Hildesheim, von der Befugniß eines Bischofs Lehne zu vergeben, und deren wiederkäufliche Veräußerungen zu genehmigen, für Gedanken geäußert hat. Hannover den 26ten Aug. 1750.

Inhalt

Inhalt
des dritten Theils.

XII. Erörterung der Frage: Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichsgerichten gefälleten Urtheile hemmen könne?
XIII. Von Regierungs- und Justiz-Sachen.
XIV. Von dem Ursprung der adelichen Bänke in höhern Gerichten.
XV. Von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren.
XVI. Von dem Recht der unter Catholischer Landesobrigkeit gesessenen Evangel. Unterthanen Festtage anzuordnen, und besonders das Osterfest mit ihren Glaubensverwandten nach dem in den Evangelischen Teutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten.
XVII. Von dem Beweiß der Lehnbarkeit.
XVIII. Von der Teutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten.
XIX. Von des Teutschen Adels Brau-Gerechtigkeit.
XX. Von den Erb-Hof-Aemtern des Hochstifts Hildesheim.
XXI. Von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern Teutschen Adels.

Zwölf-

Zwölfte Abhandlung,
worinnen
die Frage erörtert wird:
Ob und wiefern der Comitial-Recurs die Vollstreckung der von den höchsten Reichs-Gerichten gefälleten Urtheile hemmen könne?

§. I.

Die höchste Richterliche Gewalt hat in Teutschland von den ältesten Zeiten her den Königen zugestanden. Diese entschieden jedoch nicht selbst die Rechts-Händel, sondern überließen solches vielmehr denen Beysitzern der Gerichte. Von ihnen, oder denjenigen, welche ihre Stelle vertraten, wur-

Der teutschen Fürsten wichtigste Rechtshändel wurden vor Zeiten zwar von ihres gleichen, nicht aber alle-

mal auf Reichs-Tagen, sondern öfters durch die am Kaiserlichen Hofe befindliche Fürsten entschieden.

wurde aber das Directorium geführet, gleichwie es auch in den geringern teutschen Gerichten also üblich gewesen, wie in dieser Neben-Stunden ersten Theil bereits angemerket ist.

Brachte jemand bey versammleten Reichs-Tage Klagen an den König, oder dieser fande es sonst aus Staats-Ursachen nöthig zu seyn, so übergabe er sie der sämmtlichen Stände Beurtheilung, welches aber auch in den wichtigsten Geschäften keine Nothwendigkeit war. Viele Streitigkeiten sind in den Placitis und Versammlungen, die man in besondern Provinzen hielte, entschieden. Daß Herzog Otto von Bayern allein von den Sachsen beurtheilet worden, weil er ein gebohrner Sachse war, meldet also LAMBERTVS SCHAFNABVRGENSIS ad Anno 1070.: Postera die Rex *Principes Saxoniæ, quod ex his oriundus esset,* & hi propter privatas inimicitias maxime invisum eum haberent, sententiam super eo rogavit, qui eum tanquam manifesti criminis deprehensum, reum majestatis judicaverunt, &, si caperetur, capitali in eum sententia animadvertendum fore decre-

crevèrunt; und daß Herzog Henrich der Löwe, als ein gebohrner Schwabe, begehret, man möchte über ihn in Schwaben Gericht halten, erzählet ARNOLDVS LVBECENSIS Lib. 2. c. 24. n. 9. folgender Gestalt: Dux injuste de se judicatum esse affirmabat, dicens se de Svevia oriundum, & *nullum proscriptioni damnari posse non convictum in terra nativitatis suæ.* Es durfte zwar niemand sich eines Richters geringern Standes Erkenntniß unterwerfen, und deswegen fanden in eines Fürsten Sache nur Fürsten die Urthel. Nicht aber mußten alle Fürsten zu Rath gezogen werden, sondern nur diejenige, welche am Königl. Hofe gegenwärtig waren, und die der König dazu ernannte. Der CHRONOGRAPHVS SAXO ad A. 908. in LEIBNITII Accessionibus *historicis meldet:* Posthæc cum Pontifice exiens, Regi Ludewico ab eo præsentatur (Adelbertus Comes Babenbergensis,) moxque habito judicio Principum, *qui affuere*, decreto capitalem subiit sententiam; und beym MARTENE in Collect. veterum scriptorum Tom. II. p. 470. schreibet Herzog Heinrich zu Sachsen und Bayern

Anno 1151. an den Abt zu Corvey: Pollicitus est enim (Rex) secundum Justitiam vel Principum Consilia, *qui ad Curiam confluent*, se nobis responsurum; Imgleichen OTTO FRISINGENSIS in Chron. Lib. 7. c. 23.: Tandem *judicio quorundam principum* apud Herbipolim proscribitur (Dux Henricus,) ac proxima nativitate Domini in palatio Goslariensi Ducatus ei abjudicatur. Ao. 1160. fället beym LUNIG in Spicileg. eccles. P II. p. 25. Kaiser Friedrich I. ein Urtheil für das Stift Bamberg ex sententia omnium procerum sacri palatii, *qui aderant*; und Anno 1282. sprach beym MARTENE Thes. Anecdot. Tom. I. p. 1185. König Rudolph dem Grafen Gvido von Flandern einiges Land zu, per sententiam Principum & Ministerialium, *qui ipsi affuerunt*. Anno 1360. wurde beym Herrn GLAFEY in Anecdotis p. 447. eine Sache verhöret von Kaiser Carl IV. in seinem Hofe, und vor seinen Fürsten und Grafen, denen er dieselbe zu verhören empfohlen hatte, und beym FALCKENSTEIN in Codic. antiqu. Nortgav. p. 250. schreibet Kaiser

ser Sigismund, „er habe mit eigener Person und **mit einer merklichen Zalle** des Reichs Fürsten geistliche und weltliche zu Gericht gesessen;„ Imgleichen A. 1448. Kaiser Friedrich III. beym LONDORP Act. publ. Tom. I. p. 32. also: „So ist doch unser Meinung nicht gewesen, auch noch unser Meinung nicht, daß solche Recht in unsern Cammer-Gericht, daß wir mit niedern Personen von Fürsten, und in Sachen, die unserer und des Reichs Fürsten, oder Leib und Leben nicht berühren, besetzen, zwischen euer soll oder sollte ausgetragen werden, sondern allein vor unsere Majestät, und unsern des Reichs Fürsten, **die wir zu uns setzen werden.**„

Solchemnach irret der Verfasser der **Gedanken vom Comitial-Recurs** *beym Herrn* KOENIG in Selectis juris publici P. XIII. c. 7. §. 7. 8. 9. **wenn er** dafür hält, es sey die Potestas judiciaria regis ratione procerum schlechterdings auf die Comitia eingeschränket gewesen. Aus dem angeführten erhellet, daß über der Reichs-Stände Leib und Leben, Haab und Güther auch außer den Reichs-Tagen von den Königen, und denjenigen

Reichs-Ständen, welche sich bey Hof aufhielten, erkannt worden. Keiner derselben fochte das wider ihn gefällete Urtheil deswegen an, weil es nicht auf den Reichs-Tage von allen Ständen gesprochen war. Der hauptsächlichste Unterscheid zwischen dem ehemaligen und heutigen Fürsten-Recht bestehet also nur darin, daß fürzeiten die Urtheiler in der Fürsten Sachen aus den Fürsten-Stande genommen wurden, nach Einführung der fremden Rechte aber man, außer in Achts-Sachen, dazu Rechts-Gelehrte geringern Standes, und zwar im Cammer-Gericht Præsentatos Statuum bestellet hat.

§. II.

Gründe, womit man erweisen will, daß der Reichs-Tag im 15ten und 16ten Sec. ein Gerichts-Hof gewesen.

In den neuern Zeiten finden sich noch weniger Beweisthümer, daß der Reichs-Tag ein Gerichts-Hof ist, dem die Entscheidung gewisser Rechtshändel vorbehalten worden. Zwar führet eben gedachter Verfasser der **Gedanken vom Comitial-Recurs** d. l. §. 17. 18. zu dessen Behauptung an, es habe mit dem Cammer-Gericht nur Anfangs die Absicht gehabt, daß es Causas minores procerum

rum entscheiden, die Causæ procerum majoris momenti aber bey dem Fürsten-Recht in comitiis bleiben sollten, maßen vermöge der Handhabung des Land-Friedens §. 1. und der Ordnung des Regiments zu Augspurg d. 1500. §. 2. vielmehr dem Kaiser und den Ständen jährlich oblage zusammen zu kommen, um von Vollstreckung und Handhabung gebrochener Urthel zu handeln. Dieser Autor vermeinet ferner, es lange die bloße Revision hin, zu zeigen, daß die Reichs-Gerichte mit ihren Urtheln der Reformation der Stände subject bleiben sollen. Es will auch GERICKE in Otio Vienna-Ratisbonensi c. 14. §. 2. 4. erweisen, daß vielfältig Justitz-Sachen auf dem Reichs-Tage abgehandelt worden, und er beziehet sich fürnehmlich auf den R. A. d. 2512. P. II. §. 8. 27. 28. R. A. d. 1518. §. 10. R. A. d. 1524. §. 23., und den Passauischen Vertrag d. 1562. §. 3.

§. III.

Nun pflichte ich zwar dem Verfasser der **Gedanken vom Comitial-Recurs** in Select. jur. publ. P. XIV. c. 13. §. 1. Ihm stehet vermöge des Rechts Gesetze zu

geben, die Oberaufsicht über die Reichs-Gerichte zu.

§. 1. bey, wenn er dafür hält, es führeten die Comitia noch heutiges Tages die Ober-Aufsicht über die Justitz, und wären die eigentliche Reichs-Regierung. Gleiche Bewandniß hat es mit allen höchsten Regierungs-Collegiis, wie in meinem **Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen** Sect. 2. §. 8. auch unten in **der dreyzehnten Abhandlung** §. 22. angemerket worden. Wenn sich ein Justitz-Collegium mehrere Gewalt anmassen wollte, als ihm zustehet, wenn es in seinen Erkenntnissen die Landes-Gesetze offenbar aus den Augen setzte, oder andere Mißbräuche bey denselben einschleichen, so thut ihm der Landes-Herr, oder diejenige, so in seinem Namen das Ruder des Regiments führen, billig Weisung, und halten die Richter zu ihrer Schuldigkeit an. Dieses ist aber keine Wirkung der judiciariæ, sondern der legislatoriæ potestatis, wie der Verfasser des von Herrn ESTOR seinem Buch de Judicio Principum fundamento & radice provocationis vulgo recursus ad Comitia beygefügten Commentarioli de Procerum recursu ad Comitia in causis justitiæ §. 10. mit folgenden Worten wohl bemer-

merket: Ratione Comitiorum remedium recurſus utique publica cauſa eſt, quæ res imperii ſpectat, & *ipſum exercitium involvit juris optimi maximi legum ferendarum & interpretandarum*, quod ſine ulla controverſia res eſt omnino comitialis. Ne dicam de ſumma ordinum poteſtate modum & ordinem definiendi, quem in judicio tenere debent imperii tribunalia, horum nævos inveſtigandi, eosque corrigendi, Cæſari & ordinibus in Comitiis congregatis uno omnium conſenſu competente. Er thut auch §. 15. ganz recht hinzu: Næ is egregie deciperetur, qui conventum regni Ratisbonenſem *eſſe ſupremum appellationum tribunal* ſibi perſuaderet. Quum is, qui in Comitiis petit, ut cauſa a ſupremo imperii tribunali deciſa recognoſcatur, nihil aliud agit, quam ut roget Cæſarem & regni ordines, ut ſua, quam in publico proponere vult, querela examinetur. Gleicher Meinung iſt der Verfaſſer der Abhandlung von den Comitial-Recurs, und ob derſelbe Ihro Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſten Anſehen und Gewalt ent-

gegen oder nicht, in Selectis juris publ. P.I. c. 1. §. 3. wo er behauptet, „daß keine Causæ justitiæ, sondern nur Causæ status per recursum ad Comitia gebracht worden, und gebracht werden können, immaßen die vorgeschriebene Art, wie die Justitz zu administriren, was und wie viel Sätze in dieser oder jener Sache erlaubet, was zu selbiger Jurisdiction gehörig, nicht die Justitz selbst sey, sondern solches die Gerichte von den Obern erwarten müssen.„

§. IV.

Von solcher Ober-Aufsicht handeln die Reichs-Gesetze, womit man erweisen will, daß auf Reichs-Tagen von Justitz-Sachen gehandelt worden.

Nur den Gebrauch dieser legislatoriæ potestatis erweisen alle aus den Reichs-Gesetzen angeführte Stellen.

Denjenigen (a) Einhalt zu thun, welche sich den richterlichen Erkenntnissen freventlich widersetzen, ist vielfältig des Richters Sache nicht, und am wenigsten war es zu den Zeiten in des Cammer-Gerichts Vermögen, da die Erfahrung einiger Jahrhunderten lehrete, daß keine Gesetze hinlangeten, den Gebrauch des Faust-Rechts zu verhindern, und die Teutsche zu nöthigen, sich mit demjenigen

gen zu vergnügen, was ihnen Urthel und Recht zubilligte. Der Kaiser und die Reichs-Stände mußten demnach zu Handhabung des Land-Friedens selbst den Friedebrechern steuren. Noch heutiges Tages sind die politische Umstände wohl dergestalt beschaffen, daß der Kaiser nöthig findet, für Vollstreckung einer rechtskräftigen Urthel der Reichs-Stände Gutachten zu vernehmen, und es geschahe solches Anno 1717., als Herzog Carl Leopold zu Mecklenburg die Reichs-Hofräthliche Erkenntnisse zu befolgen sich weigerte, und bedrohentlich auf anderer Assistenz provocirte. Siehe FABRI Staats-Canzley P. 32. p. 66. 67. Daraus aber folget nicht, daß ihnen die Entscheidung der Hauptsache übergeben worden.

Vermöge des Reichs-Abschiedes d. 1512. P. II. §. 8. sollen ferner (b) die aus den Ständen erwählte Reichs-Räthe die Partheyen und Händel, so sich im Reich zutragen, dem Kaiser gütlich und friedlich niederlegen helfen. Sie waren also nur Mittelsleute, denen keine richterliche Gewalt zustehet.

Daß auch (c) daselbst §. 27. dem Fiscal befohlen worden, in dessen beym Kaiserl.

ferl. Cammer-Gericht wider Burgermeister und Rath der Stadt Augspurg angebrachter Klage stille zu stehen, daraus erhellet zwar, wie das Reich an die Reichs-Gerichte Inhibitiones ergehen lassen könne, nicht aber das gewisse Justitz-Sachen ordentlich für dasselbe gehören. In dem Augspurgischen Rechts-Handel wollte das Cammer-Gericht an den Zielern sich nicht kürzen lassen, was die Stadt dem Reich geliehen hatte, mithin war es zugleich Richter und Parthey. Die Erhaltung des Credits, und also die gemeine Wohlfarth erforderte auch, daß man die Augspurger nicht übereilte, und auf nächstkünftigen Reichstag durch ihre Bezahlung dem Streit ein Ende machte. Es waren also ganz besondere Umstände fürhanden, mithin erweiset dieser Reichs-Abschied wohl eine Ausnahme von der Regul, daß die Justitz-Sachen nicht auf den Reichs-Tag gehören, in dem Fall, wenn die gemeine Wohlfarth des Reichs durch ein richterliches Erkenntniß Abbruch leidet. Er hebet sie aber keinesweges auf.

Daß (c) des Erb-Schenken von Limburg Klage wider die von Hall am Kocher

cher in eben diesem Reichs-Abschied §. 28. angenommen, und der Stadt auferleget worden, ihre Antwort auf nächstkünftigen Reichs-Tag darauf zu thun, ist unerheblich, so lang nicht erhellet, worin solche Klage eigentlich bestanden, maßen keinen Zweifel leidet, daß in mancher Parthey-Sache die Gesetzgeber des gemeinen Bestens halber neue Verfügungen machen, auch dunkele Gesetze erklären können. Siehe unten die **Dreyzehnte Abhandlung** §. IV. V. VI. IX.

Der Kaiser und die Reichs-Stände sind überdem befugt, aus erheblichen Ursachen von den Reichs-Gerichten Rechtshändel zu avociren, welches in dieser Limburgischen Sache die Umstände vielleicht erfordert haben.

Wenn es (d) im Reichs-Abschied d. 1518. §. 10. heißet: „In Sachen betreffend die Herren van der Leitern von wegen der Stadt Bern und Vicenß und anders in ihrer Supplication begriffen, auch dasjenig, so dawider von unsern Regenten zu Insbruck und andern fürgetragen und übergeben worden, desgleichen etwa Thoman Joder halben erlangte Executorial wider Danzig und Elwingen, sollen

len

len dieselbe Sachen beyde mit allen ihren Anhängen und Umständen bis auf nächst-künftigen Reichs-Tag alsdann ferner der Gebühr zu handeln, und darin zu beschließen, anstehen bleiben, auch dazu mit der That unerfolgt ordentlichs und gebührenden Rechtens laut unser jüngst ausgangenen Mandats dawider nicht gehandelt werden;„ so erhellet klärlich, daß von keinen bloßen Parthey-Sachen, sondern davon die Fragen gewesen, wie in der Schweitz, Italien und Preußen des Reichs Unterthanen zum Recht zu verhelfen wäre, welches sonder Zweifel eine Regierungs-Sache ist.

Was (e) im Reichs-Abschied d. 1524. §. 23. enthalten, erweiset nicht, daß Justitz-Sachen von sämmtlichen Reichs-Ständen entschieden worden, sondern daß man aus der Stände Mitteln in gewissen Sachen ein außerordentliches Gericht verordnet hat, welches diejenige, in deren Händen die höchste Gewalt ist, sonder Zweifel thun können. In einigen und vielleicht in allen diesen Sachen war solches Gericht ein Revisorium.

Nur

Nur dieses sollte (f) vermöge des Passauischen Vertrages d. 1552. §. 3. niedergesetzet werden, in welchem man dem Landgrafen von Hessen versprochen, durch die Churfürsten oder ihre Räthe, und dann durch noch sechs unpartheyliche Fürsten des Reichs, als Kaiserl. Commissarien, die wider die Nassauischen Urthel und Execution angezogene Gravamina und Exceptionen gebührlich ersehen zu lassen.

Daß (g) die Revisores von den Ständen erwählet werden, daraus folget so wenig, daß die Reichs-Stände in Corpore einen Spruch der Reichs-Gerichte ändern können, als solches aus der ihnen zustehenden Præsentation der Cammer-Gerichts-Assessorum geschlossen werden mag. Das Remedium revisionis ist, wie der obangeführte Verfasser der **Abhandlung vom Comitial-Recurs** in Selectis juris publici P. II. c. 1. §. 5. mit gutem Grunde meldet, von dem Recursu ad Comitia, wie Tag und Nacht unterschieden;

Auch endlich (h) irrig, daß das Cammer-Gericht angeordnet worden, um allein Causas minores Procerum zu entscheiden, und daß die Causæ majores

bey

bey dem Fürsten-Recht und Comitiis bleiben sollen. Ich habe bereits oben §. 1. dargethan, wie der Reichs-Stände wichtigste Rechts-Händel in Curia Regis entschieden worden. Diese Curiam nannte man auch Cameram. S. du FRESNE in Gloss. voc. *Camera*, und WACHTER in Gloss. Germ. voc. *Kamer* bemerket ganz recht, illam vocem privatim ad omnia loca secreta, publice ad conclavia rationum & *tribunalia Principum* esse translatam. Die Gerichte, welche Könige und Fürsten selbst hegeten, hießen Cameræ. Nach dem Bericht des HVNDII Metrop. Salisburg. Tom. III. p. 19. ist auf ein Diploma, welches das Closter Osterhofen vom Land-Gerichte ausnahme, und verordnete, Ducem personaliter justitiæ facturum complementum, geschrieben: Ne aliquis nos conveniat in Judicio provinciali, sed in Camera Ducis. Solche Judicia Cameræ wurden auch in Oesterreich gehalten, und meldet EBENDORFFER in Chron. Austr. beym PEZ Rer. Austr. Tom. II. p. 926.: Imperator ad Gratz se contulit, ibique, vocatis Assessoribus, Judiciis Cameræ intendere studuit; wie

wie auch ein Rescriptum Kaiser Friedrich III. d. 1480. beym PEZ Thesaur. Anecdot. Tom. IV. P. IV. p. 412. „Wann aber die bemeldt unser Stadt Wien und ander unser Stette in unsern Fürstenthum Oesterreich in unser Cammer und Hub-Amt gehören.„ Das eine höchste Reichs-Gericht hat man ein Cammer-Gericht benahmset, weil es in den Platz desjenigen trate, welches der Kaiser selbst in seiner Cammer bisher geheget hatte, allwo sonder Zweifel auch Causæ majores Procerum entschieden worden, welches jedoch Anfangs nur von ihres Gleichen geschahe.

Im XVI. Seculo bestund aber niemand weiter darauf, daß einen Fürsten nur Fürstliche Richter beurtheilen solten. Vielweniger sind der Reichs-Stände wichtigere Rechts-Händel von allen Reichs-Ständen entschieden. In der Cammer-Gerichts-Ordnung P.II. Tit. 7. heißet es zwar: „Ob auch Sachen fürfielen Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften ꝛc. belangend, so vom Reich ohne Mittel zu Lehn rühren, so einen Theil gänzlich und endlich abgesprochen werden solten, derselbigen Erkenntniß wollen wir

uns als Römischer Kaiser hierin, doch sonst in andern Sachen dieser unser Ordnung unabbrüchig, vorbehalten haben, doch dieselbige aus dem Reich Teutscher Nation nicht ziehen.„ Dadurch aber ist die Erkenntniß über Fürstenthümer und Grafschaften, welche Reichs-Lehne sind, nicht dem gesamten Reich, sondern allein dem Kaiser vorbehalten.

§. V.

Wenn die Reichs-Gerichte wider des Reichs-Grund-Gesetze, jemanden beschweren, so findet der Recurs auf den Reichs-Tag Platz.

Obwohl nun also der Reichs-Tag keinesweges als ein Ober-Gericht anzusehen ist, so folget jedoch aus demjenigen, was §. III. gesaget worden, wie in gewissen Fällen die Partheyen, welchen die Reichs-Gerichte zunahe thun, wider selbige von den Reichs-Ständen billig Hülfe begehren. Dem Verfasser der Gedanken vom Comitial-Recurs pflichte ich bey, wann er in den Selectis juris publici P. XIV. c. 13. §. 10. dafür hält, „daß in allen Staaten, die nicht bloß Formam despoticam haben, zwischen den Summo imperante und denen Subditis eine genaue Relatio reciproca sey, die Leges fundamentales in Obacht zu halten, und diese jenen so gut, als er sie dazu verbinden und constituiren können, mithin

mithin dasjenige, so gegen Summum imperantem selbst Rechtens ist, um destomehr gegen seine der Staats-Verfassung zunahe tretende Ministres billig seyn müsse.„ Mit gutem Grund lehret auch der Autor des Commentarioli de procerum recursu ad Comitia in causis justitiæ §. 1.: Recursus, quem vocant, ad Comitia in causis justitiæ est remedium, quo *illi proceres* utuntur, qui, ut factum quoddam *formulæ reipublicæ nostræ contrarium* per Comitia Imperii, modo legibus imperii conveniendi, emendetur & tollatur, ea implorant & exposcunt; und §. 3.: Ejusmodi nævus seu factum formulæ reipublicæ nostræ contrarium in eo consistit, si judices imperii administrandæ justitiæ causa constituti in officio suo non *manent*, & contra leges imperii licentiam pro arbitrio statuendi usurpantes, *maximum illud legum interpretandarum jus invadunt, & jura procerum imperii imminuunt & convellunt.* Kommet es demnach auf die Auslegung der Reichs-Gesetze an, oder die Reichs-Gerichte unterziehen sich der Aenderung derselben, mithin einer ihnen nicht zustehen-

den Poteſtatis legislatoriæ, welches, wie der Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG de judiciis principum, Palatini in Cæſarem & recurſu ad Comitia p. 177. wohl anmerket, auch alsdenn geſchiehet, ubi ex rationi generali, quæ legibus aut conſuetudinibus contraria eſt, cauſa aliqua deciditur, alsdenn kann man ihre Urtheile verwerfen, weil ſie incompetenter gefället ſind. Wäre aber die Frage von den beſondern Privilegiis und Gerechtigkeiten eines oder des andern Standes, ſo müßte das richterliche Erkenntniß eine offenbar widerrechtliche Gewalt mit ſich führen, und alſo eben auch den Reichs-Grund-Geſetzen zuwider laufen, wenn man es auf den Reichs-Tag caßiren, oder wenigſtens den Lauf der Juſtitz hemmen wolte. Denn die Beurtheilung der Frage: Ob ſolche Gerechtigkeiten den Reichs-Ständen zuſtehen? haben ſie den Reichs-Gerichten übergeben, und müſſen alſo mit denjenigen friedlich ſeyn, was ihnen dieſe ab- oder zuerkennen. In der bekannten Brockdorfiſchen Recurs-Sache ſchrieben Ihro Königl. Majeſtät von Preußen daher an den Herrn Herzog von Holſtein-

Gottorf

Gottorf mit gutem Grunde, „daß der Recurs für nicht gnugsam qualificiret zu erachten, wenn das Werk auf bloße pro und contra zu disputirende Quæstiones juris hinauslaufe.„ Siehe Herrn MOSERS Betrachtung des *Recursus* von den höchsten Reichs-Gerichten, an den Reichs-Convent c. 2. §. 25. Die Frage: Ob von denen im Nahmen des Kaisers rechtsprechenden Richtern wider ein vim pacti habendes Grund-Gesetz gehandelt worden? können sie selbst zu entscheiden sich nicht anmaßen. Dergleichen zwischen den Kaiser und Reichs-Ständen erregte Streitigkeiten lassen auch überall keine richterliche Erkenntniß zu. Wenn man beym Kaiserl. Cammer-Gericht das Revisorium wieder in den Gang bringet, so werden zwar viele unstatthafte *Recursus* wegfallen, welche an die Revisores zu verweisen sind. Die statthafte müssen jedoch vor wie nach erlaubet bleiben, maßen besagte Revisores nur Judices, keinesweges aber Imperantes sind, und haben die Reichs-Stände wider die Teutsche Reichs-Verfassung sich nimmer allen denjenigen blindlings unterworfen, was so wenige Leute, von de-

ren Geschicklichkeit und Unpartheylichkeit man nicht einmal immer versichert ist, gut finden. Wenn die Gewalt eines Königes eingeschränket ist, alsdenn muß er mit den Reichs-Ständen gütlich handeln, so oft jemand über die Verletzung der Reichs-Grund-Gesetze klaget, und stehet darüber so wohl diesen, als jenen die Erkenntniß zu. Solche Cognition ist, wie Herr CANZ in Disciplin. moral. §. 1218. gründlich lehret, kein judicium superioris in inferiorem, sondern ein judicium paciscentis, quousque compaciscens fidem pacti servet, mithin nehmen die Reichs-Stände sich billig derjenigen an, welche durch richterliche Erkenntnisse wider die des Kaisers Gewalt einschränkende Verträge beschweret sind, und wenn ihnen solches nicht verstattet wird, so ist kein Mittel fürhanden zu behindern, daß durch richterliche Aussprüche denen Reichs-Ständen ihre wichtigste Gerechtsame entzogen werden.

Aus dem bisher angeführten folget, meines Ermessens, daß der Recurs nicht nur Platz findet, wenn die Verletzung der Reichs-Grund-Gesetze klar für Augen lieget, sondern auch wenn deren Verstand erheb-

erheblichen Zweifeln unterworfen ist, weil solchenfals der Imperans zutreten muß, und das jus interpretandi leges imperii keinen höchsten Reichs-Gericht, sondern dem gesamten Reich zustehet.

§. VI.

Ich vermeine also von dem Recurs dasjenige vorausgesetzet zu haben, wovon die Entscheidung der Frage: Ob und wiefern selbiger die Vollstreckung der von den höchsten Reichs-Gerichten gefälleten Urtheile hemmen könne? hauptsächlich abhänget, und will nunmehro die Gründe derjenigen prüfen, welche dafür halten, daß die Reichs-Gerichte nicht weiter verfahren dürfen, wann sich jemand über ihre Erkenntnisse auf Reichs-Tagen beschweret.

Gründe derjenigen, welche dafür halten, daß die Reichs-Gerichte nicht weiter verfahren dürfen, wann sich jemand über ihre Erkenntnisse auf Reichs-Tagen beschweret.

Der Verfasser der Gedanken vom Comitial-Recurs will diesen Satz d. l. §. XI. damit erweisen, daß 1) der Kaiser selbst in Comitiis behaupten, und in contradictorio durchfechten lassen, daß die Reichs-Versammlung denen Reichs-Gerichten inhibiren, und befehlen könne, stille zu stehen.

Seiner Meinung nach folget es 2) ex principiis juris communis, daß der Recurſus an denjenigen, penes quem poteſtas inhibendi, pro re nata devolutivum & ſuſpenſivum effectum haben müſſe, quia id juſtum eſt, circa appellationes, quæ ſunt analoga recurſus.

Inſonderheit aber ſoll 3) beſage §. 17. der Effectus recurſus ſtatuum ad Comitia allezeit nothwendig ſuſpenſivus ſeyn, wenn die Controvers eine ſolche Geſtalt gewinnet, daß Lis Status cujusdam cum ipſo Cæſare, qua tali daraus entſtehet, weil die Reichs-Gerichte über die Majeſtät und deren Jura keine Cognition haben.

Imgleichen 4) ſo oft ein Stand des Reichs ſich ſo wohl ex capite gravaminis communis, als in welchem Fall Kaiſer Leopoldus den Effectum ſuſpenſivum in der Wiegandiſchen Sache ſelbſt gegen das Cammer-Gericht in Comitiis behaupten, und deſſen prætenſiones fortfahren zu dürfen, für reſpect-loß taxiren laſſen, als auch particularis über ein Reichs-Gericht eum in finem beſchwe-

ret,

ret, daß die Executio Sententiæ, so lange, bis der Reichstag seine Meinung über das Gravamen geäußert, anstehen möge.

Herr ESTOR pflichtet in dem Buch de Judicio Principum fundamento & radice provocationis vulgo Recursus ad Comitia dem Verfasser bey, und bestärket seine Meinung §. 303. 304. 305. 5) folgendergestalt: Sententia, quam nec justam esse, nec legitimam asseverat is, qui causa cecidit, res judicata non est, donec fuerit exploratum; an sit justa ac legitima. Vnde efficitur, circuli Duces eum litigantium, qui litem perdidit, cogere nequire, quo rei judicatæ prius obtemperet, quam manifestum fuerit, sententiam omni carere vitio. Vides igitur effectum recursus, ut vocant in foro, suspensivum. Der Autor des Commentarioli de Procerum recursu ad Comitia in causis justitiæ siehet die Sache §. 21. 22. 23. nicht anders an, und er thut

6) §. 24. 25. hinzu: Is e proceribus, qui recursu utitur, commune cum aliis ordinibus habet jus summam rerum in Comitiis administrandi, &

cum aliis judicandi munus Cameræ Assessoribus assignat. Quum itaque de facto formulæ imperii contrario ad Comitia refert, non solum in re licita versatur, sed id quoque agit, quod officium ejus, qui ex ordinum imperii numero est, requirit. Quodcunque vero eum in modum ad Comitia delatum est, non potest non ex forma reipublicæ nostræ eundem sortiri effectum & valorem, quo pollet id, quod Commissionis Cæsareæ decretum vocamus.

Endlich sind auch 7) verschiedene Reichs-Stände dieser Meinung, und heißet es in einem Hessen-Hanauischen Schreiben beym FABRO in der Staats-Canzley P. LXXI. p. 207.: „Hingegen wurden die so theuer erworbene jura Statuum völlig über den Haufen gehen, wenn in einer Sache, die so weit gekommen ist, der Effectus suspensivus in Zweifel gezogen, und, Causa in Comitiis pendente, ein vom Cammer-Gericht incompetenter erkanntes Mandat zur Execution gebracht werden solte, ehe und bevor nach denen Gesetzen untersuchet und ausgemachet worden, ob

ob das vermeinte Urtheil Reichs-Constitutions-mäßig, und vor ein Urtheil zu achten ist, oder nicht? Wenigstens bin ich wohl versichert, daß die mehreste von meinen hohen Herren Mit-Ständen in diesem Punct nimmermehr nachgeben können, noch werden.„ Inglei-chen in einem Königlich-Preußischen Schreiben d. l. p. 211. 212.: „Indessen werden Ew. Churfürstl. Durchl. und Liebden von selbsten hocherleuchtest ermessen, welcher Gestalt, nachdem obenwehntes Gravamen des Herrn Land-Grafen in Comitiis angenommen, gesamter Stände des Reichs hoher Respect und Ansehen erfordere, daß billig mit Exequirung einer solchen Urthel, die nicht sowohl ihrer Iniquitæt, als überschrittenen Cammer-Gerichts-Ordnung halber angefochten, und zu des Reichs Cognition gestellet worden, so lang angestanden werde, bis desselben Entschliessung darüber erfolget, sondern auch daneben des Teutschen Reichs Verfassungen selbst solches allerdings mit sich bringen, in Betracht, daß das Cammer-Gericht neben Kaiserl. Maj. auch von dem Reich sämtlich bestellet wird, und Gesetze und Ordnungen von denselben

mit

mit erhält, folglich wenn bey denen gesamten in Comitis versammleten Ständen von einem Mit-Stande geklaget, und dessen Beschwerde von ihnen allda angenommen wird, die von dem Cammer-Gericht indessen erkannte Mandata de exequendo so lang, als die Sache bey der Reichs-Versammlung pendent ist, keinen Effect haben, noch die Crayßausschreibende Fürsten zu deren Bewürkung verbinden können. Wie denn auch Reichskundig ist, daß sowohl in vorigen Zeiten, als wenn solcherley Beschwerungs-Angelegenheiten der Länder an das gesamte Reich gebracht worden, die Execution bis zu erfolgten Reichs-Gutachten suspendiret geblieben, und die höchste Reichs-Gerichte mit fernern Verfahren darinnen an sich halten zu müssen, sich von selbst beschieden haben, da hingegen es von höchst nachtheiliger Consequenz vor alle Stände seyn würde, wann anjetzo, zumalen dergleichen Recursus vor der allgemeinen Reichs-Visitation bey den Cammer-Gericht das einige vor bedrängte Stände noch übrige Rettungs-Mittel ist, und also nothdringlich ergriffen werden muß, dafür gehalten werden wolte, daß immittelst

telst gleichwohl die erkannte Cammer-gerichtliche Verordnung, ohnerwartet eines darüber ausfallenden Reichs-Schlusses, zum Vollzug gebracht werden müßte; immaßen solchergestalt dem Recurrenten seine an Kaiserl. Maj. und das Reich ergriffene Zuflucht, und die von daher erwartende Hülfe in der That inutil gemachet, dem Cammer-Gericht aber dadurch die Freyheit gegeben werden müßte, einen sich graviret achtenden Stand durch eben dergleichen Gesetz- und Ordnungs-widriges Verfahren noch weiter zu beschweren, woraus denn nichts anders, als höchstschädliche Verwirrungen entstehen könnten.„

§. VII.

Nun leidet 1) überall keinen Zweifel, daß die höchste Reichs-Gerichte die vom Reich an selbige ergangene Inhibitiones befolgen müssen. Davon aber ist hier die Frage nicht, sondern der Status controversiæ dieser: Ob, bevor eine solche Inhibition ergangen, durch die bloße an das Reich gebrachte Klage dem Richter die Hände dergestalt gebunden werden, daß er sein Erkenntniß nicht vollstrecken dürfe? Deren Widerlegung.

Daß

Daß 2) von der Appellation auf den Recurs kein Schluß zu machen, folget aus demjenigen, was im §. V. dargethan worden. Denn ist der Reichs-tag kein Ober-Gericht, so kann man selbigem die Rechte der Appellations-Gerichte nicht beylegen.

Wer sich an diese wendet, begehret billig, daß die Unter-Richter nicht weiter verfahren sollen, maßen selbigen die Gewalt, Rechtshändel endlich zu entscheiden, fehlet. Wenn also der Ungrund, der wider sie angebrachten Beschwerden nicht in die Augen fält, so muß der Ober-Richter den Appellanten Gehör verleihen, wodurch dann die Rechts-Kraft der Urthel, mithin deren Vollstreckung behindert wird.

Ganz anders ist es mit den Recursen beschaffen. Die höchste Reichs-Gerichte sind zu endlicher Entscheidung der Rechts-Händel angeordnet. Damit selbige solcher Gewalt nicht misbrauchen, müssen sie zwar ihre Urtheile revidiren lassen. Diese werden jedoch so fort exequiret, dafern der sachfällige Theil demnächst wieder zu den Seinigen gelangen kann.

Ein

Ein Recurs an den Reichs-Tag findet nur in den außerordentlichen nicht zu vermuthenden Fall Platz, wann die Richter wider die Reichs-Grund-Gesetze gehandelt, und die Schranken ihrer Gewalt überschritten haben. Wie stehet denn zu behaupten, daß dieser, gleich der Appellation, die Sachen der richterlichen Erkenntniß entziehet?

Wann 3) die mehreste Reichs-Stände der Recurrenten Beschwerden als gegründet, und das Verfahren der Reichs-Gerichte, wie eine Verletzung der Reichs-Grund-Gesetze ansehen, mithin selbigen widersprechen, so müssen sie allerdings inne halten, weil es alsdenn unausgemachet, ob ihnen die Gewalt zustehet, also zu urtheilen, wie es geschehen, maßen keine stärkere Vermuthung für selbige, als für das solches verneinende ganze Corpus der Reichs-Stände streitet. Diese sind befugt darüber zu erkennen, ob wider die mit dem Kaiser errichtete Verträge gehandelt ist? Sie haben ihm und seinen Gerichten unter der Bedingung, wenn solche erfüllet werden, Gehorsam versprochen, und dürfen also denselben nicht leisten, so oft man etwas dawider laufendes

vor-

vornimmt. Siehe CANZIVM in disciplin. Moral. §. 1215. 1216. 1217.

Gleiche Bewandniß hat es 4) in dem Fall, wenn ex capite gravaminis communis vel particularis der Recurs auf den Reichstag zur Hand genommen wird. Der Wiegandische Fall erweiset das Gegentheil keinesweges. In selbigen recusirte der Bischof zu Würzburg das ganze Kaiserl. Cammer-Gericht in einer Sache, worinn man über die angebliche Beschimpfung, und das Forum eines Cammer-Gerichts-Assessoris stritte. Die Causæ recusationis hatten auch solchen Anschein, daß demnächst die Sache durch einen Reichs-Schluß vom Cammer-Gericht avociret worden. Da nun, den bekannten Rechten nach, die Recusatio, gleich der Appellation, effectum suspensivum hat, und der Judex recusatus alles in statu quo lassen muß, auch die mehreste Reichs-Stände ihre Displicenz über das Cammer-Gerichtliche Verfahren bereits zu erkennen gegeben hatten, so wurde diesem Gericht durch ein Rescriptum Cæsareum vom 7ten Julii 1701. befohlen: „über der Sachen Beschaffenheit einen mehr zulänglichen Bericht

richt sammt denen Ursachen, warum es auf des Bischofen und so vieler Stände Ahndung dem Gravamini, so gar leicht hätte geschehen können und sollen, nicht abgeholfen, förderlich einzuschicken, und inzwischen mit aller fernern Verfahr- bis auf Kaiserl. anderweite Verordnung einzuhalten. „ Siehe FABRI Staats-Canzley P. VI. p. 701. 743. Solchemnach behinderte nicht die bloße interpositio recursus, sondern (a.) die aus trifftigen Ursachen von den Recurrenten geschehene Recusation des ganzen Gerichts (b.) der mehresten Reichs-Stände Beyfall, welchen er ausgewirket hatte, und (c.) die hierauf gegründete Kaiserl. Inhibition, das Cammer-Gericht weiter zu verfahren.

Wie man 5.) behaupten wolle, daß ein *Urtheil nicht in* Rechts-Kraft trete, wenn der Succumbent es einer Widerrechtlichkeit beschuldiget, absehe ich nicht. Solchenfalls ist nimmer ein Rechtsspruch zu vollstrecken, weil der unterliegende Theil davon allemal übel zufrieden ist. Der Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG antwortet in Dissert. de Recursu ad Comitia Imperii universa-

lia §. 28. auf den Einwurf also: Quam argumenti habes vim, si dicetur, Status recurrens nullam credit sententiam latam se gravantem, ergo circuli Duces ad executionem procedere nequeunt? Reclamat sane sententiæ, etiam revisionem interponens, illam sæpe nullam dicit, ergo tu ais, non fieri posse executionem: Hoc dixisse, est recessum imperii novissimum non satis perpendisse.

Wenn gleich 6.) derjenige Reichs-Stand nichts unerlaubtes vornimmt, der seine Mit-Stände von einer geschehenen Verletzung der Reichs-Grund-Gesetze unterrichtet, so kann er gleichwohl mit Billigkeit unmöglich begehren, daß man ihm in seiner eigenen Sache völligen Glauben beymessen, und bevor dieselbe gründlich erörtert worden, einem höchsten Reichs-Gericht die ihm anvertrauete Gewalt dergestalt entziehen solle, als wenn deren Mißbrauch bereits dargethan wäre, welcher nimmer zu vermuthen. Die Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 17. §. 1. verbiethet dem Kaiser also abgeurtheilter Sachen Execution aufzuhalten: „Wann nun im Reichs-Hof-

Rath

Rath oder Cammer-Gericht ein Urtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen, so sollen und wollen wir dessen Execution in keinerley Weise und Wege hemmen noch hindern, vielweniger dieselbe verschieben, sondern damit nach der Reichs-Hof-Raths- oder Cammer-Gerichts-Ordnung schlechterdingen ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger denen Rechten nach wider die Execution nicht zuläßigen Exception verfahren und vollziehen, und dergestalten einen jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.„ Ein bloßes Kaiserl. Commissions-Decret ist also nicht hinlänglich, den Lauf der Justitz zu hemmen, ehe der Reichs-Stände Genehmhaltung hinzu kommt. Vielweniger aber kann die bloße Klage eines Reichs-Standes der ein widriges Urtheil erhalten, solche Wirkung haben. Es gestehet aber der Autor ofterwähnten Commentarioli, daß der Recursus nur eine solche Klage, und keine Art der Appellation ist.

Endlich 7) kömmt es mir nicht zu, den Hessen-Hanauischen Recurs, und die

Gründe, worauf er gegründet ist, zu beurtheilen. Alle Reichs-Stände sind jedoch keinesweges der Meinung, daß ein jeder Recurs Effectum suspensivum habe. In dem Hessen-Hanauischen Schreiben beym FABRO in der Staats-Canzley P. LXXI. p. 206. wird gemeldet, „daß die ausschreibende Fürsten des Ober-Rheinischen Craises des Herrn Landgrafen Wilhelms zu Hessen Durchl. die Execution innerhalb 4. Wochen angekündiget haben, mit dem Beyfügen, daß ihnen die Gültigkeit oder Ungültigkeit des Cammer-Gerichtlichen Mandati zu untersuchen nicht nur keinesweges zustünde, sondern auch obliege, so lange und viel als der Hessen-Hanauischer Seits an höhere Orte beschehene und ohne vorhergehende ausdrückliche Inhibition keinen Effectum suspensivum nach sich führende Recursus nicht angenommen worden, im ordentlichen Wege denen Reichs-Constitutionen gemäß fortzufahren.„ Auch haben Sr. Königl. Maj. von Groß-Britannien in der Reichskündigen Wiesenhaverschen Sache in einem an Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln unterm 4ten Julii 1748. abgelassenen Antwort-Schreiben sich also verneh-

vernehmen lassen: „Aus Ew. Lbd. Schreiben vom 20ten Junii jüngsthin haben wir ersehen, wie dieselbe dadurch beschwehret zu seyn vermeinen, daß dero Stift-Hildesheimischen Officialen von den Kaiserl. und das Reichs-Cammer-Gericht die Jurisdiction über ein Kirchen-Guth aberkandt, und, des zur Hand genommenen Recursus ad Comitia ohnerachtet, mit dem Mandato de exequendo an des Nieder-Sächsischen Craises Ausschreib-Amt fürgeschritten worden, welches Ew. Lbd. als ein Gravamen commune statuum Imperii ansehen, und deswegen begehren, daß solches Cammer-Gerichtliche Verfahren vernichtiget werden möge. Nun machen Wir uns jedesmal ein Vergnügen daraus, denenselben Gefälligkeiten erweisen zu können, und Wir würden uns verpflichtet erachten, Ew. Lbd. in dieser Sache beyzutreten, wenn Wir überzeuget wären, daß durch das Cammer-Gerichtliche Erkenntniß der Reichs-Stände gemeinschaftliches Interesse geschmählert sey. Wir befinden aber solches nicht, sondern müssen vielmehr dafür halten, daß, ohne des Reichs empfindlichsten Nachtheil, die einen großen Theil desselben

ben ausmachende Güther, womit Stifter und Clöster begabet sind, der weltlichen Jurisdiction nicht entzogen werden können. Ew. Lbd. erkennen auch dero erleuchtenden Einsicht nach gar leicht, wie hoch den Reichs-Ständen daran gelegen, daß man den Lauf der Justitz in Teutschland nicht hemmen lasse, welches nothwendig erfolget, wann die Recursus ad Comitia effectum suspensivum haben. Unsers Wissens ist ihnen solcher in keinen Reichs-Gesetze beygeleget, daher die Craiß-Ausschreib-Aemter sich nicht entbrechen können, die ihnen zugekommene Mandata de exequendo zu vollstrecken, so lange das Reich den genommenen Recurs nicht für gegründet erkannt hat, welches von denselben in gegenwärtigen Fall nicht zu vermuthen, weil es ohne Abbruch Ihro Kaiserl. Maj. und der mehresten Stände Gerechtsame keinesweges geschehen kann. So wenig Wir also in diesen Geschäft Ew. Lbd. Absichten zu unterstützen vermögen, so willfährig werden Uns hingegen dieselbe dazu finden, wenn es die Justitz verstattet. „Es ist auch in dieser Wiesenhaverschen Sache die Stift-Hildesheimische Regierung von des Königs von Groß-

Groß-Britannien und Preußen Maj. Maj. als ausschreibenden Fürsten des Nieder-Sächsischen Craises, des genommenen Recursus ohnerachtet, genöthiget, die Cameral-Urthel zu vollstrecken.

§. VII.

Ich vermeine also dargethan zu haben, daß vermöge der Reichs-Satzungen nur alsdenn die Richter sich alles fernern Verfahrens enthalten müssen, wenn die mehreste Reichs-Stände zu erkennen gegeben, daß sie ihre Urtheile als den Reichs-Grund-Gesetzen zuwider laufend ansehen. Ich glaube auch nicht, daß es rathsam sey, in andern Fällen den Recursum ad Comitia zu verstatten, vielweniger aber selbigen einen Effectum suspensivum, gleich denen Appellationen, beyzulegen.

Politische Ursachen, warum denen Recursen kein Effectus suspensivus beyzulegen.

Es werden 1) billig schon jezt bittere Klagen über die Langwierigkeit der Processe geführet. Wie sehr verlängerte man dieselben aber, und machte manchen unsterblich, wenn nach mühsam erstrittenen Recht der obsiegende Theil die Executionem judicati nicht ehe erlangen kann, bevor solches von dem Kaiser und

sten Reichsständen gebilliget worden? Jemehr die Hoffnung abnimmt, durch den Weg Rechtens zu den Seinigen zu gelangen, und es wider andere zu vertheidigen, so vielmehr nimmt billig die Furcht zu, daß das Faust-Recht wieder auftommen, und die Verfassung des Teutschen Reichs zum Verderben der mehresten mittelbaren und unmittelbaren Glieder desselben übern Haufen gehen möchte.

In den Reichs-Gesetzen ist 2) alle mögliche Sorgfalt angewandt zu veranlassen, daß die höchste Reichs-Gerichte jedesmal mit solchen geschickten, redlichen, auf die Justitz vereideten Männern besetzet werden, von welchen ein wohlgegründetes Urthel zu erwarten. Wer weiß aber, in wessen Hände die Sachen gerathen, dafern ein jeder Reichs-Stand zu Abfassung seines Voti gebrauchen kan, wem er will? Wie viele politische Absichten möchten nicht alsdenn in die Entscheidungen Einfluß haben, wobey jedoch billig auf nichts, als auf eine gleichdurchgehende Handhabung der Justitz zu sehen? Wer verlanget, daß ihm Recht wiederfahre, hat also keine Ursach zu wünschen, daß

die

die Justitz-Sachen von den Reichs-Gerichten auf den Reichstag gezogen werden.

Den Einwurf, daß wenn man dem Recurs keinen Effectum suspensivum beyleget, er den Recurrenten unnütz gemachet würde, beantworte ich also. Es ist (a) nicht zu besorgen, daß die Stände mit dem Reichs-Gutachten lange zaudern werden, wenn ein wahres Gravamen commune fürhanden, allenfalls aber (b) ein geringers Uebel, daß die Execution einer Urthel geschiehet, die man nachmals wieder aufheben, und den Impetrantem indemnisiren kann, als daß solche in den wichtigsten Sachen sehr selten, und mit der größten Beschwerlichkeit zu erlangen, welches vom ganzen Reich erkannt worden, indem es denen Revisionibus den Effectum suspensivum entzogen hat.

Es gereichet auch denen Ständen zu keinen Despect, wenn sie des Recurses ohnerachtet dasjenige, was die von ihnen selbst mitgemachte Reichs-Gesetze der Execution halber verordnen, vollstrecken lassen, und nicht begehren, daß man den

Richter in Recurs-Sachen gleichsam ab officio suspendire, bevor ein Misbrauch seines Amts glaublich gemachet ist.

Dreyzehnte Abhandlung,

Von Regierungs- und Justiz-Sachen.

§. I.

Von dem Ursprung des Unterscheids zwischen den Regierungen und Gerichts-Höfen.

Man machte für Alters in Teutschland keinen sorgfältigen Unterscheid zwischen denen Justiz- und übrigen Regierungs-Sachen. Ich habe in der zehnten Abhandlung §. XII. bereits angemerket, daß die mehreste Gesetze unserer Vorfahren eine Sammlung Richterlicher Aussprüche sind. Den Schöppen wurden nicht nur besondere Fälle, sondern vielfältig bloße Rechts-Fragen vorgeleget. Ihre Gemeine Bescheide, oder sogenannte Gemeine Urtheile entschieden dieselbe öfters auf eine unsern Rich-

Richtern unerlaubte Art. Sie banden sich nemlich nicht eben an das strenge Recht, sondern, wenn der Fall durch ein Gemeines Urtheil unbestimmet war, so geschahe es von den Schöppen auf die Art, welche sie für die billigste und gemeinnützlichste hielten. Ihre Ausspräche wurden gemeiniglich befolget, und daher entstunden die häufige Gewohnheiten, von denen niemand abweichen durfte, mithin begriffe die Richterliche Gewalt einen Theil der Befugniß unter sich, welche eigentlich denen Gesetzgebern zustehet.

Hingegen aber beschäftigten sich auch diese, mithin Fürsten und Herren, und diejenige, welchen sie den wichtigsten Theil des Regiments anvertrauet hatten, sowohl mit Justiz- als andern Regierungs-Sachen, und verliehen denen Gehör, welche bey ihnen Recht suchten.

Es vermeinet zwar der scharfsinnige Präsident MONTESQUIOU in dem fürtreflichen Buch de l'Esprit des Loix Tom. I. Lib. 6. c. 6. L. XI. c. 6. eine solche Vereinigung könne mit der Freyheit nicht bestehen; die rechtliche Entscheidungen würden gar leicht willkührlich, mit-

mithin liefe das Leben, die Freyheit und Güter der Unterthanen Gefahr, wenn diejenigen, welche die höchste Gewalt in Händen haben, sich auf den Richter-Stuhl setzten. Eben deswegen sey in den mehresten Europäischen Königreichen die Regierungs-Form nicht despotisch, weil man in selbigen die Rechts-Händel durch Unterthanen erörtern ließe. Ein Fürst müsse Richter bestellen, nicht aber selbst richten.

In Teutschland hat jedoch weder zu ältern noch zu neuern Zeiten es der Freyheit Abbruch gethan, daß mit den Fürsten, und denjenigen, welche sie in Regierungs-Sachen zu Rath zogen, die Gerichts-Höfe vielfältig besetzet worden. Denn daß solches geschehen, ist in keine Abrede zu stellen, und erhellet auch aus demjenigen, was ich in der vierzehnten Abhandlung §. IX. anmerke. Die Macht der Fürsten, und der von ihnen bestellten Richter war in den mittlern Zeiten nicht so groß, daß sie wider den ihre Herren öfters befehdenden Adel, und die guten Theils starke Mauren habende, auch mit andern Ständen und Städten in Bündnissen befindliche Land-Städte, welche

welche die Schlüssel ihrer Thore selber bewahrten, ungerechte Urtheile vollstrekken können. Zu neuern Zeiten haben die Reichs-Gesetze dawider Vorkehrungen gethan, indem sie die Unterthanen des Beneficii appellationis und Transmissionis actorum theilhaftig gemachet. Ich glaube also nicht, daß die Trennung unserer Regierungs-Collegiorum und Gerichts-Höfe sich auf die Teutsche Freyheit gründet, sondern halte dafür, es habe die Menge der Geschäfte, welchen ein Collegium nicht mehr vorkommen konnte, solche veranlasset. Denen Räthen fällt es heutiges Tages zu schwer, nicht nur die Staats-Geschäfte zu besorgen, und die der Gewalt Gesetze zu geben anklebende Verfügungen zu machen, sondern auch die sich täglich häufende Rechts-Händel zu entscheiden. Man prüfet zu unsern Zeiten alle Regierungs- und Justitz-Sachen sorgfältiger, wie es von den Vorfahren geschahe, welche der Mangel vieler Wissenschaften dazu untüchtig machte. In den ältern Zeiten fanden sich in Teutschland so selten große Staats-Leute, als Rechts-Gelehrte. Nimmer wären unsere Vorfahren von den Römischen Päbsten

sten in die betrübte Umstände gebracht, worin der Streit inter sacerdotium & imperium sie setzte, wenn man von den Hoheits-Rechten einen richtigen Begriff gehabt. Auch wäre dem den mehresten Regenten und Unterthanen ganz verderblichen Unwesen des Faust-Rechts ehe gesteuret, dafern es nicht an politischer Klugheit gefehlet hätte. Wie wenig vernünftige Gesetze sind nicht in diesen finstern Zeiten gegeben? Die Richter thaten ihre Ausspräche gemeiniglich nach dem Dünkel, beobachteten die Umstände der Sachen nicht genau, und die viele zum Theil vernünftige Ausdehnungen und Einschrenkungen der Gesetze waren ihnen unbekannt, deren Menge heutiges Tages ungelehrte außer Stand setzet, verworrene Rechts-Händel zu entscheiden. Ein Richter konnte also damals in einer Woche mehr Urtheln machen, als heutiges Tages im ganzen Jahre. Zu neuern Zeiten fehlete es zwar an der Juristischen Wissenschaft nicht. Viele Fürsten aber waren zu klein, sich in große Welt-Händel zu mischen, und sie gebrauchten das Recht Gesetze zu geben sehr sparsam, theils aus Unwissenheit der Räthe, die nur die fremde

Rechte

Rechte gelernet hatten, und theils aus Mangel der Gewalt, weil die Land-Stände nicht leicht etwas neues einführen liessen. Die mehreste Beschäftigungen Fürstl. Räthe bestunden also in der Handhabung der Gerechtigkeit. Ihre Arbeit ist aber sehr gemehret, nachdem ihnen der Westphälische Friede Anlaß gegeben, sich um das Teutsche Staats-Recht mehr zu bekümmern, auch mancher Hof so gar an auswärtigen Staats-Geschäften Theil genommen. Ueberdem wurde die innerliche Verfassung der Länder ungemein verändert. Man machte eine ganz andere Einrichtung des Militair- und Contributions-Wesens, verbesserte die Policey, führete über die Land-Städte eine gewisse Art der Vormundschaft ein, und setzte das Cameral-Wesen auf einen ganz andern Fuß. Dieserwegen sind viele Verordnungen ergangen, welche nach den geänderten Umständen nicht selten geändert werden müssen. Ueber selbige zu halten, erfordert eine Arbeit, die einem ganzen Collegio hinlängliche Beschäftigung giebet. Die Landes-Obrigkeit muß sich daher heutiges Tages nach mehren Gehülfen umsehen. Man sondert die Geschäfte

schäfte von einander, und übergiebet einigen Collegiis die den grösten Theil des Regiments ausmachende Handhabung der Gerechtigkeit, andern aber die übrige Regierungs-Sachen, wodurch dann zwar eine schleunigere und bessere Erledigung der Geschäfte, zugleich aber auch mancher Streit darüber veranlasset wird, was eigentlich Regierungs- und Justitz-Sachen sind.

§. II.

Was Regierungs-Sachen sind?

Aus meinem **Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen** Sect. II. §. VIII. erhellet, wie ich diejenige Geschäfte eines Regenten für Regierungs-Sachen halte, welche keine gerichtliche Untersuchung und richterlichen Spruch erfordern. Diese Definition ist negativa, aber deswegen nicht zu tadeln. Quando, schreibet der Herr Prof. HOLLMANN in seiner Logic. §. 457., in definiendis immediate & proxime oppositis versamur, tunc quando alterutrum illorum positive jam definitum est, alterum quoque semper per negationem ejus, quod alteri positive tributum est, recte potest definiri,

unde

unde hoc quoque casu definitiones negatiuae semper pro justis legitimisque haberi possunt. Wer weiß, was Justitz-Sachen sind, dem kann unmöglich unbekannt bleiben, was die demselben gerade entgegen gesetzte Regierungs-Sachen sind. Der selige Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLF Obs. For. 99. ist eben dieser Meinung, wann er schreibet: die Landes-Regierung est collegium ad politica negotia inprimis, quatenus a tractatione litium distinguuntur, ordinatum. Hier wird von keinen bloßen Policey-Sachen gefraget, die einen Theil der Regierungs-Sachen ausmachen, und wovon LVD. CHARONDAS DE CARON in animadvers. in Cod. jur. Gallican. Lib. 10. tit. I. §. I. not. 1. handelt.

§. III.

Es ist daher nur zu untersuchen, welche Geschäfte eine gerichtliche Entscheidung erfordern? Die Menschen haben sich fürnehmlich auch deswegen ihrer natürlichen Freyheit begeben, und der Obrigkeit unterworfen, auf daß sie zu

Was Justitz-Sachen sind?

denjenigen leichter gelangen möchten, was einer vom andern mit Recht fordern zu können vermeinet, und dieser zu leisten sich weigert. Daher sind in allen Staaten Richter verordnet, welche die entstandene Streithändel schlichten. So oft sich also jemand über eine Schmälerung seines erworbenen Rechts beschweret, müssen ihm diese Gehör verleihen, und dergleichen Sachen sind jedesmal der richterlichen Erkenntniß zu übergeben.

§. IV.

Die höchste Obrigkeit kann des gemeinen Bestens halber der Unterthanen erworbenes Recht durch Gesetze schmälern.

Solche Regel leidet aber ihren Abfall, wenn die höchste Obrigkeit durch Gesetze und Verordnungen jemandens Recht schmälert.

Das Wesen des bürgerlichen Regiments bringet es mit sich, daß jeder Unterthan erfordernden Falls sein besonders Bestes dem gemeinen Besten aufopfern muß. Sehr gründlich lehret GRIEBNER in princip. jurisprud. nat. Lib. 4. c. §. 5.: Quicquid per pactum potest constitui, id quoque potest constitui per legem. Nam voluntatem suam principis arbitrio populus submisit, adeoque

que conventione velut interposita ratum habuit, quicquid ille sancierit. Was daher die höchste Obrigkeit dem Staat verträglich zu seyn erachtet, solches darf kein Glied desselben misbilligen, noch richterliche Hülfe wider dergleichen obrigkeitliche Verfügungen begehren, wann sie schon seine bisher gehabte Freyheit einschränken, oder ihm dasjenige nehmen, was er, bevor die neue Verordnung ergangen, wider seine Mitbürger behaupten können. Sonst wäre wenig durch Gesetze zu verbessern, welche der Gesetzgeber überaus selten dergestalt fassen kann, daß jedermann seine Rechnung dabey findet.

Wolte man die Landes-Gerichte darüber erkennen lassen: Ob der Fürst die ihm anvertrauete Hoheits-Rechte wohl gebrauche, oder ohne Nothwendigkeit und Nutzen des Staats die Unterthanen um das ihrige bringe? so wäre die höchste Gewalt in der Richter Händen. Selbige haben ihre Gerichtbarkeit von dem Landes-Herrn empfangen, und üben sie in dessen Namen. Wer kann aber glauben, daß dieser sich seinen Unterthanen unterwürfig machen wollen?

Die Wohlfahrt des Landes litte auch großen Abbruch, wenn jede neue Verordnung, die nicht jedermann gefällt, durch einen Proceß behauptet werden müßte.

§. V.

Dazu ist sie auch in Teutschland befugt.

Solches alles ist denen Teutschen Reichs- und Landes-Gesetzen gemäß. Der Reichs-Abschied von 1654. §. 106. schränket deswegen die richterliche Gewalt in Policey- und Handwerks-Sachen billig ein, und befiehlet dem Cammer-Gericht „sie ab und an des Orts Obrigkeit zu verweisen, als die ohnedem die Gewalt habe, dergleichen Statuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern.„ Wie das Ostfriesische Hof-Gericht seine Gewalt zu weit ausdehnen wolte, rescribirte ihm der Kaiserl. Reichs-Hof-Rath ao. 1717. „daß es in denen Fällen, so zur Policey gehören, und der Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit zur Disposition unterworfen, einfolglich von den Justiciariis ihrer Eigenschaft nach separiret seyn, sich nicht einzumischen, nach einer Cognition über die derowegen ausgehende Fürstl. Verordnungen, oder sonst einer

einer Einschränkung der Landes-Fürstl. Obrigkeit in denen dahin gehörigen Satzungen und Landes-Accorden anzumassen habe. (a)„ In der neuverbesserten Magdeburgischen Proceß-Ordnung c. 43. §. 2. werden nur diejenigen Causæ pro juridicis gehalten, in welchen nicht so wohl die Quæstio von dem Wohlstande des gemeinen Wesens, als de juribus & interesse singulorum entstehet. Insonderheit bestimmet folgendes Rescriptum Königs Georg I. von Großbritannien vom $\frac{12}{23}$ Julii 1715. die Grenzen der Policey- und Justiß-Sachen weisest also: „Nun hat keinen Zweifel, daß wann Quæstion von neuen Verordnungen in Policey-Sachen zu machen vorkömmt, die Sache vor unsere Geheimde Raths-Stube, und nicht vor unsere Gerichte gehöre. Wann auch von Haltung über schon gemachte Policey-Verordnungen die Frage ist, so kann die Sache wohl certo respectu vor die Geheimde-Raths-Stube, und certo respectu vor die ordinaire Gerichte gehören. Wenn aber jemand prätendiret, ein jus quæsitum aus einer schon gemachten Concession oder Privilegio zu haben, und von jemanden,

zumalen von einem andern Privato oder Privatis dägegen beleidiget, oder verkürzet zu seyn, und wenn es folglich auf jura privatorum und tertii lediglich oder fürnehmlich ankömmt, so kann denen Partheyen mit Recht nicht verwehret werden, sich einander mit Vorbeygehung der Geheimten-Raths-Stube vor dem ordentlichen Richter zu belangen.„

(a) Reichs-Hof-Raths Conclusa Tom. I. concl. 354. ROUSSET Recueil Historique T. 8. p. 109.

§. VI.

Und ihr erlaubet in besondern Fällen jemanden ein Recht zu nehmen, welches ihm ohne Nachtheil des gemeinen Wesens nicht gelassen werden kann.

Es ist also eine Justitz-Sache, wenn über den Verstand der Gesetze, und deren Anwendung zwischen einzelnen Personen oder Communen Streit entstehet, und jemand sich in einem jure quæsito gründet, welches ihm ohne des gemeinen Wesens Nachtheil gegönnet werden kann. Denn nur von solchen Fall muß man verstehen, was Churfürst Georg Ludewig zu Braunschweig und Lüneburg am 28ten April 1707. folgendergestalt verordnet hat: „Wir nehmen jedoch von obigen (nämlich von den Sachen, so

für

für das Geheimte Raths-Collegium gehören) aus, und wollen, daß eurer (der Justitz-Collegiorum) Judicatur unterwürfig bleiben, diejenige Sachen, welche zwar an sich als Policey-Sachen anzusehen, jedoch deswegen pro contentiosis zu halten, weil ein Theil durch langwierige Possession, oder sonst durch Rechtskräftigen Titul ein jus quæsitum für sich erlanget hat, und sich darauf gründet.„

Gesetzgebere können nicht nur Gesetze machen, welche im ganzen Lande gelten, sondern auch an jedem besondern Ort, und in besondern Fällen verfügen, was ihnen dem gemeinen Wesen heilsam zu seyn scheinet, mithin Privilegia ertheilen, oder auch die natürliche Freyheit aufheben, wenn solches der Unterthanen Wohlfahrt erfordert. Das Königl. und Chur-Braunschweigische Hof-Gerichte zu Hannover hat solches gar vernünftig erkannt, und deswegen in Sachen der Bürgerschaft zu Springe wider die Krüger daselbst, mittelst eines Schreibens vom 30. Sept. 1743. bey Königl. Regierung angefraget, „in welcher Absicht dieselbe denen Bürgern den Brand-

teweinschank verbothen, weil es sich wohl bescheide, daß wenn solche dahin gegangen sey, in Policey-Sachen etwas neues zu verordnen oder zu ändern, darüber keine Cognition von ihm angestellet werden könne, in dem Fall aber, wenn es auf die Quæstion ankomme, ob diesen oder jenen eine Rechts-Befugniß, als in hoc casu das Brandteweinsellen zukomme, dieses eine Sache sey, welche für die Königl. Justitz-Collegia gehöre.

So lange die Landes-Obrigkeit sich nicht erkläret hat, etwas neues ordnen zu wollen, unterziehen sich aber die Richter billig der Erkenntniß solcher Streitigkeiten, und sie sind nur alsdenn durch Landesherrliche Verfügungen abzuthun, dafern das gemeine Beste solches erfordert, und ohne dessen Abbruch keine andere Entscheidung Platz finden kann.

Wenn z. E. durch die Hud und Weide in den Gehegen einer Waldung der größte Schade zugefüget, und dadurch der zunehmende Holz-Mangel vermehret wird, wenn diejenige, welche an Schiffbaren Strömen wohnen, etwas der Schiffahrt nachtheiliges vornehmen,

oder

oder die Anlegung eines Teiches behindern wollen, ohne welchen das herumliegende Land nicht zu erhalten, wenn es zur Beförderung des Commercii gereichet, daß die Fuhrleute nur gewisse Wege fahren, so mag die Landes-Obrigkeit den Gebrauch einer solchen Weide-Gerechtigkeit, und dergleichen Bau untersagen (a), auch denen Fuhrleuten den Weg vorschreiben, welchen sie nehmen sollen (b), und den Justitz-Collegiis stehet keine Erkenntniß darüber zu, ob solche Verordnungen die Wohlfahrt des Landes erfordert, oder nicht.

(a) FRIDERICVS de Mandatis Lib. 2. c. 38. n. 11. 12. HACMANN de Jure aggerum c. 7. n. 20.

(b) ZIEGLER de Juribus majestaticis Lib. 2. c. 10. §. 5. c. 17. §. 11. Herr LEYSER de Via Regia Lusatiæ superioris §. 17. & ad ff. Sp. 501. Med. 6. 7.

§. VII.

Den wenigsten Zweifel leidet dieses, wenn das Recht der Unterthanen, welches die Landes-Obrigkeit aufhebet, in blossen willkührlichen, und wohl gar auf unsern Staat sich nicht einmal schickenden

Das wenigste Bedenken ist dabey, wenn man nur willkührliche Gesetze aufhebet.

Gesetzen gegründet wird. Es ist z. E. ein Ueberbleibsel der Römischen democratischen Verfassung, daß obwohl jedweder auf seinen Grund und Boden Gebäude errichten mag, wenn gleich denen Nachbaren dadurch die Aussicht beenget, oder sonst eine Gemächlichkeit entzogen würde (a), es gleichwohl auf öffentlichen Plätzen nicht geschehen darf (b). Einen solchen Bau kann aber der Landesherr erlauben, wenn er befindet, daß dem gemeinen Wesen daraus mehr gutes, als den widersprechenden Nachbaren Uebels entstehet. Selbst die Römer haben solches erkannt (c), und wenn der höchsten Obrigkeit Wille keinen Zweifel unterworfen, so ist ein Proceß darüber unzuläßig, ob der Bau dem gemeinen Wesen nützlich, und jemanden einen Vortheil entziehet, den ihm sonst sein Mitbürger gönnen müssen? (d)

(a) BRVNNEMANN ad L. 16. ff. de Damno infecto n. 5. Herr von CRAMER de Restricta ædificandi in suo licentia §. 10.

(b) L. 2. §. 11. 12. ne quid in loco publico.

(c) L. 2.

(c) L. 2. §. 1. 16. ne quid in loco publico. Herr LEYSER ad ff. Sp. 25. Med. 1.

(d) Herr VOIGT in der unter dem Herrn Hofrath BOEHMER vertheidigten Dissertation de jure principis circa loca & opera publica c. 3. §. 14.

§. VIII.

Oefters betrift eine Zwistigkeit an sich die gemeine Wohlfarth nicht. Es ist aber dem Staat daran gelegen, daß sie schleunig abgethan werde. Kein dritter leidet darunter, ob Titius oder Cajus einen gewissen Teich im Stande erhalten muß? Wenn aber währender Zeit, daß diese darüber zanken, wem solche Last oblieget, die Besserung unterbleibet, so könnte ein dem Lande sehr schädlicher Durchbruch geschehen. Dem ohngeachtet bleiben dergleichen Sachen Justiß-Sachen, und sind gemeiniglich vor denen ordentlichen Richtern den Rechten gemäß, aber schleunig zu erörtern. Ein sehr heilsames Temperament enthalten folgende Worte der Cellischen Teich-Ordnung §. 23.: „In Teich-Sachen,

Dafern der Streit selbst die gemeine Wohlfart nicht betrifft, diese aber dessen schleunige Endschaft erfordert, so bleibet das Geschäfte zwar eine Justiß-Sache. Sie ist jedoch schleunig abzuthun.

als

als Causis celerrimæ expeditionis, soll keine Appellation oder andere Suspensiv-Mittel zugelassen werden, und ein jeder, was ihm auferlegt wird, unverlangt leisten; wann das geschehen, und er hat sich mit Fug zu beschweren, mag er solches bey seiner nächsten Obrigkeit, oder da ihn solche graviret, bey der höhern thun, und von derselben ohne Weitläuftigkeit den Spruch Rechtens erwarten, dabey es gelassen werden soll.„ Daß aber sonst die Regierungen dergleichen Streitigkeiten dem gemeinen Besten gemäß ohne einigen Proceß zu verstatten, schlichten können, wenn die Wohlfahrt des Landes es erfordert, habe ich bereits in den §. VI. angemerket.

§. IX.

Die authentische Erklärung der Gesetze stehet den Landes-Regierungen zu, und es ist zu wünschen

Entstehet über den Verstand eines Gesetzes erheblicher Zweifel, so begehret man billig, von dem Gesetzgeber dessen Auslegung, und die Gerichte sind schuldig, selbiger gemäß zu erkennen. Es solten dergleichen Auslegungen billig öfters ertheilet werden. Denn nur des Gesetzgebers, nicht aber der Richter Entscheidung machet zugleich allen künf-

künftigen Streit ein Ende. In den Gerichten verwirfet man vielfältig die Meinungen, welche von den Vorfahren gebilliget sind. Dadurch wird das Recht überaus ungewiß, und die Processe gehäufet. Oefters können sich die geschickteste Männer über den Verstand der Gesetze nicht vereinigen. Solchenfals hoffen beyde Partheyen immer des Richters Beyfall zu erlangen, und lassen es nicht ohne Ursach auf einen Proceß ankommen, welcher unterbliebe, wenn der Landes-Herr den Streit geschlichtet, und die Gerichte angewiesen hätte, wie sie erkennen sollen. Der kluge AMELOT schreibet über den TACITVM L. III. c. 27. sehr wohl also: Le Legislateur ne pouvant prevoir tous les cas, pour y trouver des exceptions, est oblige de commenter sa loi, ou plutot de faire autant des loix, qu'il survient de cas nouveaux; und man hat in der Chur-Sächsischen verbesserten Proceß-Ordnung weißlich versehen, daß die Rechts-Collegia bey vorkommenden Fällen, so darin nicht ausgedrucket, vor sich keine eigene Interpretation machen, sondern deshalben ihren Bericht und Gutachten

sehen, daß sie öfters ertheilet werde.

achten

achten an den Landes-Herrn erstatten sollen.

§. X.

Jedoch nur in zweifelhaften Fällen, die der Richter nicht so gründlich entscheiden kann.

Auch hiebey aber ist der Mißbrauch sorgfältig zu vermeiden. Die Interpretation authentica findet in besondern Fällen nur alsdenn Platz, wenn der Richter sich außer Stande befindet, den wahren Sinn des Gesetzes zu erforschen, und der Gesetzgeber davon besser unterrichtet ist, weil er entweder selbst das Gesetz gemachet hat, oder aus denjenigen, was bey dessen Abfassung von den Vorfahren verhandelt worden, ihre eigentliche Absicht erkennen kann. Fehlet es an beyden, alsdenn irret derselbe eben so leicht, wie die Richter. Der Kaiserl. Reichs-Hof-Rath weigerte sich Ao. 1646. in den wegen der Würtenbergischen Clöster Restitution abgefasseten Gutachten den Reichs-Abschied auszulegen, weil er ihn nicht gemachet, noch dazu eingerathen habe (a). Diesen Exempel solten die Landes-Herren und ihre Regierungen folgen, wenn in besondern Fällen die Frage von dem Sinn solcher, fürnehmlich ältere Gesetze entstehet, die auch sie nicht anders,

als

als nach den jedermann bekannten Regeln der Auslegung ausfündig machen können. Solches überläſſet man denen Richtern billig, und wenn es ihnen unterſaget wird, ſo entſtehet daher gemeiniglich der Verdacht, daß die Handhabung der Gerechtigkeit nicht die Abſicht ſey, warum ſich Regierungen in Juſtitz-Sachen miſchen. Wenigſtens kann etwas menſchliches darunter vorgehen, und auf dieſe Art mancher durch Neben-Wege dahin gelangen, wohin er auf der rechten Straße zu kommen, wenig Hoffnung hat. Sehr heilſam wäre es aber, wenn die Erkenntniſſe der Gerichte auch in denjenigen Fällen, welche nur einiger maßen zweifelhaft ſind, von der Landes-Obrigkeit beſtätiget wurden, und alſo die Kraft eines Geſetzes erhielten (IX.)

(a) Herr Reichs-Hof-Raths von GAERTNER Weſtphäliſcher Friedens-Canzley P. IX. p. 780.

§. XI.

Litte ferner das gemeine Weſen darunter, wenn der Richter das Geſetz anders oder wenn ſolches die gemeine

Wohlfart erfordert.

ders als die Landes-Regierung auslegt, und jener erklärte z. E. eine dunkele Forst-Ordnung dergestalt, daß dadurch den Holz-Verwüstungen Thür und Thor geöfnet würde, so ist solches nicht weniger durch eine authentische Interpretation zu verhindern, als man in Policey-Sachen zur Beförderung der Landes-Wohlfart so gar Res judicatas aufheben mag (a).

(a) HEINECCII vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten Conf. 27. p. 371.

§. XII.

Die authentische Erklärung muß dem Sinn des Gesetzes nicht zuwiderlaufen, wenn von vergangenen Fällen die Frage ist.

Wenn die Frage von der Richtschnur entstehet, nach welcher künftige Fälle entschieden werden sollen, alsdenn kommt es nicht sowohl darauf an, was dem eigentlichen Verstande des Gesetzes gemäß, als was die Billigkeit und des Landes Beste erfordert. Will man aber den Richter vorschreiben, wie er vergangene Fälle beurtheilen soll, so muß es dergestalt geschehen, daß niemanden sein in den Gesetzen Grund habendes Recht entzogen werde. Denn eine davon abgehende Deutung

tung ist ein neues Gesetz, nach welchem nur die künftige und keine vergangene Fälle zu entscheiden.

§. XIII.

Die Privilegien sind Arten der Gesetze, mithin ist der Richter befugt, sowohl jene als diese zu erklären, und die entstandene Streitigkeiten aus denselben zu entscheiden. Der sel. Hr. BOEHMER lehret in Diss. de Finibus privilegiorum regundis c. 2. §. 7. sehr gründlich also: Privilegia leges suo modo sunt, singulares scilicet & exceptiones a lege formantes, ergo & hæc scire, interpretari & applicare debebit Judex, & in summa tanta & eadem esse debet potestas Judicis in cognoscendo de causa privilegii, quanta & qualis ejus est potestas in cognoscendo de causa alia quavis ex lege generali decidenda. Was ich von dem rechten Gebrauch und dem Mißbrauch der authentischen Interpretation bisher gesaget habe, findet demnach auch hier Platz. Dem Cammer-Gericht sind zwar die Privilegien-Sachen entzogen, und es erkannte ao. 1702.

Die Richter können so wohl aus Privilegien, als aus denen Gesetzen Rechts-Händel entscheiden.

selbst, „daß dem Kaiser in Sachen, worin de substantia, validitate, mente ac voluntate eines von denselben ertheilten Privilegii oder Confirmation die Quæstion entstehet, die Cognition allein gebühre (a). Dieses Recht fliesset aber nicht aus der Natur des Geschäftes her, und setzet keinesweges voraus, daß die Entscheidung der Privilegien-Sachen eigentlich den Regierungen zustehet. Vielmehr ist solche, wie Herr MOSER im Teutschen Staats-Rechts P. IV. p. 321. §. 8. wohl bemerket, ein Actus justitiæ, und des Kaisers Befugniß solche mit Ausschließung des Cammer-Gerichts abzuthun, gründet sich in einem besondern Herkommen, welches andere ordentliche Richter nicht verhindert, in dergleichen Sachen zu erkennen.

(a) Electa juris publici Tom. IV. p. 28. Selecta juris publici P. X. c. 8. MOSERS Teutsches Staats-Recht P. IV. p. 293. 294.

§. XIV.

Die Landes-Obrigkeiten aber, die

Man nennet auch gemeiniglich die in Verträgen gegründete Befugnisse der Stände und Unterthanen Privilegia.

Herr

Herr MOSER bemerket in Diss. de pactis & privilegiis circa religionem §. 36. ganz recht, plerumque in forma diplomatis sive privilegii sub solius principis nomine & subscriptione expediri pacta inter dominos territoriales atque status provinciales aliosve subditos (a). Solche kann der Fürst nicht authentice erklären, weil derselbe von der übernommenen Verbindlichkeit sich nicht willkührlich loßmachen kann. Die Richter müssen also darüber erkennen, ob dessen Auslegung vernünftig ist, und wann die Dunkelheit so groß wäre, daß es unmöglich sie zu heben, so mag der Landes-Herr dergleichen Verträgen nicht nach Gutbefinden einen Sinn beylegen, sondern alsdenn verbleiben dem Herrn und seinen Unterthanen diejenige Rechte, welche ihnen zukämen, wenn besagte Verträge niemals errichtet wären. Nur dieses habe ich in meinem Unterricht von Regierungs- und Justiz-Sachen Sect. II. §. 8. Lit. c. p. 63. sagen wollen.

mit ihren Unterthanen errichtete Verträge nicht authentice erklären.

(a) Siehe auch meine Observationes juris & Historiæ Germanicæ Observat. 4. §. 3. Lit. a.

§. XV.

Auch in den ganz freyen Staaten handeln selbige wider ihre Pflichten, wenn sie ohne erhebliche Ursachen einen Rechts-Handel der richterlichen Erkenntniß entziehen, und in Teutschland kann man sich darüber bey den Reichs-Gerichten beschweren.

Aus demjenigen, was ich im §. IV. behauptet habe, möchte man folgern, es müßten die Partheyen, welche einer Sache rechtliche Erörterung begehren, immer weichen, wenn solche vom Landesherrn nicht gestattet werden wolle, mithin komme alles auf des letztern Gutdünken an. In freyen Staaten, welche niemand unterworfen sind, ist es auch gemeiniglich andem. Einer muß dasselbst den Streit schlichten, und dieses nothwendig vielmehr derjenige thun, in dessen Händen die höchste Gewalt ist, als der Richter, der sein Unterthan, und nur in des Landes-Herrn Namen einen Theil der Hoheits-Rechte übet. Entziehet aber jener ohne erhebliche Ursachen einen Rechtshandel der richterlichen Erkenntniß, und erörtert ihn willkührlich, so handelt er wider seine Pflichten, und ist es daher nöthig, daß auch solche Herren, deren Gewalt ohnumschränket ist, die zwischen den Regierungs- und Justitz-Sachen gesetzte Schranken gebührend bestimmen.

In Teutschland darf man es aber nicht immer auf das Gewissen der Landes-

des-Obrigkeit ankommen lassen, sondern derjenige, welchem man den Weg Rechtens verschließet, kann in verschiedenen Fällen von den Reichs-Gerichten Hülfe erlangen.

§. XVI.

Wenn erstlich die Grund-Gesetze des Landes der Obrigkeit nicht verstatten, ohne ihrer Stände Einwilligung Gesetze zu machen, so darf sie um desto weniger mittelst solcher jemanden sein erworbenes Recht nehmen, und besondere Fälle der richterlichen Erkeuntniß deswegen entziehen, weil dieselbe vermeinet, daß es die Wohlfart des Landes erfordere. Denn deren Beurtheilung stehet ihr solchenfals nicht allein zu, sondern es ist nur dasjenige für heilsam zu halten, was der Landes-Herr und zugleich die Stände dafür erkennen.

Wenn nemlich der Landes-Herr ohne seiner Stände Einwilligung keine Gesetze machen kann.

§. XVII.

Zweytens kann der Fürst seinen Unterthanen durch Gesetze nicht nehmen, was er ihnen durch Verträge unwiderruflich versprochen hat. Um den Mißbrauch der höchsten Gewalt zu behindern,

haben die mehreste Landes-Stände sich bedungen, daß man sie bey den hergebrachten Gerichten, Jagden, Brauereyen ꝛc. besonders aber den Adel bey der Steuer-Freyheit lassen solle. Was hülfe ein solches Versprechen, dafern der Landes-Herr von selbigen zurück treten könnte, wenn er glaubet, oder zu glauben vorgiebet, es sey dem gemeinen Wesen fürträglicher, daß er allein die Gerichte versehen lasse, und wenige Unterthanen mit ihm die Jagden üben, das Brau-Gewerb aber allein die Städte treiben, und der Adel gleich andern Unterthanen die gemeinen Lasten trage, weil er sowohl als diese des Landesherrlichen Schutzes genießet? Dergleichen Verträge wirken eine Einschränkung der Landesherrlichen Gewalt, und lehret HORN Class. 2. R. 7. p. 98. sehr gründlich, daß die den Reichs-Ständen in ihren Territoriis zustehende Potestas legislatoria die mit den Land-Ständen aufgerichtete Pacta und ausgestellte Reversalen, auch übliches Herkommen nicht aufhebet. Daher denn der Kaiserl. Reichs-Hof-Rath vermöge Concluſi vom 19ten October 1724. in der Mecklenburgischen Sache sehr weislich einen Unterscheid zwischen den-

denjenigen Constitutionen gemachet hat, welche der Ritter- und Landschaft in den Privilegiis, Landes-Verträgen und Herkommen, denen Reichs-Satzungen, Kaiserlichen Verordnungen und Fürstl. Resolutionibus gegründetes Recht schmälern, und denen übrigen Landes-Ordnungen. Zu den erstern ist der Stände Einwilligung, zu den letztern aber ihr rathsames Bedenken und Gutachten erfordert (a), mithin es für unerlaubet erkannt, daß ein Fürst, der bey Abfassung neuer Gesetze nur seiner Stände Rath, und nicht ihrer Einwilligung bedarf, durch solche Gesetze deren Privilegia schmälere, und ihnen wider Willen, die mittelst der Verträge und des Herkommens erlangte und in den Kaiserl. und Fürstl. Resolutionen bestärkte Rechte entziehe.

(a) Mecklenburgische Reichs-Hof-Raths-Conclusa P. II. Concl. 215. n. 10.

§. XVIII.

Endlich drittens wenn gleich keine Verträge dem Landes-Herrn die Hände binden, so muß er dennoch von dem Gebrauch der Landes-Hoheit dem Kaiser

Oder der Mißbrauch seiner Gewalt sonst sattsamst erhellet.

ser und Reich Rechenschaft geben. Diese mag ein jeder Reichs-Stand zum Besten seiner Unterthanen, und nicht zu ihren Verderben üben, welchen billig richterliche Hülfe angedeihet, wenn sie sich an die Reichs-Gerichte wenden, und den Mißbrauch darthun, wie ich in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. 1. §. 5. mit mehrern bemerket habe. Es fält zwar der Beweiß dem Kläger gemeiniglich sehr schwer, und ist nicht genug, wenn er zeiget, daß der Landes-Herr ein bequemers Mittel, die gemeine Wohlfart zu befördern, erwählen können. Denn wenn er das Recht Gesetze zu geben hat, so hänget die Erwählung der Mittel, wodurch der Entzweck des bürgerlichen Regiments zu erreichen, von seinen Gutbefinden ab, und man kann wegen eines vermeinten Irrthums seine Handlungen nicht aufheben. Aeußerte sich aber, daß dessen Verfügungen nicht sowohl auf das gemeine Beste des Landes abzwecken, als er mittelst selbiger besondere Absichten zu erreichen, und etwan seine Cammer-Einkünfte zu vermehren, oder seinen Ständen und Unterthanen wehe zu thun suchet, so klagen diese billig

über

über das ihnen zugefügte Unrecht. Die Reichs-Gerichte untersagen auch nicht selten denen Landes-Herrn durch Mandata S. C. Monopolia einzuführen, die Ausfuhr des Korns zu verbiethen, und den Unterthanen den Weg Rechtens zu verschließen.

§. XIX.

Dergleichen Klagen kann aber niemand an die Landes-Gerichte bringen. Obwohl man diese fast überall in Teutschland an den Platz der Austräge treten, und die zwischen den Landes-Fürstl. Aemtern und Unterthanen entstehende Zwistigkeiten von ihnen entscheiden lässet, so ist doch solches nur von den Rechts-Händeln zu verstehen, welche kein Stück der Landes-Hoheit, sondern solche Gerechtsame betreffen, deren ein jeder Unterthan fähig ist, als nemlich die Gerichtbarkeit, die Jagden, das Zenth-Recht, die Brau-Gerechtigkeit, die Guthsherrliche Gerechtsame der Landes-Herrn und dergleichen. Einige derselben sind zwar an sich Hoheits-Rechte. Der Unterthan erlanget aber nur ihren Genuß, vermöge einer Landesherrl. Begna-

Solche Zwistigkeiten gehören nicht für die Landes-Gerichte.

digung, folglich hat es damit eine ganz andere Beschaffenheit, als mit denjenigen Hoheits-Rechten, welche man ohne Abhängigkeit von der Landes-Herrschaft üben, aber mittelst selbiger deren Gewalt einschränken will. Indem sich der Fürst verbindlich gemachet hat, jene durch seine eigene Unterthanen beurtheilen zu lassen, hat selbiger diese ihrer Erkenntniß keinesweges übergeben. Dadurch machte er sich, wie bereits oben im §. IV. angemerket worden, seinen eigenen Bedienten unterwürfig, mithin ist eine solche Uebertragung nicht deswegen zu vermuthen, weil die wenigern Nachtheil bringende Erörterung der Fürstl. Cammern und Aemter Gerechtsame denen Landes-Gerichten übergeben worden. Das Teutsche Herkommen schließet auch solche Vermuthung aus, und die vielfältig über die Schranken der Landesherrl. Gewalt entstehende Zwistigkeiten sind bisher jedesmal so fort an die Reichs-Gerichte gebracht, wie ich denn im §. V. angeführet habe, daß dem Ostfriesischen Hof-Gericht, welches für vielen andern in Teutschland mit wichtigen Vorrechten begabet ist, die Erkenntniß über die der Landes-Fürstl. Bothmäßigkeit

mäßigkeit unterworfene Sachen ausdrücklich abgesprochen worden.

§. XX.

Von dieser Regel darf man keine Ausnahme machen, wenn gleich der Landes-Herr das Privilegium de non Appellando hat. Denn selbiges betrift nur die für die Landes-Gerichte gehörige Justiz-Sachen. Daß aber die Entscheidung der über die Landes-Hoheit entstehenden Streitigkeiten für solche Landes-Gerichte nicht gehöre, habe ich so eben dargethan, und ist auch solches in meinen Vindiciis juris venandi Nobilitatis Germanicæ c. I. §. V. Lit. a. ausgeführet. Inzwischen räume ich dem Herrn von ENGELBRECHT gerne ein, daß (wie er in Spec. III. Obs. 99. p. 562. bemerket) sie denen Landes-Gerichten als Schieds-Richtern, von den Landes-Herrn und seinen Ständen übergeben werden können. Daß aber solches geschehen, ist nicht zu vermuthen.

Wenn gleich der Landes-Herr das Privilegium de non appellando hätte.

§. XXI.

In den Herzogthümern Bremen und Verden hat die Regierung zu erkennen: Ob

Im Bremischen und Ver-

dischen erkennet die Regierung darüber, ob eine Policey- Teich- und Contributions-Sache für die Justitz-Collegia gehöret?

Ob in einer Policey- Teich- und Contributions-Sache ein förmlicher Proceß zu verstatten ist, oder nicht? wie aus folgenden Königl. Rescripto erhellet: „Wir vernehmen, daß unsere dortige Justitz-Collegia alle und jede Policey- Teich- und Contributions-Sachen, so bey denenselben angebracht werden, ohne Unterscheid annehmen, und Processe darin verstatten. Nun sind wir zwar den Lauf der Justitz zu hemmen, und in deren Administrirung unsern Collegiis die Hände zu binden, nicht gemeinet; Nachdem aber solches nur zum Aufenthalt der Sachen gereichet, selbige auch oft von der Eigenschaft sind, daß celerrimam expeditionem erfordern: So ist hiemit unser Wille und Befehl, daß hinkünftig unsere dortige Justitz-Collegia sich keiner Cognition oder Entscheidung in Policey- und Contributions-Sachen anmaßen sollen, es sey denn, daß ihr selbige von der Erheblichkeit zu seyn erachtet, einen förmlichen Proceß darinn zu verstatten, als welchenfals ihr sie von euch ab- und gehörigen Orts hinzuweisen habt: Ihr werdet in Conformität dieser unserer Resolution das nöthige bey denen dortigen Colle-

Collegiis, auch Advocatis und Procuratoribus verfügen. Wir ꝛc. Hannover den 4. Nov. 1720.„ Als die Justiz-Canzley sich darüber beschwerete, so erfolgte diese Declaration: „Uns ist vorgetragen, was ihr gegen das an unsere dortige Regierung letzthin abgelassene Rescript, daß nicht alle und jede Policey-Teich- und Contributions-Sachen indistincte in denen Justiz-Collegiis ventiliret werden sollen, vorgestellet habet. Es hat nun bey uns nie die Meinung gehabt, euch oder unsern Justiz-Collegiis alle Cognitiones in jetzt ernannten Sachen, wenn selbige von der Eigenschaft, Processe darinnen zu verstatten, befunden worden, zu entziehen, sondern wir lassen es, in so weit keine Abusus vorgehen, bey dem hergebrachten billig bewenden. Nachdem aber die Zanksüchtigkeit derer meisten Eingesessenen in dasigen Marschen Uns nicht unbekannt, und derselben, so viel möglich, Einhalt zu thun ist; So haben Wir Eingangs ermeldte Verordnung abgehen zu lassen, um so nöthiger gefunden, als Wir zu unserer dortigen Regierung das Vertrauen haben, selbige werde nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen

chen und Zeiten, auch nach dasigen Landes-Verfaß- und Ordnungen zu ermäßigen wissen, wann in Policey-Contributions- und Teich-Sachen, als welche gar oft celerrimam expeditionem erfordern, ein förmlicher Proceß inter partes zu verstatten sey. Wir haben also Eingangs ermeldtes Rescriptum dahin declariren wollen, thun auch Unserer Regierung desfals die nöthige Bedeutung, und verbleiben euch mit geneigt- und gnädigsten Willen beygethan. Hannover den 29ten Novembr. 1720.„ Woraus erhellet, daß nur Sachen, die ihrer Eigenschaft nach keine richterliche Erörterung erfordern, der Regierung vorbehalten worden. Ihr stehet aber die Entscheidung der Frage zu: Ob die gemeine Wohlfahrt eine solche Verfügung erfordert, wodurch jemanden sein bisher gehabtes Recht entzogen würde. Selbige hat in Gefolg der angeführten Königl. Instruction diese Verordnung abgelassen: „Nachdem Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Unsern allergnädigsten Herrn allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die bey denen hiesigen Collegiis recipirte Advocati und Procuratores die Policey-Teich-

Teich- und Contributions-Sachen indistincte an deroselben Justiß-Collegia allhie bringen, und dadurch, ohngeachtet sie manchmal von der Natur und Eigenschaft seynd, daß sie celerrimam expeditionem erfordern, veranlassen, daß weitläuftige und kostbare Processe daraus entstehen, welchem aber dieselbe abzuhelfen, und Dero allhiesige Königl. und Churfürstl. Regierung deswegen mit gemessener allergnädigsten Instruction versehen zu lassen, einer Nothwendigkeit befunden; Als werden Namens Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. alle und jede Advocati und Procuratores allhie hierdurch befehliget und angewiesen, die in das Policey- Teich- und Contributions-Wesen schlagende und selbige betreffende Sachen und Vorfälle hinführo bey Königl. und Churfürstl. Regierung allhie anzubringen, als welche nach Beschaffenheit und Umständen der Sachen und Zeiten, wie nicht weniger derer allhiesigen Landes-Verfaß- und Verordnungen zu ermäßigen wissen wird, ob darinnen ein förmlicher Proceß inter partes zu verstatten sey oder nicht.

Wor-

Wornach alle, die es angehet, sich zu richten haben. Stade den 9ten December 1720.„

§. XXII.

Von Bestrafung der Policey-Verbrechen lässet sich MONTESQUIOU in seinem Buch de l'Esprit de Loix L. 26. c. 24. also vernehmen: Dans l'exercice de la Police c'est plutot le Magistrat qui punit, que la Loi; dans les jugemens des Crimes, c'est plutot la Loi qui punit que le Magistrat. Les matieres de Police sont des choses de chaque instant, & ou il n'y faut donc guere de formalites. Les actions de la Police sont promptes, & elle s'exerce sur des choses qui reviennent, tous les jours: les grandes punitions n'y sont donc pas propres. Elle s'occupe perpetuellement de details: les grands exemples ne sont donc pas faits pour elle. Elle a plutot des Reglemens que des Loix; Les gens qui relevent d'elle sont sans cesse sous les yeux du Magistrat: c'est donc la faute du Magistrat s'ils tombent dans des exces. Ainsi il ne fout pas confondre les grandes violations des Loix avec la violation

tion de la simple Police; ces choses sont d'un ordre different. Ueber diejenige, welche in den Chur-Braunschweigischen Landen bey den Land-Gerichten erkannt werden, ist kein Justiz-Collegium zu urtheilen befugt, und heißet es in der Constitution vom 19. Oct. 1719. „Als auch bishero von denen auf den Land-Gerichten dictirten Strafen zu appelliren nicht verstattet worden, es wäre denn, daß unsere Aemter und Beamte intendiret, einem Tertio durch Bestrafung auf den Land-Gerichten sein Recht zu nehmen, oder aus der Possession seines Rechts und Gerechtigkeit zu setzen, und solches auf beschehene Vorstellung nicht geändert wird, oder daß zwar bey der Bestrafung an sich nichts zu erinnern, von einem Tertio aber die Cognitio und Strafen prätendiret worden, so ist unser gnädigster Wille, daß es auch hierinnen bey obigen sein Verbleiben behalten, und außer angeführten Fällen von den dictirten Land-Gerichts-Strafen keine Appellation zugestanden werden solle.„ Hingegen ist in der Hildesheimischen Canzley-Ordnung Art. 27. 28. folgendes versehen: „Sonsten sollen unsere Canzler, Vice-Canzler und

Räthe sich keiner Brüchten, so allbereit gethädiget, oder mit Recht erkannt seyn, annehmen, oder, da in denen Sachen, worinnen die Erkenntniß bey unserer Canzley oder Land-Gerichten geschehen, einige Entschuldigung, so einigen Schein der Unschuld des gebrüchteten geben möchte, vorbracht würde, die Sach anderster nicht, als in Beyseyn unserer Cammer-Räthe erledigen, und falls alsdenn sich befinden würde, daß dieselbe ohne Fundament die angegebene Delicta zu entschuldigen gesuchet, sie nicht allein in die desfalls verursachte Kosten condemniren, sondern auch wann dabey eine offenbare Malitia unter gelaufen, solche Strafe oder Brucht nach Gelegenheit der Sachen und des Delinquenten Mitteln verhöhen. Wir wollen aber hiebey, wann jemand wegen bey dem Land- oder andern Unter-Gerichten beschehenen Brüchten-Erklärungen sich beschweret zu seyn vermeynet, auch deswegen an uns oder unsere Canzley gebührend suppliciret, solches Beneficium appellationis dergestalt gestattet haben, daß gleichwohl die Brüchte zur Canzley bis zu Erörterung der Sachen zu deponiren seyn, und also sothane Supplicatio in diesen Fall keinen Effectum

suspensivum, sondern allein devolutivum haben möge.„ Die Ausnahme dieser Sachen von der Oberrichterlichen Erkentniß gründet sich nicht in ihrer Eigenschaft, sondern in einer willkührlichen Verordnung des Gesetzgebers, welcher es an guten Gründen nicht fehlet. Der Geringfügigkeit solcher Brüchten-Sachen halber gereichet den bestraften die durch einen kostbaren Proceß erlangte Hülfe des Ober-Richters vielfältig mehr zur Beschwerde, als die Strafe selbst. Auch erfordert die gemeine Wohlfart öfters eine schleunige Verfügung, mithin daß man es auf desjenigen Ermessen ankommen lasse, welchen über der Policey zu halten oblieget, damit selbiger in Ansehen bleibe, und folglich im Stande sey, denen so vielmehr einen Schrecken einzujagen, welche nur durch Zwang zu ihrer Schuldigkeit angehalten werden können. Was ich von Brüchten-Sachen gesaget habe, ist überhaupt von den Policey-Sachen zu sagen, sofern man etwas mehres dahin rechnet, als die Abfassung und Vollstreckung der Gesetze. Herr von LEYSER in Medit. Vol. XI. p. 166. definiret sie, quod sint negotia, quæ le-

gislator peculiari lege ab aliis communibus negotiis ſeparavit, & in claſſem cauſarum politicarum retulit. Nur der beſondere Wille des Geſetzgebers entziehet alſo ſolche Sachen der ordentlichen Richter Erkenntniß, und keinesweges deren Weſen und Eigenſchaft.

§. XXIII.

Ob die Vollſtreckung der Geſetze eine Regierungs- oder Juſtitz-Sache ſey?

Den Regierungen lieget nicht nur ob, heilſame Geſetze zu verfaſſen, ſondern ſie müſſen auch, wie ich ſchon bemerket, darüber halten. Wenn alſo jemand klaget, daß ihm wider die Landes-Ordnungen zu nahe geſchehen, ſo kann das Regierungs-Collegium ſowohl die höhere Gerichte als die Unter-Obrigkeiten zu ihrer Schuldigkeit anweiſen. Jedoch ſind unter dem Vorwand, dieſe Ober-Aufſicht zu verrichten, keine zweifelhafte Sachen, welche eine mühſame Unterſuchung erfordern, und die der ordentliche Richter füglich abthun kann, deſſen Erkenntniß zu entziehen.

Es iſt aber unnöthig, daß man ſich in Regierungs-Sachen jedesmal unmittelbar an die Landes-Regierung wende.

Denn

Denn auch alle Unter-Gerichte müssen die gemachte Landesherrliche Verordnungen vollstrecken (a), und merket LYNCKER Resol. 383. wohl an, daß wenn nur dem Gesetzgeber solches zustünde, außer ihn keine Unter-Obrigkeiten statt finden würden. Daher heißet es in der Fürstl. Wolfenbüttelschen Verordnung wegen der Bier- und Brandteweins-Accise in Append. der Schatz-Ordnung: „Da sich Unterschleif finden sollte, soll man denselben so fort jeder Obrigkeit zu gebührender Remedirung, oder wenn selbige es vor sich nicht thun könnte oder wollte, unserer Fürstl. Geheimten-Raths-Stube anmelden; und in den oben §. V. angeführten Königl. und Chur-Braunschweigischen Rescripto d. 1715. „ daß wenn von Haltung über schon gemachte Policey-Ordnung die Frage ist, die Sachen certo respectu vor die Geheimte-Raths-Stube, und certo respectu vor die ordinaire Gerichte gehören können. In der Fürstl. Cellischen Resolution d. 1695. §. 2. wird auch „dem foro ordinario civili vel criminali die Cognition und Bestrafung an sich sonst nicht verbothener, aber durch eine neue Verordnung strafbar

werdender Sachen gelassen, wenn solche nicht etwa Principi oder der Regierung aus sonderlichen wichtigen Ursachen ausdrücklich reserviret sind.„ Die Königl. Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden verordnete aber am 20. Februar. 1736. „daß alle und jede Obrigkeiten und Beamte bey den Vorfällen von Policey-Sachen, weshalben die Landes-Verordnungen Ziel und Maaße geben, sich darnach allerdings zu richten haben. So viel aber diejenige Casus betrift, wovon in den Verordnungen nichts gewisses determiniret ist, man geschehen lasse, daß, wenn es auf eine Kleinigkeit ankömmt, darüber den Umständen und guter Vernunft nach das nöthige verordnet werde, wie dann auch in dergleichen Sachen von einiger Wichtigkeit, falls selbige wegen vorwaltender Gefahr keinen Verzug leiden, provisionale Verfügung gestellet werden könte, sodann aber unverweilet davon an Königl. Regierung berichtiget werden müsse. Da hingegen in denjenigen zum Policey-Wesen einschlagenden Sachen, welche in den Verordnungen ihr Regulativum nicht finden, noch Periculum in mora mit sich führen, und von einiger

Con-

Consequenz oder Wichtigkeit sind, die Obrigkeit und Beamte keinesweges zu verfahren, sondern darüber zuförderst bey Königl. Regierung anzufragen, und Resolution zu gewärtigen haben.„ S. den **Fernerweiten Anhang zu der Policey- Teich- Holz- und Jagd-Ordnung der Herzogthümer Bremen und Verden** p. 388. Dafern Hoheits-Sachen auszurichten, und zum Exempel von den Unterthanen die Land-Folge oder Steuren zu fordern, so giebet man solches gemeiniglich allen und jeden Unter-Gerichten auf, mithin ist es etwas außerordentliches, daß im Fürstenthum Calenberg den sogenannten ungeschlossenen Gerichten dergleichen Landesherrl. Verordnungen nicht unmittelbar zugesandt werden, sondern sie solche von den Landes-Fürstl. Beamten empfangen, obwohl weder die Gerichts-Herren noch ihre Unterthanen diesen unterwürfig sind, auch von ihnen, und nicht von den Beamten die Landesherrl. Verfügungen vollstrecket werden.

(a) BESOLD Cons. 211. n. 10. ERTEL de Jurisdictione inferiore P. II. c. 4. §. 1. SECKENDORF im Fürsten-Staat P. II. c. 10. n. 11. Herr Ober-

Ober-Appellations-Rath PUFENDORF de Jurisdictione Germanica P. II. Sect. III. c. 1. §. 250.

(b) Herr Canzler von OPPEL de Jurisdictione patrimoniali §. 26.

§. XXIV.

Einige Landes-Herren setzen ihren Regierungs- und Justitz-Collegiis raumigere oder engere Schranken, wie es die Natur der Sachen erfordert.

Ich habe bisher gezeiget, welche Sachen ihrer Art und Eigenschaft nach für die Regierungs- und Justitz-Collegia gehören. Ich stelle aber in keine Abrede, daß durch Landesherrliche Verordnung jenen und diesen raumigere und engere Schranken gesetzet werden können. Daß die Königl. Schwedische Regierung in Pommern auch gewisse Justitz-Sachen beurtheilet, lehret der Hr. von ENGELBRECHT in Obs. forens. Sp. 2. Obs. 45. p. 242. 243. also: Equidem regimen Pomeraniæ Suecicæ vel inter Status provinciæ, vel qua causas politicas contentiosas, vel in causis statum Academiæ Gryphicæ tangentibus, & quatenus curia feudalis certa ratione cum regiminis collegio conjuncta, & de successione feudali vel caducitate feudi contenditur, salva ad tri-

tribunal appellatione, judicis partes sustinet, quippe quæ causæ rem publicam & jura Principis proprius afficiunt, in cæteris vero, quæ principaliter vel privatæ, vel & jura privatorum concernunt, a jure dicundo abstinet, quippe quarum causarum intuitu proprie curia provincialis cæteraque judicia ordinata. Hingegen muß auch diese Regierung dem höchsten Tribunal von denjenigen Verfügungen Red und Antwort geben, welche sie vermöge der ihr anvertraueten Gewalt Gesetze zu geben, und darüber zu halten, machet. In causis extrajudicialibus & mandatorum schreibet Herr von ENGELBRECHT d. l. p. 242. 243. in quibus regimen non tanquam judex, sed vicarius provinciæ rector aliquid vel proprio motu, vel ad alterius, officialium e. g. denunciationem vel sancivit & ordinavit, vel decrevit, regalia vel & rempublicam concernens, unde juribus tertii præjudicium immineret, hujus vel appellatio vel simplex querela a tribunali non facile recipienda, nisi querulans jus suum verosimile reddiderit, & actus, a quo provocatum,

vel per ſe reprobatus, vel legibus & cenſuetudinibus contrarius, ideoque injuſtus & hac ratione jus querulanti vel denegatum, vel & male adminiſtratum. Und p. 245. In examine relationum regiminis tribunal ſingularem quoque rationem habet ſalutis publicæ, & an hæc etiam absque decreto vel ſanctione a qua cum jure tertii querulantis una & illibata ſubſiſtere poſſit, quo caſu ulterius procedit. Etenim & regulis juris communis, ut normæ tribunalis, conſonum eſt, quod neceſſitas non ſubſit legi, quod ſalus publica privatorum commodis anteferenda, & quod publicæ utilitatis gratia a regulis juris communis recedatur.

Alles dieſes iſt jedoch auf Landesherrl. Verfügungen nicht auszudehnen, wie der Hr. von ENGELBRECHT d. l. p. 256. alſo erkennet: Eatenus tantum hic excluſa videtur appellatio, quatenus immediate ſummus imperans diſpenſaſſet. Quod ſi vero regimen diſpenſaret, & legibus provincialibus contrarium indulgeret pro arbitrio, in favorem unius & præjudicium

cium tertii, appellatio omnino locum habet. Er räumet auch Obs. 50. p. 280. ein, quæ proprio motu & ex certa scientia Princeps rescribit, vel potius edicit, ut jus commune qua futurum constituant, regulariter exacte observare judicem etiam supremum; und p. 281., quod si Princeps ipse declarat, se contra jura in rescripto aliquid statuere voluisse de potestatis ejus plenitudine, judicem nullas disputationes admittere, folglich stehet dem Tribunal diejenige Gewalt nicht vollkommen zu, womit die Reichs-Gerichte versehen sind, sondern man hat, um zu verhindern, daß über den Mißbrauch der legislatoriæ potestatis die Unterthanen bey Sr. Königl. Majest. in Schweden, oder wohl gar bey den Reichs-Gerichten Klage führen möchten, nicht allen Gerichten, sondern nur dem höchsten Tribunal die Erkenntniß darüber verstattet: ob die gemeine Wohlfart eine Schmälerung der Unterthanen Gerechtsame erfordert? wozu es in den Ländern keinesweges befugt ist, in welchen der Landes-Regierung aufgegeben worden, die Landesherrl. höchste Gerechtsame ohne dergleichen ausdrückliche Einschrän-

schränkung zu üben, und selbige Namens der Landes-Obrigkeit Verordnung machen darf. Eine solche Einrichtung setzen die Resolutiones der Königl. und Chur-Braunschweigischen Regierung voraus, welche sich in SCHREIBERI Diss. de causarum politicæ & earum, quæ Justitiæ dicuntur, conflictu & differentia p. 34. 44. 52. 53. 55. 69. finden. Siehe auch oben §. IV. V. Der Herr von ENGELBRECHT vermeinet in Spec. 3. Obs. 99. p. 563. wenn die Frage entstehet: Ob des gemeinen Bestens halber jemanden ein Jus quæsitum zu entziehen? so sey deren Entscheidung vielmehr dem höchsten Gericht als der Regierung, über welche man Klage führet, zu verstatten, und es könne gar füglich geschehen, weil beyde Collegia, Namens des Landes-Herrn ihre Gewalt üben. Diese Ratio ist nicht sowohl juridica als politica, und zu Erreichung meines Endzwecks genug, daß ich gezeiget habe, wie nach dem Wesen des bürgerlichen Regiments derjenige, dem das Recht Gesetze zu geben anvertrauet worden, von dessen Gebrauch den Landes-Gerichten keine Red und Antwort geben dürfe. Der Mißbrauch ist freylich nicht immer zu ver-

vermeiden. Es würde aber auch den guten Gebrauch öfters hindern, wenn er durch Processe behauptet werden müßte. Ueberdem kann jemand der beste Richter seyn, gleichwohl aber den Nutzen und die Nothwendigkeit einer Verordnung in Policey-Sachen nicht hinlänglich zu beurtheilen vermögen, noch erlaubet es die Klugheit, die eigentliche Absichten des Gesetzgebers, bevorab in Handels-Sachen, jedesmal bekannt zu machen.

§. XXV.

In den Chur-Braunschweigischen Landen findet man eine außerordentliche Einschrenkung der Justiz-Collegiorum, indem selbigen untersaget worden, sich einige Erkenntniß anzumaßen, wenn die Amts-Unterthanen klagen, daß ihnen durch die Abforderung der an die Aemter zu leistenden Præstationen oder Schmählerung ihrer Gebühr an Speise und Trank, auch in Holz- und Mast-Sachen von den Beamten und Forst-Bedienten zu nahe geschehen, so dann wenn Bediente sine infamia abzusetzen, und wenn die Administration und Verpachtungen der Domainen, auch die Ein- und Absetzung der Königl. Meyer, Strei-

Auch wird den Rent-Cammern wohl einige richterliche Gewalt beygeleget.

Streitigkeiten veranlassen, als deren Entscheidung der Königl. Rent-Cammer vorbehalten ist. Daß solches geschehen könne, bejahet der Herr Geheimte-Rath MOSER in Dissert. de Jure Statuum Imperii circa suos consiliarios §. 28. dafern nemlich keine Verträge es hindern, und verstehet mich ganz recht, wenn er dafür hält, daß auch ich in dem **Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen** Sect. III. §. 23. diese Meinung hege. Solchenfalls aber ist die Rent-Cammer auf gewisse Maaße ein Justitz-Collegium, und muß alles dasjenige beobachten, was zu rechtlicher Erörterung eines Streits wesentlich erfordert wird.

In der dem Herrn Herzog Christian Ludewig zu Mecklenburg, als Kais. Commissario A. 1735. ertheilten Kaiserl. Instruction heißet es Art. 12.: „ Damit aber alle diesfals zu besorgende Collisiones mit den Justitz-Collegiis vermieden bleiben möchten, und so wenig jemand, so nicht dazu bestellet, in die Cammer-Amts- und Casse-Sachen sich einmische, als hingegen diese mit keinen Privat-Streitigkeiten und Processen sich bemengen sollen,

len, als wodurch nur schädliche Verwirrungen veranlasset, und die Fürstl. Unterthanen an der richtigen Abtragung ihrer Præstandorum auf mancherley Art verhindert werden können, so verordnen Kaiserl. Maj. hiemit, daß die Bestell- und Absetzungen derer Amts-Forst-Post- und Zoll-Bedienten, folglich alle Untersuchungen, sofern sie sothaner Bedienten Officium und Conduite betreffen, und die Strafe nicht infamiret, der Cammer nach wie vor lediglich gelassen werden sollen. Wohin dann auch ferner gehöret die Schließung der Contracte, Verlegung, Ab- und Wiederbesetzung der Bauer-Gehöfe, die Remissiones, Annehmung und Freylassung der Unterthanen, Bestellung der Scharf-Richter, Schweinschneider, Schorsteinfeger, Amts-Musicanten, Kesselträger, Amts-Zimmer- und Mauerleute, weniger nicht die Einrichtung der Bau-Sachen, Regulirung der Einquartirung und Marsch-Routen, Bestrafung der Contravenienten, Beytreibung der Gefälle, und in Summa alles dasjenige, welches die Conservation der Fürstl. Mecklenburgischen Cammer-Güther und deren gehörige Administration respiciret. S. Hr.

MO-

MOSERS alte und neue Reichs-Hof-Raths-Concluſa P. I. p. 615. Die Abſetzung und Beſtrafung der Bedienten, welche ihrer Eigenſchaft nach Juſtitz-Sachen ſind, hat man daher der Cammer beygeleget.

§. XXVI.

Einrichtung der Kaiſerl. und Königl. Ungariſchen höhern Collegiorum.

Die neueſte Verordnung, welche der Juſtitz und anderer Collegiorum Schranken beſtimmet, iſt wohl diejenige, welche Ihro Kaiſerl. und Königl. Maj. von Ungarn und Böheim in Dero Landen jüngſthin gemachet haben.

Vermöge ſelbiger gehören „vor die oberſte Juſtitz-Stellen 1) alle Contentioſa und Contradictoria, ſie mögen nun in via appellationis, reviſionis ſimplicis recurſus aut querelæ nullitatis nach Höfe gelangen. 2) Jura cauſæ, die zwar ihren Urſprung ex materia publica hernehmen, dennoch aber in das Contentioſum einſchlagen, wohin zum Exempel gehören, die Controverſiæ in puncto Steurarum inter privatos, die Gravamina zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen wegen ſtrittigen Feldern, Gebothen und andern Præſtationen, worüber jedoch allemal

mal ein besonders Referat abzugeben. 3) Alle strittige und in via recursus anhero kommende Contraband-Sachen, sie mögen nun von einem Cameral- oder Banco-Gefäll herrühren. NB. Bey diesem soll ex instituto allezeit jemand von der Banco oder Cammer sitzen, und ist allemal darüber ein besonders Referat abzugeben. 4) Alle Feudalia, es möge nun ein Contentiosum betreffen, oder um eine Belehnung zu thun seyn. 5) Alle Actiones fiscales. 6) Alle Criminalia, so nach Hof gehören. 7) Restitutiones honoris & famæ. 8) Restitutiones in integrum ex causa civili. 9) Confirmationes contractuum & transactionum. 10) Publicationes Testamentorum. 11) Jura mixta, so zwar in das Publicum einschlagen, anbey aber ein jus vel præjudicium tertii, und sonsten eine Untersuchung oder Causæ cognitionem erfordern, als, zum Exempel. 12) Consensus ad erigendum vel non onerandum fideicommissum. 13) Consensus zu Erkaufung der Güther vor geistliche Stifter und unfähige Communitäten. 14) Concessiones veniæ ætatis. 15) Confirmationes privilegiorum, in so weit

selbige nicht in die Regalia, und das Landesfürstl. Camerale einschlagen. 16) Jurisdictions-Differenzien in denen Ländern zwischen denen Justitz-Stellen. 17) Confirmationes derer Innungs-Artickeln. 18) Dispensationes über Wanderjahre und Meisterstücke. 19) Vergebung derer Diensten bey denen Justitz-Stellen. 20) Religions-Sachen, jedoch allezeit ein Referat abzugeben.

Was hiernächst die Agenda der Conferenz in internis anbetrifft, so bestehen selbige in folgenden Angelegenheiten: 1) Contributionale. 2) Camerale. 3) Militare mixtum. 4) Land- und Fürstentags-Angelegenheiten. 5) Länder-Berechnungs-Werk. 6) Manutenentz über die Landes-Fürstl. Regalia. 7) Sicherheit, Policey, und andere den Statum betreffende Sachen bey Land und Städten. 8) Städtische Oeconomie. 9) Raths-Renovationes, und Dispensationes, quoad impedimenta affinitatis aut consanguinitatis in Raths-Stühlen. 10) Weg-Reparationes. 11) Länder-Grenz-Differenzien. 12) Invaliden-Sachen. 13) Juden-Sachen, so weit selbe das Con-

Contributionale, die Policey und Oeconomie betreffen. 14) Privat-Maut-Sachen. 15) Manufactur- und Commercien-Sachen. 16) Vergebung derer Dienſten in publicis. 17) Geiſtliche Quinquennal-Collecten. 18) Toback- und 19) Salz-Sachen. 20) Caſſa ſalis in Böhmen. 21) Länder-Beſchwerden, und Anſtände in Banco-Gefäll-Sachen. 23) General-Einrichtung in Zunft- und Handwerks-Sachen. 24) Indulta vor Künſtler und Hofbefreyete. 25) Univerſität- Academie- und gelehrter Geſellſchaften Sachen. 26) Confirmationes deren Biſchöfe, und Prälaten-Wahlen und Einſicht in ihre Temporalia. 27) Zucht- und Spinnhaus-Sachen. 28) Confirmationes privilegiorum, in ſo weit ſie in die Regalia oder das Camerale einſchlagen. Die geiſtliche und milde Stiftungen ſollen in denen Ländern von eigenen Commiſſionen ſub directione deren Kaiſerl. Repräſentationen, aber darüber von Zeit zu Zeit anhero referiret werden. In Summa alles, ſo in das Publicum & politicum deren Länder einſchläget, und dem Juſtiz-Mittel vorhin nicht eingeräumet worden ꝛc.

Der Staats-Canzley hingegen sind nachstehende Agenda übertragen worden:

1) Alle Correspondenz mit denen Ministris an auswärtigen Höfen so wohl in Justitz-Sachen und Subsidialibus juris, als in Länder-Angelegenheiten, wo in denen erstern Fällen der Staats-Canzley eine Nota von den Justitz-Mittel, in dem andern aber von der Hof-Commißion in publicis zu geben ist. 2) Die Erb-Vereinigung mit auswärtigen Höfen. 3) Die Reichs- und Regenspurger Gesandschaften, den Wahlgeschäfte, nicht minder die Cammer-Gerichts-Sachen, zu welchem Ende der Staats-Canzley, alle in diese Materie einschlagende Schriften zu communiciren seyn. 4) Die Ausfertigung der Standes-Erhöhungs-Diplomatum, wenn zuvor in der Conferenz in internis, worinnen dieselbe resolviret, und die Nota von der Registratur in publicis zur Staats-Canzley gegeben worden. 5) Seyn in das künftige gesamte von Seiten der fremden Ministern überreichende in die Landes-Angelegenheiten einschlagende Pro Memoria dem Hof-Canzler von denenselben zuzustellen. Selbige würden sodann in der Conferenz in internis vorgenom-

genommen, und mit der Nota der darauf zu ertheilenden Antwort ihme Hof-Canzler zurückgestellet werden, nach welchen er schriftlich oder mündlich zu bescheiden haben würde.„

Es sind den Justitz-Collegiis hier verschiedene Sachen beygeleget, welche sonst für selbige nicht gehören, als fürnehmlich 1) die Feudalia non contentiosa, 2) Concessiones veniæ ætatis. 3) Confirmationes privilegiorum, und 4) der Innungs-Artickel, 5) Dispensationes über Wander-Jahre und Meister-Stücke, auch 6) die Vergebung der Dienste bey denen Justitz-Stellen.

Vierzehnte Abhandlung,

Von dem Ursprung der Adelichen Bänke in höhern Gerichten.

§. I.

Zu den ältesten Zeiten wurden in Teutschland die Beysitzer der Gerichte aus dem Volk genommen.

Die Menschen haben sich der Obrigkeit unterworfen, damit selbige sowohl wider auswärtige Feinde der Unterthanen Kräfte vereinigen, als die zwischen diesen entstehende Streitigkeiten schlichten, einfolglich die äußerliche und innerliche Ruhe erhalten möchte. Solcherhalben sind von je her diejenige, welchen die höchste Gewalt anvertrauet war, zugleich Richter gewesen, wie auch bereits vorhin p. 53. 61. bemerket worden. Zu den ältesten Zeiten hatte das Volk in Teutschland großen Theil am Regiment, mithin ist nicht zu vermuthen, daß man es von der Entscheidung gerichtlicher

licher Händel ausgeschlossen. Daß auch dieses keinesweges geschehen, bezeuget TACITVS d. M. G. c. 12. also: Eliguntur in iisdem conciliis & Principes, qui jura per pagos vicosque reddunt. Centeni singulis ex plebe Comites, consilium simul & autoritas adsunt. Solche Beysitzer sind zwar vermuthlich keine verächtliche zum geringsten Pöbel gehörige Leute gewesen. Sie waren aber auch keine mit einer erblichen Würde für andern freyen Leuten begabte Edelleute, sondern ihrer guten Eigenschaften, vieler Freunde, oder beträchtlichen Vermögens halber in Ansehen lebende Männer. Damals wußte man nichts von dem heutigen niedern Adel. Er wird zwar mit gutem Grunde von den Ingenuis und uralten freyen Leuten hergeleitet. Ueberaus viele Unadeliche sind aber auch deren Nachkömmlinge, weil nur diejenige freye Geschlechter in den folgenden Zeiten für andern einen Vorzug behauptet haben, welchen es weder an Vermögen noch an Muth gefehlet, die ritterliche Würde zu erlangen, und zugleich ihren Nachkommen den Vorzug auszuwirken, derselben theilhaftig werden zu können.

§. II.

Dieses geschahe auch in den mittlern Zeiten.

Meiner Vermuthung nach sind auch unter den Carolingern nicht alle richterliche Aemter dem Adel vorbehalten. Zwar verordnete Kaiser Lotharius in dem Lege Longobardorum Lib. 2. tit. 53. n. 24. De Judicibus, ut inquirantur, *si nobiles* & sapientes & Deum timentes constituti sunt. Et jurent, ut *juxta suorum intelligentiam* rectum judicent, & pro muneribus vel humana gratia justitiam non pervertant; nec differant: & *quod judicaverint*, *sua discretione confirmare* non dissimulent. Ubi autem tales non sunt, a missis nostris constituantur, & idem sacramentum facere cogantur: quod si viles personæ, & minus idoneæ ad hoc constitutæ sunt, ejiciantur. S. BALUZII Capitularia T. II. p. 338. Die Grafen sind aber vielfältig Judices genennet, weil sie Häupter der Gerichte waren, wie ECKHART Rer. Franc. Lib. 23. §. 8. 10., Herr POLAC in Systeм. jurisprud. Germ. antiquæ Lib. 4. c. 1. §. 4. und Herr BURI in der Erläuterung des Lehn-Rechts p. 287. bemerken. Insonderheit

hießen

hießen die Longobarden die Stadthalter ihrer Städte sowohl Grafen, als Richter. Siehe MVRATORIVM in den Geschichten von Italien P. III. ad. Ao. 798. Von solchen Häuptern der Gerichte, und nicht von deren Beysitzern ist allhier die Rede, weil der Judex angewiesen wird, secundum suorum intelligentiam judicare, & quod judicaverint sua discretione confirmare, darin aber des Richters Amt eigentlich bestunde, welcher die Abfassung der Urthel denen Schöppen überlassen mußte. S. Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG de Ordine collegiorum juris p. 30. und meine Observationes juris & historiæ Germanicæ Obs. 5. §. 2. auch die Tractat. de Bonis Meierdingicis §. 29. wären nun dieser Gräflichen Würde unter den Longobarden nur die Freyherrn fähig gewesen, so könnte man davon keinen Schluß auf alle richterliche Aemter in ganz Teutschland machen.

Zwar heißet es beym BALVZIO in Capitularibus Francorum Tom. I. p. 876.: Comites quoque, & *cæteri nobiles viri* legem suam pleniter discant, wor-

aus man folgern möchte, daß sogar die Centenarii und Judices minores Edelleute gewesen. Ein Diploma beym ECKHART d. l. Lib. 28. §. 228. nennet auch die majores natu de Comitatu *nobiles*. Ich vermuthe aber, daß solches Wort allhier in weitern Verstande genommen ist, und alle diejenige damit angezeigt werden, welche für andern in einiger Ehre lebten, wenn sie gleich nicht zum heutigen Herrn-Stand gehöreten, wie man auch zu unsern Zeiten manche Bürger von dem schlechten Volke unterscheidet, und sie vornehme Leute nennet. MVRATORIVS lehret d. l. Part. IV. ad ann. 721., die Freyheit habe vormals eine Art des Adels ausgemachet. Von solchen den geringen in der Knechtschaft lebenden oder freygelassenen Leuten entgegen gesetzten Ingenuis ist an angeführten Orten vermuthlich die Rede. Wollte man aber auch das Wort nobiles im engern Verstande nehmen, so erweiset gleichwohl das Gesetz nicht, daß in allen Gerichten, sondern nur, daß in den höhern, wo sehr wichtige Sachen zu entscheiden waren, aus den vornehmsten, mithin aus dem Herrn-Stande die Beysitzer

sitzer mehrentheils genommen, auch die Comites und Centenarii als Häupter der Gerichte Nobiles gewesen, und deswegen diese besonders ermahnet sind, sich die Rechte bekannt zu machen. Denn es wurden unstreitig nicht allein mit selbigen alle Gerichte besetzet. Die Urtheiler mußten zwar redliche unbescholtene Männer, nicht aber insgesammt Freyherren seyn.

§. III.

Viele wichtige Streitigkeiten entschiede nämlich I) das gesammte Volk. Kaiser Otto II. schriebe Ao. 952. beym HERGOTT in Cod. probat. Gen. Habsburg. p. 76. quendam locum Lilahe nominatum sibi de rebus Gundramni *populari judicio* in regiam rectamque venisse investituram, und daselbst p. 77. König Conrad von Burgund, Lutfridi filium *judicanti populo* Abbatiam & privilegium secundum legem sibi reddidisse; imgleichen beym VOGT in Monumentis rerum Bremensium p. 249. Bischof Rudolph zu Verden Iwanum Judicem ex Sententia Assessorum suorum confavorabili *acclamatio-*

Viele Streitigkeiten entschiede man in den Versammlungen des gauzen Volks mit dessen Zuziehung.

matione populi eccleſiæ donationes regio banno confirmaſſe. In notitia Friſingenſi beym ECKHART d. l. Lib. 30. §. 113. wird geſaget, *vulgi ſummam judicaſſe*; welches unmöglich von dem Adel verſtanden werden kann. Siehe auch meine Tractation de Bonis Meierdingicis §. 29.

§. IV.

In den Städten wurden die Gerichte mit Bürgern, und auf dem Lande die Bauren-Gerichte mit Bauren beſetzet.

Vor Alters wurde II) ein jeder von ſeines gleichen beurtheilet. In den Städten beſetzte man alſo die Gerichte mit Bürgern, und auf dem Lande mit Bauren. Die Privilegia der Stadt Goßlar vom Jahr 1219. beym HEINECCIO in Antiquitatibus Goslariensibus p. 219. lauten alſo: Idem etiam Advocatus, cum præſidet judico, nullus eorum, quos judices ſtatuit, nec patronum cauſæ nec aliquem de familia ſua de ulla ſententia debet interrogare, & quatuor tantum habebit ſub ſe judices & non plures. Nec aliquem illorum in ſua tenere debet procuratione. Neminem quoque jam dictus advocatus de aliqua ſententia interrogabit, *niſi unum ex*

ex Burgenſibus, eandem & ſententiam ipſe advocatus non reprehendet, nec repellet, *ſed unus tantummodo Burgenſis*, & idem invenire debet meliorem, *cujuscunque vero ſententiæ major pars Burgenſium aſſenſum præbuerit, ejus ſententia prævalebit*; und die Privilegia der Stadt Winterthür beym HERGOTT d. l. p. 385. folgender Geſtalt: „Wann der Herr der Stadt jemand der Bürgeren daſelbſt um einig Mißhandlung anſprach, darum vielleicht jemands gegen ihm verklagt oder verläumdet wird, derſelben Anforderung Inhalt in der jetzt genannten Stadt Winterthür vor den Bürgeren und offenen Gericht, ſoll derſelbe Herr des beſagten Bürger Schuld oder Unſchuld daſelbſt völliglich erkennen, und begnügig ſeyn, was darüber von Bürgern mit offener Urthel erkennet wird.„ An. 1229. hat Erzbiſchof Conrad zu Cölln ad officium ſcabinatus in civitate Colonienſi beſtellet cum ipſius univerſitatis conſilio & aſſenſu *de ipſa univerſitate viros providos & honeſtos* Gerhardum Sandkeulen, Rincelfum Grein, Theodoricum filium Oberholtz - - Bodonem Braxatorem, Herman-

mannum Sapientem &c. S. LUNIGS Spicilegium ecclesiasticum in der Fortsetzung des ersten Theils p. 345. In Kaiser Carl IV. Privilegio de 1375. eben daselbst p. 526. lieset man auch: Quod Scabini civitatis Coloniensis prædictæ per Archiepiscopum Colonienſem ac ejus judicem ad hoc legitime de putatum requisiti -- teneantur & debeant ad translatum hujusmodi sequi judicium & venire, ibidemque sententiare in omnibus, ut est moris, quod si quis eorum facere contemserit vel neglexerit, ex tunc Archiepiscopus Colonienſis pro tempore in locum contrafacientis de Vasallis ecclesiæ Colonienſis unum vel plures Scabinos instituendi -- habeat facultatem. Ordentlich waren demnach die Cölnische Bürger Schöppen, und die Stifts-Lehn-Leute, nur alsdenn, wenn jene ihr Amt nicht gebührend verrichteten. Zwischen dem Bischof zu Eichstedt und dessen Bürgern wurde Ao. 1307. verglichen: „Darnach ist unser vorgesprochener Herr Bischof übereinkommen um gemeinen frommen der vorgenannten Stadt, daß er alle Jahr 12. von den Bürgern die Steuer nehmen, und nehmen soll,

soll, die des Raths pflegen, und in beeden Steuer- und andern Sachen bey der Stadt könnten einfordern, und Urtheil vor den Gericht sprechen:„ Siehe FALCKENSTEIN in Cod. diplom. Antiquit. Nortgav. p. 135. Aus einem Diplomate beym Hrn. RETTER in den Heßischen Nachrichten P. II. p. 63. erhellet, wie Ao. 1280. Scabini in Marpurg gewesen Ludevicus & Henricus fratres de Virnhausen, Wigandus dictus Laustein, Ludovicus in Curia & Henricus frater ejus, Conradus de Lapidea domo, Siffridus in Fossa, Heinzo dictus Engel, Gisbertus in Curia, Conradus dictus Wirsebendel, Angelus & quam plures alii fide digni, welche sonder Zweifel, wenigstens grösstentheils, Bürger waren. Auch Bauren-Gerichte wurden mit Bauren besetzet, und fanden sich in selbigen Landsiedel, Peterlinge, und Meyerdings-Leute, wie bemerket ist, von den sel. Hrn. Vice-Canzler KOPP beym KVCHENBECKER in Anal. Hass. Collect. IX. p. 98., in den Parergis Gottingensibus Tom. I. Lib. 2. Obs. 1. §. 6. und in meiner Tractation de Bonis Meierdingicis §. 29. Es geschiehet beym Herrn Cam-

Cammer-Gerichts-Assessore von GVDENVS in Cod. Diplom. p. 617. Meldung der Scabinorum Conradi Rufi, Conradi dicti Hogheimer & Conradi Sculteti de Erbenheim, Conradi de Igestat, & Engilberti Molendinarii de Breckenheim, die ich für Bauren halte. Auch Ao 1403. entschieden die Bauren im Schwarzwald einen zwischen der Abtey St. Blasii und der Stadt Waldshut entstandenen Streit. S. HERGOTT in Cod. probat. Genealog. Habsburg. p. 799.

§. V.

In vielen Gerichten saßen zugleich ungelehrte Adeliche und Unadeliche.

Nicht allein aber saßen ungelehrte Unadeliche in Bürger- und Bauren-Gerichten, sondern sie sprachen III) schon zu sehr alten Zeiten in vielen Gerichts-Höfen mit dem Adel Recht. Nachdem die Bürger Lehnsfähig worden, so konnte man sie nicht wohl von den Lehn-Gerichten ausschliessen. Es heißet in Jure feudaliAlemannico ex moribus Bavariæ beym Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Corp. jur. Feudal. German. p. 139.: „Swer ainz Herren Man ist, der mag wol

Vor-

Vorspreche sin, und mag wol Urtail sprechen in Lehen-recht, ob er halt dez Herschiltz nit en hatt.„ Und Kaiser Ludewig IV. ertheilte ao. 1315. denen Bürgern zu Speyer ein Privilegium, „daß sie lehnbar mögen seyn, und Urthel sprechen mit den Rittern allenthalben. S. LUNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Contin. IV. IIter Theil p. 481. Ao. 1313. verordnete Kaiser Henrich VII. nach Johann Müllers des Nürnbergischen Rathschreibers Bericht in seinen geschriebenen Relationibus: Nemo sententiam in judicio provinciali promulget, nisi milites & honesti cives jurati dictæ civitatis Noribergensis existant. S. Herrn RICCIUM von Landsäßigen Adel in Teutschland P. I. c. 35. §. 1. Ao. 1376. hielte„ Henrich Lotzau Pfleger zum Hof und Friedrich Roden Burgermeister Gericht = = Dabey saß der erbar und veste Ritter Herr Erhart der Murring und die erbarn Knecht Henrich Rabesteiner der elter, und Heinrich und Mathel seine Brüder, und die weisen wohlbescheidenen Leute, Henrich Tenderlein, Cuntz Bock, Nickel Tausendscheel, und Niclas Pab, Ulrich Scharpenreut, und

Heinrich Knopf und der Rath gemeiniglichen der obgenannten Stadt zum Hof, die da urtheilen auf ihren Eyd und Treue.„ S. WIDEMANNI Chron. Curiæ beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. III. p. 690. In den zur Erhaltung des Land-Friedens angeordneten Pommerschen Land-Gericht findet man auch, nebst den Vasallen von der Ritterschaft, Raths-Glieder aus den Städten. Siehe SCHWARTZENS Pommersche Lehns-Historie pag. 297. 312. 329. Als beym RYMER Act. Anglic. T. II. P. III. p. 60. die Nobiles Baroniæ de Miromonte sich in Curia ignobilium nicht wolten beurtheilen lassen, befahl der König Ao. 1331. dem Seneschallo: Habita super consuetudine prædicta informatione pleniori, si vobis per informationem hujusmodi, aut alio modo legitimo constare poterit consuetudinem prædictam a tempore prædicto talem fuisse & esse debere, tunc ab hujusmodi molestationibus, gravaminibus præfatis nobilibus de cætero inferendis desisti faciatis, prout de jure & secundum consuetudinem prædictam fuerit faciendum. Woraus ich schließe, daß

daß es zu selbiger Zeit in Frankreich nicht überall gebräuchlich gewesen, daß einen jeden nur sein Genosse beurtheilen dürfen.

§. VI.

Noch im 15ten Jahrhundert findet man ungelehrte Bürger, welche mit dem Adel im Gericht saßen. Eine Urkunde vom Jahr 1407. in Herr BARINGS Beschreibung der Sala in den Anlagen p. 66. bestärket solches also: „Eck Hauß Eyders Richter to Eldazen tho desser tyd, bekenne openbar in düßen brefe, dat eck eyn Richte hebe gheseten in demsülven Wykbelde, darbey gewesen hefft de Borgheemester un de syttende Rat deßülven Wykbeldes und Dinghlüde angheseten hebet also: Herr Helmyth von Brennexen, Heyne von dem Werdere, un Albert von Jeynsen ein Borgmann in dersülven Stett do Eldazen, un Hauß Schmet. Vor datsülve Gherychte ys ghekomen Ghezeke Berndes echte Hußbrowe von Jeynsen, myt oren Vorspracken, un hefft bekennt, dat de Breff ledig und loß sy, deme Berends öres Mannes Brödere öre vorgheset hadde alzo Johann Frederik un Detmer to der tyd,

Dieses geschahe noch im 15ten Jahrhundert.

da se oren Broder van Jeynsen ghenomen hadde.„ Imgleichen p. 68. folgender Gestalt: „Un eck Hanß Eyderßen Richter to Eldazen, Tylcke Schmed eyn Ratmester to der tyd, Her Helmyth van Brennexen, Haine van den Werder, Albert van Jeynsen, Hanß Schmedt Dynglide an densülven Gerichte, Bartold von Ilten eyn Vorspracke der vorbenompten von Jeynsen, und Brand Pesel eyn Vorspracke der Browen vorgescreven bekennet in düßen sylven Breve, dat alle deßen vorscreven Stücke synt gheschen in aller unser Jeghenwardigkeit.„ Gleicher Gestalt lieset man in Herr VOGTS Monumentis Bremensibus Tom. I. p. 305.: „Unde eck Johann Bylhuckes, en schworen Richte-Voget to Verden, van Gnaden mynes Heren van Verden, bekenne in deßen sylven Breve, dat ick dar Richter hebbe to wesen, unde en Richte hebbe to heget to rechte, rechte tyd Dages, dar en Vorspracke to was de vrome Knape Rolff van Donweslo, und de vorsichtigen Mannes twe, Heine van Peine, und Cord van Holthusen, Borgermestere beide to Verden, Dinglüde to weren.„ Herr SCHWARTZ meldet in

der

in der Pommerschen und Rugianischen Lehn-Historie P. I. p. 510., daß Herzog Wartislaf von Pommern ein Gerichts-Collegium von 16 Personen angeordnet habe, theils Prälaten, theils Ritterschaftlichen und auch Städtischen Standes, die Wechselsweise in denen Städten Stralsund, Greifswald, Anclam und Demmin ihre Versammlung haben solten. Ao. 1449. saßen in den Westphälischen Gerichten nicht allein Schildbordige Frey-Schöppen, sondern auch echte rechte Frey-Schöppen. Siehe DATTIVM de Pace publica p. 742. und man begehrte nur, daß die Schöppen ehlich und in keinen Banne noch Fürpott begriffen. S. die alte Westphälische Gerichts-Ordnung beym HAHN Collect. Monum. Tom. II. p. 600. Daher geschiehet in einer Urkunde d. 1413. beym KRESS vom Archidiaconal-Wesen in den Beylagen p. 162. Meldung der Brygreven, Ritterschap und anderer freyen Scheppen. In dem Gericht, welches Bischof Magnus zu Hildesheim ao. 1425. hielte, waren Dingleute Borchert von Bortfelde und Hanß Lützecke Borgermester to Hildeßen. In einem Diplomate d.

1452. werden Hauß von Schwichelt und Hinrich von Kniestedt Dingleute, Diederich von Malden und Henning Wittenberg Beysitzer genannt. S. meine Observationes juris & Hist. Germ. Obs. 5. §. 3. Auch sind Hauß von Stendal, Hauß Schrieber, Clauß Pfund, Eval Kelle, Dieterich Reimann und die übrige Hallische Schöppen a. 1426. bürgerlichen Standes gewesen. S. HORNS Leben Friedrichs des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen p. 917. 918. Ao. 1473. verordnete Kaiser Friedrich III., daß hinführo eine jede redliche und bequeme Person, so durch die Scheffen zu Aachen zu einen Mit-Scheffen desselben Stuhls erkieset worden, dasselbe Schöffen-Amt annehmen, sich dessen bey 40 Mark Goldes nicht weigern, auch daß wie andere Schöffen gebrauchen, und dabey bleiben solle. S. Herr MOSERS Staats-Recht der Stadt Aachen p. 112. §. 44.

§. VII.

Fürsten und Herren wurden von ihres gleichen beurtheilet.

Hingegen aber fanden sich auch in den mittlern Zeiten Gerichte, deren sämtliche Beysitzer Herren- oder Ritterstandes waren. Solches konnte nicht anders seyn, da 1) einen jeden nur sein Genosse,

d. i.

d. i. Leute von gleichem Stande beurtheilen durften. Ein Fürst erkannte in Sachen, die sein Leib, Ehre und Fürsten-Lehn betrafen, keine andere Richter als Fürsten. Ao. 1222. ließe sich König Heinrich beym Herrn Reichs-Hofrath von SENCKENBERG in Corp. jur. feud. Germ. p. 551. also vernehmen: Inventum igitur & sententiatum est ibi, quod in jure feudali omnis ministerialis feudatarius æque judicare possit super feudis nobilium & ministerialium, exceptis tamen feudis Principum; und Kaiser Friedrich II. im Land-Frieden vom Jahr 1235. folgender Gestalt: „Wir setzen, daß der Reichs-Hof habe einen Hof-Richter, der ein Freymann sey, der soll an dem Amt zum mindsten ein Jahr bleiben, ob er sich recht oder wohl behältet. Der soll alle Tage zu Gericht sitzen an den Suntag, an die großen Feyer-Tag, und soll auch allen Leuten richten, die ihn klagent, und von allen Leuten, an Fürsten und an andern Hochleute, wo es gehet an ihren Leib, an Recht, oder an ir Ere, oder an ander Sach, das wollen wir selb richten.„ S. Herrn Reichs-Hof-Raths von SENCKENBERG Corp. jur. feud. Germ.

p. 563. König Friedrich III. gestunde beym LONDORP Act. publ. Tom. I. 32. daß das von ihm angeordnete mit minder Personen besetzte Cammer-Gericht über der Reichs-Fürsten Leib oder Leben nicht erkennen könne. S. auch daselbst p. 23., das Chronicon Gotwicense Lib. 2. c. 9. §. 10. p. 290. c. 12. §. 10. p. 350. 351. Fabri Staats-Canzley P. LXX. p. 108. sequ. P. LXXI. p. 460. seq. Deswegen ließe sich Marggraf Albrecht zu Brandenburg beym LONDORP d. l. p. 34. also vernehmen: „Daß alles Herzog Ludewigen seine Würde berühret. Nun mag niemand über seine Würde erkennen, dann sein Genoß. Er beutet aber derselben Sache halber Recht auf Grafen, Herren, Ritter und Knecht, und auf des Heyl. Reichs Städte, und häufet die in recht Bat zusammen zu des Heyl. Reichs Churfürsten und Fürsten.„ Ich zweifle um destoweniger, daß dieses Fürsten-Recht in den uralten Teutschen Herkommen gegründet, und nicht, wie Hr. BLUM de Judicio Curiæ imperialis aulico c. 4. §. 36. dafür hält, eine neue Forderung ist, weil bekannt, was für ein großer Unterscheid zwischen dem hohen

und

und niedern Adel von je her gewesen, und daß überall in Teutschland wider Willen niemand von Richtern geringern Standes beurtheilet worden: daher nicht zu vermuthen, daß solches die Fürsten geschehen lassen, bevorab da, wie Herr BLUM einräumet, sie sich dessen ausdrücklich geweigert haben, auch ihre Weigerung von den Kaisern nicht misbilliget ist. Eben also war es mit dem übrigen hohen Adel beschaffen. Im Schwäbischen Land-Recht Art. 138. beym SCHANNAT in der Sammlung alter Historischer Schriften p. 248. lesen wir: „Frey Laiut und des Reichs Dienstman, dy ich vorgenandt hab, dy mugen über all Fryherren, und über ander frey Laiut wol erzeugen und Gezeug sein, und Urtail über sy vinden: Aber dy Dienstmann, die ich vorgenandt hab, die mugen dreyer Ding nit Gezeug sein; über frey Laiut das in an iren Leib, oder an ir Er get, oder an ir Erb, **da solln ir genoßen überspre-chen**; wir sprechen an ir Er, das main wir also, ob man einen Mann an sein Er spricht, oder an sein Erb, oder das man gicht er sey nit gelaubig, oder daz man im sait von der Christenheit, daß er dy Ding gedan hab, dy unchristlich sind: Dieser

Ding mag niemant den andern überzeugen wann der sein Genoz ist.„ Und im Sächsischen Land-Recht Art. 19.: „Freye Leut und des Reichs Dienstmann die mögen für den Reich wohl Gezeugen seyn, und Urtail finden, durch das, daß sie dem Reich gehuldet seyn, ihr jeglicher aber nach seinen Rechten. Doch so mag des Reichs Dienstmann über den Schöppenbahren freyen Mann weder Urtheil finden, noch Gezeuge seyn, do es ihn an seinen Leib oder an seine Ehre, oder an sein Gesund gehet, oder an sein Erbe.„ Inzwischen heißet es von den Reichs-Dienstleuten im Fränkischen und Reichs-Lehn-Recht beym Herrn Reichs-Hofrath von SENCKENBERG Corp. jur. feud. Germ. c. 5. p. 5.: Wann ez en sall nymant aber dez Riches gut (vermuthlich über Reichs-Lehne) sprechen, den der Ritter vnn er nachkomelinge, vnn en sall auch nymant des Riches gut besiezin von Lehins wegen, wann ein Ritter, der von dem Riche gebohren ist, daz sin stam von allen sin vir annen hat gehört in dez Riches Ritterschaft sint der Kayser ny genade thet den dem Ritter namen beheldet in dem Riche, vnn dorume gap he en den Namen, daz se heißin

heißin des riches Dienst-Lude sind dez Kayſers Genoß.

§. VIII.

Wie auch der niedere Adel.

Die mittelbare Ritterſchaft erkannte eben auch keine andere Richter als ihres gleichen. Um die Rittermäßige Männer im Herzogthum Braunſchweig in erſter Inſtantz zu beurtheilen, wurde ao. 1498. ein adlicher Marſchall beſtellet. Siehe RETHMEIERS Braunſchw. Lüneburg. Chronic. p. 568. Unter die Rechte der Magdeburgiſchen Dienſt-Leute wird beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. III. p. 359. gezehlet: „Daz niemant uffe ſie Urtheil gevinden en mac, her en ſie zu deme Herſchilde geborn;„ und daſelbſt p. 709. verordnet Burg-Graf Friederich zu Nürnberg: „Iſt auch jemand auf dem Land einem Bürger oder Bürgerin ſchuldig, iſt der, der ſchuldig iſt, ein Erbar Mann (welches hier einen Edelmann bedeutet) ſo ſoll der Richter dem Bürger, nachdem als er das an Im bracht, in 14 Tagen von Im eines Rechten uf erbarer Leut Urtheil helffen. Wer aber, der ſchuldig iſt, ein Gebauer, ſo ſoll ſein Herr, hinter dem er ſitzt, nachdem als der Bürger

ger oder Bürgerin Jme umb die Schuld klaget, eines Rechten vun Jm in 14 Tagen helffen. Geschehe das nit, so mögte der Kläger dar den erbaren Man oder Gebauer umb dieselbe Schuld unbeklagter Ding wol pfanden, und uf halten, begert er dazu unsers Richters oder seinen, die sollen Jm dazu beholffen sein.„ Auf dieses alte Teutsche Recht gründete sich der Reichs-Stände ao. 1466. an den Kaiser gebrachtes Begehren, „daß die Stätt vor ihres gleichen vor 8 andern Städten, die von Adel vor ihres gleichen, vor den Fürsten, deren Diener der Beklagte ist; ein mittelbarer Stand, Bürger oder Unterthan vor ihren ordentlichen Gericht von einen Fürsten, Grafen oder von Adel beklaget werden sollen.„ S. DATTIVM de Pace publica Lib. 1. c. 27. n. 82.

§. IX.

Dieser entschiede gemeiniglich die Rechts-Händel, welche man an

Es sind II) deswegen viele Streitigkeiten allein von dem höhern und niedern Adel entschieden, weil gemeiniglich nur dieser sich an den Höfen der Könige und Fürsten befande. Denn es waren zu alten Zeiten nicht, wie heutiges Tages, gewisse

gewisse Personen zum Rechtsprechen bestellet, sondern man forderte von denen eben anwesenden des richterlichen Amts fähigen Personen, daß sie ein Urtheil finden solten. Die Zusammenkünfte des Volks geschahen in neuern Zeiten seltener als ehmals. Man sahe sich daher öfters genöthiget, an den Königl. und Fürstl. Höfen Recht zu suchen. An selbigen wurden wenige angetroffen, womit ein Gericht besetzet werden konnte, als Ritter und Knechte. Denn in den unruhigen Zeiten mußten große Herren beständig Krieges-Leute um sich haben. Diese waren nun von Adel, weil kein anderer die ritterliche Würde erhielte. Selbige zugleich die wichtigste politische und Hof-Aemter verwalten zu lassen, minderte die Lasten der Rent-Cammern, daher man, bevor die fremde Rechte eingeführet, und von Obrigkeitlichen Personen Gelehrsamkeit erfordert worden, in Regierungs- und Justitz-Sachen wenig Gelehrte brauchete, außer etwan einen Notarium, der die gemachte Schlüsse zu Pappier brachte, welches jedoch selten geschahe. HORN in der Lebens- und Helden-Geschichte Friederich des Streitbaren Churfürsten zu Sachsen Sect. 10. §. 2. p. 426.

Fürsten und Herren brachte.

p. 426. 427. machet hievon folgende gute Anmerkung: „Der Zeit hatte ein Rath mehr mit dem Degen als mit der Feder zu handthieren, zumahlen die Administration der Policey und Justiz eben nicht viel Kopfbrechens und Studia bedurfte, weil alles de simplici & plano gerichtet ward, auch das vornehmste auf den Canzler oder Protonotarien ankam. Daher finden wir, daß die mehresten unter ihnen wegen ihrer geleisteten beständigen Servitiorum im Kriege nicht nur das Cingulum militare davon getragen, sondern auch vor andern die Ehre gehabt, als Haupt-Leute gebrauchet zu werden, und in den Expeditionen einen abgetheilten Haufen zu führen. Keine andere Bewandniß hatte es mit den Amt-Leuten und Vogten. Denn obschon diesen fürnehmlich oblage, die anvertraueten Schlösser, Vesten und Städte wohl zu bewahren, und im Nothfall wider allen Anfall tapfer zu defendiren, sowohl in den zugeschlagenen Bezirken denen Raub und Plackereyen bestmöglich zu steuren, so giengen doch ihre Pflichten noch viel weiter, und dahin, daß sie auch in erregten formalen Kriegen, Auflauf und Befehdungen auf-

ser ihren Distrikt gegenwärtig seyn, und nebst den darinn beschlossenen Adel mit einer gewissen Anzahl Pferde auffitzen und ins Feld rücken mußten.„ S. auch denselben Sect. 7. §. 6. DATTIVM de Pace publica c. 6. n. 40. p. 39. Herr ESTORS kleiner Schriften VI. Stück p. 377. seq. Herr KVCHENBECKERS Anal. Hassiac. Collect. 9. p. 214. 215. Herr RETTER in der Heßischen Nachrichten zweyter Sammlung p. 234. Es bestärket dieses Petrus de ANDLO de Imperio Rom. Germ. Lib. 2. c. 16. mit folgenden Worten: Nunc autem equestre indoctumque consilium, pacis raro amicum, Senatus Principum regit, doctissimorum autem virorum sententia reipublicæ salutaris, si quando limen concionis ingreditur, aut omnino contemnitur, aut stolide irridetur.

§. X.

Bey diesen Umständen ist es ganz natürlich, daß an den Kaiserl. und Fürstl. Höfen viele Urtheile durch Ritter und Knechte gesprochen worden. Und verschiedene Gerichte wurden nur mit

Im

Rittern und Knechten besetzet.

Im 14ten Jahrhundert ließe sich Herzog Heinrich zu Lignitz Kaiser Carl IV. Hof-Richter beym Herr von GUDENUS in Syllog. diplom. p. 654. also vernehmen: „Darum fragten wir die Ritter auf ihre Eyde. Die ortheileten uf ihre Eyde wir sollten es billig und zu recht thun.„ Imgleichen Primislaus Herzog zu Teschen Kaiser Wenceslai Hof-Richter beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. 1. p. 451.: „Darum fragten wir die Ritter, die bey uns an den Rechte saßen, was sie recht deucht, die nahmen ein Gespräche, und kamen wieder für uns, da mahnten wir sie der Urtheile auf den Eyd.„ So dann König Albrecht Ao. 1306. beym Herr von FALCKENSTEIN in Cod. diplom. Antiquit. Nortgav. p. 133.: „Ist es also verrichtet nach den Urtheil die ehrbare Leut und Ritter darüber gesprochen haben.„ Diese waren demnach am geübtesten im Rechtsprechen. Sie wolten sich auch von keinen andern, als ihres gleichen beurtheilen lassen, und deswegen wurden verschiedene Land-Gerichte nur mit Rittern und Knechten besetzet. In einer Urthel des Land-Gerichts zu Hirschberg vom Jahr 1345. beym Hr. von

von FALCKENSTEIN d. l. p. 179. heißet es: „Darum wurden die Ritter und die Urtheiler gefraget, die ertheilten auf ihre Eyde. Wer hinz den vorgenandten Bischof und hinz seinen Gottes Hauß zu clagen hat, um welcherley Handlung das were, der mocht noch solt nich clagen hinz der Stadt zu Eychstett, noch hinz Leuten und güten die in derselben Stadt sind;„ Und daselbst p. 184. in einer andern Urthel, welche der Land-Richter Heinrich von Stein fällete: „Wann er ein geistlicher Fürst und Herr wäre, und do von wer hinz ihn oder hinz sein guten icht zu sprechen hat um gült oder um geld, und auch hinz dem Gottes-Huß zu Eychstett, der solt dorum recht von ihm nehmen in seinem Hof vor sein Ritter und vor sein Knechten.„ Einer solchen von Ritter und Knechten abgesprochenen Urthel geschiehet auch p. 200. Meldung, und als ao. 1380. die Herzoge von Bayern und der Bischoff von Eychstedt gewisse Schieds-Leute erwählten, wurde daselbst p. 216. 217. beliebet: „Wäre auch daß die Vier in keinerley Stücken, oder Articuln einig würden, da mögen die 3 zu ihnen nehmen, wen sie wollen,

Ritter oder Knecht nach ihren Treuen ohne alle Gefährde, die in unsern Land-Gericht gesessen seind, wenig oder viel, wann der ehgenandte Marschall des Rechten nicht spricht, und sollen da niedersitzen zu den, die dazu geben seint, auf unserer Landschrannen, die soll unser Land-Richter fragen, und was da erfunden wird, mit den Rechten, da soll es zu beyden Seithen bey bleiben.„ Ao. 1308. versprach der Bischof zu Würzburg beym FRIES d. l. p. 629. den Bürgern daselbst, „sein Land-Gericht, damit das desto ehrlicher bestünde, mit mehr Rittern, den bisher geschehen war, zu besetzen. Es meldet EBENDORFER in Chron. Austriaco beym PEZ Script. Rer. Austr. Tom. II. p. 812. Ao. 1379., cessisse Alberto Duci Austriam cum nobilibus, qui in Schranna Curiæ ab antiquo respondere consueverunt. Der Oesterreichische Adel fassete also die Rechtssprüche ab. Dieses geschahe auch vielfältig in Sachsen, und die Marggrafen von Meissen trugen Anno 1384. die Entscheidung eines Streits auf, den gestrengen Ritter Ern Friederich Polenczk, Ern Tam Phluge und Nickeln von Quasnitz Vogte zun Lipczke,

Lipczke, wie aus dem HORN d. L. p. 665. erhellet. Ao. 1395. bestellete Ruprecht der Aeltere Chur-Fürst zu Pfalz seinen Söhnen 13 Räthe, Grafen, Herren, Ritter und Knechte mit dieser Verordnung: „Gienge auch der obgenandten Räthe einer oder mehr ab von Todtswegen -- -- so solten unsere Erben, wer denn der Pfalz-Graf ist, einen oder mehr in den nechsten zwey Monthen darnach ohne Gefehrde an des oder der abgegangenen statt wieder kiesen, so dick das noth duht, und man auch einen Knecht an eines Ritters statt nehmen.„ S. LUNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. **vierte Abtheilung unter Pfalz** p. 591. Wie zu Zeiten Herzog Wilhelms von Lüneburg eine Streit-Sache zwischen den Grafen von Hallermund und denen Bürgern zu Pattensen von Grafen, **Rittern und Knechten in des Herzogs Rade** entschieden worden, erhellet aus des Herrn Consistorial-Raths GRUPEN Observationibus p. 565. 719.

§. XI.

Solches geschahe auch im 15ten Jahrhundert.

Im 15ten Jahrhundert findet man noch manches mit Rittern und Knechten besetztes Gericht.

Von dem höchsten Kaiserl. Gericht meldet WINDECK in Hist. Imp. Sigismundi beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. I. p. 1107. 1108. „Und darumb begert nu der vorgenant unser Herr der König **durch Ritter und Knechte zu sprechen** und Urteile zu fragen, ob derselbe unser Herr der König bey den vorgeschrieben Brieffen Im von Herzog Friederich vorgenant gegeben, und alle dem, daß die vorgenant Bullen, so begert er auch darynn In zu unterrichten, was die alle, die denen ir vorgenanten Lehen und Pfandschafft von Ime vnd dem Reiche bishero zu empfahen und zu erkennen vnterdenig gesein vnd noch weren, vnd vielleichte zu seinen Manne thun, vnd dem Reiche darumb verfallen vnd zu tun pflichtig sein sullen, vnd ob er sich noch zu sulichen Lehen oder Pfandschafften icht pillig fürpas innhalten oder mächtigen mögen; also nu solche vorschrieben Vorlegungen vnd vnser Frage darauf geschehen worennt, und sich die vorgenandten **Fürsten, Grafen, Bannerherren, Ritter und Knechte** wol und gemeiniglich ertailet hetten, und wir sie hierauf das urtailte zu sprechen ermontend, da sprachen sie alle einfeltig-

feltiglich zu dem Rechten.„ Anno 1422. erlangte Bischof Johann zu Würzburg von König Sigismund die Freyheit für sich und alle seine Nachkommen, daß Sie ihr Land-Gericht, wo sie die Ritter nicht gehaben, mit edeln Knechten, die zum Schild und Wapen gebohren wären, besetzen mögten. In der Urtheil dieses Land-Gerichts vom Jahr 1434. beym Hr. RETTER in der Heßischen Nachrichten erster Sammlung p. 87. lesen wir: „Darnach fragten wir (der Land-Richter des Herzogthums zu Franken) die Ritter, die Recht vor uns sprachen, was sie darum Recht deucht, die theilten einmütiglicken uf ihre Ayde -- -- daß danne dieselben obgeschrieben Briffe billichen Krafft und Macht haben sollen.„ Im Jahr 1460. riethe die Oesterreichische Landschaft den Conrad Franauer „war sach, daß der Khayser ainen Land-Marschalch mit Wissen der Landschaft hier gesetzt, und das Recht nach alter Gewohnheit des Landes **mit Herren, Ritter und Knechten** wurden besetzt, so möcht er antworten.„ Und unter den Begehren, welche die Oesterreichische Stände im Jahr 1462. übergaben, findet sich auch dieses: „Item daß das

Land-Recht mit ainem Lande-Marschalch fürgesehen, und mit Beysitzern von Herren, Ritter und Knechten besetzt und gehalten wurdt, als von Alter herkhomen ist.„ S. das Chronicon Austriacum beym Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG Tom. 5. in Sel. jur. publ. p. 101. 226. In den zwischen Erz-Herzog Sigismund zu Oesterreich und denen Schwaben ao. 1488. errichteten Bündniß beym DATTIO de Pace publica Lib. 2. c. 9. n. 40. p. 294. wurde versehen: „Gewonnen aber herwiederumb Sie die Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Ritter, Knecht und die Stett, die Iren, oder die Ihnen zu versprechen stand, zu vnß gemeldter Land halb, vnsere Communen, Dienern oder Edlen Räten zu sprechen: daß dann sollich Sach gerechtfertigt werd vor ainen gemain, den Sie uß vnsern Land-Vogt oder Hoptmann vnd neun Edlen Räte, die wir Inen dazu benennen werden, kiesen und nennen sollen, vngefärlich mit glychem Zusatz.„ Und in den zwischen den Pfalz-Grafen beym Rhein und Herzogen von Sachsen ao. 1425. getroffenen Vertrag beym HORN d. l. p. 896.: „Sullen vnser vorge-

vorgenanter Fürsten Hertzoge Friederichs zcu Sachsen und Marcgrave Friederichs Landgrave in Doringen Dienere, Manne, oder armen Lüte zcum Rechten stehen zcu Olßnicze vor dem Amtmann daselbs vnd der erbern Mannschafft, in derselbin Pflege vnnd Herrschafft. Desglichen sullen vnser Herczoge Otten Dienere Manne oder armen Lüte alßdann zcum Rechten sten zcu Kempnate vnder Waldeck vor vnserm Amtman vnd vnser erber Mannschafft in derselbin Pflege vnnd Herschafft, vnd solche recht sollen uf beide Syten, wann sich daz also füget, In einem, Monat zcu Ende bracht werden an alle Geverde.„ Eben daselbst p. 877. heißet es in den der Sächsischen Ritterschafft ao. 1423. ertheilten Privilegiis: „Wurd es ouch Sache daß wir mit yn oder sie mit vns, oder die Mannschafft vnder einander zcu teidingen gewunnen, daß sall man vßrichten in dem Lande zcu Sachsen vor vns oder vnsern Landvoite nach vnserm vnsers Ratis Irkenteniſſe vnnd der Erbern Manschafft;„ und in der Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg Privilegio d. 1471. bey Hr. GRUPEN d. l. p. 559.: „Wie willen ock

unde schullen laten und truwelicken beholden by allen Gogerichten, als se des beſorget ſien, dem Gerichte binnen Hannover dartho **beſettende mit unſern Knechten**, de dat alſo holden, ſo dat de negeſte verteine, twintig, drittig, vertig und mennig Jahr mit einander geholen is.„ So dann in König Chriſtian I. der Schleßwig und Holſteiniſchen Landſchaft ao. 1460. ertheilten Privilegio beym LVNIG in des Reichs-Archiv anderer Continuation zweyter Fortſetzung unter Hollſtein p. 15. „Wy ſchollen ock Vermögen die erwerdige Biſchoppe to Schleswig vnnd Lübeck, dartho **vief gude Manne** an dem Hertogdome, und **ock vief gude Manne** Inwönere unſer Lande Hollſteen offte Stormarn der alle Sacke in vnſern afweſende ſchellen richten vnde verſcheden.„

Daß noch im 16ten Jahrhundert das höchſte Gericht in Cärnten nur mit Edelleuten beſetzt geweſen, erhellet aus den zwiſchen den Erz-Herzog von Oeſterreich und Biſchof von Bamberg ao. 1535. getroffenen Vergleich beym LVNIG im Reichs-Archiv Part. Spec. Iter Abtheilung p. 34. alſo: „Und damit auch deſto

mehr

mehr Gleichheit gehalten werde, so bewilligen wir hiemit und lassen zu, daß hinfort der von Bamberg Vice-Thumb, desgleichen andere seine Pfleger und Amt-Leute in Cärnden, so von Adel und Land-Leute sein, an den Land-Rechten und bey der Hoftheilung sitzen, samt und neben den Land-Leuten in Cärnden rathschlagen helffen vnd Urtheil sprechen mögen, darumben ob Sachen, die Bamberg betreffen, fürkommen, daß sie solches auch hören, vnnd ein jeder an das Ort, dahin er billig gehöret, gewiesen und gerechtfertiget werde.„ Eben dieses Vorrecht scheinet der Adel in Hollstein noch damals behauptet zu haben. Denn in König Friederich I. Privilegio d. 1524. beym LVNIG d. l. p. 30. ist versehen: „Scholen de Inwanern büten Landes nicht appelleren mögen, sondern vor vns, vnsere Prälaten, Reden vnnd Ridderschap, der Fürstendömer Schleswig und Hollstein sich in Rechte entscheiden laten.„ In diesen Gerichte sollten zwar auch die Königl. Räthe Platz haben. Ich zweifele aber nicht, daß die mehreste vom Adel gewesen, als welchen in eben diesem Privilegio die wichtigsten Aemter also vorbehal-

ten werden: „Up dath sodann frede desto beth geholden werden, scholen wy vnd willen vnse Amtmann alse Drosten, Marschalcke, Schenken, Köckenmester, Vogede vnnd dergelicken hebben in dessen Landen Inwohner düßer Lande und ane vnse Schlöte, Borge vnd Lehne derfülvest dhon vnd anderst nemand weltlicken Lüden, **denn de van dem Adel binnen Landes** gebahren sünd.„

§. XII.

Nachdem im 15ten Jahrhundert die Studien zu blühen anfiengen, wurden viele Gelehrte Unadeliche zu Urtheilern bestellet.

Im 15ten Jahrhundert fiengen die Wissenschaften an in Teutschland zu blühen, welche sonst bey unsern Vorfahren nimmer in Achtung gewesen. Dieses gabe nun zu einer großen Veränderung im geistlichen und weltlichen Stande Anlaß. Die fremde Rechte waren zwar den Teutschen schon eine geraume Zeit bekannt. S. des sel. Geheimten Justiz-Raths GRUBER Origines Livoniæ p. 45. Weil aber die mehreste Richter wenig davon wußten, so konnte man sie nicht recht zur Uebung bringen. Unter Kaiser Carl IV. machte es einen großen Eindruck von der Römischen Rechts-Gelehrten Weisheit, daß sie bey Verfertigung der güldenen Bull zu

Rath

Rath gezogen worden. In dem Buch de Habilitate temporis ad Proceſſum verſus Italiam beym DATTIO de Pace publ. p. 583. wurde ihm alſo angerathen ſich derſelben zu bedienen: Igitur Domine magnipotens, prima in veſtri exercitus acie juſtitia conſiſtat, hæc majeſtati veſtre ſubjiciet populos, hæc totam jugo Cæſaris Italiam ſubjugabit. Ut ergo hac Duce greſſus veſtre ſerenitatis dirigantur, ſapientes legiſte ſeu judices pro curia majeſtatis Imperialis eligantur -- quingentis fortiſſimis haſtatis militibus tales in negotiis majeſtatis Cæſaree prævalebunt. Seines Sohnes Kaiſer Sigismunds größter Staats-Miniſter und Liebling war Caſpar Schlick ein Doctor juris, von welchen WINDECK in Hiſtoria Imperatoris Sigismundi beym MENCKEN Rer. Germ. T. I. p. 1259. alſo ſchreibet: „Da machet der Kaiſer den Caſper Slick Römiſchen Canzler, und machte In ſelber zu Ritter, und wart derſelbe Caſper alſo mechtig, daß er Ihm die Pflege zu Eger gabe, und darnach das Hauß und die Stadt zu den Elbogen, und alſo rait derſelbe Caſper Slick Römiſcher Canzler

von

von den Kaiser zu Regenspurg gein Eger vnd Elpogen, vnd hort nymant eines purgers sun zu Deutsen Landen so mechtig werden.„ Dieser Schlick schriebe sich Doctor und Ritter, wie EYBEN in Elect. jur. feud. c. 9. §. 11. anmerket. Unter den Beysitzern des Kaiserlichen Gerichts, welches Ao. 1418. geheget wurde, findet man beym WINDECK d. l. p. 1105. nebst Fürsten, Grafen und Rittern, Ortebonum von Valenze und Christianum alle gut in kayserlichen und weltlichen Recht und Zieselmaister in geistlichen Rechten lerer. Auch wurde Kaiser Sigismunds Urthels-Brief über Herzog Johans in Bayern Succession anno 1429. abgefasset „mit Rath der Fürsten, Prelaten, Grafen, Herren, Lehrer geistlicher und weltlicher Rechten, und der Städte Send-Bothen und andere.„ S. des Herrn Reichs-Hof-Raths von SENCKENBERG Sammlung ungedruckter Schriften P. I. p. 12. 22. 27. Eben derselbe entschiede beym LUDEWIG in Reliquiis MSS. Tom. XI. p. 476. einen Streit zwischen den Erz-Bischoff zu Magdeburg und der Stadt Halle ao. 1424. de Prelatorum, Principum,

cipum, Baronum *ac Doctorum* consilio. In dem Entwurf des Land-Friedens, welcher von den Kaiserl. Abgesandten beym Anfang der Regierung Kaiser Friederich III. den Ständen vorgetragen wurde, lesen wir: „Item gewönnen ains Fürsten, Herren, Ritterschafft, oder der Stett Bürger oder Underthonen zu ainen Fürsten zu sprechen, so soll der Fürst den Cläger gerecht werden vor sinen Hofmeister und Retten, der mit samt den Richter nicht unter neunen, **der der mehrer theil zum Heerschild gebohren seyn sollen**, in ainen Viertel Jahr nechst nach seiner Erforderung folgende ohne Gefehrde.„ S. DATTIVM d. l. c. 13. p. 99. Welches zu verordnen man vielleicht deswegen nöthig zu seyn erachtet hat, weil die Anzahl der Doctorum zunahm, und selbige den Teutschen Adel aus den Gerichten zu verdringen begunten. Dadurch ist vielleicht Kaiser Friedrich III. Anlaß gegeben Anno 1441. beym GOLDAST in den Reichs-Satzungen P. I. p. 166. zu verfügen: „Alle Doctores der Rechte, sie seyn geistlich oder weltlich im Heiligen Römischen Reich Teutscher Nation sollen nach laut der fürge-

fürgenommenen Reformation an keinen Gericht, bey keinen Rechte, auch in keines Fürsten oder andern Räthe mehr gelitten, sondern ganz abgethan werden. Sie sollen auch fürbaß hin für Gericht oder Recht nicht weiter reden, schreiben, oder Rath geben.„ Dieses Gesetz ist aber, wenn es auch gegeben worden, nicht vollstrecket, und wir finden in den Anno 1453. gehaltenen Würzburgischen Land-Gericht beym MENCKEN d. l. p. 490. folgende Urtheiler: „Joerg von Hohenloh, Euckarius Risch, Joerg Fischle *Doctores*, Anthonius Guntheri Johannes Kollner *Licentiatus*, Heintz von der Thanne, Weyprecht von Creilsheim, Joerg Escherich, Conradus Hofmann und Claus Lutz.„ Anno 1461. waren Marg-Graf Albrechts zu Brandenburg Räthe „Balthaser Marscheideler Canzler, Ludewig von Eybe, Sebastian von Seckendorf, und Johann Spett.„ S. MENCKEN d. l. p. 811. In den ENGELHVSIO continuato beym HORN in der Hand-Bibliothec von Sachsen P. IV. p. 369. 370. lieset man: Anno 1483. Principes eciam illarum terrarum scilicet Misne & thuringie Curiam eorum & continuum domi-

domicilium in Caſtro Lipczſenſi habere ceperunt in Feſto aſſumcionis virginis Mariæ, ubi ſtatim oratores multorum Principum & Prælatorum ad eos miſſi fuerunt in cauſis multis per Imperatorem eis commiſſis diſcuciendis – – – ocius principes ordinaverunt per cauſarum eis commiſſarum & que oriuntur inter pares curiæ (copiam) *Judicium publicum, baronum, nobilium & doctorum*, quod alii nominant parlamentum; In quo Judicio unus ex præſentibus ut Magiſter Curie Ducalis preſidet, & ultro hoc XII. Aſſeſſores ſunt deputati, 4 *milites*, 4 *Doctores* & 4 *ſimplices nobiles*, qui in preſencia notariorum & Advocatorum & procuratorum cauſas ad eos devolutas audiunt & Juridice determinant; und die Fürſtl. Sächſiſche Landes-Ordnung p. 1446. verbiethet jemand „für ußlandiſch Gericht zu fordern, wan man Doctoren und gelarte Lute in den Landen do zu gebruchen wol gehabin kan.„ Siehe MVLLERS Reichs-Tags-Theatrum ſub Maximiliano I. P. III. p. 83. Daß zu dieſen Zeiten die Sächſiſche Canzler Doctores juris geweſet, erweiſet HORN

d. l.

d. l. P. IV. p. 600. und ein gleiches hat von den Maynzischen Canzlern der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS in Syllog. p. 528. sequ. dargethan. Die Teutsche Erz- und Bischöfe verbande der Päbstliche Legat ao. 1422. zu diesen eydlichen Versprechen: Eum qui præesse debet Judicio & juri reddendo aut Justitie ministrande non præficiam, nisi Doctorem in jure, aut Licentiatum seu jurisperitum. S. LVDEWIG in Reliq. MSS. Tom. XI. p. 391. Es erhellet so gar aus des SCHANNAT Histor. Wormat. Cod. prob. num. 276., wie Kaiser Maximilian ao. 1494. „mit etlichen des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten, Grafen, Herren auch seinen Gelehrten und andern Räthen in treflicher Zahl zu recht gesessen.„ Dieser Kaiser verordnete in der Cammer-Gerichts-Ordnung d. 1495. §. 1. „daß das Cammer-Gericht halb mit Doctoribus und halb Ritterbürtigen besetzet werden solte, also: „Zum ersten das Cammer-Gericht zu besetzen mit einem Richter, der ein Fürst ist, geistlich oder weltlich, oder ein Graf oder ein Frey-Herr sey, und 16 Urtheiler, die alle wir mit Rath und willen der Samlung jetzt hie

Kiesen werden aus den Reich Teutscher Nation, die redlichs, erbars Wesens, Wissens, Uebung und je der Halbteil der Urtheiler der Recht gelehrt und gewirdigt, und der ander halb teil auf das geringst aus der Ritterschaft gebohren seyn sollen.„ Er ertheilte auch denen Herzogen von Würtenberg Ao. 1495. ein Privilegium dahin, daß sie belanget werden sollten vor derselben Hofmaister und erbaren Räthen, und sonst nirgend anderswo, oder zum minsten neun mit den Hofmaister, darunter **der halbe theil aus der Ritterschaft gebohren**, und der ander halbe Theil der Rechten gelehrt und gewürdiget seyn sollen.„ S. Hr. MOSERS Specimen Wurtenbergiæ Diplomaticæ p. 216.

§. XIII.

Welches gleichfalls im 16ten Jahrhundert geschehen.

Im 16ten Jahrhundert findet man eben auch adeliche und unadeliche Beysitzer in den Gerichten. Der Reichs-Abschied von 1507. §. 15. ordnet: „So sollen und wollen wir solich unser Cammer-Gericht, wie das anfänglich uf unsern erstgehalten Reichs-Tag zu Worms geordnet und besetzt gewest,

itzo wieder mit einen redlichen verständigen Cammer-Richter, der aufs wenigst ein Graf oder Herr sey, und 16 Beysitzern darunter der Halbteil von redlichen verständigen, und gelehrten Doctoren oder *Licentiaten in jure*, und der ander Halbtheil von Grafen, Herrn oder auf wenigst von redlichen, verständigen Rittermäßigen Personen seyn sollen, besetzen.„ Dieses will auch die Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. tit. 1. §. 3. 4. Zum Richter des Schwäbischen Bundes ist A. 1500. von Kaiserl. Maj. auch Chur-Fürsten und der Fürsten Räthen aufgenommen D. Johann Bergenhanß. Siehe DATTIVM d. l. p. 453. n. 21. 22. In das Raths-Collegium welches der Cardinal Albrecht Erz-Bischof zu Maynz ao. 1522. anordnete, sollten einige Unadliche Sitz haben, wie IOANNIS Rer. Moguntiac. Vol. I. p. 829. n. 12. also berichtet: Placuit autem hic modus, ut ipse quidem in id cooptaret duos ad ædem majorem canonicos, dein aulæ præfectum, Cancellarium, & Mareſcalcum, *tum duos doctores*, duos item eximiæ autoritatis nobiles, his dein eccle-

ecclesiarum prælati adjungerent unum, unum nobiles diœcesi adscripti, *unum itemque superiores civitates.* Eben diese Mischung wurde im Maynzischen Hof-Gericht eingeführet, wie JOANNIS d. l. p. 825. also erzehlet: Juri dicundo autem undecim constituit justitiæ administros, quorum unus judicis fungeretur munere, cæteri vero adsiderent: *Pars summis in juris scientia honoribus insigniti,* pars genere nobiles, omnes moribus & virtute spectati. Iudicem vero semper esse voluit prudentia, auctoritate, splendoreque natalium tanto muneri parem, Comitem, Baronem, vel minimum antiqua nobilique maxime ortum prosapia. Wie im Würtenbergischen Hof-Gericht Adeliche und Unadeliche gesessen, erhellet aus folgenden in Herzog Ulrichs Confirmatione privilegiorum d. 1551. enthaltenen Worten: „Des Hof-Gerichts halber nachdem Prälaten und gemeiner Landschafft an Haltung und Volziehung desselben merkliches gelegen, so wollen wir solches fürter im Lande mit ehrlichen, frommen, verständigen, geschickten Personen vom Adel und der Landschaft besetzen, und dasselbig

big mit *Doctoribus* nit yberladen, auch die Fürsprecher in dem Urtheln abtreten, und Jahrs viermahl Hof-Gericht halten lassen.„ S. Herr MOSER d. l. p. 290. Besage der Wolfenbüttelschen Hof-Gerichts-Ordnung d. 1559. sollte dieses Gericht besetzet werden mit einen Hof-Richter aus der Ritterschaft, 4 gelehrten Doctoren oder Licentiaten, 2 aus der Ritterschaft, und 2 aus den Städten. Im Erz-Stift Bremen wurde beym TREVER in der Münchhausischen Geschlechts-Historie in Anhang p. 136. verabscheidet: Wann demnach dieselben Sachen so wichtig oder sonst aus Ursachen allein für der Canzley nicht möchten oder könten entschieden werden, so sollen dieselben Sachen an die verordneten des Capituls und Landschaft zu vereinigen, zu verrichten, und zu entscheiden geschlossen werden, wo aber solches auch entstünde, so sollen dieselben Sachen auf die gemeinen Gerichts-Tage zu Bremen und Stade angesetzet für S. L. Hofräthe und den verordneten des Capituls, Landschov und der Stätte, alles nach Vermögen und Inhalt Siegel und Briefe, so derhalben bereits aufgerichtet seyn, zu vereinigen

nigen und zu verrichten und zu entscheiden geschlossen und gewiesen werden.„ Weswegen dann auch noch heutiges Tages die Bremische Städte das Hof-Gericht mit besetzen.

§. XIV.

Im 17ten Seculo und bis auf den heutigen Tag wird die Handhabung der Gerechtigkeit in den höchsten Gerichten Adelichen und Unadelichen anvertrauet. Vermöge der Reichs-Hof-Raths-Ordnung Kaisers Matthiä d. 1617. und Kaiser Ferdinand III. d. 1654. tit. 1. soll dieses hohe Gericht, mit einen verständigen, und, wie zu Führung eines solchen Amts vonnöthen, wohl qualificirten Präsidenten, der ein Reichs-Fürst oder auch mit genugsamer Anzahl der Räthe, gleichfalls von Fürsten, Grafen, Herren, Rittermäßigen, **auch graduirten oder sonst gelahrten,** wohlerfahrnen, ansehnlichen frommen, geschickten Personen besetzet werden.„ Die Cammer-Gerichts-Ordnung erfordert zwar, wie schon gesaget, P. I. tit. 1. §. 2., daß eine gewisse Anzahl der Assessoren aus

Wie auch in den nachfolgenden Zeiten.

aus der Ritterschaft sey. Sie machet aber §. 3. eine Ausnahme, welche die Regel in der That aufhebet mit diesen Worten: „Jedoch im Fall die geistliche Chur-Fürsten der Rechten gewürdigte, und die weltliche Chur-Fürsten aus der Ritterschaft gebohrne qualificirte und geschickte Personen nach möglichen angewandten Fleiß nicht bekommen möchten, alsdann soll ihnen allen und ein jeden für sich bevorstehen, frey und zugelassen seyn, aus der Ritterschaft gebohrne, ob die gleich der Rechte nicht gewürdiget, oder aber graduirte und der Rechten gewürdigte Personen, ob die gleich nicht aus der Ritterschaft gebohren, doch uf beede Fäll sonsten dieser Ordnung allerding gemäß qualificirte zu präsentiren und darzugeben.„ Solcherwegen hat sich fast nimmer im Cammer-Gericht die Anzahl aus der Ritterschaft gebohrner Beysitzer gefunden, welche die Ordnung erfordert, wie der des sel. Hrn. von LUDOLF Comment. de jure Camer. beygefügte Catalogus personarum judicii Cameralis ergiebet. In den mehresten Gerichten der Reichs-Stände sitzen noch heutiges Tages Adeliche und Unadeliche. Im 17ten Seculo lage der

Adel

Adel den Studien seltener ob, als heutiges Tages, und deswegen war die Anzahl der Unadelichen in den Raths-Stuben und Gerichts-Höfen grösser, als der Adelichen, wie man den unter denen zu den Westphälischen Friedens-Tractaten abgeschickten Räthen wenige Edelleute findet. Das Blat hat sich aber umgekehret, nachdem diese begriffen, daß wir nicht mehr in den Zeiten leben, da nur das Krieges-Handwerk groß machet. Es fehlet demnach zu unsern Zeiten an gelehrten Edelleuten nicht, welche die wichtigste politische Aemter mit größtem Ruhm verwalten.

§. XV.

In vielen Gerichten wird kein Unterscheid zwischen den adelichen und unadelichen Beysitzern gemachet, sondern der ältere unadeliche Rath gehet dem jüngern adelichen vor. In andern hingegen sind adeliche oder Ritter- und Gelehrte Bänke, und die auf jenen sitzen, haben mehrentheils den Vorgang für ihren ob wohl ältern unadelichen Collegen.

In vielen Gerichten wird kein Unterscheid zwischen den adelichen und unadelichen Beysitzern gemachet.

Die unadeliche Beysitzer waren ehemals gemeiniglich Doctores juris, welche man den Rittern gleich achtete, und ihnen die übrige Edelleute nachsetzete. Der Hr. Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG hat uns in der Diss. de Historia & jurisdictione Augusti Cameralis judicii p. 8. Excerpta aus Jobi Rorbach Collectaneis mitgetheilet, worin folgende Erzehlung enthalten: Deinde tertia die Novembris anno 1495. generosus dominus Comes de Zoler Judex aulam ascendit - - & Assessores partim ad dexteram locavit, & hy erant Doctores, partim ad siniſtram & hy nobiles erant, non tamen doctores, eratque, unus ex nobilibus Comes dictus de Everstein. Die Doctores wurden also dem Adel im Cammer-Gericht vorgesetzet. Dieser beschwerte sich zwar ao. 1548. bey den Churfürstl. Collegio darüber, daß nicht allein diejenige Doctores, so nicht von Adel, in ihren Stande und Tracht den andern Doctoribus, die vom Adel gebohren und sonsten Rittergenossen, gleichmäßig gehalten, sondern auch allen andern von Adel sollten ob und fürgesetzet werden.„ Siehe KLOCK

de

de Contributionibus cap. 15. n. 57. Sie richteten aber damit nichts aus, sondern es wurde vielmehr in der Reichs-Policey-Ordnung d. 1577. tit. 11. §. 2. versehen: „Und so einer eines Fürsten Hofmeister, Canzler, Marschalck, oder Rath und doch nicht von Adel wäre, der mag sich samt seinen Weib und Kindern denen von Adel, wie obgemeldt, gleich tragen.„ Daher sind auch die gelehrte Räthe den adelichen öfters vorgesetzet, und werden beym HORN in der Hand-Bibliothec von Sachsen P. III. p. 296. 297. von Herzog Moritz zu Sachsen seine Räthe in folgender Ordnung angeführet: „Herr Wolf von Ende Ritter auf Roßberg, Wolf von Schönberg zu Neuensorge, Georg von Karlewitz auf Kriebenstein, **Doctor Simon Pistoris Canzler**, Ernst von Miltitz, Christoph von Ebeleuben Amtmann zu Weißenfels, **Doctor Georg Kommerstatt**, Doctor Wolfgang von Lüttichau, und Heinrich von Gerstorf.„ In der von Chur-Fürst Augusto der Stadt Annaberg ao. 1556. ertheilten Confirmatione privilegiorum beym HORN d. l. P. IV. p. 460. also: Haubold Pflug zum Stein, Ulrich Mordei-

sen *Ordinarius* zu Leipzig, Hieronymus Kisewetter Canzler, beyde der Rechten *Doctores*, Joachim von Gerstorf, Dann von Sebottendorf, Vollrath von Watzdorf, Caspar Curio der Rechten Doctor; Und von Landgrafen Wilhelm zu Hessen ao. 1506. beym KVCHENBECKER Anal. Hass. Collect. XI. p. 119. 120. folgender Gestalt: Conrad von Wallenstein unser Hofmeister, Friederich Trotte Marschalk, Doctor Henrich Ruland Dechant St. Martins-Kirche zu Cassel, Ludewig von Boyneburg unser Stadthalter an der Lohna, Conrad von Manßpach Ritter unser Amtmann zu Bacha und Rudolph von Weidlingen unser Cammermeister.„ Imgleichen ist unter Herzog Ulrichs zu Würtenberg Gefolg ao. 1511. beym Reichs-Tag Doctor Georg Lamparter Canzlar den mit ansehnlichen Hof-Aemtern versehenen von Adel, als Conrad Thum Marschalck, Philips von Nippenburg Hofmeister Hr. Casper Speth Ritter, und Diederich Speth Erb-Cämmerer vorgesetzet. S. AYRMANNI Syllog. Anecdot. Tom. I. p. 348. Im Kayserl. Cammer-Gericht giebet noch heutiges Tages der Geburths-

burths-Adel keinen Vorzug. Im Wißmarischen Tribunal geschiehet es eben wenig aus denen von MEVIO P. V. D. 291. angeführten Ursachen. König Friedrich III. von Preußen verordnete ao. 1708. „daß keine andere Considerationes als die Chargen gelten, auch alle und jede Bediente, sie seyn Gelehrte, Adeliche oder auch höhern Herkommens, allein nach der Aemter und Bedienungen, welche sie bekleiden, Qualität und gesetzten Rang in publiquen und privaten Zusammenkünften die Stelle nach der Ordnung observiren und behalten sollten, jedoch daß in denen Collegiis, in welchen bisher der Unterscheid zwischen den sogenannten adelichen und gelahrten Bänken gebräuchlich gewesen, die Sessiones nach wie vor genommen, außer dem Collegio aber nur das Alter der Reception observiret werden soll.„ Es wird auch also in sehr vielen Collegiis gehalten.

§. XVI.

In vielen aber sind die adeliche Bänke eingeführet, und die jüngere adeliche Beysitzer haben den Vorgang für ihren ältern

In vielen aber finden sich Adeliche Bänke.

ältern unadelichen Collegen. Daß es im Kaiserlichen Reich-Hof-Rath geschiehet, erhellet aus dessen Ordnung d. 1654. tit. 1. §. 9. welche also lautet: „Die Session der Reichs-Hof-Räthe belangend, sollen die Fürsten, Grafen oder Herren und Rittermäßige auf des Præsidenten rechten, und die, so unter die Gelehrten gerechnet, (sie seyn gleich graduiret oder nicht) auf des Præsidenten linker Hand, beyderseits in der Ordnung, wie sie nach einander aufgenommen worden seyn, ihre Session halten, und derjenige Unterscheid zwischen den Fürsten, Grafen oder Herrn und Ritter-Standes-Personen gehalten werden, wie von Alters gebräuchlich und Herkommens ist.„ Und aus der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 24. §. 9. mit folgenden Worten: „So dann sollen und wollen wir verfügen, daß in unsern Reichs-Hof-Rath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstand, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftsmäßig gebohren, und denen Grafen und Herren, so in denen Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen und gebohren seynd, in der

Raths-Session dem alten Herkommen gemäß, kein Unterscheid gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standeswegen suchenden Vorzug verbleibe.„ Daß in Chur-Sachsen die adeliche Hof- und Appellations-Räthe, denen so nicht von Adel, vorgehen, erhellet aus der Sächsischen Rang-Ordnung beym HORN in der Hand-Bibliothec von Sachsen P. V. p. 533. 555. 556. In den Chur-Braunschweigischen Ober-Appellations-Gerichte ist besage der Ordnung P. I. tit. 1. §. 6. eine adeliche oder Ritterbank folgender Gestalt eingeführet:„ Und wie unser Wille und Meinung ist, daß bey diesen Gericht eine adeliche oder Ritter- und eine gelahrte Bank seyn solle, also wollen wir zu denen uns zu bestellen vorbehaltenen Räthen allemal entweder einen von Adel und zween Gelahrte, oder zween von Adel und einen Gelahrten nehmen. Dann sollen auch diejenige Stände, welche zwey zu präsentiren haben, einen Gelahrten und einen Adelichen präsentiren. Denen Ständen des Fürstenthums Grubenhagen und derer Grafschaften Hoya und Diepholz aber bleibet frey, ob sie adeliche oder gelahrte

Perso-

Personen präsentiren wollen, jedoch solcher Gestalt, daß wenn zu der Zeit zwey adeliche Räthe mehr als gelahrte bereits im Gericht sich befinden, der vacirende Platz durch einen Gelahrten, und wann der numerus der Gelahrten so dann die Adelichen mit zwey übersteigen sollte, solche Stelle durch einen Adelichen ersetzet werde. Es sollen aber die adeliche Personen nicht weniger als die Gelehrte mit genugsamer und zu gehöriger Verwaltung des ihnen bey unsern Ober-Appellations-Gericht anvertraueten Amts erforderten Erudition versehen seyn. „ Hr. MOSER in Diss. de jure statuum imperii circa Consiliarios §. 33. meldet von Böhmen, Oesterreich und Würtenberg: An ii, quibus generosior ex opinione hominum sanguis per venas decurrit, distincta ab aliis subsellia occupare debeant, nec ne? ordinarie principis est disponere, variantque & hic mores provinciarum Germaniæ. In Bohemicis quippe, Austriacis, aliisque collegiis, triplicis generis scamna deprehenduntur, primum Comitum & Baronum, secundum equitum vel nobilium, tertium civium; alibi e. g. in collegiis Wurten-

tenbergicis dextrum præſidis latus nobiles tenent, nullo inter ipſos diſcrimine admiſſo, ſiniſtrum vero literati aliive ex ordine civico conſiliarii. Dieſes Vorzugs genieſſet der Adel fürnehmlich in denen Erz- und Stiftern.

§. XVII.

Die Doctor-Würde hat ihren alten Glanz verlohren.

Deſſen Urſachen ſind wohl fürnehmlich folgende. Es hat 1) die Doctor-Würde ihren alten Glanz verlohren, hingegen aber 2) der Adel zu neuern Zeiten einen großen Zuwachs an Macht, Reichthum und Ehre gehabt. Der Cammer-Gerichts-Aſſeſſor von LUDOLF ſchreibet 1) in den Colloquiis de ſtatu Cameralis judicii p. 92. 93.: De gradu Academico non iverim inficias, magnam olim conciliaſſe exiſtimationem doctrinæ, neque tribui debuiſſe niſi digniſſimis. Quamprimum vero collatio graduum ad lucra muneris academici referri cœpiſſet, ceſſavit illa ſcrupuloſitas ſeverior, & creati fuere etiam doctores perentium periculo. — — Ex frequentia nimia Doctorum juris utriusque (quorum aliqui ne in alterutro quidem

dem sunt eruditi) vilescere cœpit nomen in aulis adeo, ut plerique titulo etiam insigniti eo tamen uti, & compellari erubuerint. Bey solchen Mißbrauch der Academischen Würden machet sich ein Doctor an den mehresten Orten lächerlich, wenn er darauf bestehet, daß ihm die in den Reichs-Gesetzen seinen Stande für Alters beygelegte Vorzüge angedeihen sollen. Nachdem auch der Adel mit solchen Fleiß den Studien oblieget, daß mehr gelehrte Edelleute als Doctores zu finden, so gelangen diese sehr selten zu solcher Gewalt, daß sie jenen widerstehen können, und wenn es geschiehet alsdenn schämen sich selbige ihres ehemaligen Standes, suchen Edelleute oder wohl gar Freyherren zu werden, und bekümmern sich wenig darum, wie es denen unadelichen ergehet.

§. XVIII.

Der niedere Adel ist aber geehrter und reicher worden, wie

Der niedere Adel hat 2) zu neuern Zeiten seine Umstände überaus verbessert. Er ist zwar (a) seit vielen hundert Jahren um die Fürsten und Herren und des Cinguli militaris für andern freyen Leuten fähig gewe-

gewesen. Auch gaben ihm die fast unaufhörliche Kriege, worin Teutschland verwickelt war, öfters Gelegenheit des Ruhms der Tapferkeit, mithin der grosen Herren Gunst und eines guten Vermögens theilhaftig zu werden. Er machte sich jedoch eine Ehre daraus, der Fürsten, Grafen und Herren Diener zu seyn. Diese waren zu solcher Zeit bey weiten nicht so mächtig, als sie anjetzt sind, und also konnten es auch ihre Bediente nicht seyn. Die mehreste Ritter muß man nicht als unsere Generalen und Obristen, sondern als Krieges-Leute ansehen, die etwa gleich den heutigen adelichen Trabanten und Cavalier-Garden mit der Faust Krieges-Dienste leisteten. Diese sind geehrte Leute, aber von denjenigen, die bey uns das Ruder des Regiments zu Kriegs- und Friedens-Zeiten führen, am Rang und Ansehen weit entfernet. er ehemals gewesen.

Es fande sich (b) in Teutschland für Alters eine überaus große Anzahl ritterlicher Geschlechter, und fast in jeden Dorf eines, deren viele ausgangen, und die erledigte Güther andern von Adel zu Theil worden. Was anjetzt ein Edelmann besitzet, davon mußten für Zeiten mehr

und öfters drey, vier ihren Unterhalt nehmen, mithin waren die mehreste von Adel nicht so reich, als sie anjetzt sind.

Nichts hat (c) zu deren Erhöhung in Teutschland so viel beygetragen, als daß sie sich der mehresten Dom-Stifter bemächtiget, und die Doctores heraus geschaffet haben. Dadurch sind viele ihres Mittels Bischöfe und also Reichs-Fürsten worden, welche es dahin gebracht, daß ihre Vettern zu grösserer Ehre gelanget, als der niedere Adel sonst gehabt.

§. XIX.

Und den Herren-Stande in verschiedenen Stücken gleich gemachet.

Zwischen dem Herren- und Ritter-Stande war für Zeiten ein gewaltiger Unterscheid, und dieser diente (a) gemeiniglich jenen. Deswegen pflegte man die Dienst-Leute nicht Herren sondern Knechte zu nennen. In den Diplomatibus und sonsten wurden auch selbigen (b) die Fürsten, Grafen und Herren jedesmal vorgesetzet, und von ihnen sorgfältig abgesondert. Ja man hielte es (c) für eine so ungleiche Ehe, wenn ein Fürst eines edlen Dienstmanns Tochter heyrathete, daß die daraus gebohrne Kinder

der der väterlichen Würde und Lehne unfähig waren, wann nicht die Kaiser ihren Stand erhöheten, wie unten mit mehrern gezeiget werden soll. Alles dieses ist einiger Maßen geändert. Die Edelleute werden jetzt (a) gemeiniglich **Herren** genennet, wovon MVLLER im Reichs-Tags-Theatro P.I. p.81. also schreibet: „Wobey dann ferner sich dieses ereignet, daß die vom gemeinen Adel sich nicht nur bloßhin Herren, sondern auf eine solche Art, die einen eigentlichen Herren-Stand mit sich bringet, als nemlich Herren davon, Herren dortvon, nicht anders als ob ihre Namen selbsten, oder doch die bey etlichen wenigen Familien noch übrig gebliebene Stamm-Häuser ganze Herrschaften austrügen, sich unter sich selbst tituliren, und von andern (die es thun mögen) sich auf solche Art tituliren lassen. Der Ursprung dieser Nachfolge wird wohl sonder Zweifel daher zu nehmen seyn, daß wo nicht die meiste, jedoch ein guter Theil der Familien von den Reichsfreyen Adel in Franken, Schwaben, und in denen Rhein-Landen theils in Veranlassung ihrer zu dem geistlichen Stande erhobenen Brüder, Vettern und Ver-

wandten, theils auch etwann horum æmulatione sich in den eigentlichen Herren-Stand geschwungen, denen dann die andern, ob gleich in den bloßen gemeinen Adel-Stande verbliebene, nichts nachgegeben, sondern wie sie jenen der Ankunft nach gleich, also auch nicht geringer seyn wollen, und dahero einander mit den Herren-Titul beleget, woraus hernach dieses entstanden, daß wie immer ein Land an den andern lieget, und ein Edelmann des andern Nachbar ist, also es wohl nicht anders werden können, daß auch die von Adel, welche zur unmittelbaren Ritterschaft nicht gehören, zu solcher Titulatur gegriffen.„ Daß man (b) den Kaiser so gar durch die Capitulation verbunden, im Reichs-Hof-Rath auf der Herren-Bank die vom Ritter-Stande, welche zu Schild und Helm Ritter- und Stiftmäßig gebohren, denen Grafen und Herren, so in den Reichs-Collegiis keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichs-Session habenden Häusern entsprossen sind, gleich zu halten, ist in §. XVI. gezeiget. Daß auch der Adel diesen Vorzug fürnehmlich einem aus der Ritterschaft gebohrnen geistlichen Chur-

Churfürsten zu danken habe, lehren Hr. MOSERS Anmerkungen über Kaiser Carl VII. Wahl-Capitulatio p. 617. Endlich so ist (c) die Ehe, welche ein Fürst mit einer von Adel trifft, in neuern Zeiten durch einige Kaiserl. Urtheile für gleich, und die daraus gebohrne Kinder für Succeſſions-fähig erkannt.

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß 1) zu ältern Zeiten alle freye Leute schöppenbahr, und die Beurtheilung der entstandenen Rechts-Händel kein Vorrecht des Adels gewesen;

Daß aber 2) nachmals, als der niedere Adel entstanden, dieser von verschiedenen, jedoch nicht von allen Gerichten die unadeliche ausgeschlossen.

Daß 3) nach Einführung der fremden Rechte sich das Blat umgekehret hat, mehre unadeliche als adeliche Beysitzer in den Gerichts-Höfen gefunden, und jene diesen gemeiniglich gleich geachtet worden.

Daß hingegen 4) zu neuern Zeiten die Anzahl der Adelichen höhern Richter sich gemehret hat, und daß denenselben an verschiedenen Orten der Vorgang für ihren ältern unadelichen Collegen beygeleget ist.

§. XX.

Die höchste Landes-Obrigkeit kann den Rang willkührlich bestimmen, ohne daß sich Adeliche und Unadeliche darüber zu beschweren Ursach haben.

Ob sie dessen theilhaftig seyn sollen, hänget lediglich von der Willkühr der höchsten Landes-Obrigkeit ab, und niemand hat Ursach sich über deren Verfügung in diesem Punct zu beschweren, sie sey beschaffen, wie sie wolle.

Ohne Unbilligkeit leget man dem Adel den Vorgang bey, da er eine doppelte Würde hat, nemlich nicht nur diejenige, welche ihm sein Amt, sondern auch die so demselben die Geburt giebet. Man kann überdem in keine Abrede stellen, daß er in den mittlern Zeiten einen größern Theil an der Handhabung der Gerechtigkeit gehabt, als die Unadeliche, und daß verschiedene besonders höhere Gerichte allein mit Personen ritterlichen Standes besetzet worden.

Denen Edelleuten geschiehet jedoch auch keinesweges zu nahe, wenn sie angewiesen werden, ihren ältern unadelichen Collegen zu weichen. Denn es ist nicht gebräuchlich, diejenige, welche mit mehren Würden begabet sind, andern vorzuziehen, sondern man siehet gemeiniglich nur auf die höchste Würde. Ein Churfürst

zu

zu Cölln, der zugleich verschiedene Bißthümer regieret, machet den vorsitzenden Churfürsten von Maynz, der nur sein Churfürstenthum hat, den Rang nicht streitig. Ohne der Landesherrlichen Hoheit zu nahe zu treten, kann auch niemand behaupten wollen, daß ein Landes-Fürst keinen Unterthanen mit einer Würde versehen könne, der diejenige nachzusetzen, welche die Geburt dem Adel mittheilet. Dieser selbst hält es nicht dafür, weil ein älterer Edelmann, der ausser Diensten ist, den jüngern adelichen Räthen und Hof-Bedienten den Vorgang einräumet. Auf den ehemaligen Gebrauch kann sich niemand berufen. Denn für Alters waren die mehreste Gerichte keinesweges mit beständigen Urtheilern dergestalt besetzet, wie es heutiges Tages geschiehet, und ihren wenige Zeit daurenden Amt klebete keine besondere Ehre an, folglich wurde ihnen nach den Rang, worin sie außer dem Gericht stunden, in selbigen eine Stelle angewiesen, da denn freylich die Edelleute den Unadelichen natürlicher Weise vorgiengen. Nachdem aber die Gerichte auf den heutiges Tages üblichen Fuß gesetzet sind, so hat man die Doctores den

adelichen Richtern gleich gemachet, mithin theilet diesen das allgemeine Teutsche Herkommen keinen Vorzug mit.

Funfzehnte Abhandlung
Von dem Jure Consistorii der Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren.

§. I.

In den Evangelischen Kirchen-Sachen stehet den Catholischen und Evangelischen Landes-Herren keine gleiche Gewalt zu.

In dem zweyten Theil dieser Neben-Stunden p. 171. habe ich bereits gezeiget, wie sehr es allen Regeln der vernünftigen Auslegung zuwider laufet, wenn man behaupten will, es theile der Westphälische Friedens-Schluß den Catholischen Landes-Herren diejenige Gewalt in den Kirchen-Sachen ihrer Evangelischen Unterthanen mit, welche die Evangelischen Landes-Herren üben, und die Suspensio juris-

jurisdictionis ecclesiasticæ Episcoporum wirke nichts anders, als daß man solche Gewalt kein Bischöfliches, sondern ein Landesherrliches Recht nennen müsse. Diese Deutung bemühet sich jedoch der Fürstl. Bambergische Hof-Rath und Professor juris Hr. BOCRIS in diss. de Onere probandi subditis in religione a domino territorii dissentientibus regulariter incumbente, si jus reformandi ob annum normalem cessans & limitatum obtineat, zu befestigen, und da die Wichtigkeit der Streit-Frage erfordert, daß man sie in das volle Licht stelle, so will ich in solcher Absicht seine Gründe bescheidentlich prüfen, insonderheit aber darthun, daß dieselbe unzulänglich sind, es zu rechtfertigen, wenn Catholische Landes-Herren, die in ihren Landen Anno 1624. gewesene Consistoria A. C. abschaffen, oder dieselbe mit Catholischen Räthen besetzen, oder auch deren Gewalt durch willkührliche Avocationes causarum schmälern.

§. II.

Der erste irrige Satz dererjenigen, welche die Rechte Catholischer Landes-Herren

Solche theilet ihnen das Jus refor-

mandi, womit sie begabet sind, keinesweges mit.

Herren über die Gebühr ausdehnen, ist dieser, daß unter dem Jure reformandi das völlige Jus circa sacra begriffen werde. Da nun jenes vermöge des Westphälischen Friedens-Schlusses Art. V. §. 30. den unmittelbaren Reichs-Ständen ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi cum jure territorii & superioritatis zustehet, so folgert man daraus,

1) Das auch ihnen das jus circa sacra in eben der Maaße, wie den Evangelischen Reichs-Ständen zustehe, weil sie sowohl als selbige mit den jure territorii versehen sind.

Man berufet sich ferner 2) darauf, daß den Reichs-Ständen ein jus rationе territorii & superioritatis in negotio religionis in Art. V. §. 30. eine Jurisdictio ecclesiastica intra terminos territorii cujusque in Art. V. §. 48., das liberum juris territorialis tam in ecclesiasticis quam politicis exercitium in Art. VIII. §. 1., und Ducatus & Principatus cum ecclesiasticis & secularibus juribus in Art. X. §. 3. Art. XI. §. 12. beygeleget werden.

In-

Insonderheit haben 3) die Reichs-Städte vermöge Art. V. §. 29. mit den höhern Reichs-Ständen gleiche Befugniß tam ratione juris reformandi, quam aliorum casuum religionem concernentium in territoriis suis & respectu subditorum, mithin bestehet der Reichs-Stände jus circa religionem nicht nur in den jure reformandi.

Dieses soll 4) auch deswegen ein mehres als das bloße Recht die Uebung einer andern Religion zu hindern bedeuten, weil die Catholische sonst durch den Friedens-Schluß nichts erhalten hätten, massen sie ihre Kirche keinesweges zu reformiren, sondern bey den alten Glauben zu bleiben verlangten, auch die Protestanten bey der Religions-Uebung lassen mußten, worin sie sich Anno 1624. befunden. S. Herr BOCRIS d. l. §. 13. 18. 24.

Es ist aber 1) ganz unleugbar, daß zur Zeit des Westphälischen Friedens-Schlusses die communis per totum imperium usitata praxis nur darin bestanden, daß Catholische Landes-Herren auf der Clerisey Getrieb gemeiniglich denen Evangelischen Unterthanen ihre Kir-

Kirchen nahmen, oder selbige gar aus dem Lande jagten, dafern sie nicht der Augspurgischen Confession entsagen wollten, und eben also machten es vielfältig die Evangelische Landes-Herren mit ihren Catholischen Unterthanen. Keinesweges aber maßete sich der Catholische Landes-Herr einige Jurisdictionem ecclesiasticam in denen von ihm reformirten Kirchen an, sondern er unterwarf selbige den Catholischen Bischöfen. Mit den Evangelischen Unterthanen, so gedultet wurden, machte man es entweder eben also, oder gönnete ihnen eine gänzliche Autonomie. Bey dieser Praxi lässet es nun zwar der Friedens-Schluß. Er schränket sie aber dahin ein, daß den Unterthanen das Exercitium religionis cum annexis dergestalt verbleiben soll, wie sie es Anno 1624. geübet haben.

2) Erweiset zwar der Art. V. §. 30. daß den Reichs-Ständen ratione territorii ein jus in negotio religionis zustehet. Folget aber wohl daraus, daß dieses Jus die Jurisdictionem ecclesiasticam unter sich begreifet, so wie selbige bey den Catholischen die Bischöfe, und

und bey den Evangelischen die Fürsten durch ihre geistliche Gerichte üben? Wie dieses mit dem geringsten Schein zu behaupten, absehe ich nicht. Wenn man durch das Jus reformandi nichts anders, als ich, verstehet, so bleibet dennoch den Reichs-Ständen ein Jus in negotio religionis ratione territorii ipsis competens, mithin widerleget der §. 30. meine Deutung keinesweges.

Vermöge Art. V. §. 48. wird zwar die Jurisdictio ecclesiastica der Catholischen über die Evangelische in ihren Landen nicht dergestalt ohne Unterscheid aufgehoben, als außer denselben in der Evangelischen Reichs-Stände Landen. Es fehlet aber so viel, daß sie ihnen über ihre Unterthanen ohne Unterscheid beygelget ist, daß vielmehr nur diejenige Unterthanen, welche dieselbe Ao. 1624. erkannt haben, ihr unterworfen seyn sollen. Denn die Worte: Catholicorum A.C. addicti status provinciales & subditi, qui Ao. 1624. ecclesiasticam jurisdictionem agnoverunt, in iis casibus modo dictæ jurisdictioni subsint, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt, modo ipsis occasione

ne

ne processus nihil injungatur Augustanæ Confessioni vel conscientiæ repugnans, leiden keine andere Deutung.

Daß den Reichs-Ständen ein Exercitium juris territorialis in ecclesiasticis zu verstatten, setzet der Art. VIII. §. 1. außer Zweifel, nicht aber worin dasselbe bestehet. Gleichwie des einen Reichs-Standes Exercitium juris territorialis in politicis mehr eingeschränket ist, als dasjenige, wozu ein anderer befugt, so hat auch ihr Jus territoriale in ecclesiasticis sehr unterschiedene Schranken, mithin lässet sich von den Recht eines Evangelischen Landes-Herrn in den Kirchen-Sachen seiner Evangelischen Unterthanen auf das Recht der Catholischen Landes-Herren in solchen Kirchen-Sachen keinesweges schließen, ob wohl beyder Befugnisse durch den Westphälischen Friedens-Schluß bestätiget sind, als welches wegen der letztern nur so fern geschehen, wie es Anno 1624. geübet worden. Denn sonst hebet dieser Articulus auf, was in Art. V. so sorgfältig verordnet worden, daß nemlich den Unterthanen die Kirchen-Rechte und Freyheiten bleiben sollen, deren

ren sie in anno decretorio genossen haben, als woraus nothwendig eine große Verschiedenheit der Landesherrl. Gerechtsame entspringen muß.

Wenn gleich demnach die ecclesiastica jura, welche die Cron Schweden und das Chur-Haus Brandenburg durch den Art. X. §. 3. und den Art. XI. §. 12. in Pommern erhalten, die völlige Jurisdictionem ecclesiasticam unter sich begreifen, so folget doch daher nicht, daß die Jura ecclesiastica aller Catholischen Reichs-Ständen von einen so weiten Umfang sind.

Klebete 3) dem juri reformandi die ganze Jurisdictio ecclesiastica an, so wären davon die übrige Casus religionem in territoriis concernentes nicht unterschieden. Der Art. V. §. 29. stehet also den Catholischen Landes-Herren vielmehr entgegen, als daß er ihnen zu statten kommen sollte. Selbiger leget den Reichs-Städten nur dasjenige in ecclesiasticis bey, wozu die höhere Reichs-Stände befugt sind. Davon kann den eben angeführten noch keine allgemeine Regel gegeben werden. Den Catholischen

schen Reichs-Städten stehet in den Catholischen Kirchen-Sachen bey weiten die Gewalt nicht zu, welche die Evangelische Reichs-Stände in den Evangelischen Kirchen-Sachen üben. Einige derselben müssen denjenigen ein Exercitium Religionis publicum oder privatum verstatten, welche den Glauben der Obrigkeit nicht zugethan. Hingegen sind viele andere dazu unverbunden.

Endlich 4) haben die Catholische Reichs-Stände das jus reformandi so gut als die Evangelische erhalten. Beyde dürfen kein Exercitium einer andern Religion dulden, wenn sie Ao. 1624. nicht geübet worden. Die Evangelische waren Ao. 1648. ihre Kirche so wenig als die Catholische die ihrige zu reformiren gewillet, sondern sie setzten voraus, daß deren Reformation bereits geschehen sey, und wollten nur wider andere Religions-Verwandte das Recht gebrauchen, in Kirchen-Sachen abzuschaffen, was sie Gott misfällig zu seyn glauben.

§. III.

Das Jus circa sacra Evangelicorum qu.

Zweytens hält man es für unthunlich, das jus circa sacra von der Landes-Hoheit

Hoheit zu trennen, und die Unterthanen in Kirchen-Sachen souverains zu machen, ohne Rempublicam in republica, statum in statu zu veranlassen, und weil die Antwort leicht vorher gesehen worden, daß gleichwohl eine solche Trennung der geistlichen und weltlichen Gewalt in allen Catholischen Reichen geschehen, so will behauptet werden, daß daraus kein großes Unheil entspringen könne, weil die Catholische Unterthanen gleichwohl unter einen Kirchen-Regiment stünden, dahingegen die Evangelische ganz independent seyn sollten, wodurch zum Aufruhr und vieler innerlicher Unruhe Anlaß gegeben würde. S. Hr. BOCRIS d. l. §. 13. 24. 27. 29.

läßet sich von der Landes-Hoheit wohl trennen.

Wer hat aber wohl 1) jemals allen Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren eine gänzliche Independentz in Kirchen-Sachen beygeleget? Daraus mußte freylich große Unordnung, und dem gemeinen Wesen nachtheilige Folgen entstehen. Die Evangelische Unterthanen sind sowohl den Consistoriis A. C., als die Catholische den Bischöfen, und denen die an ihrer statt das Kirchen-Regiment führen, Gehorsam zu leisten schuldig. Daß die Evangelische

geistliche Gerichte dem Landes-Herren gefährlicher sind, als die Catholische, wird ohne alle Wahrscheinlichkeit vorgegeben. Einen auswärtigen Bischof, der zugleich ein Reichs-Fürst ist, muß es nothwendig schwerer fallen, in den gehörigen Schranken zu halten, als ein mit solchen Männern besetztes Consistorium, die in secularibus der Landes-Hoheit unterworfen sind, gemeiniglich ihre Haab und Güter im Lande haben, und denen folglich der Landes-Herr weit mehr Gutes und Böses erweisen kann, als seinem Mitstande und dessen geistlichen Räthen.

Immittelst streitet 2) den weltlichen Reichs-Ständen das Jus circa sacra niemand so fern, daß wenn die geistliche Obrigkeit, sie sey Catholischer oder Evangelischer Religion, ihre Gewalt dergestalt mißbrauchte, daß die gemeine Ruhe dadurch gestöret wurde, jene derselben keinen Einhalt thun könnten. Ich pflichte dem Hrn. BOCRIS völlig bey, wenn er d. l. §. 3. lehret, Principem debere circumspicere, ut finis constituti cœtus civilis minus pereat, quare igitur invigilet, ut nihil seditiosi in republica doceatur, dogmata quietem publicam tur-

turbantia prohibeantur, ne sub obtentu religionis conjurationes aliaque reipublicæ damnosa forte contingant. Wenn der geistliche Richter denen Unterthanen die Justitz versaget, die hergebrachte Remedia juris wider seine Erkenntnisse nicht zulassen will, und also sein Amt offenbar mißbrauchet, alsdenn setzet die weltliche Obrigkeit diesen den Verträgen zu widerlaufenden Ungerechtigkeiten billig Ziel und Maaß, wie denn auch die höchste Reichs-Gerichte und noch öfter die Parlamente in Frankreich den übel verfahrenden Catholischen geistlichen Gerichten Einhalt thun. Will man behaupten, daß dieses auf gewisse Maaße eine Dependentz von der höchsten Gewalt mit sich führe, so lasse ich solches gerne geschehen, weil alles auf einen Wort-Streit hinaus laufet.

Gesetzt aber auch 3) die Evangelische Consistoria wären in den Ländern Catholischer Reichs-Stände selbigen mehr unterworfen, als die geistliche Gerichte der Catholischen Bischöfe, denen man das Catholische Kirchen-Regiment willig überlässet, so könnten jedoch von jenen keine Sachen avociret werden, wann sie ihres

Amts nicht misbrauchen. Es ist ein unrichtiger Schluß: Dem Landes-Herrn stehet die Territorial-Hoheit zu, E. mag er sie ohnumschränket nach Willen und Wohlgefallen üben. Wer zweifelt, daß die Reichs-Stände mit der Jurisdiction in ihren Landen begabet sind? Dennoch aber verbinden dieselbe vielfältig mit ihren Unterthanen errichtete Verträge der entstandenen Rechts-Händel Entscheidung den ordentlichen Landes-Gerichten zu überlassen, welchenfalls sie nicht anders als aus rechtlichen Ursachen deren Erkenntniß zu entziehen sind. S. CARPZOV. Lib. 2. R. 20. n. 9. BRUNNEMANN in proc. civ. c. 28. n. 130. BERGER O. I. Lib. 4. tit. 28. §. 12. not. 1. Unmöglich kann der Westphälische Friede weniger wirken, als ein Landtags-Abschied, und da vermöge jenes Consistoria A. C. anzuordnen, wo sie Ao. 1624. gewesen, so mag man solche weder aufheben, noch ohne rechtliche Ursachen Consistorial-Sachen für die weltliche Gerichte ziehen, wenn schon die Consistoria auf gleiche Art, wie andere durch Landtags-Abschiede errichtete weltliche Dicasteria, unter den Landes-Herrn stehen.

Könn-

Könnte auch die Avocation mit Fug geschehen, so müßte dennoch die Beurtheilung der Consistorial-Sachen andern unverdächtigen Evangelischen Richtern übergeben werden, weil es unbillig, und der Absicht des Westphälischen Friedensschlusses ungemäß ist, Evangelischen Partheyen wegen des übeln Betragens der Consistoriorum A. C. ihr Forum privilegiatum zu nehmen, und sie für die Catholische Gerichte zu ziehen.

§. IV.

Aus dem angenommenen Satz, daß die Jurisdictio Ecclesiastica der Landes-Hoheit jedesmal anklebet, wird denn **drittens** gefolgert, es hätten 1) die Verfasser des Westphälischen Friedensschlusses nicht darauf gedacht, selbige, sondern das Jus Episcopale zu suspendiren. Die Kirchen-Gewalt wäre vor besagten Frieden allein in der Catholischen Clerisey Händen gewesen. Ihr allein und nicht den Catholischen Landes-Herren sey sie also in selbigen genommen, mithin 2) diesen nicht in Sensu Juris Canonici, sondern als ein Effectus juris territorii über ihre Unter-

Man hat durch den Westphälischen Friedensschluß die Gewalt in Evangelischen Kirchen-Sachen den Catholischen weltlichen Fürsten nicht ausdrücklich genommen, weil mit Fug vorausgese-

thanen A. C. nach den Grund-Sätzen der Evangelischen beygeleget, welche 3) die Kirche für ein Collegium hielten, worüber dem Landes-Herrn die Inspectio generalis zustehet, wie denn auch sonst 4) Catholische Fürsten derselben ganz unfähig gewesen wären.

het worden, daß sie sich dieselbe nicht anmaßeten, mithin Anno 1624. in deren Possession keinesweges befunden hätten.

Herr BOCRIS begreifet aber leicht, daß man einwerfen werde, es sey die den Evangelischen Unterthanen bedungene Suspensio jurisdictionis ecclesiasticæ von keinen Nutzen, wenn gleichwohl den Catholischen Landes-Herrn, und sogar denen Bischöfen eben die Gewalt verbleibet, welche man den Catholischen geistlichen Gerichten genommen. Um diese Schwierigkeit zu heben, wendet er nun 5) ein, daß wenn die Catholische Obrigkeit als Landes-Herr verfahre, sie in den die Religion betreffenden Irrungen die Acten an eine Evangelische Theologische Facultät verschicken müsse. Da hingegen das Bischöfliche Gericht den Ausspruch selber thun könne. Siehe Herrn BOCRIS d. l. §. 16. 31.

Ich

Ich antworte hierauf 1) daß man freylich bey Errichtung des Westphälischen Friedenschlusses wohl schwerlich darauf gedacht hat, den Catholischen weltlichen Fürsten die Kirchen-Gewalt über ihre Evangelische Unterthanen zu nehmen. Allerdings aber ist voraus gesetzet, daß sie ihnen längst genommen, oder doch von ihnen nimmer geübet sey, und niemanden in den Sinn kommen, dieselbe deren wieder das Herkommen theilhaftig zu machen. Weil sich kein Catholischer Landesherr ihrer anmaßete, vielmehr er und seine ganze Kirche als einen Glaubens-Articul behaupten wollte, es gebühre nach dem göttlichen Geboth der Clerisey das Kirchen-Regiment, so musten nothwendig beyderseitige Religions-Verwandte dafür halten, daß die Suspension der Bischöflich geistlichen Gerichtbarkeit die Evangelische Unterthanen von aller Kirchen-Gewalt ihrer Catholischen Obern befreyete, und ihnen eine Autonomie angedeyen liesse.

Herr BOCRIS setzet 2) voraus, was ihm zu erweisen oblieget, und ganz unerweißlich ist, wenn er schreibet, daß von den Catholischen Reichs-Ständen,

nach den Grundsätzen der Evangelischen, das jus circa Sacra nicht in sensu juris Canonici genommen, sondern als ein Effectus juris territorii angesehen worden.

Ein anderer eifriger Vertheidiger der gerechtsame Catholischer Landes-Herren bemerket sehr wohl, man müsse dergleichen Streit-Fragen nur aus den gemeinschaftlich zum Grund gelegten und beyderseits erkannten Sätzen und Principiis entscheiden. S. die XVIte Abhandl. §. III. Daß aber die geistliche Gerichtbarkeit, so wie sie die Catholische Clerisey damals übte, ein Effectus juris territorii sey, konnten die Catholische nach ihren Glaubens-Lehren unmöglich einräumen. Selbst alle Evangelische leiteten die ihren Landesfürsten und dessen Consistoriis zustehende Kirchen-Gewalt keinesweges aus der Landes-Hoheit her, wie ich anderwerts gezeiget habe. S. die Reichs-Famam P. VII. c. 8. n. 10. 11. 13. 14. Es war daher dieses Principium nichts weniger als von beyden contrahirenden Theilen für richtig erkannt.

Man glaubet gerne, daß die Catholische Reichs-Stände kein Bedenken getragen hätten, die Kirchen-Gewalt über ihre Evangelische Unterthanen anzunehmen, wenn man sie ihnen einräumen wollen. Die Catholische Geistlichkeit gönnet sie auch gewiß denselben lieber, als den Evangelischen Unterthanen eine Autonomie. Auf des Catholischen Theils Genehmhaltung kömt es aber nicht allein, sondern fürnemlich darauf an: Ob die Evangelische Reichs-Stände denen Catholischen weltlichen Fürsten ein Recht neuerlich übertragen wollen, welches sie, nach des Herrn BOCRIS Geständniß, nimmer gehabt, noch sich vor den Friedenschluße angemaßet haben? Dieser Friedenschluß meldet es mit keinem Wort. Denn daß durch das Jus reformandi, das Jus territoriale in ecclesiasticis, welches vermöge Instrumenti pacis beyderseitigen Religionsverwandten zukommt, keine Jurisdictio ecclesiastica zu verstehen sey, ist in §. II. dargethan.

Es laufet auch wider die Vernunft zu glauben, daß die Evangelische Reichs-Stände den zu der Augspurgischen Con-

fession sich bekennenden Unterthanen zu gleicher Zeit eine Autonomie geben und nehmen wollen, welches geschehen, wenn den Catholischen Bischöfen zwar untersaget ist, sich als Bischöfe des Evangelischen Kirchen-Regiments zu unterziehen, ihnen gleichwohl aber als Landes-Herrn solches übertragen worden.

Daß 3) die Kirche ein Collegium ist, worüber der Landes-Obrigkeit die Inspectio generalis zustehet, daraus fliesset keinesweges diejenige Gewalt, welche man den Catholischen Fürsten in der Evangelischen Kirchen-Sachen beylegen will, wie ich oben §. III. auch in der Reichs-Fama d. l. n. 14. dargethan habe.

Es ist aber anjezt eine überflüßige Untersuchung, worin das Jus majestaticum circa Sacra nach den göttlichen und natürlichen Rechten eigentlich bestehet? Denn darauf kömmt es keinesweges, sondern allein auf den Sinn des Westphälischen Friedenschlusses an. Der erstern Frage Entscheidung hänget von den Glaubens-Lehren ab, denen die Catholische und Evangelische beypflichten.

So

So lange also die Religions-Streitigkeiten unabgethan bleiben, ist es keine Möglichkeit einmüthig zu bestimmen, wie weit die Gewalt eines weltlichen Fürsten in Kirchen-Sachen sich erstrecket. Man hat daher diese Frage unentschieden gelassen, und um den edlen Frieden zu erlangen, nur festgestellet, daß bis zu der Religions-Vereinigung ein jeder die Rechte und Freyheiten behalten solle, deren er Anno 1624. genossen.

Daß 4) der Catholischen Reichsstände Unterthanen A. C. ihrer geistlichen Gerichtbarkeit unterworfen bleiben sollen, wenn sie es zu selbiger Zeit gewesen, daraus folget nicht, daß man sie den weltlichen Catholischen Fürsten beylegen wollen. Denn weil, wie Herr BOCRIS gestehet, die Kirchen-Gewalt für den Westphälischen Frieden allein in der Catholischen Geistlichkeit Händen war, so konte auch sie allein, und kein weltlicher Catholischer Fürst dieselbe Ao. 1624. geübet haben, mithin redet der Friedensschluß von den letztern keinesweges. Jedoch stellet man nicht in Abrede, daß wenn auch diese sich in anno decretorio im Besitz der geistlichen Gerichtbar-

keit

keit befunden, sie ihnen zu lassen sey, weil die Frage, wiefern die weltliche Reichsstände deren fähig, durch den Frieden nicht ausgemachet, sondern nur beliebet worden, einen jeden bey der Possession zu schützen, welche er Anno 1624. gehabt.

Endlich 5) darf sich in die Glaubens-Sachen der Evangelischen kein Catholischer Bischof mischen, wenn sie gleich seiner Jurisdictioni ecclesiasticæ im Jahr 1624. unterworfen gewesen, weil selbige das Instrumentum pacis Art. V. §. 48. ausdrücklich auf die Casus einschränket, qui Augustanam Confessionem nullatenus concernunt. Wie kan denn Hr. BOCRIS, ohne den Friedensschluß anzufechten, behaupten, quando juri diœcesano subsunt subditi A. C. acta controversiæ circa religionem coortæ a judicio Episcopi ecclesiastico nunquam esse removenda, & ne quidem transmittenda ad Collegia Theologica A. C. addicta impartialia? Wo stehet geschrieben, daß ein weltlicher Catholischer Fürst solchen Irrungen mit Zuziehung Evangelischer Gottesgelehrten zu entscheiden habe?

habe? Es läufet alles auf Petitiones principii hinaus, und bleibet unwiederleglich wahr, daß die Lehr-Sätze meines Herrn Gegners, die so deutlich bedungene Suspensionem jurisdictionis ecclesiasticæ Catholicorum zu Wasser machen, als welche den Evangelischen Unterthanen nicht den mindesten Nutzen schaffet, wenn ihr Catholischer Landes-Herr, dasjenige, was er als Bischof verliehret, als Landes-Herr hinwieder gewinnet.

§. V.

Die Verfassung des Stifts Osnabrück erweiset das Gegentheil nicht.

Es soll viertens das vermeinte jus circa Sacra Principum Catholicorum der Westphälische Friedensschluß Art. XIII. bestärken, weil, wenn nicht selbiges allen Reichs-Ständen zustünde, unnöthig gewesen wäre, es den Osnabrückischen Bischöfen besonders zu entziehen. Herr BOCRIS schränket jedoch diese Entziehung nur auf die Dogmatica ein, und gründet seine Meinung sowohl in den denen Evangelischen Bischöfen Art. XIII. §. 8. vorbehaltenen Superioritas & regiminis juribus, als in der Osnabrückischen perpetuirlichen Capitulation,

tion, welche Art. 6. der Catholischen geistlichen Obrigkeit lässet, was sie Ao. 1624. ruhig besessen und verübet hat. S. Herrn BOCRIS d. l. §. 19.

Nun konte es zwar im Stift Oßnabrück unmöglich in allen bey der Regel bleiben, und alles wieder in den Stand gesetzet werden, worin dasselbe Anno 1624. gewesen, da dieses Land Wechselsweise einen Catholischen und Evangelischen Bischof haben sollte, mithin eine Aenderung des Status anni decretorii daselbst nothwendig war.

Anstatt demnach sonst ein Landesherr, die seiner Religion nicht zugethane Unterthanen zu dulden unverbunden ist, wenn sie Ao. 1624. kein Exercitium religionis gehabt, so räumet die perpetuirliche Capitulation Art. 3. beyderseitigen Religions-Verwandten im Stift Oßnabrück die völlige Gewissens-Freyheit ein, damit nicht bey den Regierungs-Wechsel sowohl Catholische als Evangelische Unterthanen Gefahr laufen möchten, aus dem Lande verjaget zu werden.

Das

Das Durchlauchtigste Haus Braunschweig und Lüneburg begehrte, daß den Evangelischen Bischöfen die Jurisdictio ecclesiastica über ihre Catholische Unterthanen verbleiben sollte, deren laut Instrumenti pacis Westphalicæ Art. V. §. 48. auch die Evangelische Obrigkeiten fähig sind. Die Catholische wendeten aber dawieder ein, daß sie Ao. 1624. keiner andern als einer Catholischen Kirchen-Gewalt unterworfen gewesen. Die Evangelische lebten zu Zeiten Bischof Philip Sigismunds unter einem Bischof ihrer Religion, und stelleten in Abrede, daß sie seines Nachfolgers des Cardinals von Zollern, auch Sede vacante des Dom-Capituls Jurisdictionem ecclesiasticam erkannt hätten. Sie gestunden jedoch, daß Ao. 1624. kein Evangelisches Consistorium im Stift Oßnabrück gewesen. Man mußte also auf Temperamente bedacht seyn, und legte den Metropolitano wehrender Regierung des Evangelischen Bischofs eine Gewalt in der Catholischen Kirchen-Sachen bey, die er fürhin nimmer gehabt. Bestätigte auch die geistliche Gerichtbarkeit des Catholischen Bischöflichen Officialis. Dage-

gen

gen aber wurde Art. XIII. §. 8. festgestellet, Catholicum Episcopum nihil omnino in A. C. Sacra juris sibi arrogare aut obtinere debere, und die Evangelische erhielten durch die perpetuirliche Capitulation Art. 5. ein Consistorium, welches sie fürhin nicht gehabt.

Es war zweifelhaft, wer A. 1624. in den Besitz derjenigen Pfarren gewesen, deren Pfarrer zwar verehelichet waren, und die Gesänge Lutheri in ihren Kirchen brauchten, auch seine mehreste Lehren vortrugen, dabey aber an den hohen Fest-Tagen auf die in der Römischen Kirche übliche Weise Messe hielten. Man mußte sich also darüber vergleichen, und das dem Statui anni decretorii ganz ungemäße Simultaneum in verschiedenen Kirchspielen einführen.

Die Ausnahmen von der Regel, so im Stift Oßnabrück zu finden, gründen sich demnach theils in der ganz außerordentlichen Alternativa, vermöge welcher Wechselsweise Catholische und Evangelische Bischöfe das Land regieren sollen, theils aber in der Ungewißheit, wie der Status religionis am 1ten Jan. 1624. beschaffen gewesen, als wodurch man bewo-

bewogen worden, sich über verschiedene Puncte zu vergleichen, und von den Rechten, welche ein jeder zu haben vermeinte, etwas nachzugeben.

Es wären also hinlängliche Ursachen fürhanden, die Catholische Unterthanen von des Evangelischen Bischofs, und die Evangelische Unterthanen von des Catholischen Bischofs Kirchen-Gewalt zu befreyen, wenn gleich die Jurisdictio ecclesiastica von den Verfassern des Friedenschlusses pro Effectu juris territorialis nicht gehalten worden.

Schränket man mit Herrn BOCRIS diese Befreyung auf die Glaubens-Lehren und das wesentliche der Religion ein, so verlieren die Catholische unter einen Evangelischen Bischof so viel, als die Evangelische unter einen Catholischen Bischof. Diese Einschränkung läufet aber dem Westphälischen Friedenschluß so wohl als der Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation zu wider. Vermöge derselben muß den Catholischen geistlichen Richtern über die Catholische Unterthanen, und dem Evangelischen Consistorio über die Evangelische Untertha-

nen alles was in sensu Juris Canonici zur geistlichen Gerichtbarkeit gehöret, und nicht nur die Dispositon circa credenda, dogmata, & fidei articulos gelassen werden. Besagte Capitulation Art. V. und XVII. erstrecket das dem Consistorio A. C. anvertrauete des Catholischen Bischofs Special-Direction und Verordnung entzogene Kirchen-Regiment viel weiter, als auf solche Essentialia religionis.

Nimmer ist den Verfassern des Friedenschlusses in den Sinn kommen, denen Juribus superioritatis & regiminis in civilibus & criminalibus, welche den Evangelischen Bischöfen juxta leges capitulationis verbleiben sollen, den mindesten Theil der geistlichen Gerichtbarkeit beyzuzehlen. Eben diese Capitulation setzet solches außer Zweifel, indem sie die geistlichen Sachen in sensu Juris Canonici dem Metropolitano und Catholischen geistlichen Richtern Art. 4. auf das deutlichste bedinget, und die Worte *in civilibus & criminalibus* sind hinzugethan, um anzuzeigen, daß von den Juribus superioritatis & regiminis *in ecclesiasticis* hier die Rede nicht sey.

Zwar

Zwar leidet keinen Zweifel, daß die Catholische und Evangelische Bischöfe zu Oßnabrück den geistlichen Richtern Ziel und Maaß setzen können, wenn sie etwas die gemeine Ruhe stöhrendes vornehmen. Dieses aber geschiehet nicht vermöge der geistlichen Gerichtbarkeit, sondern es ist ein jus superioritatis & regiminis civilis.

Daß endlich die perpetuirliche Capitulation Art. 6. der Catholischen geistlichen Obrigkeit bedinget, was sie Ao. 1624. ruhig besessen, und verübet hat, daraus folget keinesweges, daß die Suspensio jurisdictionis Romano Catholicæ in Evangelicos auf die Credenda einzuschränken ist. Die Anfangs-Worte dieses Articuli beziehen sich auf das vorhergehende also: „Gleichwie nun aus diesen allen deutlich abzunehmen, in was Fällen die Jurisdictio ecclesiastica Romano-Catholica suspendiret verbleibe, und worin die Augspurgische Confeßions-Verwandte davon eximiret, so bleibet es billig in allen übrigen Fällen vermöge Instrumenti pacis bey dem, was nicht nur jedes Orts die Catholische geistliche Obrigkeit, insonderheit aber Officialis und

Archidiaconi Ao. 1624. ruhig besessen und verübet ꝛc.„ Aus dem vorhergehenden Art. 6. erhellet aber auf das deutlichste, wie nicht nur die Dispositon von Glaubens-Sachen, sondern das ganze Evangelische Kirchen-Regiment dem Consistorio A. C. übergeben worden. In sofern ist demnach die Römisch-Catholische geistliche Gerichtbarkeit suspendiret, und man hat nur gewisse davon füglich zu trennende besondere Gerechtsame den Catholischen Richtern vorbehalten, dafern sie erweisen, Anno 1624. in deren ruhigen Besitz gewesen zu seyn.

§. VI.

Von dem Voto des Königlich-Schwedischen Comitial-Gesandten.

Herr BOCRIS hat fünftens seiner Dissertation sub B. das Votum des Königl. Schwed. Herrn Comitial-Gesandten die geistliche Jurisdiction Catholischer Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen concernirend beygefüget, und vermeinet §. 27. solches verdiene um destomehr Aufmerksamkeit, weil Schweden die Haupt-Person bey der Friedens-Handlung gewesen. Wann aber ein jeder sich die Deutung der Verträge

träge gefallen lassen muß, welche einer oder der andere von seiner Parthey billiget, so laufet man die größte Gefahr, um das dadurch erlangte Recht zu kommen. Die klügste Männer irren vielfältig, und so wenig alle Verträge, als alle Gesetze können mit solcher Deutlichkeit gefasset werden, daß über deren Verstand nicht öfters Zweifel entstehen sollten, welche zu heben, keinesweges ein Compaciscens vermag. Wären die Vota, welche man den Evangelischen entgegen setzet, von Gesandten abgegeben, die den Westphälischen Friedenschluß verfassen helfen, und also besser wissen können, wohin die Meinung eigentlich gegangen, als es uns heutiges Tages bekannt ist, so geben sie den gegentheiligen Sätzen ein großes Gewicht. Die übrige Evangelische Reichs-Stände, und ihre Gesandten sind aber mit so guten Subsidiis interpretandi versehen, als die Schwedische, mithin entscheidet der letztern gethane Aeußerung nichts, so lange die dawider vorgebrachte Gründe fest stehen.

Es kommt jedoch auch das gerühmte Schwedische Votum den Catholischen Landes-Herren wenig zu statten, als

welches nur dahin gehet, daß der thesi, quod nulla dominis territorialibus Catholicis in subditos Evangelicos competat jurisdictio ecclesiastica, **in der absoluten Generalität**, wie sie da lieget, nicht beyzutreten sey, daß aber aus denen im Westphälischen Friedensschluß gegründeten Limitationen solche Einschränkungen des allen so wohl Evangelischen als Catholischen Ständen indistincte zustehenden Juris territorialis zu behaupten seyn, daß daraus, sublato abusu, den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landes-Herren kein Eintrag in ihrer Religion und Gewissens-Freyheit entstehen müsse.„ Es heißet auch ferner in der Erläuterung dieses Voti: Si probaverint (subditi Evangelici) vel alias notorium sit, Ao. 1624. Consistorium Evangelicum in provincia habuisse, per quod jurisdictio ecclesiastica exercita fuit, jure meritoque postulant & subditi & agnati & omnes pacis consortes & sponsores, ut tale Consistorium Evangelicum in perpetuum consistat, vel, si forte cessaverit, restituatur & secundum principia Evangelica nomine & sub auspiciis domini territorialis jurisdictionem

nem eccleſiaſticam exerceat. Quod ſi vero adeo lauta conditio ejusmodi ſubditorum in Anno 1624. non fuerit, ut proprium tale Conſiſtorium in provincia habuerint, fuerint autem forte in poſſeſſione proximum alicujus Status Evangelici Conſiſtorium adeundi, aut Facultates Theologicas vel presbyteria extranea, ſibi judices conſtituendi, in eadem poſſeſſione ſine ulla moleſtia & impeditione relinquendi ſunt. Vermöge dieſes Voti kann alſo der Catholiſche Landes-Herr die Jurisdictionem eccleſiaſticam nicht nach Willkühr und Wohlgefallen üben, das Conſiſtorium A. C. gar aufheben, oder mit Catholiſchen Räthen beſetzen, und dahin gehörige Sachen ohne rechtliche Urſachen avociren, ſondern es ſoll nur unter ſeinen Namen, Direction und Aufſicht das Kirchen-Regiment führen.

§. VII.

Da mittelſt des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes eine Gleichheit zwiſchen beyderſeitigen Religions-Verwandten eingeführet worden, ſo vermeinet Sechſtens

Worin das gleiche Recht der Catholiſchen

und Evangelischen bestehet.

stens Herr BOCRIS §. 32. die Jurisdictio ecclesiastica müßte sowohl den Catholischen als Evangelischen Landes-Herrn über ihre Evangelische Unterthanen zustehen. Die Evangelische behaupteten, Catholische Mönche und Clöster wären schuldig, die geistliche Gerichtbarkeit der Landes-Herrschaft A. C. zu erkennen. Man könne also Evangelische Unterthanen Catholischer Landes-Herren von eben solcher Unterwürfigkeit nicht lossprechen.

Nun habe ich in diesen Nebenstunden P. II. bereits gezeiget, worin das gleiche Recht in Kirchen-Sachen bestehet, welches der Friedenschluß den Catholischen und Evangelischen beyleget. Es soll nemlich ein jeder behalten, was er Anno 1624. gehabt. Uebte damals ein Evangelischer Fürst die geistliche Gerichtbarkeit über Catholische Mönche und Clöster, so verbleibet sie ihm billig, und eben also muß sie den Catholischen Fürsten über ihre Evangelische Unterthanen gegönnet werden, dafern sie ihnen in anno decretorio zugestanden.

Eine

Eine solche Gleichheit einzuführen, daß kein Fürst mehrere Gewalt habe, als der andere, ist den Verfassern des Friedensschlusses nimmer in den Sinn kommen. Wer kann zweifeln, daß das Jus reformandi des Churfürsten von Bayern, in dessen Landen Anno 1624. sich wenige oder wohl gar keine Evangelische Unterthanen fanden, nicht so sehr eingeschränket ist, als das Jus reformandi des Königs von Preußen, in dessen Westphälischen Landen, auch dem Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt im Jahr 1624. viele Catholische Stifter und Clöster, auch andere geist- und weltliche Unterthanen anzutreffen waren?

Daß die Catholische Reichs-Stände über ihre Catholische Unterthanen keine solche Gewalt in Kirchen-Sachen haben, als die Evangelische über ihre Glaubens-Verwandte, müssen sie sich selber beymessen, weil solche von ihnen der Clerisey gutwillig übergeben worden. Ueber die Catholische Unterthanen verlangen die Evangelische Reichs-Stände keine mehrere geistliche Gerichtbarkeit, als sie Anno 1624. geübet haben, und

eben dieses Recht räumet man den Catholischen Landes-Herren über ihre Evangelische Unterthanen willig ein.

§. VIII.

Die Evangelische Consistoria müssen das Kirchen-Regiment führen, wenn gleich solches Anno 1624. von ihnen nicht jure proprio geschehen.

Herr BOCRIS will §. 8. behaupten, es sey nicht genug, daß Anno 1624. ein Evangelisches Consistorium fürhanden gewesen. Man müsse untersuchen: Ob es von den Landes-Herrn dirigiret worden, oder ob die Unterthanen solches Jure proprio gehabt? So wenig die Religions-Aenderung Churpfalz seiner der Territorial-Hoheit anklebenden Stimme im Churfürstl. Collegio verlustig mache, so wenig bringe der Uebertritt von der Evangelischen zur Catholischen Religion einen Reichsstand um die Jurisdictionem ecclesiasticam über seine Evangelische Unterthanen.

Es ist aber nirgend im Westphälischen Friedenschluß versehen, daß nur diejenige Consistoria, als Annexa religionis, den Evangelischen Unterthanen gelassen werden sollen, welche sie Jure proprio gehabt, wenn man dadurch

durch so viel verstehet, daß die Unterthanen selbst solche angeordnet, und die Consistorialen ohne Dependentz von der Evangelischen Landes-Herrschaft das Kirchen-Regiment geführet haben. Besagter Friedenschluß lässet überall einem jeden bey den Besitz der Rechte und Freyheiten, worin er sich Anno 1624. befunden, ohne die Gründe dieses Besitzes zu untersuchen.

Wäre aber auch das letztere geschehen, so hätte man dennoch den Catholischen Landes-Herrn nimmer erlaubet, die Evangelische Consistoria aufzuheben, und das Evangelische Kirchen-Regiment Catholischen zu übergeben, weil zu selbiger Zeit die Gottes- und Rechtsgelehrten A. C. es für eine Pflicht der Landes-Obrigkeit hielten, ein Evangelisches Consistorium anzuordnen, aus deren und nicht der neuern Lehrsätzen der Friedenschluß zu erklären, welche letztere jedoch wegen des größten Theils der geistlichen Gerichtbarkeit gleicher Meinung sind. S. die Reichs-Famam P. VII. p. 8. n. 10.

Dieser Friedenschluß erfordert nicht, daß die Annexa religionis von den Unterthan-

terthanen selbst geübet worden, sondern sie sollen ihnen auch angedeihen, quatenus ea exercita fuisse probare poterunt, mithin muß ein durch Evangelische Anno 1624. geführtes Kirchen-Regiment keinen Catholischen anvertrauet werden.

Solche Deutung ist von den Verfassern des Friedens durch die That selbst außer allen Zweifel gestellet, da sie im Stift Hildesheim ein Consistorium angeordnet haben, dessen Verfügungen die Catholische Bischöfe nicht aufheben, noch dawider Appellationes verstatten dürfen, obwohl daselbst die ehemalige Evangelische Landes-Herren, nemlich die Herren Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg, und nicht die Unterthanen Ao. 1624. ein Evangelisches Consistorium angeordnet haben. S. diese Neben-Stunden P. II. Bey der Verfassung des Hildesheimischen Consistorial-Recessus räumeten die Chur-Cöllnische Mandatarii ausdrücklich ein, daß man von denenjenigen Unterthanen sagen könne, sie hätten ein Consistorium gehabt, die demselben unterworfen gewesen, obwohl es von ihnen selbst nicht errichtet,

richtet, noch einige Jurisdictio ecclesiastica geübet worden. Denn sie weigerten sich anfangs nur, ein solches im Stift Hildesheim anstellen zu lassen, wie es die Landschaft unter dem Fürstlichen Hause Braunschweig und Lüneburg gehabt. S. d. l. pag. 145. 149. Dennoch aber war dieses Consistorium zur Zeit der Braunschweig-Lüneburgischen Landes-Regierung kein Landschaftliches, sondern ein Landesfürstliches Consistorium, und wurde dergestalt angeordnet, wie es die Evangelischen Stände begehrten.

Herr BOCRIS schließet a plane diversis, wenn er der Religions-Aenderung ohngeachtet Chur-Pfalz deswegen die geistliche Jurisdiction beyleget, weil ihm die fürhin von Evangelischen Herrn geführte Stimmen im Churfürstlichen Collegio niemand streitig machet. Der Friedenschluß will, daß die Evangelische in Kirchen-Sachen ihren Catholischen Obern nur sofern unterworfen seyn sollen, als sie es Anno 1624. gewesen, nicht aber, daß bey der Führung des weltlichen Regiments auf die Religion im mindesten zu sehen ist. Dieses

stehet dem Catholischen und Evangelischen Landes-Herren über alle und jede Unterthanen zu, sie mögen sich zu seinem oder einem andern Glauben bekennen. Das Jus Comitiorum klebet aber der Jurisdictioni ecclesiasticæ keinesweges, sondern der weltlichen Gewalt an, daher man solches niemand streitig machen kann, weil er Catholisch worden. Eine andere Bewandniß hat es mit den Voto in Corpore Evangelicorum, welches allerdings nur ein Evangelischer führen mag, daher sich auch solches Chur-Pfalz nicht anmaßet, und den Evangelischen Gesandten einiger andern Catholischen Fürsten, deren Vorfahren Evangelisch gewesen, nur unter gewissen Bedingungen Sitz und Stimme bey den Versammlungen der Evangelischen Reichs-Stände gegönnet wird.

§. IX.

Wer sich in einer uhralten Possession befindet, darf die Observantiam

Wenn der Landes-Herr in Zweifel ziehet, daß seinen Unterthanen das Jus Consistorii, oder ein anders Kirchen-Recht Anno 1624. zugestanden, so leget ihnen Herr BOCRIS §. 6. 7. 8. den Beweiß auf, und will behaupten, daß nie-

niemanden ein 70jähriger Besitz davon befreye. Er vermeinet, die Exceptio præscriptionis gehöre ad petitorium. Vermöge des Friedenschlusses müsse aber das nudum factum anni normalis den Streit schlichten. Nun mag man zwar dem Instrumento pacis Westphalicæ keine für dessen Errichtung entstandene Præscription oder andere ad petitorium gehörige Einwendungen entgegen setzen, da in denselben Art. XVII. §. 3. ausdrücklich versehen: Ullæ, quocunque nomine aut prætextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur aut admittantur, nec uspiam contra hanc transactionem in petitorio aut possessorio seu inhibitorii seu alii processus, vel commissiones unquam decernantur. Der nach der Errichtung des Friedenschlusses entstandenen Verjährung ist aber die rechtliche Kraft keinesweges zu versagen, und denjenigen anzumuthen, die Observantiam anni decretorii zu erweisen, die in einer 70jährigen Possession befindlich sind. Nirgend verbiethet der Friedenschluß, daß man sich des dadurch erlangten Rechts begebe. Er will vielmehr Art. V. §. 31. daß alles nur so

anni decretorii nicht erweisen.

lange

lange in dem Stande bleiben ſoll, worin es Anno 1624. geweſen, donec inter ſtatus immediatos eorumque ſubditos mutuo conſenſu aliter erit conventum. Die der Obſervantiæ anni decretorii zuwider laufende Verträge, welche älter ſind als der Friedenſchluß, hebet ſelbiger allein in Art. V. §. 33. auf. In der Schrift, die unter dem Titul **Ungrund des** *Simultanei* Anno 1719. vom Corpore Evangelicorum dem Kaiſerlichen Principal-Commiſſario übergeben worden, behauptet man ausdrücklich, daß mit Bewilligung der ſämtlichen Intereßirten, inſonderheit der Landſtände und Unterthanen, das Simultaneum contra obſervantiam anni decretorii eingeführet werden könne. S. HOFMANNS Vorſtellung der Religions-Beſchwerden p. 256. Es pflichtet dieſer Meinung BOEHMER in Diſſert. de poteſtate civili in templa Sect. 5. §. 37. alſo bey: Haud tamen ideo exiſtimandum eſt, ac ſi prohibeant omnino ſubditis Weſtphalicæ pacis tabulæ, ne ipſi in propoſitam a Principe ſimultanei introductionem ſponte ſua conſentire queant. Potius in poteſtate

testate subditorum erit, omnibus, quæ in illorum favorem in pace Westphalica constituta leguntur, quovis tempore libere renunciare. Welches auch bestärken Herr ZECH in Medit. de Orig. & effect. juris reformandi Sect. 2. c. 3. §. 49., Herr PFAFF in den Academischen Reden über das Protestantische Kirchen-Recht p. 351. 368. 406., Herr MOSER de pactis & privilegiis circa religionem §. 88. 97. 98. 100. und KEMMERICH Introd. ad jus publ. Lib. 7. c. 4. §. 36.

Setzet man solches voraus, so muß die Præscriptio immemorialis nothwendig diejenige schützen, welche unvermögend sind, die Observanz des Jahrs 1624. zu erweisen, weil ein so langer Besitz die Vermuthung wirket, daß dem Besitzer dieser Observanz zu statten kömt, oder doch wenigstens sein Gegner, sich des ihm vermöge derselben zugestandenen Rechts, begeben habe, als welches nicht nur durch ausdrückliche Verträge, sondern auch stillschweigend geschehen kann. Solche Verordnung der gemeinen Rechte müste im Westphälischen Friedenschluß ausdrücklich aufgehoben seyn, wenn sie

nicht gelten sollte. Es findet sich aber so wenig eine Abrogation in denselben, als eine vernünftige Ursach fürhanden ist, welche es glaublich machet, daß der Status anni decretorii dergestalt zur Regel und Richtschnur genommen worden, daß niemand mit der Zeit ein Recht erlangen könne, welches er Ao. 1624. nicht gehabt.

§. X.

Noch in zweifelhaften Fällen man Neuerungen vornehmen, bevor der Friedenschluß vom Reich authentice erkläret worden.

Wenn man nicht weiter kommen kan, so wird eingewandt, es sey gleichwohl zweifelhaft: Ob und wiefern einem Catholischen Landes-Herrn die Jurisdictio ecclesiastica über seine Evangelische Unterthanen zustehet? Die Entscheidung dieser Frage hänge von der Auslegung des Westphälischen Friedens ab. Solcher dürften sich die Reichs-Gerichte nicht unterziehen, sondern sie sey vom gesamten Reich zu begehren.

Ein jeder über den Verstand der Reichs-Gesetze erregter Zweifel mag aber deren Execution nicht verhindern. Derselben Interpretatio doctrinalis stehet den höchsten Reichs-Gerichten allerdings zu, und

und die authentica findet nur Platz, dafern man auf andere Weise den Verstand des Gesetzes nicht ausfündig machen kan. Hier fehlet es an den dazu erforderten Subsidiis keinesweges.

Wäre eine Dunkelheit des Westphälischen Friedenschlusses obhanden, so sollte man billig alles in statu quo lassen, bis sie vom Reich gehoben worden, nicht aber die Consistorial-Rechte der Evangelischen Unterthanen eigenrichterlicher Weise wieder das Herkommen schmälern, da es annoch unausgemachet ist, daß solches ohne Ungerechtigkeit geschehen kann. Der Cammer-Gerichts-Assessor von LVDOLF lehret demnach Obs. for. 275. p. 194. ganz recht also: Quod si obscuriora essent verba legis imperii, & interpretationem postularent, tunc certe ipsa ratio dictitaret, quod nemo in tenebris progredi, & in dubio innovationes suscipere, sed potius decisionem ab Imperatore & Imperio expectare debeat, antequam nova facta attentet, statumque pristinum mutet. Omnes leges corruerent, si ob prætensam earundem dubietatem, cuivis pro

lubitu, & prout ejus commoda suadent, earum interpretationem suscipere liceret.

Wenn man sich diesen glimpflichen Weg nicht gefallen lässet, sondern eigenmächtig verfähret, so wird dem andern Theil Anlaß gegeben, ein gleiches zu thun, als welcher vermöge Instrum. pacis Art. XVII. §. 16. nicht schuldig ist, ultra triennium auf die Interpretationem imperii zu warten.

Was für Unheil aus solchen Verfahren nothwendig entstehen muß, und wie verderblich es so wohl den Catholischen als Evangelischen Reichs-Ständen ist, begreifet ein jeder leichtlich, der erweget, daß dergleichen innerliche Trennungen das gemeine Band nothwendig auflösen müssen, ohne welches die mehreste, besonders aber die geistliche und schwächere weltliche Reichs-Stände sich bey der bisher genossenen Freyheit, und ihren herrlichen Vorrechten nicht erhalten können, sondern Fremden zum Raube werden müssen.

Sechszehnte Abhandlung,

Von dem Recht der unter Catholischer Landes-Obrigkeit gesessenen Evangelischen Unterthanen Fest-Tage anzuordnen, und besonders das Oster-Fest mit ihren Glaubens-Verwandten nach dem in den Evangelischen Teutschen Landen eingeführten verbesserten Calender zu halten.

§. I.

Veranlassung dieser Schrift.

Als man im Jahr 1730. dem Stift Hildesheimischen Consistorio A. C. die Befugniß streitig machte, Feyer- und Fest-Tage, insonderheit aber das Evangelische Jubiläum ohne Erlaubniß der Catholischen Landes-Obrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, wurde zu deren Vertheidigung von mir, meinen damaligen Amts-Pflichten gemäß eine Schrift unter folgendem Titul verfertiget:

An Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cöln als Bischofen zu Hildesheim unterthänigste hochgemüßigte Vorstellung der Evangelischen Landstände des Hochstifts Hildesheim, worin dargethan wird, daß sich das Stift Hildesheimische *Consistorium A. C.* in ohnstreitiger *Possession vel quasi* der Gerechtigkeit Feyer- und Fest-Tage, insonderheit die Evangelischen *Jubilæa* ohne Zuthun der Catholischen Landes-Obrigkeit auszuschreiben und anzuordnen, jederzeit befunden, auch solche Befugniß in dem *Instrumento Pacis Westphalicæ* und *Consistorial-Recess d.* 1651. festgegründet ist, mit dienlichen Anmerkungen versehen, und zu Ablehnung der in einen von den Churfürstl. Cölnischen Stift-Hildesheimischen Herrn Stadthalter und Geheimten Räthen am 20. Junii 1730. publicirten Patent enthaltenen Auflagen, mithin zu Rettung der Gerechtsame hiesiger Evangelischen Kirche zum Druck befördert; welche demnechst der Reichs-Famæ P. VII. c. 8. p. 161. einverleibet ist. Das nach dem Gregorianischen und

ver-

verbesserten Calender Ao. 1744. nicht zu gleicher Zeit einfallende Osterfest hat fast dieselbe Streitigkeit wieder erreget, und einen Catholischen Rechts-Gelehrten veranlasset, die Erörterung der Frage anzustellen: Was ein Catholischer Reichs-Stand und Landesfürst in Ansehung des Julianisch-Gregorianisch- und verbesserten Calenders, insonderheit bey Feyrung der Ostern, seinen der Augspurgischen Confession Verwandten Unterthanen verordnen, und ob selbiger den Gregorianischen zur Maaß Regul vorlegen, oder es bey den Julianischen lassen möge, oder aber den verbesserten annehmen, und seinen Protestantischen Unterthanen zur Zeit-Eintheilung überlassen müsse. Es findet sich diese Ausführung in des Herrn Profess. KÖNIGS Selectis juris publici P. IX. c. 12. p. 278., worin man behaupten will, das Jus ferias ordinandi sey ein Pars juris majestatici, und da die Evangelische nach Luthers Lehre an keine Feyertage im Gewissen verbunden, so könne bey ihnen kein Scrupel entstehen, ob dieser oder jener Tag zu Begehung eines Festes erwählet werde. Der-

gleichen Adiaphora blieben des Landesfürsten Arbitrio unterworfen, und er könne hierunter Vi juris territorialis verordnen, was ihm gut dünket. In solchen causis politicis komme auch die in anno decretorio gehabte Possession vel quasi, niemand zu statten. Allenfalls aber vermöchten selbige die Evangelische nicht zu erweisen, weil Ao. 1624. kein anderer als der Gregorianische und Julianische Calender in Uebung gewesen, die Ostern aber in diesen Jahr von den Catholischen und Protestanten auf einen nemlichen Tag gehalten worden.

§. II.

Die Wichtigkeit des Vorwurfs derselben.

Nun ist es allerdings andem, daß die Evangelische ohne Verletzung ihres Gewissens das Osterfest mit den Catholischen feyren können, und deswegen scheinet es ein Eigensinn zu seyn, wenn sie sich dessen weigern. Man möchte solcherhalben die gegenwärtige Abhandlung für überflüßig halten, und auf die Gedanken kommen, daß dadurch vielmehr zu unnöthigen Zank Anlaß gegeben, als solcher behindert werde. Allein wer die

Gründe

Gründe erweget, worauf man das Recht der Catholischen Landes-Herren Evangelische Feyer- und Fest-Tage anzuordnen, bauen will, muß ein anderes Urtheil davon fällen. Selbige schrenken nemlich die Evangelische Kirchen-Rechte auf die Gewissens-Freyheit ein. In allen übrigen sollen sie den Catholischen Obern die Führung ihres Kirchen-Regiments verstatten. Diese können demnach die Art und Weise, wie jene Gott dienen sollen, ihnen vorschreiben, wenn nur nichts nach aller Evangelischen einmüthiger Meinung den göttlichen Gebothen zuwiderlaufendes gefordert wird. Was man solchenfals unter Catholischer Landes-Herrschaft für eine Liturgie zu erwarten habe, ist leicht zu erachten. Viele Dinge werden beym Gottesdienst nicht wesentlich erfordert. Sie feuren aber die Andacht an, und gereichen zur Bestärkung des Evangelischen Glaubens. Alles dieses kann der Catholische Landes-Herr verhindern, dafern ihn die Reichs-Gesetze nur verbinden, die Essentialia religionis den Evangelischen Unterthanen zu gönnen, und er handelte wider sein Gewissen, wenn er ohne Noth denenselben etwas den Lehrsätzen der Rö-

misch-Catholischen Kirche zuwiderlaufendes erlaubte. Verschiedene Fragen waren auch zu der Zeit noch nicht aufgeworfen, als man die Augspurgische Confeßion verfassete. Sie sind in selbiger also unentschieden blieben, mithin hegen die Evangelische davon nicht einerley Meinung. Obgleich solche Fragen Gewissens-Fragen sind, und also das Essentiale religionis betreffen, so maßet man sich doch auch deren Entscheidung an, und meinet alle diejenige Verfügungen rechtfertigen zu können, welche den Lehr-Sätzen einiger Evangelischen gemäß sind, wenn gleich andere denenselben widersprechen. So sehr nun solch angemaßetes Recht zum Nachtheil der Evangelischen gereichet, so sehr stößet es auch wider die klare Reichs-Grund-Gesetze an. Niemand mag ihnen also verdenken, wenn sie alles mögliche thun, um zu verhindern, daß dasselbe zur Uebung gebracht werde, mithin ist die Erörterung gegenwärtiger Frage von der größten Wichtigkeit.

§. III.

§. III.

Der Herr Verfasser obgedachter Erörterung bauet sein vermeintes Catholisches Fürsten-Recht zuförderst auf die Lehre der Protestanten, welche uno ore ausrufen, daß Jure territoriale statibus vi consuetudinis antiquissimæ pace Westphalica confirmatæ ihnen die Jurisdictio civilis cum plenaria potestate legislatoria in suo territorio, mithin das Jus ferias ordinandi competire.

Der Westphälische Friedenschluß ist nur aus den Principiis zu erklären, welche von beyden compacisirenden Theilen für richtig erkannt worden.

Nun habe ich in der obangeführten Schrift vom Jubiläo n. 10. 11. 13. 14. bereits dargethan, wie keinesweges alle Evangelische das Recht, die Zeit und Art des Gottesdienstes zu determiniren, für ein Jus majestaticum halten, daß vielmehr zur Zeit der verfaßten Augspurgischen Confeßion und des errichteten Westphälischen Friedenschlusses von ihnen gelehret worden, es stünde den Bischöfen und Pfarrherren die Gewalt zu, Feyertage anzuordnen, und regiere ein Evangelischer Fürst nicht als Fürst, sondern als Bischof die Evangelische Kirche; daß ferner nach dem Wesen der Sache jedwede Kirchen-Gesellschaft befugt sey, eine Liturgie

nach

nach ihrem Gutbefinden einzuführen, welche aber vielfältig dieses Recht der weltlichen Obrigkeit, wenn sie ein Glied der Kirche ist, aus gutem Vertrauen übertragen habe, mithin, daß Catholische Landes-Herren in der Evangelischen Kirche kein gleiches Recht mit den Evangelischen Landesherren sich anmaßen dürfen.

Ich könnte zu dessen Bestärkung noch vieles hinbeyfügen, wenn es die Nothwendigkeit erforderte. Der Herr Verfasser entlediget mich aber dieser Arbeit, indem er sehr vernünftig gleich im Anfang seiner Ausführung das Principium setzet, „es sey hier die Frage nicht, was an und vor sich, sondern was nach denen in den Friedenschlüssen **gemeinschaftlich zum Grunde gelegten und beyderseits erkannten Sätzen und** Principiis zu thun und zu lassen sey.„ Daher für allen zu untersuchen nöthig: Wiefern die Principia der Catholischen und Evangelischen Verfasser des Friedenschlusses übereingestimmet haben? Nun leidet keinen Zweifel, daß der Catholische Theil dafür gehalten, die Kirchen-Gewalt stehe nach den göttlichen Rech-

Rechten dem Pabst und der ihm untergebenen Geistlichkeit zu. Die Evangelische legten hingegen selbige der Kirche und dem Landesherrn ihrer Religion, als deren Haupte bey. Ueber dieser Frage sich währenden Religions-Streits zu vereinigen, war eine Unmöglichkeit, und kein anders Mittel übrig, dem blutigen Krieg ein Ende zu machen, als daß man sie ohnentschieden, und usque ad amicabilem compositionem einem jeden bey den Gerechtsamen ließe, in deren Besitz er für den entstandenen Kriege gewesen.

Dieses alles kann der Herr Verfasser in keine Abrede stellen. Daraus aber tritt nach seinen Grundsatz ein, daß der Einwurf unerheblich ist, es hätten die Evangelische das Jus ferias indicendi als einen Partem Juris majestatici angesehen. Denn solches war allenfalls ihr einseitiges, und kein von beyden Theilen vor richtig erkanntes principium, mithin ist die Sache nicht nach denselben, sondern der Observantz des Jahrs 1624. gemäß zu entscheiden, weil beyde Theile nur darin einig waren, daß ein jeder behalten sollte, was er zu selbiger Zeit gehabt.

§. IV.

§. IV.

So wenig die Evangelische als die Catholische haben die Dispositionem circa ferias den rebus politicis beygezehlet.

Dawider aber wird eingewandt, die Oster-Feyer sey, 1) ein Adiaphorum, und habe D. Luther behauptet, man wäre nicht einmal den Sonntag zu feyren schuldig, folglich gehöre die Dispositio circa ferias ad res politicas. Wenn auch 2) solche quid ex re sacra mixtum sey, so würden doch keine Dogmaticæ daraus, mithin müsse 3) vermöge Instrumenti pacis Art. 5. §. 30. ein Reichs-Stand an denjenigen nicht behindert werden, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competis.

Der Herr Verfasser handelt hier 1) abermals wider seinen eigenen Grundsatz, indem er die Sache aus einseitigen Principiis entscheiden will. Denn nimmer haben, seinem vermuthlichen Geständniß nach, die Catholische dafür gehalten, daß die Dispositio circa ferias der Landes-Hoheit ihrer Art und Eigenschaft nach anklebe, noch auch, daß ein jeder Landes-Herr, seinen zu einer andern Religion sich bekennenden Unterthanen nur quoad dogmatica die Religionsfreyheit gönnen müsse,

müsse, quoad adiaphora aber von ihren Kirchen-Sachen willkührliche Ordnungen machen könne. Es erhellet aus FABRI Staats-Canzley P. IV. p. 219. 220. 221. wie der Päbstliche Nuncius der Catholischen weltlichen Obrigkeit zu Aachen nicht einmal gestatten wollen, öffentliche Dankfeste anzuordnen, und die Catholische Juristen-Facultät zu Prag, versaget beym HEROLD Obs. for. Consult. Decis. XXII. n. 28. derselben die Befugniß, an dergleichen Feyertagen vorzuschreiben, was für ein Modus in der Predigt und in den Gesängen zu observiren, wenn er gleich quoad articulos fidei indifferent wäre. Es widerspricht auch der Catholische BVKISCH in Obs. ad Instrumentum pacis Westphalicæ Obs. 87. des Herrn Verfassers Meinung, daß die Evangelische das Calenderwerk vor eine politische, nach der Observanz des Jahrs 1624. nicht einzurichtende Sache halten, also: Cæterum aliis similibus his juribus, quæ annexa religionis habentur, A. C. addicti annumerant quoque Calendarium, quatenus illud apud ipsos & Reformatos Ao. 1624. in usu fuit, cum dominicis hebdomadariis

ac festis, tum fixis, tum mobilibus & quidem tamdiu, quamdiu unanimi Cæsaris ac Catholicorum atque Acatholicorum statuum consensu aliud Calendarium universale novum introducatur; welches seine gute Richtigkeit hat, und votirte Ao. 1644. beym Deputations-Tage Braunschweig: „Dieser Punct läufet mit in die Religion, Kirchengebräuche und Ceremonien.„ Ingleichen Hessen: „Das Calenderwerk ist kein mere Politicum quid, sondern thut eine Verordnung der Fest-Tage, und wie solche sollen gehalten werden, einführen. Nun aber ist in den Reichs-Constitutionibus sonderlich in R. I. d. 1555. Und damit solcher Friede ꝛc. & §. Und damit auch obberührte ꝛc. §. Nachdem aber in vielen Frey- und Reichs-Städten ꝛc. ausdrücklich versehen, daß an den Ortrn, wo beede Religionen im Gang seyn, kein Theil des andern Religion, Kirchen-Gebräuche oder Ceremonien abthun, sondern ein jeder Theil dem andern dabey ruhig verbleiben lassen solle.„ Nicht weniger Nürnberg: „Dieses ist keine Res mere politica, läufet in libertatem constituendarum feriarum

&

& aliarum ceremoniarum ecclesiasti-carum hinein, darauf der Religions-Frieden, nit weniger, als auf ipsam Religionis Confessionem expresse fundiret.„ S. MEIERN Acta Comitialia Ratisbonensia P. II. p. 271. Daß in ältern Zeiten die Evangelische eben also gedacht haben, erhellet aus D. MYLII Bedenken: Ob die Verrückung der gewöhnlichen Feyertage mere politische oder Religions-Sachen seyn? beym DEDEKENNO in Consiliis Vol. I. p. 1060., und daß sie vom Kaiserl. Cammer-Gericht tanquam res ad causam ecclesiasticam & libertatem religionis pertinens angesehen worden, bezeuget der Cammer-Gerichts-Assessor von LUDOLF Obs. 280. Als auch Anno 1744. die Hohenlohe Waldenburgische Evangelische Unterthanen sich weigerten, die Ostern mit den Catholischen zu halten, endlich aber die Landesherrschaft sich beym Kaiserl. Reichs-Hofrath erklärte, diejenige, welche die Herrschaftliche Verordnung nicht willig angenommen und befolget haben, den Himmelfarths-Tag und Pfingsten mit den Augspurgischen Confeßions-Verwandten zu feyern, nicht zu verhindern,

so nahmen Se. Kaiserl. Majestät diese Declaration allergnädigst an. S. FABRI Staats-Canzley P. XCIII. p. 539.

Eben so wenig sind 2) die Adiaphora der Catholischen Landesherren Willkühr unterworfen. Im Reichs-Abschied d. 1555. p. 15. ist versehen, „daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte bey ihrer Religion, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien friedlich bleiben sollen.„ Alle Kirchengebräuche, Ordnungen und Ceremonien gehören aber keinesweges ad essentialia religionis, sondern sie bestehen größtentheils in menschlichen Satzungen, welche zwar nützlich, aber nicht nothwendig sind, um den Endzweck der Religion zu erreichen. Im Westphälischen Friedenschluß Art. 5. §. 31. wurden ferner den Evangelischen Unterthanen Catholischer Landesherren nicht nur die Essentialia religionis, sondern auch die annexa, cujusmodi habentur institutio Consistoriorum, Ministeriorum tam scholasticorum, quam ecclesiasticorum, jus patronatus aliaque similia jura versichert.

Die

Die Consistoria haben nun bekanntermaßen nicht allein mit Dogmaticis zu schaffen, und üben die Gewalt, mit welcher die Catholische Bischöfliche Gerichte versehen gewesen. Am wenigsten kann man das Jus patronatus, als ein Essentiale religionis ansehen. Es ist 3) eine Petitio principii, wenn der Verfasser sich auf das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. 5. §. 30. beziehet. Solches erweiset zwar, daß dem Landesherrn das Recht bleiben soll, quod ipsi ratione territorii & superioritatis in negotio religionis competit, nicht aber, daß die Anordnung der Feste ein solches Landesherrliches Recht ist.

§. V.

Die Observantz des Jahrs 1624. muß also den Streit schlichten, und ist daher für allen zu erörtern, ob solche erwiesen werden mag? Der Herr Verfasser hält es nicht dafür, weil 1) in besagten Jahr keine andere als der Gregorianische und Julianische Calender in Uebung gewesen, auch 2) die Ostern Anno 1624. von den Catholischen und Evangelischen auf einen nemlichen Tag

Die Evangelische, welche Anno 1624. Ostern nach dem Julianischen Calender gefeyert haben, könnenes jetzt nach den

von ihren Glaubensverwandten verbesserten Calendar thun.

gefeyert worden, den Evangelischen aber nur dasjenige zu lassen sey, was sie in anno decretorio würklich exerciret, und nicht, was sie künftig zu thun, zu prätendiren, oder zu exerciren gedacht haben.

Allein es ist 1) bekannt, welcher Gestalt die Catholische ihren Spott darüber getrieben, als einige Evangelische den Statum anni decretorii sofern beybehalten wissen wollen, daß z. E. an statt eines alten hölzernen Gitters kein neues eisernes in den Catholischen Kirchen gemachet werden dürfte. Nicht besser handelt allhier der Herr Verfasser. Er will, die Evangelische sollen den Julianischen Calender beobachten, weil sie es Ao. 1624. gethan. Nach diesen Lehrsatz dürfen sie auch keine andere als die in solchen Jahr üblich gewesene Lieder singen, noch die geringste Kirchen-Ceremonie ändern. Gleichergestalt müssen Catholische Unterthanen Evangelischer Landesherren sich alles desjenigen enthalten, was zur Verbesserung ihrer Kirche die geistliche Obrigkeit in neuern Zeiten angeordnet hat. Der Westphälische Friedenschluß erfordert keinen andern

andern Beweiß der Poſſeſſion, als die gemeine Rechte. Dieſe erlauben, daß man von einem Actu poſſeſſorio auf einen andern, der gleicher Art iſt, ſchlieſſe. Wer erweiſet, daß er ſich in poſſeſſione befindet, Diebe hängen zu laſſen, der mag auch Räuber mit dem Rade ſtrafen, und die ſämtliche peinliche Gerichtbarkeit üben, wenn man nicht darthut, daß ein anderer einen Theil derſelben in Beſitz hat. Sind demnach von einer Evangeliſchen Kirche Anno 1624. die Feyer- und Feſt-Tage durch das Conſiſtorium oder Miniſterium angeordnet, und hat ihre Catholiſche Obrigkeit ſich deſſen nicht unterzogen, ſo kann auch jene das Oſter-Feſt zu einer ihr gefälligen Zeit feyerlich begehen, und darf nicht eben den Julianiſchen Calender folgen, obſchon ſie es ehemals gethan.

Daß 2) die Catholiſche und Evangeliſche überall in Teutſchland Anno 1624. auf einen nemlichen Tag Oſtern gefeyret, iſt irrig. An den Orten, wo es geſchehen, haben ſich gemeiniglich jene nach dieſen bequemet, weil ſie die Einführung des Gregorianiſchen Calenders

ganz unthunlich zu seyn befunden, wie es also im Stift Hildesheim ergangen. Daraus folget aber keinesweges, daß die Evangelischen sich nach den Catholischen richten, und mit ihnen Ostern halten müssen. Es ist genung, wenn selbige Anno 1624. das Jus liturgicum wirklich geübet, und die Fest-Tage nach ihren, nicht aber nach der Catholischen Landes-Obrigkeit Willen gefeyert haben. Von denen, die solches gethan, kann man so wenig sagen, sie hätten die Disposition von den Feyertagen nur prätendiret, als von einem Eigenthümer, daß er seine Befugniß Grund und Boden zu bebauen bisher prätendiret habe, weil er solche zu üben nicht rathsam gefunden. Auch dasjenige, so man Anno 1624. zu thun gedachte, mag annoch geschehen, wenn das wirklich exercirte jemanden in possessorio dazu berechtiget.

§. VI.

Das Jus reformandi theilet den Catholischen

Wie fehlsam man sich im §. IV. auf der Reichs-Stände Jus reformandi, eine vom Pabst und der Römischen Clerisey geschehene Uebertragung der geistlichen

chen Gerichtbarkeit, und des Königlich Schwedischen Gesandtens Votum berufet, ist in der funfzehnten Abhandlung §. I. IV. und VI. dargethan.

schen Landes-Herrn keine ohnumschränkte Jurisdictionem ecclesiasticam über seine Evangelische Unterthanen mit.

Vergebens wendet ferner der Herr Verfasser in §. I. ein, daß die vom Jure circa sacra handelnde Stellen des Westphälischen Friedensschlusses von den Ständen überhaupt ohne Unterscheid der Religion zu verstehen sind, folglich Status Catholici eben so vollenkommen Herrn in ihren Landen, und deren Jus territoriale æque amplum, plenum & efficax von Rechts- und Gewohnheitswegen in sich sey, als der Protestantischen ihres, mithin sowohl jene, als diese ihren Unterthanen befehlen können, zu welcher Zeit sie die Ostern feyren sollen.

Denn es wollen alle Stellen des Westphälischen Friedenschlusses, welche von dem Jure circa sacra handeln, und besonders dessen, Art. 5. §. 48., daß dasselbe einem jeden Reichs-Stande nur so fern über andere Religions-Verwandte zustehen soll, als er es Anno 1624. geübet hat. Ist zu selbiger Zeit von

den Catholischen Landesherrn das Evangelische Kirchen-Regiment geführet, so mag er es ferner thun, keinesweges aber vermöge des Juris territorialis die Zeit der Oster-Feyer bestimmen, wenn solches Anno 1624. von einer Evangelischen Landes-Obrigkeit geschehen.

§. VII.

Wenn diesen wider den Westphälischen Friedenschluß zu nahe geschiehet, so können sich die Evangelische Reichs-Stände ihrer annehmen.

Endlich will man den Evangelischen Reichs-Ständen kein Jus contradicendi einräumen, wenn die Catholische Landesherrn neue Feyertage anordnen, weil die Protestantische Kirche im Römischen Reich noch nie tanquam corpus aliquod particulare erkannt worden, die Protestanten selbst unter sich keiner Ecclesiæ protestanticæ universalis einig, sondern so viel Kirchen als Territoria, und diese alle von einander independent wären.

Es gründen aber die Evangelische Unterthanen Catholischer Landesherren ihre Befugniß das Osterfest mit den andern Evangelischen Glaubensverwandten zu halten, nicht in deren Verfügungen, sondern in der Anno 1624. genossenen

Be-

Befreyung von den Catholischen Kirchen-Regiment, und von der Verbindlichkeit, die Ostern mit den Catholischen zu feyern. Will man ihnen solche Freyheit nehmen, so haben die Evangelische Reichs-Stände allerdings ein Jus contradicendi. Denn das Instrumentum pacis Westphalicæ Art. 17. §. 5. enthält folgende klare Verordnung: Teneantur omnes hujus transactionis consortes universas & singulas hujus pacis leges contra quemcunque sine religionis distinctione tueri & protegere, & si quid eorum a quocunque violari contigerit, læsus lædentem inprimis quidem a via facti dehortetur, causa ipsa vel amicabili compositioni vel juris disceptationi submissa. Veruntamen si neutro horum modorum intra spatium trium annorum terminetur controversia, teneantur omnes & singuli hujus transactionis consortes, junctis cum parte læsa consiliis viribusque, arma sumere ad repellendam injuriam a passo moniti, quod nec amicitiæ nec juris via locum invenerit. Ein jeder Evangelischer Stand ist demnach befugt, demjenigen Catholischen Landes-

herrn sich zu widersetzen, welcher seinen Evangelischen Unterthanen die Rechte in Kirchen-Sachen entziehen will, die ihnen der Friedenschluß beyleget, und schriebe das Corpus Evangelicorum Anno 1730. an den Herrn Erz-Bischof zu Salzburg in der Reichs-Fama P. VII. p. 534. sehr wohl also: Was maßen jedoch Status Evangelici allerdings Compaciscentes & Consortes des Religions- und Westphälischen Friedens seyn, und demnach die gebührende Remedur jenseitiger Transgressionen und Contraventionen nicht allein erinnern können, sondern auch erinnern sollen, wird ja verhoffentlich hin und wieder jedermann eingestehen müssen, und fließet ex sola natura omnium pactorum & transactionum bereits her, wann es auch schon nicht zum Ueberfluß im Instrumento pacis mit klaren Worten ausgedruckt wäre. „Die Catholische machen es nicht anders, und sprechen ihre Glaubens-Verwandte um Hülfe an, wann sie vermeinen, das ihnen von den Evangelischen zu nahe geschehen sey. Das Corpus Evangelicorum beriefe sich hierauf in dem an Sr. Kaiserl. Maj. Anno 1720. abgelassenen

senen Vorstellungs-Schreiben beym FABRO in der Staats-Canzley P. 37. p. 663. und führte an, „daß die Römisch-Catholische sich an ihre Catholische Mit-Stände eben also gewendet, wie Evangelici ad Corpus Evangelicorum, und daselbst Vorschriften und Beyhülfe erlanget, wie unter andern aus dem, was der R. P. Tönnemann in der Falkenhagischen Sache, und der Prälat zu St. Ulrich und Afræ in der Augspurgischen Bilder-Sache an Römisch-Catholische Churfürsten, Fürsten und Stände gebracht, und von diesen intercedendo verfüget, ingleichen was wider den Grafen von Berlepsch wegen des bekannten Canonicats vor Costanz unterm 16. Junii 1696., und noch in eben einer solchen Sache vor das Hoch-Stift Worms unterm 10ten Mart. 1700. an Kaiserl. Maj. und den Pabst in corpore geschrieben worden, aus denen Actis publicis bekannt sey. Dergleichen Schreiben wären nicht nur in der Dom-Probsteylichen Münsterschen Wahl unterm 28ten Julii 1702. von gesamten Churfürsten, Fürsten und Ständen ergangen, sondern es habe auch die Münstersche Gesandschaft in den unterm 23ten August datirten, und

unterm

unterm 1ten Dec. deſſelben Jahres darauf inter Catholicos dictirten Pro-Memoria kein Bedenken gehabt, die Benennung des Corporis Catholicorum zu gebrauchen. „Der Verfaſſer iſt hoffentlich um deſtoweniger gemeinet zu leugnen, daß die Evangeliſche Reichs-Stände ein Corpus in Teutſchland ausmachen, da Sr. Kaiſerl. Maj. ſelbſt beym FABRO d. l. P. 38. p. 502. 503. es ſofern eingeräumet haben, als ſolches aus Sociis unitis beſtehet, auch wenn man gleich das Gegentheil behauptet, dennoch die Evangeliſche obangeführtem nach ſo wohl ein jeder insbeſondere, als ſie alle gemeinſchaftlich befugt wären, ſich ihrer Glaubens-Verwandten anzunehmen.

Sieb-

Siebzehente Abhandlung
Von dem Beweiß der Lehnbarkeit.

§. I.

Es leidet keinen Zweifel, daß sich mehr Erb- als Lehn-Güter finden, auch daß die letztere Erbe gewesen, ehe damit jemand beliehen worden. Hieraus tritt dann ein, daß derjenige den Beweiß übernehmen muß, welcher behaupten will, daß die erste Beschaffenheit eines Guts geändert, und das Erbe in ein Lehn verwandelt sey. Diese allgemeine Vermuthung fällt aber hinweg, wenn besondere fürhanden sind, welche glaublich machen, daß die ursprüngliche Freyheit aufgehoben, und eine allgemeine Aenderung der ehemaligen Beschaffenheit gewisser Güther vorgegangen ist.

Es ist im Zweifel nicht zu vermuthen, daß die Adeliche Güther Lehne sind.

Es will THOMASIVS in Diss. de Præsumtione allodialitatis §. 43. solches

solches von den Adelichen Güthern behaupten, weil sie größtentheils Lehne sind. Wenn man auch dieses zugeben müßte, so folget doch meines Ermessens daraus nicht, daß die in keinem Lehn-Brief benannte Stücke, welche Edelleute besitzen, für Lehne zu halten. Die Adeliche Lehn-Güther haben der Besitzere Vorfahren entweder von Fürsten und Herren empfangen, oder sie ihnen zu Lehn aufgetragen.

Der Lehnsherr verlangte eine ansehnliche Zahl streitbarer Kriegesleute. Diese zu überkommen, mußte er dasjenige, so zu Lehn gegeben werden sollte, unter viele vertheilen, welches auch geschehen, und finden sich wenige von Adel, deren Lehne nicht ehemals von mehren nun ausgegangenen Geschlechtern besessen worden, mithin ist keinesweges zu vermuthen, daß die Vasallen ganze große Güther mit aller Zubehör, und nicht vielmehr einzelne Stücke durch den ersten Lehns-Contract überkommen. Die Auftragung zu Lehn geschahen fürnemlich in der Absicht, zu den unruhigen Zeiten des Faust-Rechts von Fürsten und Herren Schutz und Schirm zu erlangen, welche

welche sich gerne mit gewissen Stücken vergnügten, und nicht darauf bestunden, daß der Lehn-Mann das völlige Eigenthum seiner sämtlichen Güther sollte fahren lassen. Es setzte auch vielfältig ein Lehnsherr den Rittersmann nicht in hinlängliche Sicherheit, und deswegen machte er mit mehren Lehns-Verträge, welches die Ursach ist, warum noch heutiges Tages viele Adeliche Geschlechter verschiedene Lehnsherren haben. Wären alle Zubehörungen der adelichen Sitze ursprünglich Lehne gewesen, oder in den mittlern Zeiten dazu gemachet, so könnten sich nicht so viele von Rittern und Dienstleuten den Kirchen und Clöstern ohne Lehnsherrliche Genehmhaltung geschehene Schenkungen finden. Diese Umstände machen es unglaublich, daß alle Adeliche Güther Lehne sind, wenn gleich die mehreste heutiges Tages von solcher Eigenschaft wären. Die für das Erbe streitende allgemeine Vermuthung fiele nur alsdenn hinweg, wenn man zu glauben Ursach hätte, daß die Lehnbarkeit der Adelichen Güther durch eine allgemeine Verordnung eingeführet sey, und die mehreste Lehne nicht in den Lehn-Briefen stückweise ausgedrucket fände. Von einer

ner solchen allgemeinen Verordnung ist aber nicht die mindeste Spur fürhanden, sondern es sind vielmehr die Erb-Güther durch besondere Verträge zu Lehnen gemachet, auch gemeiniglich in den Lehn-Briefen umständlich beschrieben, daher so wenig in Ermangelung einer solchen Beschreibung die Adeliche Güther für Lehne zu halten sind, als man an einem Ort die Erb-Güther für Fideicommiss-Güther deswegen halten mag, weil etwa die mehreste dasige Einwohner das Ihrige mit Fideicommiss beleget haben, oder wie der Einwohner einer Stadt verlangen kann, man solle ihn, bis das Gegentheil dargethan worden, für einen Bürger halten, weil die mehreste dasige Einwohner Bürger sind. Die von demjenigen, was sich am häufigsten findet, genommene Vermuthung wird durch eine andere besondere und noch stärkere überwogen, daß nemlich gemeiniglich niemand ein Bürger ist, dessen Name in keine Bürger-Rolle verzeichnet worden, und daß die Lehnstücke gemeiniglich in den Lehnbriefen ausgedrucket sind, mithin nicht abzusehen ist, warum sich des angemaßeten Bürgers Name in der Rolle nicht findet, und warum

um der streitigen Stücke in den Lehnbriefen keine Meldung geschiehet, wann jener ein Bürger, und diese Lehne wären.

Die Regel stehet also fest, daß demjenigen der Beweiß oblieget, der die Lehnbarkeit einer Sache behaupten will.

Die Beweißthümer, welche man zu solchem Ende beyzubringen pfleget, erfordern eine sorgfältige Prüfung, und will ich so wohl die erhebliche und hinlängliche als die unerhebliche beleuchten.

§. II.

Der beste Beweiß wird erstlich aus den Lehnbriefen genommen, wie gründlich lehren WESENBEC P. I. Consl. 4. n. 103. KLOCK Voll. II. Consl. 8. n. 25. STRYCK de Præsumtione feudali c. 2. n. 15. BERGER Consl. 803. p. 873. und LVDOLF Vol. I. Symph. 2. p. 202. 212. Denn durch deren Annehmung erkennet der Vasall alles für Lehn, was darin enthalten. Auch die Allodial-Erben dürfen das Geständniß desjenigen nicht anfechten, dessen Erbschaft sie angetreten haben. C. BERGER (Neben-St. III. Th.) D. Con-

Die Lehnbarkeit wird mit den Lehnbriefen erwiesen.

Consil. 843. p. 925. Vom Kaiserl. Cammer-Gericht ist in Sachen von Spiegel wider von Spiegel Ao. 1673. vor Lehn erkannt, „was in alten und vor dem Rechts-Streit aufgerichteten Original-Lehn-Briefen und Reversalien, die vor diesen vorgebracht, oder noch vorzubringen, und kein Vitium visibile & apparens haben, begriffen in genere, und in speciè mit allen bishero dazu gebrauchten Rechten, Gütern und Zubehör, ohnerachtet certa & individua quantitas nicht exprimiret ist;„ auch in eben dieser Sache Anno 1677. festgestellet, „daß die Feudalität aus denen Lehn-Briefen und Reversalien, wenn solche über ein Stück zugleich vorhanden, oder aus den Lehn-Briefen allein, oder aus den Reversalien allein, wie aus andern klaren Beweisungen in continenti, die nicht altioris indaginis, erkannt werde.„ In Sachen Limburg wider Limburg wurde vom Kaiserl. Reichs-Hof-Rath Ao. 1710. den Vasallen zugesprochen „der Wildbahn und Forst-Recht mit Ausschliessung Grund und Bodens, die Erz- und Bergwerke, imgleichen die beyden Geleit ob Münkheim und zu Geißlingen, wie

wie solche in denen Reichs-Lehn-Briefen von Ort zu Ort determiniret zu finden, item ein gewisser Zoll in eben diesem District, imgleichen verschiedene Hals-Gerichte, samt dem Bann über Blut zu richten; hingegen aber den Allodial-Erben das übrige alles, und was insonderheit nicht andern Ständen des Reichs mit einer Special-Lehnbarkeit verhaftet, und nach Maaßgebung der allenthalben vorhandenen Lehn-Briefe von den übrigen Corpore der Limburgischen Güther abgesondert seyn soll; „ imgleichen Ao. 1732. Chur-Bayern als Lehns-Folger der Grafen von Wolfstein „die Reichs-Lehne, welche in Kaiser Carl IV. Lehn-Brief d. 1353. und denen darauf folgenden nahmentlich und specifice enthalten sind. „ S. Herr MOSERS Einleitung zum Reichs-Hof-Raths-Proceß P. IV. p. 232. 233. 234. 235. Reichs-Fama Tom. III. p. 407. 408.

Wider einen dritten, der die Lehnbarkeit eines in Besitz habenden Guths läugnet, erweiset aber der Lehn-Brief nichts. KLOCK de Contributionibus c. 20. n. 406. HARPPRECHT R. 86. n. 81. Nicht aber wider der einen dritten.

82. WERNHER P. I. Obs. 84. LEYSER Sp. 284. Med. I.

Es vermeinen zwar MYNSINGER R. 62. n. 9. IO. MARTINI Anal. ad O. P. S. Tit. 20. Rubr. n. 61. 74. und LVDOLF Symph. I. Consult. 42. p. 1048., daß die für das Allodium streitende Vermuthung wegfalle, wenn sich jemand in Lehn-Briefen gründet, bevorab dafern er mit einen Stück mehrmalen beliehen worden. Es bleibet aber die Belehnung immer eine Res inter alios acta, welche keinem dritten schaden kann. Wenn also den Lehn-Brief nicht andere Gründe unterstützen, welches z. E. geschiehet, dafern erhellete, daß das Guth vermöge dessel-ben ehemals geraume Zeit als Lehn besessen ist, so glaube ich nicht, daß er zur Begründung einer Klage hinreichet, und denjenigen, welcher ein Stück als Erbe besitzet, solche Eigenschaft zu erweisen verhindert.

§. III.

Ob des Vasallen Geständ-

Es ist zweytens des Vasallen Geständniß zum Beweiß der Lehnbarkeit hin-

hinlänglich. S. SVRDVM Conſ. 151. n. 14. WESENBEC Conſ. 4. n. 103. Klock Vol. II. Conſ. 8. n. 32. FRITSCH de Litteris reverſalibus c. 8. §. 6. und LYNCKER Reſol. 217. Der Aſſeſſor von LVDOLF läſſet ſich Symph. Vol. I. Conſult. 5. p. 116. hievon aber vernehmen: Non agitur hic de certitudine aliqua divina vel mathematica, ſed de morali, quantum in negotiis humanis res fieri certæ poſſunt. Quæ autem unquam poteſt peti certitudo major quam ea, quae a poſſeſſoris ipſius confeſſione ſatis expreſſa provenit?

niß zum Beweiß hinlänglich?

Es pflegen zwar die Allodial-Erben einzuwenden, die Bekenntniß ſey aus Irrthum geſchehen, und daher unzulänglich, das Erbe in Lehn zu verwandeln. Man will ſo gar behaupten, es erweiſe die bloße vor das Erbe ſtreitende Vermuthung den Irrthum eines ſolchen Geſtändniſſes. S. HARTMANNPISTOR Obſ. 175. n. 21. ſequ. BERLICH P. II Dec. 178. n. 3. HARPRECHT Vol. nov. Conſ. 33. n. 61. ſequ. Da aber dieſer Vermuthung ohnerachtet vielfältig in den Lehn-Brie-

fen nicht ausgedruckte Stücke, besonderer Ursachen halber, Lehne sind, und zwar fürnemlich deswegen, weil die Nahmen derselben und ihre äußerliche Beschaffenheit geändert, die alte Formuln der Belehnungen aber beybehalten worden, so stehet keineswegen zu behaupten, daß derjenige einen Irrthum begangen, welcher in den Lehn-Briefen nicht nahmentlich enthaltene Stücke für Lehn erkannt hat. Vielfältig ist es auch in der Absicht geschehen, ein Stück lehnbar zu machen, wenn gleich solches fürhin ohnstreitig Erbe gewesen, um nemlich so vielmehr Hülfe vom Lehn-Herrn zu erhalten, oder auch der männlichen Nachkommenschaft Bestes zu befördern, und halte ich mit LVDOLF de Jure primogenit. Part. Spec. §. 6. n. 24. dafür, ubi allodia & feuda pro feudo recognoscuntur, ipsum actum investituræ pro oblatione allodialium in feuda accipiendum esse. Es ist daher ein ganz unerwiesenes Vorgeben, daß dergleichen Bekenntniße aus Irrthum, und nicht vielmehr deswegen geschehen, weil die Beschaffenheit des Guths zweifelhaft war, oder der Vasall es zu Lehn machen wollen.

Eine

Eine andere Bewandniß hat es, wenn selbiger das Bekenntniß nicht gegen den Lehns-Herrn, sondern gegen einen dritten gethan. Der Herr von LVDOLF merket Obs. for. 93. und Symph. Voll. II. Consl. 7. p. 376. 377. an, Nobiles sæpius confiteri res feudales, ut se tueantur contra foeminas vel creditores, in ejusmodi autem controversiis certiores requiri & pleniores probationes, ac modum probandi qualitatem feudalem ex aliis actis desumtum in Camera imperii sæpius esse reprobatum. Wer gegen einen dritten etwas für Lehn angiebet, von dem kann man nicht muthmaßen, daß er die Beschaffenheit des Guths verändern wollen, weil solches durch einen mit den Lehns-Herrn errichteten Vertrag geschehen muß. Es verdienet auch nicht alles Glauben, was die Partheyen in Rechts-Händeln zu ihrer Vertheidigung anführen, noch strafen die Rechte falsche Angaben damit, daß sie in andern Sachen, wider denjenigen, welcher selbige gethan, für Wahrheiten zu halten sind.

§. IV.

Wann drittens jemand nicht mit besondern Stücken, sondern mit einem ganzen Guth beliehen ist, so wird alles dasjenige, was er an dem benannten Orte bey dem Guth gebrauchet, billig im Zweifel für Lehn gehalten. Vermöge eines gewissen Lehn-Brieves hat der Vasall empfangen, das Schloß B. mit den Kothen, die davor stehen, mit dem Hals-Ober- und Unter-Gerichte, mit allen andern seinen Zubehörungen und Gerechtigkeiten nichts ausbeschieden, im Holze, im Felde, im Wasser, Wiesen, und Weyden. In einen andern wird er beliehen, mit den Hause und Dorf H., mit allen Gerichten und Rechten und seiner Zubehörung im Holz, im Felde, wie man das benennen mag, mit dem Kirch-Lehn daselbst, mit einer Huefe Landes und einen Hofe zu G. u. s. f. Eine solche allgemeine Verleihung enthält auch folgende Formul: Wir beleihen N. mit den freyen Burg-Hof O. mit und zusammt des freyen Hofes Pertinenzien, hergebrachter Brau-Gerechtigkeit und anderer Zubehörungen an Unter-Gericht, Unter-Jagten, Vogelfang und Fischerey, auch arthaftigen

Wenn jemand mit einen Guth, ohne Ausdrückung der Zubehörungen desselben beliehen ist, so wird alles, was er an dem Ort dabey gebrauchet, für Lehn gehalten.

tigen

tigen Acker, Wiesen, Graßtheilungen, eigenen Trifften ꝛc. Hieraus erhellet ganz deutlich, wie das Lehn nicht in einem bloßen Sitz, sondern auch in Aeckern und Wiesen, und in den Zubehörungen, im Holze und Felde bestehet. Wären nur gewisse Gründe verliehen, so hätte man, wie es sonst gewöhnlich, ausgedrucket, viele Huefen sie ausmachen. Dieses ist aller Vermuthung nach deswegen unterblieben, weil der Lehn-Mann ein ganzes Guth, ohne Ausnahme, erhalten, und an dem Ort sonst nichts besessen, was er von der Belehnung ausnehmen können. Die daher entstehende besondere Vermuthung überwieget die allgemeine, welche sonst für das Erbe streitet, und hat der Lehn-Mann es ihm selber beyzumessen, wenn er einen Lehn-Brief angenommen, welcher die Lehn-Stücke nicht deutlicher ausdrucket, und die über die etwan zugekaufte Güter errichtete Contracte ab Händen kommen lassen. Der Assessor von Ludolf. Vol. I. Symph. I. Consult. 5. p. 127. hält daher mit guten Grunde dafür, ubi universitas aliqua feudi est concessa, & de pertinentiis ad illud relatis specifice non

conſtet, intentionem domini fundatam eſſe, donec is, qui allegat ſeparationem, probet, cætera bona eſſe ſuâ, & peculiari titulo quaeſita, quoniam dura foret dominorum conditio, ſi poſt remotiſſima tempora cogendi eſſent, ſtatum primaevum feudi edere, cum facilius ſit, vaſallum ſuas acquiſitiones probare. G. L. MENCKEN de Probatione pertinentiarum feudalium §. 23. lehret ein gleiches alſo: Inficiandum non eſt, ſi inveſtitura ſit facta de aliquo inſigni feudo cum juribus ac pertinentiis, quod tunc unus vel alter ager ſive prædium exiſtens intra fines illius loci præſumatur feudalis, niſi contrarium probetur; und viele andere Rechts-Lehrer ſind gleicher Meynung. Beſonders merket von Schlöſſern und Bürgen der Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Prodr. Juris feud. app. 4. p. 140. an, ea & data, & oblata eſſe cum omnibus pertinentiis, niſi ſpeciatim aliud pactum, und Herr ESTOR beym KVCHENBECKER Anal. Haſſ. Collect. 2. p. 257., Seculo inprimis XIII. & ſequentibus morem invaluiſſe, ut in litteris feudali-

dalibus ſub vocibus generalioribus die Vogtey, das Gericht, die Burg, das Dorf mit denen Zubehörungen, tanquam ſub quibus omnia huc pertinentia Jura, cenſus & bona, quibus loci vel Vogtiæ dominus gaudebat, comprehendebantur, ſpecialiora omnia intelligerentur, & hinc in his caſibus læſam alias ſatis præſumtionem Juris pro allodio cautius videri applicandum, & pro bonorum potius feudalitate, quam pro allodialitate præſumendum. S. auch die Reichs-Famam P. XX. p. 246. 247. Wenn hingegen der Lehn-Brief zwar überhaupt eines Guths, zugleich aber deſſen, was an Länderey und ſonſt dazu gehöret, Meldung thut, ſo kann ſolches in keiner andern Abſicht geſchehen, als auſſer Zweifel zu ſetzen, worinn eigentlich die Lehnſtücke beſtehen, welcher Endzweck nicht erreichet würde, wenn demohngeachtet es in der Ungewißheit bliebe, ob ein mehres, als die ausgedruckte Stücke Lehne ſind. Die Rechts-Lehrer behaupten daher mit Fug, omnem extenſionem vitiari expreſſione ſpeciali, & in materia feudali ab incluſione ſpecificatorum ad excluſionem alio-

rum

rum omissorum procedere illationem S. HERTIVM Vol. I. R. 600. n. 30. Mir ist ein Lehn-Brief bekannt, welcher dem Lehn-Mann mittheilet, einen freyen Edelmanns-Hof mit 11. Huefen Landes, $\frac{1}{2}$ Zenthen, eine Mühle, eine Schäferey und 12. Koth-Höfen binnen und ausserhalb des Dorfs D.; und ein anderer, worinn er beliehen wird, mit einen freyen Burg-Lehn-Sitz, oder Hofe zu B. nechst den Schloß allda belegen, neben den Baum- und Küchen-Garten, und den Wasser-Graben, auch einer eigenen freyen Trifft, weiter mit $7\frac{1}{2}$ Huefe und etliche Morgen Landes auf den Felde zu B. Noch ein anderer giebet ihm zu E. einen Sattel-Hof und 25. Huefen Landes und 5. Meyer-Höfe, so dazu gehören. Ein gewisses Adeliches Geschlecht träget zu Lehn das ganze Dorf D. mit der Vogtey auf der Straße und über die Wedeme, mit den hohen Gerichten und Unter-Gerichten und den Mark daselbst, 16. Huefe Landes, noch 3. Huefe dazu, noch 8. Huefe daselbst belegen, mit aller dieser Güther Gerechtigkeit 2c. 2c. Ich zweifele nicht, daß was diese Vasallen über die benannte Huefen-Zahl an Län-

Länderey besitzen, für Erbe zu halten ist, und zwar wenn gleich nicht nur gewisse Stücke, sondern überdem alle Pertinenzien zu Lehn gegeben worden, wie der Cammergerichts-Assessor von Ludolf Obs. 199. also lehret; Vagae expressiones hic non sufficient. Si itaque in investiturae litteris opera sit data in denominandis partibus feudalibus, clausula generalis cum pertinentiis non valebit pro complexu generico bonorum non nominatorum.

§. V.

Nicht alle Benennung einiger zum Lehn-Guth gehöriger Stücke schliesset die Vermuthung der Lehnbarkeit aus.

Man findet jedoch wohl in Lehnbriefen, daß, nachdem sie zuförderst eines Guths mit dessen Zubehör in allgemeinen Worten Meldung gethan, noch einige besondere Stücke hinzugefüget worden, welches die Vermuthung für das Lehn alsdenn nicht aufhebet, wann erhellet, daß der Lehn-Mann diese Stücke nach der erhaltenen Belehnung mit dem Guth an sich gebracht hat, oder wenn sie an einen andern Ort belegen sind.

Denn die vom Lehn natürlicher Weise abgesonderte Stücke können deswegen für Zubehör eines Guths nicht gehalten werden, weil sie dessen Eigenthümer gehöret haben, und bey dem Lehn-Guth gebrauchet worden, maßen große Güther gemeiniglich aus solchen Stücken bestehen, die nicht von einerley Eigenschaft, als deren verschiedene von verschiedenen Lehnsherren, und viele gar von keinen zu Lehn getragen zu werden pflegen.

Ferner kommt die Ausdrückung gewisser besonderer Stücke in den Lehnbriefen denen Allodial-Erben des Vasallen nicht zu statten, wenn erhellet, daß er ein mehres als Lehn empfangen. Der Lehns-Herr schenket ihm z. E. ein Guth, so wie es der vorige Lehn-Mann besessen. Dieser oder seine Erben haben keine Zubehörungen als Allodia in Anspruch genommen, ob wohl deren einiger der Lehnbrief keine Meldung thut, oder sie sind mit ihren Forderungen abgewiesen. Wer mag denn zweifeln, daß der Lehns-Folger alles, was er bekommen, für Lehn erkannt hat, wenn es gleich nicht alles in den Lehn-Briefen benennet ist.

Denn

Denn nur in dieser Eigenschaft hat es ihm der Lehns-Herr geben wollen, und ohne solche zu erkennen, konnte er es nicht annehmen. Eine andere Bewandniß aber hat es, dafern der neue Lehn-Mann die Allodial-Erben seines Vorfahren befriediget, und ihre Befugniße erlanget hätte, wenn gleich keine ganz genaue Absonderung des Lehns vom Erbe geschehen, sondern ein Bogen-Handel getroffen wäre.

§. VI.

Viertens werden billig alle Gerechtsame eines Lehns von gleicher Eigenschaft zu seyn vermuthet, bevorab wenn sie ohne das Lehn-Guth nicht füglich geübet werden können. In dem Textu 2. feud. 8. §. 1. heisset es: E contrario autem si quid feudo a vasallo additum sit, siquidem tale adjectum sit, quod per se subsistere possit, i. e. ut per se censeatur, ut prædium, id non accrescit feudo. Si vero per se non possit subsistere, ut servitus, plerisque placet, feudo accedere, & sicut partem feudi disponendam esse: meliorem namque conditionem feudi facere potest,

Die Gerechtsame eines Lehn-Guths werden für Lehn gehalten.

teſt, deteriorem vero ſine domini voluntate vel eorum agnatorum, ad quos per ſucceſſionem pertinet, facere non poteſt. Sind es Regalia, welche man der Gnade des Lehns-Herrn zu danken hat, ſo iſt glaublicher, daß er ſolche dem Lehn beylegen wollen, als der Perſon des Lehn-Manns, oder auch denen Erb-Stücken, welche etwan dieſer beſitzet, weil jenes ſein eigenes Beſtes erfordert. Wären ſie aber auch durch die Verjährung, oder mit andern errichtete Verträge erlanget, alsdenn iſt gleichfalls zu vermuthen, daß dieſelbe dem Guth, deſſen Beſitzer ſie bisher geübet hat, ankleben, weil dergleichen Servitutes gemeiniglich reales ſind, und nur von den Beſitzern des Lehns mit Nutzen geübet werden können. S. BRUNNEMANN ad WESENBEC tit. de Jurisdictione qu. 23.

Es iſt demnach 1) die Jagd-Gerechtigkeit für Lehn zu halten. Von derjenigen, welche auf den Lehn-Gründen geübet wird, leidet es wohl nicht den mindeſten Zweifel, man ſehe dieſelbe als ein natürliches Zubehör Adelicher Güther, oder als ein Landesherrliches einigen Unterthanen

thanen aus Gnaden mitgetheiltes Recht an. Auf fremden Grund und Boden hat sie aber der Lehn-Mann als ein Besitzer des Adelichen Lehn-Guths bisher geübet, und kann also dieselbe davon nicht trennen. Denn von Jagden, welche gewissen Geschlechtern zustehen, die keine Güther haben, weiß man in Teutschland gar nichts, oder doch überaus wenig.

Ich habe 2) in der neunzehnten Abhandlung §. IX. angemerket, daß die natürliche Freyheit zu brauen an verschiedenen Orten in den Landes-Gesetzen eingeschränket, und dem Adel entzogen ist, solche Befugniß von ihm gleichwohl durch die Verjährung, auch an einigen Orten durch Landesherrliche Concessiones erlanget werden könne. Sind diese letztere nicht ausdrücklich nur auf die Personen ohne Absicht auf das Lehn gerichtet, so ist die Brau-Gerechtigkeit für eine dem Lehn-Guth ankiebende Befugniß zu achten, und zwar um desto mehr, weil sie gemeiniglich ohne selbiges nicht geübet werden kann, welcher Meinung TABOR de Jure cerevisiario P. I. c. 2. §. 6. beypflichtet, und die von den Königl. und

Chur = Braunschweigischen Ober = Appellations - Gericht in Sachen von Knigge wider von Knigge gebilliget worden.

Eine ganz gleiche Bewandniß hat es 3) mit der Mühlen = Gerechtigkeit.

Wegen der Huth = und Weyde = Gerechtigkeit ist 4) noch weniger Zweifel fürhanden, weil dergleichen Servitutes fast jedesmahl reales sind. Die Schäferey zehlet Herr ESTOR in den kleinen Schriften Tom. 3. p. 493. billig dem Lehn bey, auch ist von den Königl. und Chur = Braunschweigischen Ober = Appellations - Gericht in Sachen von Hardenberg wider von Wallenstein, und in Sachen von Knigge wider von Knigge, nicht weniger vom Kaiserl. Cammer = Gericht in Sachen von Spiegel wider von Spiegel ein gleiches geschehen.

Aus den bisher angeführten wird man leicht beurtheilen können, ob und wiefern andere dergleichen Rechte für Lehn oder Erbe zu halten sind?

§. VII.

Bisher habe ich die erhebliche und hinlängiiche Beweißthümer der Lehnbarkeit vorgetragen. Ich schreite nun zu den unerheblichen und unzulänglichen fort. Als eine solche sehe ich fünftens die Steuer-Freyheit an. Man vermeynet, es genieße deren der Adel wegen des leistenden Lehn-Dienstes, damit ihm keine gedoppelte Last aufgeleget werden möge, und folgert daher, daß die steuerfreye Güther für Lehne zu halten sind. Ich habe aber in diesen Neben-Stunden P. I. und P. II. bereits angemerket, daß weder in ältern noch in neuern Zeiten die Adeliche Erb-Güther steuerbar gewesen, weil der Adel von jeher das Vaterland mit der Faust vertheidigen helfen, und es für schimpflich gehalten, Schatzungen zu entrichten; daß als diese in neuern Zeiten öfter, wie vorhin, gefordert, und endlich zu einer beständigen Last worden, derselbe in deren Ausschreibung nicht gewilliget hat, bevor die Freyheit seiner Gründe, welche er niemanden verlehnet oder vermeyert, bestätiget ist, ohne daß man an den mehresten Orten einen Unterscheid zwischen

Die Steuer-Freyheit erweiset nicht, daß etwas Lehn ist.

dem Lehn und Erbe machet; daß auch der Edelmann wegen der Lehn-Dienste so wenig eine Steuer-Freyheit begehren kann, als man sie den Bauren deswegen angedeihen lässet, weil er seinem Guths-Herrn Zinse und Dienste leistet.

§. VIII.

Noch auch daß es der Mann-Stamm mit Ausschliessung der Töchter bisher besessen.

Sechstens entstehet keine Vermuthung der Lehnbarkeit daher, daß die im Lehn-Briefe nicht ausgedruckte Güther gleichwohl seit langen Jahren bey dem Mann-Stamm mit Ausschließung der Töchter verblieben.

Denn auch Erb-Güther wurden für Alters auf diese nicht vererbfället, so lange Söhne fürhanden waren. Der Herr Reichs-Hofrath von SENCKENBERG schreibet in diss. de Successione filiarum in regnis & principatibus §. 42.: Neque diversa successio allodialis aut feudalis. Semper prælati masculi, quia de utrisque bonis militandum erat, regide allodialibus ut supremo omnium domino, aut ei, qui ejus nomine milites cogebat;

Domi-

Domino feudi, qui postmodum voce hybrida senior dictus, de beneficio militari sive feudo. Omnia certe bona Germanica ad eundem finem ordinata, quia respublica nostra militaris. Dem beypflichten THOMASIVS Select. feud. §. 22. ECCARD ad Leges Francorum Salicas & Ripuariorum p. 107. 108. STRVV de Allodiis imperii c. 4. §. 47. Noch heutiges Tages bleiben gemeiniglich die unbewegliche Erb-Güther bey dem Mannstamm, und man fertiget die Töchter mit einem mäßigen Brautschatz vom Erbe und Lehn ab. S. MARPVRGENSES Vol. 2. Cons. 29. n. 36. KLOCK Vol. III. Consil. 101. n. 52. 53. 54. MEVIVM P. II. D. 190. HARPRECHT Cons. I. n. 113. und de Successionibus P. II. Tr. 7. n. 84. Es folget also nicht, dieses oder jenes Stück ist in die zwischen den Schwestern und Brüdern angestellte Erbtheilung nicht kommen. E. ist es für Lehn zu halten.

§. IX.

Siebendens hegen viele die Meinung, daß wenn die mehreste Theile eines

Wenn gleich der größere

Theil des Guths Lehn ist, so muß man jedoch von den geringern nicht ein gleiches vermuthen.

nes Guths unstreitig Lehne sind, die übrige wenigere im Zweifel dafür gleichfalls gehalten werden müssen. Man will diese Vermuthung in den Textibus 2. feud. c. 26. §. 1. und c. 41. gründen. Beyde thun aber wenig zur Sache, weil dieselbe den längst abgeschaften alten Teutschen Gebrauch voraussetzen, vermöge dessen man in sehr zweifelhaften Fällen es auf den Eyd der einen Parthey und anderer redlicher Männer ankommen ließe. Wenn nemlich selbige schwuren, daß sie glaubten, es habe der eine Theil recht, so wurde für ihn gesprochen, die sogenannte Sacramentales mochten vom Jure und Facto gründlich unterrichtet seyn oder nicht. S. HEINECCIVM Elem. jur. Germ. Lib. 3. §. 217. 218. Herr BVRI in der Erläuterung des Teutschen Lehn-Rechts pag. 1367. Von dieser unvernünftigen Ratione decidendi wissen wir nichts mehr. Es ist auch unglaublich, daß der Feudist in solchen Textibus von dem Fall redet, wann die Lehn-Stücke im Lehnbriefe nach der Reihe erzehlet sind. Ganz recht muthmaßet MENOCH Lib. 3. præs. 91. n. 64. ex majori parte bonorum die Lehnbar-

keit

Feit nur alsdenn, si prædia sunt comprehensa sub uno corpore, non autem si diversa, welche Lehre auch die MARPVRGENSES Vol. IV. Cons. 37. n. 69. nebst dem LVDOLF Symph. Vol. II. Cons. 7. p. 330. 331. 332. und zwar mit Fug billigen. Die Vermuthung des Lehns entstehet aber nicht daher, daß der größte Theil des Guths Lehn ist, sondern weil eine Universitas bonorum verliehen worden. Fehlet es daran, so ist nicht abzusehen, warum man, wenn besage Lehnbriefes das Lehn in 6 Huefen Landes bestehet, auch die überdem fürhandene siebende Huefe für Lehn halten wolle, weil der größte Theil des Guths von solcher Eigenschaft ist. Die in §. V. angeführte Gründe entkräften diese Vermuthung.

§. X.

Man hält es achtens für den Beweiß eines Lehnstücks, wenn solche von jeher beym Lehn gebrauchet worden. Das Kaiserl. Cammer-Gericht erkannte Ao. 1673. in Sachen von Spiegel wider von Spiegel, „daß die Zenthen, Gefälle, Dienste, Schäfereyen, Meyereyen,

Noch auch dem Lehn beyzehlen, was bey selbigen lange gebrauchet worden.

reyen, Kothen, welche bisher bey und zu einem Hause oder Guth, das Eigenthum oder Lehn ist, genutzet und gebrauchet worden, respective auch vor Lehn und Eigenthum, die Meyereyen, Kothen, Zenthen, Renthen und Gefälle aber, die vor sich selbst, und keines Guths Appertinentz seyn, auch in keinem Lehn-Brief ausdrücklich vermeldet, vor Eigenthum zu halten.„ Ich lasse dieses gelten, wann die Lehns-Pertinenzien im Lehnbrief nicht Stück vor Stück ausgedrucket sind. Von diesem Fall redet auch vielleicht die Spiegelische Urthel, weil sie an den oben §. II. angeführten Ort füraussetzen scheinet, daß in den Lehn-Briefen keine certa & individua quantitas exprimiret ist. Wäre aber dieses geschehen, und keine andere dem Lehnsfolger zu statten kommende Vermuthung obhanden, als diejenige, welche daher entstehet, daß ein Stück beym Lehn gebrauchet worden, so halte ich nicht dafür, daß ihm solche des Beweises der Lehnsbarkeit entlediget. Es erhellet auch aus LUDOLFS Symph. d. l. p. 332. wie das Kaiserl. Cammer-Gericht in Sachen von Leuchtmar wider von Zersen zum Grunde der Urthel geleget hat, ubi feudalia sunt par-

particularia, omnia ea, quæ particulariter feuda esse non docentur, habenda pro allodialibus, & si nullum sit corpus actione comprehensum, cujus situs ita contiguus cum feudo, ut non alia sint in regione vel vicinia intermixta, quæ ab omni nexu feudali sunt notorie libera, vanam esse præsumtionem feudalitatis, quoniam nimium probat hoc argumentum, hoc est nihil. S. auch CARPZOV Lib. I. R. 82. n. 15. und HORN Jurisprud. feud. c. 2. §. 6.

§. XI.

Durch die Annehmung der Lehns-Designation erkennet der Lehnsherr nicht jedesmal deren Richtigkeit.

Gleich wie aber die Lehns-Designationes obangeführten nach wider den Vasallen und seine Erben einen Beweiß machen, so kommen ihnen hingegen dieselbe nicht immer zu statten. Durch die Annehmung einer Schrift erkennen wir zwar die Richtigkeit ihres uns nachtheiligen Inhalts, und es ist eine bekannte Regula interpretandi, quantitati dispositive expressæ semper taxativam inesse. Wenn also nach vorgängiger Untersuchung der Lehnsherr eine Designation ohne Widerspruch annimmt,

so kann er ein mehres nicht fordern, als dieselbe enthält. Gar selten aber untersuchen die Lehn-Cammern deren Richtigkeit, sondern sie legen selbige nur zu denen Acten. Ihnen fehlet es gemeiniglich an einer so genauen Wissenschaft von den sämtlichen Lehnstücken, daß sie beurtheilen können, ob die Designation pflichtmäßig abgefasset worden. Gleichwie demnach von demjenigen, welcher eine Rechnung ohne Widerspruch annimmt, zu vermuthen, daß es in der Absicht geschehen, ihre Richtigkeit zu untersuchen. Siehe MENOCH Lib. 3. præs. 65. n. 15. Nic. de PASSERIBVS de Scriptura privata Lib. 3. qu. 1. n. 141. 142. SCHOPFER de Litterarum acceptatione c. 2. n. 45. so kann man auch dem Lehnsherrn, der die Designation ohne Untersuchung annimmt, keine andere Absicht beylegen. Dieser ist weder verbunden so gleich gründliche Erkundigung einzuziehen: Ob das Lehn gebührend angegeben worden? als von ihm eine solche Versäumniß zu glauben, daß er ohne vorgängige Prüfung die Designation für richtig erkennen sollte.

Acht-

Achtzehnte Abhandlung

Von der Teutschen Landsassen und Unterthanen Freyheit in fremde Dienste zu treten.

§. I.

Die Teutsche haben von den ältesten Zeiten her nicht nur ihrem Vaterlande, sondern auch fremden Kriegesdienste geleistet. TACITVS de M. G. c. 14. bezeuget solches also: Si civitas, in qua orti sunt, longa pace & otio torpeat, plerique nobilium adolescentium petunt ultro eas nationes, quæ tum bellum aliquod gerunt, quia & ingrata genti quies, & facilius inter ancipitia clarescunt, magnumque comitatum non nisi vi belloque tucare. Exigunt enim principiis sui liberalitate illum bellatorem equum, illam cruentam victricemque frame-

Den Teutschen ist von Alters her erlaubet gewesen, sich in auswärtige Dienste zu begeben.

frameam. Nam epulæ, & quamquam incomti, largi tamen apparatus pro ſtipendio cedunt. Materia munificentiæ per bella & raptus. In den mittlern Zeiten finden ſich häufig um Sold dienende Ritter. S. meinen Bericht von Abmeyerungs-Recht im Vorbericht Lit. a. SPENERS Staats-Rechts-Lehre Lib. 2. c. 12. §. 4. und des Herrn von BEEHR Rer. Mecleburg. Lib. I. p. 141. 142. Den Ao. 1559. auf den Reichs-Tag geſchickten Fürſtl. Sächſiſchen Geſandten wurde beym Herrn BVDER in der Sammlung p. 55. vorzuſtellen aufgegeben, „daß die Stände, **und derſelben Unterthanen** des heil. Reichs Teutſcher Nation vermöge ihrer alten löblichen und wohlhergebrachten Freyheit inner- und außerhalb des Reichs, ſich in Krieges-Sachen frey und unverhindert gebrauchen zu laſſen, gewohnet und berechtiget geweſen, und noch wären.„ In der Kaiſerl. Propoſition, welche Ao. 1569. zu Frankfurth beym Deputation-Tag geſchehen, heißet es bey Herr IVNGEN Miſcell. Tom. V. p. 282. „Und kunten Sr. Kaiſerl. Maj. zum Beſchluß bey ſich auch gar nicht erachten, da ſolches,

ob

ob es gleich also zu einem gemeinen Werk gerichtet, der löblichen Teutschen Libertät für abbrüchig oder verschmälerich verstanden werden soll, weil ja der freye Wille und die obangeführte unleidliche Freyheit, guten Theils deren, so itzo Krieges-Leute geheißen seyn wollten, bey diesen unsern widerwärtigen Zeiten solchermaßen überhand genommen, daß je auch der bemeldten sonst an ihm lobwürdigen alten ufrechten Teutschen Libertät kein Stand im Reich des lieben Vaterlandes entgelten, und dannenhero Landes-Verheerung und Verderbung, es treffe gleich reich oder arm, gewarten, noch vielweniger von anderer fremden Potentaten Krieg wegen, denen werde gleich ein Schein gemachet, wie da wolle, jemand mit sein Land und Leuten, auch sonst ein jeder mit den Seinen im Reich in solchen Jammer, Unrath und unwiederbringlich Verderben gesetzet werden soll.„ Solche Freyheit erkannte das gesamte Reich im Reichs-Abschied d. 1570. §. 4. mit folgenden Worten: „Da dann diese proponirte Puncte in gebührende Berathschlagung genommen und tractiret, haben wir uns mit ihnen zuförderst erinnert,

nert, wie es im heil. Reich teutscher Nation von Alters eine löbliche Gestalt teutscher Freyheit, um Ehr und Ruhm mit Ritterlichen Thaten, fremden Potentaten, ohne alles Beleidigen des Vaterlandes und dessen Angehörigen, zu dienen gehabt;„ welches der Reichs-Abschied d. 1582. §. 31. wiederholet. Als Anno 1587. Kaiser Rudolph II. nicht geschehen lassen wollte, daß man König Heinrich der IV. von Frankreich aus Teutschland Krieges-Völker zuführete, vertheidigte solches deren Feldherr Fabian von Dona, und ließe sich, wie CHYTRAEVS Saxon. Lib. 28. n. 30. p. 792. meldet, vernehmen: De patentibus litteris consensus ab Imperatore petendis, propositum quidem aliquando in Comitiis, sed nihil unquam decretum aut recessibus insertum esse, quod Germanorum libertati ex diametro repugnet, quam nulli præcedentes Imperatores Germanis ademerint. In Pommern wurde, wie Hr. SCHWARTZ in der Pommerischen Lehns-Historie p. 814. erzehlet, nur, und zwar billig verordnet, „daß ein jeder, so wie er dem Landes-Fürsten in Ehren und Nöthen zu folgen und zuzu-

ziehen

ziehen schuldig wäre, gefast seyn sollte: Wo aber jemand in fremde Kriegesdienste gehen, oder die Seinen gehen lassen wollte, so sollte er doch die Fürsehung thun, daß dem Landesfürsten nichts desstoweniger der schuldige Gehorsam, Dienst und Folge geleistet würde.„ Von Mecklenburg meldet der Herr von BEEHR d. l. p. 825.: Quoad stipendia apud exteros merendi liberrimam facultatem ordo equester testatus, se haud passurum, delibari libertatem Germanicam, qua pro quavis occasione & cujuscunque necessitate unicuique in castris exterrorum stipendia mereri haud si fraudi, modo domi per habiles personas servitia præster feudalia equestria. Imgleichen p. 832.: Militiam apud exteros a sacra Cæsarea majestate prohibitam Consiliarii quidem provinciales & Seniores ex ordine equestri tacite probabant; sed adolescentes nobiles multis ambitiosis precibus obtestati sunt Duces, ut sibi suam libertatem Germanicam sartam & illibatam relinquerent; und p. 833.: Denique universis placuit ordinibus, ut Ducibus communi nomine responderetur - -

para-

paratos fore omnes ordines, ut ingruente ab exteris hostibus periculo tueantur patriam, sed juventutem equestrem contineri non posse, quin apud exteros militiæ faciat tyrocinium, cum ea libertas in sacro Romano Imperio usu recepta, ordoque equester liber sit. In den Kaiserl. Wahl-Capitulationen ist diese Freyheit bestätiget. Die Leopoldinische verordnet Art. 16.: „Es soll jedoch auch keinem Reichs-Stand oder Eingesessenen verbothen seyn, sich bey Auswärtigen in Kriegesdienste zu begeben und einzulassen, da es nicht wider das Reich oder einen Stand desselben angesehen;„ und in der Josephinischen Art. 15. finden sich eben diese Worte. In der Caroliniſchen und den folgenden wird aber Art. 4. gemeldet, „es sey in dem Instrumento pacis und denen Reichs-Constitutionibus, vorhin zur Gnüge versehen, wie weit einen Stande oder Angesessenen des Reichs, sich bey auswärtigen in Kriegsdienste zu begeben, oder einzulassen, erlaubet.

§. II.

Wenn sie gleich in Lehns-

Daß nicht nur die Pflicht eines Unterthanen, sondern auch die Lehns-Pflicht nie-

niemanden verhindert hat, in fremde Dienste zu treten, erhellet aus demjenigen, was von Pommern und Mecklenburg in §. 1. angeführet worden. LUDEWIG muß es auch in Juribus feudorum c. 10. §. 15. p. 547. also einräumen: Cæterum quod hodie factum est nefas, illud fieri potuit olim, ut unus vasallus pluribus operas suas militares addiceret dominis, idque brevi tempore plerumque, aliquando etiam perpetuo. Instar Regis, qui pluribus esse potest fœderatus. Es leidet auch solches um destoweniger Zweifel, da nicht einmal allen Dienstleuten diese Freyheit entzogen worden, sondern man Verträge errichten müssen, um zu verhindern, daß nicht einem Herrn zu nahe geschehe, wenn sein Dienstmann in eines andern Dienste genommen würde. Der Bischof von Regenspurg verabredete Anno 1213. mit dem Herzog von Bayern beym LUNIG in des Reichs-Archivs Part. Spec. contin. 2. unter Pfalz- und Bayern pag. 126: Neuter eorum debet Vasallum & ministerialem vel hominem alterius sibi in castellanum vel quocunque alio modo assumere, nisi de Pflichten stehen.

ipso alteri velit justitiam exhibere. Wie denn auch die Adeliche Geschlechter, welche in Dienstpflichten gestanden, gröſ-tentheils von mehren Herren Güther zu Lehn getragen. Dieses aber hätte nicht geschehen können, wenn sie niemanden als den Dienstherrn dienen dürfen. Daß solche alte Teutsche Freyheit heutiges Tages aufgehoben ist, beweiset der Herr von LUDEWIG mit nichts, und es wi-dersprechen dieser Meinung so wohl 1) die angeführte neuere Reichs-Gesetze, als 2) das Herkommen. Denn 1) erlaubet die Leopoldinische und Josephinische Wahl-Capitulation ausdrücklich jeden Eingesessenen des Reichs ohne Ausnah-me, sich bey auswärtigen in Kriegesdien-ste zu begeben, und die folgende Capi-tulationes bestätigen solches, indem sie es bey demjenigen lassen, was hievon in den Reichs-Constitutionen fürhin ver-sehen ist. Die tägliche Erfahrung leh-ret auch 2), daß viele Edelleute mehren Herren mit Lehnspflichten verwandt sind, und also auch erfordernden Falls mehren Kriegesdienste leisten müssen. Die Krie-ges-Völker der Teutschen Fürsten beste-hen überdem nicht nur aus ihren ange-bohrnen Unterthanen, sondern es finden

sich

sich darunter viele Fremde, und man behindert gemeiniglich so wenig den Lehn-Adel, als andere Eingesessene ihr Glück ausser Landes zu suchen, wo sie es am besten finden zu können, vermeinen. König Friedrich I. von Preußen wollte daher nicht geschehen lassen, daß die von Käckritz Schlesische von Adel, welche als Pagen in seinen Diensten stunden, selbige zu verlassen genöthiget würden, und schriebe beym FABER in der Staats-Canzley P. VIII. p. 861. an den Kaiser Leopold am 11ten Jan. 1703., „es wurden diese junge Leute von der Wolauischen Regierung zu keinen Glebæ adscriptis hominibus hoffentlich gemacht werden wollen.„ In Sachen des Stifts Basel Land-Stände und Unterthanen wider den Herrn Bischofen allda erkannte auch der Kais. Reichshofrath am 10ten Jan. 1736. beym Herrn MOSER in den alten und neuen Reichs-Hofraths-Conclusis P.I. p. 15.: „Nachdem der Herr Bischof sich erkäret, daß er denen Unterthanen des Stifts niemalen verbothen, noch zu verbieten gedenke, Kaiserliche oder Reichs-Militair-Dienste anzunehmen, so fällt das dieß-

falls angebrachte unerfindliche Gravamen von selbst weg.„

§. III.

Man darf aber keinen Feinde des Vaterlandes dienen.

Es leidet jedoch diese Regel verschiedene Abfälle, und ist es 1) unerlaubet, den Feinden des Vaterlandes zu dienen. Der Reichs-Abschied d. 1544. §. 72. 73. verbiethet solches also: „Und wiewohl wir, auch unser freundlicher lieber Bruder der Römische König verschiedener Jahren zum oftermalen auf vorigen unsern Reichs-Tagen mit Rath, Wissen und Willen Churfürsten, Fürsten und Ständen und der abwesenden Räthe und Bothschaften, bey Vermeidung hoher und harter Strafen gesetzt und gebothen haben, daß sich niemand wider uns, noch unser Land und Leute, oder auch andere unsere und des Reichs Mitglieder in fremder Potentaten oder anderer Herrn Dienst begebe, denselben zuziehe, oder sich gebrauchen lasse, oder jemands dazu bewege, und aufwickele = = so befinden wir doch, daß solchen unsern Mandaten und Abschieden von vielen nicht gelebet = = Damit nun solches fürkommen, die Uebertreter ihre gebührende Straf empfahen, und allerley Beschwer-

schwerden, so bishero in mehr Wege daraus erfolget, und hinführo zu Verhinderung der christlichen nothwendigen Expedition wider den Türken, und andere des heiligen Reichs Wohlfart nachmahls leichtsam daraus erfolgen möchten, abgeschaffet, und in künftiger Zeit verhütet werden mögen, so haben wir uns mit Churfürsten, Fürsten und Ständen, und der abwesenden Bothschaften, und sie sich hinwieder mit uns vereiniget und verglichen, daß wir, auch ein jeder Churfürst, Fürst und Stand zu Handhabung und Vollziehung obbestimmter unserer Mandaten und Abschiede gegen solchen Ungehorsamen und Verbrechern mit der gesetzten ernstlichen Strafe, nemlich mit Nachschickung ihrer Weib und Kinder, die daran mit schuldig seynd, nach Gestalt und Gelegenheit der Personen, auch mit Confiscirung und Einziehung aller und jeder ihrer der Verbrecher Haab und Güther, und wo sie betreten werden, gegen ihren Personen mit gefänglicher Annehmung und Bestrafung an Leib und Leben ohnverzüglich verfahren sollen und wollen.

„Herzog Johann Wilhelm zu Sachsen entschuldigte daher Anno 1557.„

daß er in Französische Krieges-Bestallung sich eingelassen, damit „daß darinnen die Römisch-Kaiserl. Maj., desgleichen auch das heilige Reich Teutscher Nation zusammt desselben einverleibten Gliedern und Ständen er nahmhaftig ausgezogen, und sich wider dieselben öffentlich und heimlich in Unguten mit nichten gebrauchen zu lassen, ausdrückenlich vorbehalten habe.„ S. Herr BUDERS Sammlung pag. 50. 64. Was man in Pommern für Vorkehrungen dawider gemachet, erzehlet Herr SCHWARTZ in der Pommerschen Lehns-Historie p. 1035. also: „So ungerecht jene Zunöthigungen waren, so unpatriotisch ward es auch angesehen, daß einige von Adel kein Bedenken getragen, feindliche Dienste zu nehmen, und so wohl wider die Religion, als auch dieses ihr Vaterland die Waffen zu gebrauchen. Daß nun dieselbe in den Schranken ihrer Pflicht zurück gebracht werden möchten, gedachte der Herzog avocatoria edicta im Lande anschlagen zu lassen, und ihnen bey Confiscation der Güther die Rückkehr anzubefehlen. Aber auf Erinnerung Stettinischer Stände, daß dergleichen gene-

generelle Avocatoria nicht allemal zu gehörigen Nachricht kämen, ward der Beschluß genommen, einen jeden besonders zu revociren.„ So oft ein Reichs-Krieg entstehet, werden dergleichen Avocatoria generalia abgelassen. S. LONDORPS Acta publ. Tom. 14. pag. 250. FABRI Staats-Canzley Tom. 6. p. 569. Tom. 7. p. 713. 723. Tom. 8. p. 53. Tom. 22. p. 521. 523.

§. IV.

In welchen Fällen die Reichs-Stände ihren Unterthanen verbieten können in fremde Dienste zu treten?

Wenn II) sonst die gemeine Wohlfart erfordert, daß die Unterthanen dem Vaterlande, und nicht Fremden dienen, so kann ihnen solches der Landesherr befehlen. Dieses geschiehet demnach von ihm billig, so oft er einen Mangel an Krieges-Leuten oder andern Bedienten verspüret, wie auch, wenn die Dienste, welche seine Unterthanen andern leisten, dem Vaterlande zum Nachtheil gereichen. Deswegen schriebe Land-Graf Philip zu Hessen Anno 1538. beym RETTER in der Heßischen Nachrichten zweyter Sammlung p. 222: „Dieweil aber wir in selbigen aus bewegenden

und nicht geringen Ursachen Bedenkens tragen, bevelen wir dir, daß du dich onn unser Vorwissen, durch niemant, wer der sey, gegen die Marg=Grafen vonn Badenn zu Reutter=Dienst, noch sunst wieder sie zo dienen, desgleichen in der Graven von Aldenburg Sache weder umb Gelt, noch inn andere Wege ine zu zu ziehen oder die deinen zu zoschicken, bewegen, bestellen, nach gepräuchen lassest, bei Vermeidung unser ungnedigen Strafe.„ Aber mag nicht unter diesem Vorwande den Unterthanen immer die Freyheit entzogen werden, in fremde Dienste zu treten? Keinesweges. Die Teutsche Reichs=Stände sind nicht befugt, ihre höchste Gewalt willkührlich zu gebrauchen. S. meine Vindicias Juris venandi nobilitatis Germ. c. I. §. V. und diese Neben=Stunden P. II. P. III. Wolte also ein Fürst, dem es zu Leistung desjenigen, was er dem Reich schuldig ist, und zu seines Landes Vertheidigung an Soldaten nicht fehlet, nur etwa um dem Adel Wehe zu thun, oder aus andern unerheblichen Ursachen. selbigen verbiethen, in fremder Herren Dienste zu treten, so klaget dieser billig darüber bey den höchsten Reichs=Gerichten,

richten, und es wird ihm die Ober-Richterliche Hülfe nicht entstehen. In den mehresten Ländern ist auch denen Land-Ständen besonders versprochen, sie bey ihren hergebrachten Freyheiten zu lassen, worunter die Freyheit mit begriffen, fremden Herren zu dienen, welche daher ohne ihre Einwilligung nicht geschmälert werden mag. Siehe, was ich in diesen Neben-Stunden P. II. und oben p. 69. angemerket habe.

Wäre aber solche Freyheit III) durch besondere Landes-Gesetze eingeschränket, so kann man sich nicht weiter darauf berufen. Denn indem die Unterthanen dergleichen Einschrenkung geschehen lassen, haben sie sich derselben begeben.

§. V.

Bisher ist von dem Fall gehandelt, wenn derjenige, welcher in fremde Dienste tritt, ein Unterthan seines angebohrnen Herrn bleiben will. Wie aber, wenn er sein Bürger-Recht aufkündiget? Ist ihm solches erlaubet, und kann er solchenfalls auch in den ausgenommenen Fällen andern Herren nach Belieben dienen?

Ob man sie behindern möge, ihr Bürgerrecht aufzukündigen, und sich gänzlich außer Landes zu begeben.

Es ist nicht zu vermuthen, daß freye Leute sich dergestalt einer bürgerlichen Gesellschaft verbindlich gemachet haben, daß sie selbige nicht sollten verlassen können, bevorab wenn die Observanz erweiset, wie solches bisher den Unterthanen gestattet worden. S. GROTIVM de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 24. PVFFENDORF de J. N. & G. Lib. 8. c. II. §. 2. und de Obligatione erga patriam in Anal. politicis p. 86. 90. 91. Dieses ist nun in Teutschland außer Zweifel von allen Zeiten geschehen. S. MEVIVM ad Jus Lubec. Lib. I. tit. 2. Art. 2. n. 69. MYLER de Principibus & statibus Imperii P. II. c. 63. §. 5. KRESS de Jure officiorum & officialium c. 6. §. 7. Chur-Maynz hat deswegen ein besonders Privilegium darüber ausgewirket, quod subditi ejus in alterius domini potestatem discedere nequeunt. S. LAMMERZ de Præeminentia sedis Moguntini §. 32., und PVFFENDORF de Rebus Brandenburgicis Lib. 18. §. 33. meldet, Gallos Antonium Schottum Consiliarium Saxonicum legatum agnoscere noluisse, quod is Colmariæ natus, eoque Gallicus subditus esset - -

Ea

Ea tamen prætenſione poſt deſtitiſſe, præſertim cum idem Schottus antehac circa negotium compromiſſi operam navaſſet, Gallis haud contradicentibus, ac dudum Colmaria domicilium alio tranſtuliſſet, nec unquam Germani adſcriptitiorum glebæ claſſe cenſeri ſe voluiſſent. Der Kaiſerl. Reichs-Hofrath hat beym FABRO in der Staats-Canzley P. XLIX. p. 463. in Sachen Schum wider den König von Preußen als Herzog von Magdeburg erkannt, „daß es wider die Teutſche Freyheiten laufe, den Unterthanen das auch außer des Weſtphäliſchen Friedenſchluſſes im Röm. Reich zugelaſſene Jus emigrandi zu entziehen;„ und beſage MOSERS auserleſener Reichshofraths-Concluſorum im erſten Stück p. 407. wurde Anno 1732. in Sachen des Handelsmanns Buck zu Nürnberg wider dem Magiſtrat daſelbſt dieſem reſcribiret: „Ihro Kaiſerl. Maj. hätten nach reifer der Sachen und beyderſeitiger Fundamentorum Erwegung allergerechteſt befunden, daß dem Impetranten Bucken die Abzugs-Freyheit aus der Stadt Nürnberg, zumalen nach Gelegenheit der diesfalls fürwaltenden

Um-

Umständen nicht verwehret, noch ihme in Ermangelung einiger Indiciorum ein Steur-Eyd über die schon alljährlich beschworne Losung-Zettel zugemuthet, noch in diesem Casu speciali ein Juramentum solenne errichtet, noch weniger ein Revers sich auf 5 Meilweges nicht häußlich niederzulassen, von Impetranten abgefordert werden könne; dahero dann allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. Majestät bemeldten Stad-Rath Kraft dieses gnädigst befehleten, daß derselbe, alles dagegen gethanen Impetratischen Einwendens ohngehindert, dem Impetranten Buck (woferne nemlich dieser nicht nur das Juramentum manifestationis, über die von ihme in obangeregten Exhibito d. 6. Sept. a. p. sub Lit. B. übergebene ordentliche und umständliche Vermögens-Specification wirklich abgeschworen, sondern auch nach solchem Anschlage die eventualiter selbsten freywillig anerbothene Nachsteuer a 10 pro Cent erleget haben wird) den Abzug aus der Stadt Nürnberg vor sich und die Seinige, auch vor seine Haabseligkeit und Vermögen ohnweigerlich gestatten, und darwider nichts hinderliches mehr im Weg legen, hingegen

gen aber (weil unter andern vorkommt, daß der hergebrachten Gewohnheit nach, ein jeder emigrirender, oder ausziehender Bürger zu Nürnberg, einen gewissen Revers ablegen müßte) die Formulam davon in extenso, damit der Impetrant nach Befinden auch darzu angehalten werden könne, vorhero an Ihro Kaiserl. Maj. gehorsamst einschicken, jedoch aber durch dieses letztere die wirkliche Emigration des Bucken (wann nemlich obgedachte Conditiones werkthätig erfüllet worden sind) keinesweges länger aufgehalten, sondern derselbe ohne weiters vom Bürger-Eyd und übrigen Nexu civico Norimbergensi wieder entlassen, mithin ihme, Bucken, allerdings und ohne einzige Wiederrede frey gestellet werden sollte, zu Erlang oder sonsten (wo es ihm außer einer Meilweges von Nürnberg entfernet, etwan gefällig seyn möchte) sich ohngehindert häußlich niederzulassen, als worüber Ihro Kaiserl. Majestät des ohnfehlbaren Vollzugs und gehorsamsten Berichts längstens innerhalb zweyen Monaten gnädigst gewärtig waren.„

Die

Die Regel leidet aber ihren Abfall 1) wenn die Landes-Gesetze den Unterthanen untersagen, ihr Vaterland zu verlassen, und sich einem andern Herrn zu unterwerfen. Daß solches in Engelland verbothen ist, lehret BYNCKERSHOEK in Quæstionibus jur. publ. Lib. 2. c. 25. §. 6. 7.

Dafern auch 3) eine solche Veränderung bey außerordentlichen Umständen dem gemeinen Wesen großen Nachtheil brächte, so halte ich sie mit dem GROTIO de J. B. & P. Lib. 2. c. 5. §. 24. und dem Herrn Groß-Canzler COCCEJI ad GROTIVM d. l. Lit. t. für unerlaubet.

Neunzehnte Abhandlung
Von des Teutschen Adels Brau-Gerechtigkeit.

§. I.

Das Recht der Natur erlaubet jedweden, von den Seinigen einen selbst beliebigen Gebrauch zu machen, mithin aus dem Getraide, welches ihm zugehöret, Bier zu kochen, und solches zu verkaufen. Die Rechte des Eigenthums sind durch die Einführung des bürgerlichen Regiments nicht aufgehoben. Wer also den Unterthanen solche absprechen will, der muß entweder erweisen, daß sie sich deren gutwillig begeben haben, oder daß ihnen selbige von der Obrigkeit auf rechts erlaubte Weise genommen worden. Verschiedene gelehrte Männer halten dafür, es sey solches in Teutschland sofern geschehen, daß den Landleuten und besonders dem Adel, nicht

Das Recht der Natur erlaubet einem jeden zum feilen Kauf zu brauen.

nicht aber den Einwohnern der Städte zum feilen Kauf zu brauen verbothen sey. Diese Meinung hegen MEVIVS P. II. Dec. 2. TABOR de Jure cervisiario c. 3. BEYER Spec. jur. Germ. Lib. I. c. 16. HERTIVS Vol. II. Dec. 573. num. 1. Theod. SCHOEPFER de Jure braxandi P. I. c. 2. n. 14. und viele andere. Annoch weiter gehen diejenige, welche das Recht zu brauen, den Regalien beyzehlen, und es auch den Bürgern versagen, wann ihnen der Landesfürst solches nicht besonders mitgetheilet hat. S. TREVTLER Cons. 107. ZIMMERMANN in Speculo veritatis & justitiæ p. 31. 152. LEYSER Jur. Georg. Lib. 3. c. 21. n. 8.

§. II.

Für Alters war diese Freyheit in Teutschland nicht eingeschreuket.

Beide Meinungen verdienen, daß man ihre Gründe sorgfältig prüfe. Ich will den Anfang mit den Städtischen vermeinten Befugnissen machen, und was man aus den Teutschen Rechten für selbige anführet, beleuchten.

In Teutschland, besonders aber diß seits des Rheins, fanden sich in den älte-

testen

testen Zeiten nicht viele Weinberge, und weil die mehreste Teutsche mit andern Völkern keine Handlung trieben, so wurde auch wenigen aus fremden Landen Wein zugeführet. TACITVS de M. G. c. 23. schreibet: Potus humor ex hordeo & frumento in quandam similitudinem vini corruptus. Proximi ripæ & vinum mercantur. Nur diejenige also, welche nahe am Rhein wohneten, trunken Wein. Daß der Teutschen und Gallier Lebens-Art fast dieselbe gewesen, merket CLVVERIVS Germ. Antiq. Lib. I. c. 13. sehr wohl an. Auch die letztern hatten Bier, wie PLINIVS Major Hist. nat. Lib. 22. c. 25. also bezeuget: Ex iisdem (frugibus) fiunt & potus, Zytum in Egypto, Celia & Ceria in Hispania, cervisia & plura genera in Gallia aliisque provinciis. Noch im IXten Jahrhundert scheinet es in Teutschland an Wein gemangelt zu haben, weil in der Theilung des Carolingischen Reichs unter den Söhnen Ludewigs des Frommen, demjenigen, welcher das Östliche Franken erhielte, ein gewisser Strich Landes jenseit des Rheins, der darinnen befindlichen Weinberge halber, zugethei-

let wurde. REGINO ad Anno 842. erzehlet die Sache also: Tres supradicti fratres imperium Francorum inter se diviserunt, & Carolo occidentalia regna cesserunt a Britannico Oceano usque ad Mosam fluvium, Ludovico vero orientalia, scilicet omnis Germania usque ad Rheni fluenta, & nonnullæ civitates cum adjacentibus pagis trans Rhenum *propter vini copiam.* Wann VADIANVS Lib. I. p. 21. edit. Goldast. den alten Zustand der Teutschen Clöster beschreibet, so bemerket er auch also, daß in selbigen wenig Wein getrunken worden: Vini usus rarus & temperatus erat, vereribusque plerisque nullus. Cereviſiam bibebant multis cœnobiis nostratibus fratres, qui usum ejus hodie in totum ignorant. Und Lib. 2. p. 38.: Vallis enim Rheni, quæ proxime urbem nostram Brigantiam & Confluentes versus longo tractu vinetis hodie cultissima cernitur, tum vero (zu Pipini Zeiten) nullas habuit vineas, sed solo tantum pascuo & magna ex parte sylvestri & inculto fuit. Id quod exempla veterum tabellarum, quæ hodieque veteribus codici-

codicibus inſcripta cernuntur, indicant. Eben dieſes lehret GOLDASTVS in Notis ad Ekkehardum jun. de Caſibus Monaſterii S. Galli cap. 9. Aleman. Rer. Tom. I. P. I. p. 122. mit folgenden Worten: Ex tabulis vetuſtis didicimus hoc ipſo ſeculo (im zehnten Jahrhundert) pauciſſima dum vineta ad Helveticam Potamici ripam, nulla in valle Rhenana, rariſſima in Turgovia fuiſſe, quibus nunc in locis omnium optima ſelectiſſimaque proveniunt vina, quæ inter nobilitantur Ottonisbergenſia, Turgoviæ & Buochbergenſia vallis Rhenanæ. Tempore quidem Caroli Martelli vineta erant circa Conſtantiam, ſed perpauca. Nam Regiam villam Ermentingen habuiſſe vineta, patet ex litteris fundationis Augiæ divitis. Sed vallis Rheni, ut dixi, ſero cœpta eſt coli, ſicut cætera lacus Brigantini ſuperiora littora. Die meiſten Teutſchen trunken alſo Bier, und es leidet wohl keinen Zweifel, daß man zu ſelbigen Zeiten jedwedem Hausvater erlaubet hat, ſolches zu kochen und andern zu verkaufen. Denn da zu Taciti Zeiten ſich diſſeits Rheins gar keine Städte,

und unter den Carolingern wenige fanden, so konnte man die Landleute unmöglich nöthigen, ihr Getränk aus diesem zu holen. Es ergeben auch alte Urkunden, daß unter den Abgiften, welche man ihnen auferleget hat, vielfältig Bier gewesen. Beym GOLDAST d. l. Tom. II. P. I. p. 38. lesen wir, Rohtpaldim Monasterio St. Galli donasse res, pro quibus proservire volebat annis singulis XXX. Seglas cervisæ, und p. 44.: Hruothardus per precariam recipiens bona a cœnobio, promisit annis singulis cervisiæ siglas 30. Siehe gleichfalls die Briefe sub num. 41. 45. 47. Sicla oder Segla bedeutet aber ein Maaß flüßiger Sachen. Auch beym SCHANNAT Histor. Fuld. p. 32. geschiehet Meldung des Servitii Cerevisiæ, als einer Abgifft, welche die Bauren bringen mußten, die demnach nicht nur zu ihrem eigenen Gebrauch, sondern auch für ihre Herren Bier braueten. Dieses bestärken die Fundationis Murensis Monasterii beym LVDEWIG Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 430. also: Unusquisque enim dat duas scapulas plenas de carne, & duos panes, & quar-

tam

tam partem metretæ de cereviſia. Imgleichen die Deſcriptio cenſuum Monaſterii S. Emmerani beym PEZ Theſaur. Anecdot. tom. I. P.III. p.73. mit folgenden Worten: At Scafasholi IV. hobæ. Singuli ſolvunt cerviſiæ ſitulas XXV., ovem tremiſſam valentem, und HERRGOTT in Cod. Prob. Geneal. Habsburgicæ p. 9. 10. 47.

§. III.

Die Städte werden vielleicht hiewieder wenig einzuwenden haben. Sie wollen aber behaupten, es ſey ihnen von König Henrich dem Vogler im Xten Jahrhundert das Recht Bier zum feilen Kauf zu brauen mit Ausſchließung der Land-Leute ertheilet. Dieſer weiſe König befeſtigte viele Oerter, um Teutſchland wider die Einfälle der Ungarn in Sicherheit zu ſtellen, und beſetzte ſolche neue Städte mehrentheils mit freyen Leuten und Freygelaſſenen. Denen Bürgern mußte nun Brodt geſchaffet werden, und es ſchiene die Gaſtwirthſchaft dazu das bequemſte Mittel zu ſeyn. Nach den Bericht WITICHIN-

Urſachen, warum man meinet, daß ſolches im 10ten Jahrhundert zum Beſten der Städte geſchehen.

DI Annal. Lib. I. edit. Meibom. p. 639. wurde in dieser Absicht verordnet, daß alle Zusammenkünfte und Gastmahle in den Städten gehalten werden sollten. War es diesemnach nicht einmal erlaubet, auf dem Lande seine Gäste zu bewirthen, so scheinet vielmehr verbothen gewesen zu seyn, daselbst Schenken anzurichten, und Bier zu verkaufen.

Man berufet sich ferner auf das Sächsische Land-Recht, worin Lib. 3. Tit. 66. versehen ist: „Man mag keinen Mark bauen dem andern auf eine Meile zu nahe.„ Damit nemlich eine Stadt die andere nicht um die Nahrung bringe; und folgert daher, daß vielweniger der Adel und die Bauersleute einiges denen Städten nachtheiliges Gewerb treiben dürfen. Wenigstens machet der Glossator diesen Schluß, und schreibet über besagten Articul: Habent singulæ civitates fundatum de hoc jure privilegium, ne infra milliare circumcirca habeatur vinum vel cervisia extranea venalis, & ne fiant brasia vel decoctiones hujusmodi. Seine Lehre ist in Sachsen angenom-

nommen, wie aus den Sprüchen der Schöppen erhellet, welche dem Sächsischen Weichbild beygefüget sind Tit. ob Edelleute auf ihren Lehn-Güthern mögen Bier brauen? Siehe auch SCHNEIDEWIN ad §. 5. Inst. de Actionibus n. 40. CARPZOV P. II. Const. 6. Def. 5. BEYER Sp. jur. Germ. Lib. I. c. 16. n. 6.

Endlich werden die alte Thurniers-Gesetze, welche RVXNER gefunden haben will, dem Adel entgegen gesetzet. In selbigen heißet es Art. II.: „Welcher vom Adel gebohren und herkommen wäre, der seinen Stand anders, denn in Adelichen Stand hielte, sich nicht von seinen Adelichen Stande, Renthen und Güther, die ihm sein Mann- oder Erb-Lehn-Dienst Lehn Rath-Geld, Herren-Sold oder Eigenthum jährlich ertragen mag, sondern mit Kaufmannschaft, Wechsel, Fürkauf, und dergleichen Sachen nehren wollte, dadurch sein Adel geschwächet und verachtet würde, wo er auch seinen Anstößern und Hinterfassen ihr Brodt vor dem Munde abschneiden wollte, sollte man ihm um das

Roß turniren, und auf die Schranken setzen.„

In den Vertrag und Ordnung über den Thurnier begriffen und gemacht zu Heilbron von der Ritterschaft der vier Lande Anno 1485. beym LVNIG im Reichs-Archiv der ersten Continuation anderer Fortsetzung liefet man auch pag. 72.: „Alle die von Adel Kaufschläge oder Händel treiben, oder mit ihnen legen als ander gemein Kaufleute ungefehrlich, die soll man strafen.„

§. IV.

Daß es König Heinrich der Vogler gethan ist unerwiesen.

Mich beweget aber alles dieses nicht zu glauben, daß die alte Teutsche Rechte denen Landleuten untersagen, Bier zum feilen Kauf zu brauen.

Denn was 1) König Henrich des Voglers Verordnung anlanget, so verstatten die Umstände keinesweges, daß man sie von allen und jeden Zusammenkünften und Gastmahlen verstehe, sondern selbige ist auf diejenige einzuschränken, welche die Könige und große Herren mit vieler Pracht hielten. Es fan-

den

den sich damals weniger Städte in Teutschland, bevorab in Sachsen, als heutiges Tages. Zu unsern Zeiten wäre es aber schon unthunlich, die Landleute zu verbinden, jedesmal zur Stadt zu gehen, wenn sie einen guten Freund bewirthen, und mehren derselben eine Mahlzeit geben wollen. Viele Bauren wohnen einige Meilen von selbigen entfernet, und da kaum die Hälfte unserer Städte im Xten Seculo bereits erbauet gewesen, so hätte man damals noch viel weitere Reisen thun müssen, um eine gute Mahlzeit zu holen, mithin wäre diese Verordnung geschickter gewesen, Gastmahle zu verhindern, als die Städte in Aufnahme zu bringen. Herr RICCIVS schreibet in Spicilegio juris Germ. p. 244. ganz recht: Quum deficiant adhuc rerum ita ordinatarum testimonia, non succenses mihi, si jactatam Heinricianam institutionem de cerevisia in urbibus saltem coquenda in numerum anilium fabularum tantisper collocem, donec testes locupletiores ac coævi de eadem in scenam producantur.

Wenn es aber auch 2) zu Henrich des Vogiers Zeiten unerlaubet gewesen, auf dem Lande Gastereyen zu halten, und Bier zu verkaufen, so ist jedoch dieses Verbot längst wieder aufgehoben. Denn einem jeden Bauersmann, wenn er auch der Stadt noch so nahe wohnet, wird erlaubet, in seinem Hause Hochzeiten und Kindtaufen zu halten, Begräbnißmahle und das Erndte-Bier zu geben, auch sich sonst mit seinen Freunden auf das beste zu belustigen. Das Brauen zum feilen Kauf ist gemeiniglich nur innerhalb eines gewissen Bezirks denen Städten vorbehalten.

Es schreibet daher GVNDLING in Tr. de Henrico Aucupe §.20. lit.y. in notis ganz recht also: Sicuti tota Germania primis moribus immutatis aliam propemodum faciem induit, ita nihil causæ videmus, quare tot querimoniis replendus sit orbis, si equestri dignitate conspicui ad hos latices sese conferant, ut non nihil lucri inde in agros suos atque prata derivent. Lex enim lege, ac consuetudo consuetudine vincitur. Nisi igitur noviores Principum Constitutiones obstarent,

ſtarent, ac auſibus nobilium refragarentur, ſalva ſane res foret, ſalva cereviſiam parandi vendendique libertas. Ji enim merito ridentur ac explountur, qui patriis ea ratione infamiam inferri cineribus falſo ſibi perſuadent.

§. V.

Den Städten kommt das Sächſiſche Landrecht nicht zu ſtatten.

Eben wenig kommt den Städten das Verboth des Sachſen-Rechts, einen Markt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, in gegenwärtiger Streit-Frage zu ſtatten. Denn es redet I) von neu erbauenden, nicht aber von bereits erbaueten Märkten, und könnte man ſich alſo der daraus gemachten Folgerung nur wider diejenige bedienen, welche neue Brauereyen anlegen wollen, wie der Hof-Gerichts-Aſſeſſor und Syndicus SCHNARMACHER in der unter dem Titul: **des Adels und der Ritter Güther im Herzogthum Sachſen-Lauenburg vor uralter Zeit her wohl hergebracht und bis jetzo conſervirtes Braurecht** zum Druck beförderten Ausführung c. 4. §. 1. angemerket hat.

Indem

Indem II) verbothen ist, eine Stadt oder Markt auf eine Meile der andern zu nahe zu bauen, wird den Bauren nicht alles Gewerb verbothen, welches die Bürger treiben. Städte und Märkte bestehen zwar größtentheils aus Kaufleuten, Wirthen und Handwerkern. Nicht alle Oerter sind aber Städte oder Märkte, worin ein oder der andere Kaufmann, Wirth oder Handwerker zu finden, sondern die Menge solcher Leute macht einen Markt aus, und wird nicht erlaubet, daß sie gar zu nahe bey einander sind, mithin sich die Nahrung schwer machen. Die Städtische Schriftsteller schließen nicht anders, als wenn behauptet werden wollte, weil innerhalb 16 Meilen von Leipzig keine Messen anzulegen sind, damit der Handel dieser Stadt in größern Flor gebracht werde, selbigen aber auch nachtheilig sey, wenn reiche Kaufleute sich in der Nachbarschaft niederlassen, und mit denjenigen Waaren handeln, welche man sonst von den Leipzigern geholet hat, so könnten diese einen solchen Handel verhindern. Das Privilegium, welches einen Weg verschließet, der Stadt Leipzig zu schaden, verschließet sie nicht alle, und eben

also hat das Sachsen-Recht, indem selbiges verbothen, einen Markt dem andern auf eine Meile zu nahe zu bauen, den Land-Leuten nicht alles Gewerbe untersaget, welches die Bürger treiben. Der Sächsische Glossator erweiset auch das Gegentheil keinesweges. Dieser hat, wie CONRING de Origine Jur. Germ. c. 30. lehret, allererst im 15ten Jahrhundert gelebet, und keine mehr gegründete Nachricht von den Sinn des Sachsen-Rechts gehabt, als andere Ausleger desselben, deren Erklärungen man billig verwirft, wann sie unvernünftig sind. Selbst in Sachsen mangelt der Glosse eine gesetzliche Kraft, und das Sächsische Herkommen machet allein an den Orten ein Recht, wo es in Uebung ist.

Endlich 3) redet auch die Glosse nur von den Land-Leuten, welche nicht weiter als eine Meile von den Städten wohnen. Diese Ausnahme bestärket die Regel, und erweiset, daß denen übrigen Land-Leuten unverbothen ist, Bier zum feilen Kauf zu brauen.

§. VI.

§. VI.

Noch die Thurnier-Ordnung.

Damit nichts unberühret bleibe, will ich auch III) den aus dem RVXNER genommenen Städtischen Grund beleuchten. Dem Thurnier-Buch, welches dieser Mann gefunden haben will, wird heutiges Tages nicht leicht ein der Teutschen Alterthümer kundiger Mann den mindesten Glauben beylegen. Es wäre daher überflüßig, wenn ich allhier ausführen wollte, daß es ein zu neuern Zeiten erdichtetes Werk ist. Solches hat BRVNNER Virtut. ac Fort. Boic. P. II. Lib. 2. n. 9. HVND in der Vorrede zu den Bayerschen Stamm-Buch (woraus ein Extract in des Herrn von PISTORIVS Amœnit. Hist. Juridic. P. III. Præf. zu finden) SAGITTARIVS in Antiquitatibus Marchionatus Thuringici beym Herrn BVDER in der Sammlung verschiedener Schriften p. 264. SCHVBART Diss. de Ludis equestribus c. 2. §. 13. sequ. GVNDLING in Tract. de Henrico Aucupe §. 21. lit. h. i. k. PFEFFINGER Vitr. Illustr. Lib. I. tit. 5. p. 490. und SCHNARMACHER in des Adels und der Ritter-

Güther

Güther im Herzogthum Sachsen-Lauenburg Brau-Recht c. 3. §. 1. überflüßig gethan, und angemerket, wie in besagten Buch verschiedener Fürsten, Städte, Wappen, Zunahmen, des Unterscheids zwischen den alten und neuen Adel ꝛc. Meldung geschiehet, von welchen allen man zu Henrich des Voglers Zeiten nicht das mindeste gewußt. Von der Brau-Gerechtigkeit des Adels geschiehet jedoch auch darin überall keine Erwähnung. RVXNER, welchen der alte Zustand Teutschlandes unbekannt war, hat zwar seine Erzählungen so schlecht ausgesonnen, daß der Betrug mit Händen zu greifen, sich dafür aber besser in Acht genommen, daß ihm die Beschaffenheit der Sachen, wie sie in seinen Tagen waren, Lügen strafen könne. Dieses wäre geschehn, wenn er behaupten wollen, es schimpfte den Ritterstand auf seinen Güthern zum feilen Kauf zu brauhen, als welches zu Ruxners Zeiten die ältesten und ansehnlichsten Adelichen Familien ohne Abbruch ihrer Würde thaten. Die Thurnier-Gesetze verbiethen daher nur, daß keiner mit Kaufmannschaft, Wechsel, Fürkauf und dergleichen sich nehren solle. Sie wollen

aber,

aber, daß ein Thurniers-Genosse von den Aufkünften seiner Ritter-Güther lebe, mithin entziehen sie keinem Edelmann die Freyheit, solche Güther auf das Beste zu nutzen, und gleichwie er aus den Korn Mehl, aus den Trauben Wein, aus dem Wein Eßig, aus der Milch Butter und Käse, aus den Holz Kohlen, und aus den Flachs Leinewand machen, Ochsen und Schweine feisten, Stutereyen anlegen, und zum Pferde-Markt bringen kann, so ist nicht abzusehen, warum ihm verbothen seyn sollte, aus den auf den Seinigen gewachsenen Gersten und Weitzen ein Getränk kochen zu lassen, und dasselbe zu verkaufen.

Ein schlechter Einwurf ist es 1), daß solches ohne geringe und knechtische Arbeit nicht verrichtet werden könne. Denn ohne diese kann auch niemand Wein, Butter, Käse und andern Sachen bereiten lassen, von deren Verkauf der Adel seinen Unterhalt nimmt. Die Besitzer Adelicher Güther kochen nicht selbst Bier und Breyhan, sondern lassen es durch ihre Bediente thun.

Ganz unerheblich wird 2) eingewandt, es habe eine andere Bewandniß mit dem Getraide, als mit den Trauben. Diese brächten keinen Nutzen, wenn man nicht den Saft herauspresse. Das Korn aber könne verkaufet werden, ohne es zu verbrauen. Der Adel lasse zwar die Wolle von seinen Schaafen, nicht aber die daraus gemachte Tücher andern für Geld über. Denn wenn (a) selbigen der Verkauf des Weins verbothen wäre, so würde es an Leuten nicht fehlen, welche die Trauben kauften. Wollte man versetzen, es sey gleichwohl dem Herrn nützlicher, wenn er Wein daraus machen lasse, so antworte ich, daß es ihm auch mehren Vortheil bringet, den Weitzen und Gersten zu verbrauen, als den Brauern zu überlassen. Es kann (b) die Milch, das Holz ꝛc. zum Nutzen der Menschen angewendet werden, ohne daß man daraus Butter, Käse und Kohlen machet, und dennoch ziehet niemand in Zweifel, daß das letztere dem Adel erlaubet sey. Ihm untersaget auch niemand aus seiner Wolle Tücher verfertigen zu lassen, und selbige zu verkaufen. Er bekommt aber nimmer von seinen Schaafen so viel, daß es der Mühe

werth, Tuch-Fabriquen anzulegen. Ich bewundere, daß die Städte behaupten wollen, es sey der Ritterlichen Würde unanständig, Bier zu verkaufen, da jedoch in den Adel-Briefen unter die dem Adel beygelegte Rechte mit gezehlet wird, die Befugniß, offene neue Wirths- und Gast-Häuser, Tabernen und Schenkstette zu erbauen, und solche zu ewigen Zeiten mit Gastungen, Weinschank, und allen andern Getränk zu belegen, solche selber zu haben, oder um ziemlichen Zinß zu verleihen. S. BEYER Spec. jur. Germ. Lib. I. c. 2. §. 8. Ist es ihm nun also anständig bey Kleinigkeiten Bier verschenken zu lassen, warum sollte es denn schimpflich seyn, solches bey Fässern zu verkaufen? S. ZIMMERMANN d. l. pag. 282. GVNDLING läsſet sich in den Antwortschreiben auf etliche Frag-Stücke eines gelehrten Edelmanns, welcher in einer Preußischen Provinz wohnet, Epist. 2. von dieser Sache sehr beissend, jedoch gründlich also vernehmen: „Denn es siehet ja der einfältige Mann (SCHOEPFER, welcher de jura braxandi für die Städte geschrieben) daß die Edelleute ihre Wolle, ihr Getrayde, ihre

ihre Schaafe, Rebhüner und Lerchen, Butter und Käse haufenweise, ohne Verletzung ihres Characters verhandeln, verkaufen und vertauschen. Ja ich glaube, daß endlich auch die Bürger selbst nicht in der garstigen und sordiden Schweine-Compagnie zu stehen Lust haben, ob sie gleich mit Hopfen und Malz ihren eingebildeten Profit zu machen suchen.„ Kein allgemeines Teutsches Gesetz oder Gewohnheit verbiethet also denen Edelleuten Bier zum feilen Kauf zu brauen.

§. VII.

Daran behindern sie auch ferner die Römische Gesetze nicht. Zwar vermeynen die Städte, daß ihnen der L. 3. Cod. de Commerciis & mercatoribus sehr zu statten komme, worin es heißet: Nobiliores natalibus & bonorum luce conspicuos, & patrimonio ditiores perniciosum urbibus mercimonium exercere prohibemus, ut inter plebejos & negotiatores facilius sit emendi vendendique commercium. Woraus man folgert, es sey auch dem Adel, der den Städten schädliche Verkauf des Biers untersaget. Der gelehrte

Denen Römern war die Kaufmannschaft verhasset.

lehrte Joseph AVERANIVS hat aber in seinen Interpretationibus juris Lib. 2. c. 13. sehr gründlich dargethan, daß die Aufnahme der Handelschaft von den Römern als eine ihrem Reich nachtheilige Sache angesehen worden. Man hielte sie für überflüßig, um den Staat volkreich zu machen, da diesen die Menge des Volks dergestalt belästigte, daß er um solche zu mindern, allein in Italien über 160. Colonien gesandt hatte. Auch durften die große Reichthümer besitzende Römer nicht mit andern Völkern Gewerb treiben, um Geld zu bekommen. Diese Kaufmannschaft brachte ihnen mehr Schaden als Vortheil, weil sie keine fremde Waaren mit den ihrigen vertauschten, sondern jene und zwar mehrentheils Sachen, welche nur zur Ueppigkeit Anlaß geben, für baares Geld an sich brachten. Die Handelschaft machte also Rom arm, und man sahe es als deren Wirkung an, daß sich das Volk den Wollüsten ergabe, mithin den alten kriegerischen Muth verlohre. Endlich fürchteten die Römer, es möchten die Barbaren, und insonderheit die Nordliche Völker, wenn man ihnen die Italiänischen Weine, Oele und andere wohl-

wohlschmeckende Dinge zuführete, dadurch gereitzet werden, in die Länder zu fallen, worin sich solches fande, welches auch endlich geschehen, und eben deswegen Rom von den Teutschen unter das Joch gebracht worden. Dieserhalben suchte es den Handel mit fremden Völkern vielmehr zu verhindern, als zu befördern, und die Kaufleute verächtlich zu machen. Denen Patriciis war alle Handelschaft, als unanständig, verbothen, und durften sie nur Schiffe von gewisser Größe in See haben, um die Früchte von ihren Land-Güthern anfahren zu lassen. Der L. 12. §. 3. Cod. de Cohort. Princ. schließet die Kaufleute von allen Aemtern in den Provinzen aus, und der L. un. Cod. negotiatores ne mil. untersaget denen Negotiatoribus & civilis & armatæ militiæ exercitium, exceptis argentariis, qui civilem, & armorum negotiatoribus, qui fabricensium militiam adipisci possunt. Auch rechnet der L. 7. Cod. de incestis nuptiis zu der geringen Frauen, welche kein Römischer Rathsherr heyrathen durfte, eine Tabernariam, tabernarii vel lenonis aut arenarii filiam aut eam, quæ mercimoniis publicis præfuit. Imgleichen verbiethen

biethen der L. 4. & ult. C. de commerciis & mercatoribus mercaturæ causa ultra Nisibin, Callinicum & Artaxatam proficisci, und der L. 2. C. eod. mercimonii causa aurum Barbaris præbere. Endlich ist in dem L. 1. C. quæ res exportari non possunt versehen: Ad Barbaricum transferendi vini, olei & liquaminis nullam quisque habet facultatem, nec gustus quidem causa, aut usus commeciorum. Es ist zwar ein und anders den Kaufleuten zum besten geordnet. Dieses aber gehet, wie AVERANIVS d. l. n. 14. wohl anmerket, nur die Korn-Händler an. Denn weil es den Römern an Getrayde mangelte, so suchten sie ihre Bürger zu bewegen, solches anfahren zu lassen.

§. VIII.

Ihre Gesetze, welche dadurch veranlasset worden, schicken sich nicht auf Teutschland.

Setzet man dieses alles voraus, so ist leicht zu begreifen, warum der L. 3. C. de Commerciis & mercatoribus die Kaufmannschaft nicht nur dem Adel und denen, welche mit besondern Würden begabet waren, sondern auch reichen Leuten untersaget, die man in andern Staaten dazu anzumuthigen suchet.

Die

Die Meinung, daß der Handel denen Römern schädlich sey, veranlassete nemlich solches. Diesem trat hinbey, daß der Fürkauf und die Monopolien sehr gehasset, mithin gefürchtet wurde, es möchten diejenige, welche ohne Gewerb zu treiben leben könnten, andern die Nahrung entziehen, deren sie benöthiget waren. Denn da Rom aller Kaufleute nicht entbehren konnte, so hielte man es dem gemeinen Besten am fürträglichsten zu seyn, daß diejenigen handelten, welche sonst ihren Unterhalt nicht zu finden wußten, und dieses ist ganz vernünftig, wenn man vorausfetzet, es sey dem gemeinen Wesen wenig daran gelegen, daß der Handel mit fremden Völkern in Aufnahme gerathe. Widrigenfalls aber laufet der Satz den Regeln der politischen Klugheit ganz entgegen, weil die Kaufmannschaft an den Orten nimmer im Flor ist, wo vornehme und reiche Leute sie als schimpflich ansehen. Hieraus folget dann, daß der L. 3. C. de Commerciis & Mercatoribus sich auf unsere Verfassung nicht schicket. Es ist zwar derjenige, welcher sich in einem Römischen Gesetz gründet, gemeiniglich mit keinem Beweiß zu beladen, daß solches

bey uns angenommen worden. Die Regel leidet jedoch ihren Abfall, wenn das Gesetz aus einem Grundsatz herfliesset, und einen Endzweck hat, welchen die Teutsche nimmer gebilliget, und zu erreichen begehret haben. Denn solchenfalls kann es ohne Unvernunft nicht angenommen werden, mithin ist nicht zu vermuthen, daß es geschehen. In Teutschland hat man aber nimmer, wie zu Rom, dafür gehalten, daß die Handelschaft dem gemeinen Wesen schädlich sey, vielmehr aber die Unterthanen angemuthiget, solche zu treiben, und bevorab zur Zeit des Hanseatischen Bundes, zu deren Beförderung viele heilsame Gesetze gemachet. Noch heutiges Tages schämen sich obrigkeitliche Personen in den Städten nicht, Kaufleute zu seyn, mithin ist der L. 3. augenscheinlich in selbigen zu keiner Uebung kommen. Auf den Land-Adel schicket er sich eben wenig. Die Ursach, warum man zu Rom den Handel mit fremden Völkern einzuschrenken suchte, fallen auch bey uns hinweg. Zwar hat die Ritterschaft von je her den Kaufhandel seiner Würde unanständig zu seyn erachtet (*), sofern aber ohne Kaufen und Verkaufen dessen Land-

Gü-

Güther nicht auf das beste zu gebrauchen sind, nimmer Bedenken getragen, die darauf gewachsene Früchte feil zu bieten und zu verhandeln, nicht nur dergestalt, wie sie unbereitet hervorkommen, sondern auch auf die Art, wie solche am besten zu Gelde gemachet werden können, maßen die wenigste auf andere Weise standesmäßigen Unterhalt erhalten mögen. Der Herr von LUDOLF lehret daher Obs. for. 135., quod in L. 3. C. de Commerciis statuitur, Nobiles esse a mercimoniis exercendis exclusos, moribus patriis in ea latitudine minime accipi deberi, ut ne quidem proventibus ex prædiis a commercio juris braxandi dependentibus illis uti liceat. Imgleichen LUDEWIG in Dissert. de Opifice exule in pagis Diss. I. c. 2. §. 1.: Cum ob divitias nemo hodie interdicatur vel mercatu, vel opificio, aut officina L. 3. C. vel nunquam recepta a Germanis, vel desuetudine sublata pridem. Habuerant suas causas Romani, ut cives potentiores retinerent in studio rei militaris. Germanis non desunt milites. Vilescit ergo lex, cessante ejus causa. Welches mit demjenigen, was

ich oben angeführet habe, guten theils übereinkömmt.

(*) Die Handelschaft ist an sich nichts garstiges und verächtliches, sondern wenn sich dergleichen dabey findet, so entstehet es von derselben Mißbrauch. Von diesem ist kein Stand gänzlich befreyet. Wäre daher dem Adel alles unanständig, was von vielen gemißbrauchet wird, so bliebe keine Lebens-Art übrig, deren er sich nicht schämen müßte. Am meisten erwählet er das Krieges-Handwerk. Zu wie vielen Lastern giebet aber nicht solches Anlaß? Die Gewaltthätigkeiten und Raubereyen der Soldaten sind dem menschlichen Geschlechte nachtheiliger, als der Kaufleute Lügen und Betrug. Daß aber diese von jenen verachtet werden ist eine Wirkung des kriegerischen Geistes der alten Teutschen, welche ihre Würde und Haabseligkeit mit den Degen erworben, auch sie damit behauptet, und deswegen nichts so hoch gehalten haben, als einen tapfern Mann. Die Ehrbegierde reitzte daher die vornehmste und bemittelste Leute an, nach der Ritterlichen Würde zu trachten, und da diese in den mehresten Staaten zu den gröβten Ehren-Aemtern gelangten,

so

so ist nicht zu bewundern, daß sie sich und ihres gleichen den Kaufleuten unendlich vorgezogen haben, obwohl diese nicht selten die nützlichste Glieder des gemeinen Wesens, und aller Ehren werth sind. Daß die Fürsten aus Staats-Ursachen den Adel abgehalten haben, Kaufmannschaft zu treiben, lehret FORSTNER ad Taciti libros sex priores annalium p. 203. also: Cum Principes magnitudinem suam atque securitatem in armis constitere sciant, nec ignorent nobilitatem, semel degustata lucri ex mercimoniis provenientis dulcidine, abjectis armis negotia mercantilia sectaturam: necessarium fuit eam illis sententiam paradoxo proximam infundere, qua acquirere sibi emendo vendendoque vile & abjectum, aliis latrocinari glorioſum esse crederent.

§. IX.

Immittelst ist nicht zu läugnen, daß die natürliche Freyheit zum feilen Kauf zu brauen, an verschiedenen Orten durch die Landes-Gesetze sehr eingeschrenket worden. Die Sächsische führet LEYSER in Jur. Georg. L. 3. c. 21. n. 12. 14. 15. an. In den alten Statutis der Stadt zum Hof von 1377. in WIDEMANNI Chro-

Durch Landes-Ordnungen ist an manchem Ort die natürliche Freyheit zu brauen aufgehoben, oder eingeschrenket.

Chronico beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. III. p. 712. lieset man schon: „Erbar Leut und Pfaffen mögen wohl mülzen und preuen als viel, als sie Biers in ihren Hausern mit iren Gesinde bedürffen, und nicht mehr; wie auch in Chronico Huxariensi beym PAVLINI Rer. German. p. 156.: Ao. 1556. interdixit Reinhardus (Abbas Corbejensis) omnibus rusticis sub gravi pœna jus braxandi, soli civitati eo relicto, quo cives eo felicius & facilius emergere, rebusque suis consulere possent.

Die Magdeburgische Policey-Ordnung c. 20. §. 5. und König Friederich I. Pœnal-Mandat vom 12ten April 1692. kommen den Städten sehr zu statten. Im Stift Hildesheim wurde am 31ten Oct. 1648. allen denenjenigen, so des Bierbrauens von Alters, wie Recht, nicht befugt, solches einzustellen, und sich hinführo dessen zu äußern und zu enthalten befohlen;„ am 9ten Nov. 1648. aber verordnet, „daß alle diejenigen, so des Bierbrauens zu feilen Kauf von Alters, wie recht, nicht befuget, solches einstellen, und sich hinführo dessen außern und enthalten sollen, und daß es auch eben

solche Meinung mit Ihro Churfürstl. Durchl. Amt-Hausern, so zu feilen Kauf zu brauen nicht befugt, vielweniger daß die darauf gesessene Amtleute den Unterthanen anderswo Bier zu holen, als von ihnen, zu verbiethen, sich zu unternehmen erkühnen dürffen.„ Ferner heißet es im Landtags-Abschied d. 1652.: „Diejenige, so des Brauens nicht berechtiget, sollen sich dessen zum feilen Kauf allerdings müßigen;„ und im Landtags-Abschied d. 1657.: „Demnach auch die Städte sich beklaget, daß hin und wieder sich einige des Brauwerks, obwohl dazu nicht berechtiget, anmaßen thäten, so wollen Ihro Churfürstl. Durchlaucht verfügen, daß welche ex privilegio oder aus alten Herbringen dazu nicht befugt, sich dessen hinführo allerdings enthalten sollen.„ Im Fürstenthum Calenberg verbiethet der Gandersheimische Landtags-Abschied Art. 51. das Bierbrauen auf den Dörfern zu gemeinen feilen Kauf, und Herzog Christian Ludewig verordnete Anno 1643., „daß wo jemand das Brauen zum feilen Kauf gebührlich erhalten, oder von undenklichen Jahren hergebracht, daß er dabey bleiben solle.„ Daher in diesem Lande

die

die Brau-Gerechtigkeit kein natürliches Zubehör adelicher Güther ist. Im Herzogthum Lüneburg versaget selbige der Landtags-Abschied d. 1673. §. 15. allen denjenigen, die solche nicht durch absonderliche Fürstl. Concessiones erlanget haben, und am 31ten Dec. 1692. ergienge folgende Verordnung: „Sollte aber ein oder ander zu dergleichen brauen ex speciali causa befugt zu seyn vermeinen, und desfalls einen zu recht beständigen Titulum beybringen können, hat ein solcher sich bey unser Fürstl. Regierung desfalls zu melden, die etwa in Händen habende Documenta, wodurch er seine vermeinte Brau-Gerechtigkeit zu behaupten sich getrauet, nach Publication dieses unsers Edicts binnen 6 Wochen, welche dazu sub pœna prædusi eingeraumet werden, zu produciren, und sodann zu gewärtigen, daß solche nachgesehen, und ohne Verstattung formlichen Processus ein Decisum, ob diesen oder jenen das Brauen zum feilen Kauf förderhin zu gestatten, ertheilet werde.„ Welche Verordnung die Königl. Landes-Regierung am 28ten April 1722. folgendergestalt erkläret hat. „Woraus dann von selbsten folget, daß diejenige,

nige, welche sich dero Zeit gemeldet, ihre Jura profitiret, wenn selbige vor zureichig erkannt worden, dabey ferner zu lassen, die übrige aber gänzlich prächudiret, und weder mit schriftlichen Urkunden noch Erweisung der immemorialen Possession weiter zu hören, gestalt dann die Eingesessene des Amts Harburg, welche sich zu Erweisung der immemorialen Præscription nach allen ihren Requisitis erbothen, in tempore aber nicht gemeldet, von andern fernern Beweiß prächudiret, und ihnen das Brauen zum feilen Kauf verbothen worden.„ Es ist aber dieses Verboth auf die weit von den Städten gelegene Dörfer nicht auszudehnen, deren natürliche Freyheit vielmehr die Königl. Constitution von 7ten Junii 1706. bestätiget. In Pommern darf sich des Mülzens und Bierbrauens zum feilen Kauf auf dem Lande niemand, der von Alters dazu nicht befugt, gebrauchen, sondern da jemand sich dessen anmaßen würde, so soll er durch ernste Mandata davon abgehalten werden. Siehe MEVII Pommersche Landes-Ordnung c. 25. §. 5. beym Herrn von PISTORIVS in Amœnitatibus Juridico-Historicis P. IV. p. 1044. Graf Ernsten zu

Schaum-

Schaumburg Policey-Ordnung c. 43. theilet die Brau-Gerechtigkeit nur den Bürgern mit. Und MATTHEI in der, denen Scriptoribus Rer. Amersfort. vorgesetzten Dedication meldet, daß vermöge eines Privilegii der Stadt Amersfort binnen zwey Meilen außer derselben niemand Bier brauen dürfe.

§. X.

Und zwar an verschiedenen Orten aus vernünftigen Ursachen.

Diese Gesetze und Privilegien hat die Meinung wohl mit veranlasset, daß das Teutsche und Römische Recht den Landleuten, besonders aber dem Adel nicht erlaubte, zum feilen Kauf zu brauen. An manchen Orte sind sie aber auf bessere Gründe gebauet, und der politischen Klugheit ganz gemäß. Einem Staat ist es schädlich, wann wenige Glieder desselben Ueberfluß und viele Mangel haben. Der Bürgerstand geräth in Armuth, und der Adel zu grossen Reichthum, dafern dieser samt den Seinigen nicht nur fast alle Acker besitzet, sondern auch die Nahrung treibet, wovon die Einwohner der Städte sich zu erhalten pflegen. Solches zu behindern ist jenen vielfältig das Brauen zum feilen Kauf untersaget. Es zweifelt zwar

zwar SCHROEDER in der Fürstlichen Schatz- und Renth-Cammer sowohl, als GVNDLING in dem Antwort-Schreiben auf etliche Frag-Stücke eines gelehrten Edelmanns, welcher in einer Preußischen Provinz wohnet, im zweyten Briefe, daß die gemeine Wohlfart befördert werde, wenn man nur den Städten die Brau-Gerechtigkeit zueignet, weil die Bürger das Bier selten außer Landes verfahren, und also dieses Gewerb kein Geld herein bringet, sondern nur verursachet, daß es von den einen Unterthanen zu den andern wandelt. Wann die Beschaffenheit des Orts, und die Umstände der Bürger verstatten, daß sie mit Fremden Handlung treiben, so ist ihnen allerdings nicht zu rathen vielmehr Brauer als Kaufleute zu werden. An vielen Orten aber lässet sich solches nicht thun, und alsdenn muß man den Städten auf andere Weise helfen. Machet gleich die Städtische Brau-Nahrung das ganze Land nicht reicher, so behindert sie doch eine gar zu große Ungleichheit des Vermögens der Einwohner, und daß einige Glieder des gemeinen Wesens in gar zu schlechte Umstände gerathen, mithin

außer Stand gesetzet werden, die gemeine Lasten tragen zu helfen.

§. XI.

Fast nirgend aber dem sämtlichen Adel das Brauen zum feilen Kauf verbothen.

Vielleicht in keinem Lande ist aber dem Adel alles Brauen zum feilen Kauf verbothen. Die Sächsische Ordnung d. 1682. will nur, daß außer den Bürgern niemand „neue Brau-Häuser und Schenk-Stette anlegen soll. Im Herzogthum Magdeburg wird das Königl. Pœnal-Mandatum folgender Gestalt eingeschrenket: „ Unter solchen Verboth sind aber diejenige nicht gemeinet, welche über rechtsvermehrte Immemorial-Zeit cum scientia & patientia der Städte in quiera possessione gewesen, gewisse Krüge zu verlegen.„ Auch im Calenbergischen, Lüneburgischen und Stift Hildesheim schützet ein Besitz von undenklichen Jahren den Landmann bey der Brau-Gerechtigkeit, wie oben §. IX. angemerket worden. Das Lüneburgische Verboth erstrecket sich nicht auf die weit von den Städten gelegene Krüge. Im Herzogthum Lauenburg hat der Adel immerhin gebrauet, wie aus des Adels und der Ritter-Güther

ther im Herzogthum Sachsen-Lauenburg von uralter Zeit wohl hergebrachten und bis jetzo conservirten Brau-Recht, welches ich schon öfters angeführet habe, erhellet, und als der Landesherr ihm anmuthete, sich solcher Befugniß nur auf 6 Jahr zu begeben, damit die Bürger in den Stand gesetzet würden, die ihnen aufgelegte Steuren bezahlen zu können, erhielte er zur Antwort: „Die Ritterschaft wolle sich nicht eine Stunde, vielweniger die 6 Jahr über des Brauens begeben. Wollte aber ihr gnädigster Fürst und Herr ihnen solche Gerechtigkeit mit Gewalt nehmen, so möchten Se. Fürstl. Gnaden ihnen auch Leib und Leben nehmen. „Mit gleicher Standhaftigkeit hat der Mecklenburgische Adel dieses Recht behauptet, wie aus der Schrift erhellet, welche unter dem Titul: Des Mecklenburgischen Adels und dessen Ritter-Güther wohl hergebrachtes Brau-Recht Bier und Brandtwein in ihren Districten zu debitiren zu ersehen; imgleichen aus der *Defension* des Mecklenburgischen Adels und dessen Ritter-Güther wohl hergebrachten Brau-Rechts.

§. XII.

Solche Befugniß ist den Regalien keinesweges beyzuzehlen.

So wenig in ganz Teutschland die Braugerechtigkeit eine nur den Städten vorbehaltene Befugniß ist, so wenig kann man sie auch denen Landesfürstlichen Regalien beyzehlen, als zu welchen dieselbe weder ihrer Art und Eigenschaft nach gehöret, noch durch eine besondere Uebertragung des Volks denen Landes-Obrigkeiten zu Theil worden. Zwar schriebe Kaiser Rudolph II. am 25ten Mart. 1608. „das Bierbrauen sey ein Regale Principum, dessen niemand sine speciali concessione fähig, und Kaiser Matthias am 23ten Mart. 1616. „der Brauhandel sey ein Königl. und Landesfürstl. Regal, deren ohne ausdrücklichen Privilegiis oder Concessionen sich anzumaßen niemand befugt. „Sie reden aber von Böhmen, und könnte auch allenfalls eine solche Aeußerung denen mittelbaren Ständen und Unterthanen ihr Recht nicht nehmen, welches zu thun der Kaisere Absicht nimmer gewesen, sondern es haben dieselbe nur ihre Gedanken von der Sache zu erkennen geben wollen. Zwar vermeinet TITIVS Jur. pr. Lib. 8. c. 4. §. 18. „daß weil dem

dem gemeinen Wesen ein Schade daher erwachse, wenn man jedweden zum feilen Kauf zu brauen erlaube, so sey dieses Recht durch Landesfürstliche Concessiones auszuwirken. Allein obwohl freylich die Einschrenkung der natürlichen Freyheit zu brauen an manchen Ort nützlich ist, so folget jedoch daher nicht, daß sie würklich geschehen sey, wie man denn noch heutiges Tages in einigen Landen, als in Westphalen, davon wenig weiß. Wann alle diejenige Gerechtigkeiten für Regalien zu halten, welche durch Landes-Gesetze eingeschrenket sind, so wäre auch das Schneider- und Schuster-Handwerk selbigen beyzuzehlen. Allerdings kann ein Landesherr verordnen, welcher Gestalt die Braugerechtigkeit zum Besten des Staats geübet werden soll, sie aber, um seine Cammer-Aufkünfte zu verbessern, denen Unterthanen nicht entziehen. Wann auch dieser Braugerechtigkeit durch besondere Vorträge jemand versichert ist, so mag man sie ihm nicht einmal durch Gesetze deswegen nehmen, weil dafür gehalten wird, daß es dem gemeinen Wesen vorträglich sey, wie aus denjenigen erhellet,

was in dieser Neben-Stunden zweyten Theile gesaget worden.

Zwanzigste Abhandlung,

Von den Erb-Hof-Aemtern des Hoch-Stifts Hildesheim.

§. I.

Mangelhafte Nachrichten von den Hildesheimischen Erb-Hof-Aemtern.

Durch die rühmliche Bemühungen gelehrter Männer hat man zwar zu unsern Zeiten viele gute Nachrichten von den Erb-Hof-Aemtern der Teutschen Fürstenthümer erhalten. Diejenige, welche sie vom Hoch-Stift Hildesheim mittheilen, sind aber mangelhaft, und zum Theil unrichtig. Der Herr von ZECH im Europäischen Herold p. 357. meldet, daß sich nur daselbst zwey Erb-Beamte befinden, als nemlich die Erb-Marschalle von Schwicheldt, und die

Erb-

Erb-Truchsesse von Cramm. IMHOF in Notitia Procerum Imperii p. 151., und Herr Hofrath BUDER in Diatriba de feudis officialium hereditariorum procerum & provinciarum regni Germaniæ p. 94. thun die von Veltheim als Erbschenken hinzu. Nun sind zwar allerdings die von Schwichelöt Erb-Marschalle, und die von Veltheim Erb-Schenken. Das Erb-Drosten oder Erb-Truchsessen Amt stehet aber nicht denen von Cramm, sondern denen Böcken von Wülffingen zu, und eben diese werden mit dem Erb-Cämmerer-Amt beliehen, dessen niemand Meldung thut.

§. II.

Die älteste Nachricht, welche ich von Hildesheimischen Dienstleuten finde, die bey Hof gedienet, ist aus dem zwölften Jahrhundert. Im Chronico Hildesiensi beym LEIBNITZ Rer. Brunsv. Tom. I. p. 746. lieset man: Prædia vero, quæ venerabiles Abbatissæ Adelheidis & Elika ecclesiæ contulerunt, hac moderatione fratribus impertivit, ut curtes et litones usui fratrum cederent,

Die Hildesheimischen Dienstleute leisteten auch Hof-Dienste.

derent, miniſteriales vero curiæ Epiſcopali, curialium more deſervirent, ſic tamen ut miniſterialium absque herede decedentium bona ſeu beneficia fratrum bonis ſemper accedant. Dieſe Dienſt-Leute hatten ein Erbrecht, weil deren Güther nur nach ihren ohnbeerbten Ableben eingezogen werden ſollten. Sie konnten dienen, wem ſie wollten, dafern ihnen der Herr keine Lehne gabe. S. meine Obſervationes juris & Hiſt. Germ. p. 59. Um alſo dieſelbe in der Verbindlichkeit zu erhalten, worin ſie ſich befanden, ließe man den Söhnen gemeiniglich die Güther, welche ihre Väter beſeſſen hatten. Das Chronicon Hildeshemenſe redet zwar am angeführten Orte nicht eben von den vier Erb-Hof-Aemtern, wovon ich anjetzt zu handeln gedenke. Sonder Zweifel waren aber, der angeführten Urſachen halber, dieſe nicht weniger als andere erblich, und daß ſie bereits damals fürhanden geweſen, will ich nunmehro zeigen.

§. III.

Von den Erb-Marſchallen.

Des Arnoldi Marchalci wird ſchon Ao. 1142. Meldung gethan, in einem Briefe

Briefe Bischof Bernhards zu Hildesheim beym BEHRENS in der Genealogischen Vorstellung des Hochadelichen Hauses von Steinberg in den Anlagen Lit. F. wie auch in einen andern Briefe dieses Bischofs vom Jahr 1143., „welchen ich meinen Observationibus juris & Hist. Germ. p. 52. einverleibet habe. Mir ist aber nach der Zeit dessen in des Hochwürdigen Dom-Capituls zu Hildesheim Archiv befindliches Original zu Gesicht kommen, in welchem dieser Arnoldus genannt wird Arnoldus Marscalcus de Guderiggen. Vermuthlich hatte er also in den anjetzt zum Hildesheimischen Amt Ruthe gehörigen Dorf Göderingen seinen Sitz. Gedachtes Diploma ist zwar in einer für das Hochadeliche Steinbergische Haus von mir verfertigten, und dem Kaiserl. Cammergericht übergebenen Deduction richtiger abgedrucket, als es sich in den Observationibus findet. Weil aber jene in wenige Hände gelanget, so wird es hoffentlich den Liebhabern der Teutschen Alterthümer nicht unangenehm seyn, daß ich diese sehr merkwürdige Urkunde hier einrücke: In Nomine Sanctæ & Individuæ Trinitatis Bernhardus Dei

gratia

gratia Sanctæ Hildesheimensis Ecclesiæ Episcopus: Justum est, &Episcopali omnibus modis competit sollicitudini susceptarum Ecclesiarum necessariæ provisioni diligenter invigilare, & divini honoris ac servitii religionem fideliter augmentare; Notum igitur esse volumus cunctis fidelibus tam futuris quam præsentibus, qualiter Illustres Viri, Comes scilicet Hermannus de Asseburch, & frater ejus Comes Heinricus supernæ remunerationis intuitu patrimonii sui aliquantam portionem divinæ servitutis cultui amplificando delegare cupientes, pro animarum suarum remedio unanimi devotione obtulerunt Sanctæ Hildesheimensi Ecclesiæ curiam suam in Derneburg cum oratorio, quod in ea situm est, in honore Beati Andreæ Apostoli consecrato, & cum omnibus ad idem oratorium pertinentibus, scilicet mancipiis, ædificiis, terris cultis & in cultis, sylvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumve decursibus, molendinis ac molendinorum locis, exitibus & reditibus, fideliter experentes, in eodem loco per nostram sollicitudinem sanctæ religionis provectum honeste in-

for-

formari, & stabiliter usque quaque corroborari. Nos igitur ingeniorum principum devotioni cordetenus congratulati, pia eorum vota efficaci adminiculo promovere fategimus, proinde consilio communicato cum majoribus nostræ Ecclesiæ, cunctis, qui præsentes aderant, tam Clericis quam Laicis unanimiter consentientibus, prædicti loci provisionem cum omnibus fideli amico nostro Gerhardo venerabili Richenbergensium Præposito commisimus, statuentes, ut quicunque ibidem in Dei servitium fuerint aggregati, per ejus diligentiam in communis vitæ professionem secundum regulam Beati Augustini fideliter instituantur. Addidimus insuper ex omnipotentis Dei auctoritate hanc præceptionem, ut nemini liceat post factam ibi regulariter professionem absque licentia propositi & fratrum consilio vel claustro discedere, vel alium habitum assumere, & si quando is, qui loco præest, vel mortis necessitate interveniente vita decesserit, vel cujuslibet occasionis articulo a prælationis officio canonice amotus fuerit, liberam

habeant

habeant fratres idoneam perſonam eligendi facultatem vel in eodem clauſtro, vel in eodem propoſito ubicunque Deo militantem, ita duntaxat ne alterius profeſſionis perſonam in officium prælationis ullatenus eligere præſumant, is vero in quem fratrum concors ſocietas unanimem fecerit electionem, a me vel Succeſſore meo in regiminis adminiſtrationem promoveatur, ſi vero, quod abſit, fratres inter ſe in electione præpoſiti discordaverint, Epiſcopali autoritate adverſæ partis præſumtio cærceatur, & quem ſanior pars elegerit, in eodem officio confirmetur. Quia vero noſtræ ſollicitudinis debito compellimur, neceſſariæ ſuſtentationis amminiculum Deo ibidem ſerviturus providere, id circo in augmentum præbendæ fratrum contulimus prædictæ Eccleſiæ decimam ejusdem curiæ & agrorum in eam pertinentium, & dimidiam partem ſylvæ circumjacentis, quam Haoldus de Burnem, qui eam beneficiario jure poſſederat, ad hoc ut eccleſiæ conferretur, nobis reſignavit, quatenus utilitas tum exinde proveniens, tum ex omnibus

nibus aliis ejusdem Ecclesiæ possessionibus sive nunc acquisitis, sive imposterum rationabiliter acquirendis usibus fratrum Deo ibidem servientium suffragetur. Adjecimus insuper benevolam hujusmodi sponsionem, ut quicunque de militia Hildesheimensis Curiæ sive liber, sive ministerialis existens, quodlibet beneficium a me, vel successore meo susceptum spontanea devotione in hoc ipsum resignare voluerit, id statim sine cujusquum contradictione & omnimoda recompensationis postulatione, & omni penitus pactione prædictæ Ecclesiæ in perpetuam proprietatem Episcopali donatione conferatur. Sane de advoto in eodem loco substituendo communi decreto sancitum est, ut prædictis principibus eadem advocatia concedatur, & tam ipsis, quam posteris & heredibus eorum urbi Asseburg præsidentibus meo & successoris mei beneficio in omne reliquum tempus fideliter indulgeatur. Quod si qua imposterum sive ecclesiastica, sive sæcularis persona his nostræ auctoritatis sanctiónibus contraire, easque

ullo

ullo malo ingenio ſeu violentia infringere vel mutare præſumpſerit, niſi a temeritate ſua congrua ſatisfactione recipiſcat, reum ſe divino judicio eſſe cognoſcat, & a Sanctæ Eccleſiæ communione gladio excommunicationis ſegregata æternæ ultioni ſubjaceat: Cunctis vero ejusdem loci honorem & profectum fideliter amplectentibus, eumque pro poſſe ſuo & noſſe in omni ordine & religione ac neceſſaria melioratione decenter promovere cupientibus, ſit pax & benedictio Domini noſtri Jeſu Chriſti, quatenus & in præſenti bonæ actionis fructus percipiant, & in futuro gaudio æternæ pacis inveniant. Ut autem hæ noſtræ traditiones & inſtitutiones ſtabiles & inconvulſæ in omnia futura tempora perſeverent, præſentem paginam in teſtimonium poſteris noſtris conſcribi fecimus, quam banni noſtri auctoritate & ſigilli noſtri impreſſione ac teſtium, qui præſentes fuerunt, conſcriptione in perpetuum fideliter communitam eſſe volumus, ſunt autem hi: Bruno Præpoſitus Sancti Petri, Burchardus Præpoſitus Sancti Mauritii, Ger-

Gerhardus Præpositus Richenbergensis, Edelerus Præpositus Betchiggerodensis. Canonici Sanctæ Mariæ, Alboinus Scholasticus, Berctoldus Presbyter, Ricbertus Presbyter, Hermannus Diaconus, Bernhardus Diaconus, Berctoldus Subdiaconus. Capellani Episcopi, Liudolphus Presbyter, Lambertus Subdiaconus. Laici liberi, Bernhardus vice Diaconus, Comes Heinricus de Bodenburg, Berigerus de Poppenburch & frater ejus Fridericus, Cono de Hottenem & frater ejus Wittikindus, Haoldus de Burnem, & Arnoldus frater ejus, item Haoldus & Geruggus de Riuddin, item Haoldus de Gerdageshem, Thietmarus de Wikbike, Eiko de Elligeshusen, Walterus de Heriggen, Herewigus de Buniggen, Conradus de Jerriche, Hermannus de Volkeresheim, Ministeriales. Ernestus de Rottinge, Liudolphus Advocatus Hildenesheimensis & frater ejus Liupoldus & Hugo, Volkoldus & Eizo & Rodericus fratres ejus, *Ecbertus Camerarius & frater ejus Walterus*, Ernestus de Ochtershem & frater ejus Conradus, Cono de Aldenthorp

&

& frater ejus Sifridus, Emanuel de Hamelen & frater ejus Hermannus, *Arnoldus Marſcalcus de Guderiggen*, Simon & filii ejus Fridericus & Hermannus, Lodewigus de Heriggen & filius ejus Conradus, Berctoldus de Alegrimeſſem, Berctoldus de Gelide.

L. S.
Epiſc. Bernhardi.

Anno Dni Mill. CXLIII. indictione VI. V. Idus Aprilis. Actum Hildenesheim feliciter Amen.

In Biſchof Harberts zu Hildesheim dem Cloſter Eſcherde Ao. 1203. ausgeſtellten Schenkungs-Briefe in meinen Obſervationibus p. 74. findet ſich unter den Zeugen Sigfridus Mareſchalcus. Oefters kömmt Chunradus Marſcalcus vor. Anno 1221. entſtunde ein Streit darüber: Ob die Hildesheimiſche Dienſtleute den Biſchof mit zu erwählen berechtiget wären? Da dann dieſer Marſchall

schall nebst noch einen Ritter für sie das Wort führete, und heißet es in dem Briefe, welchen einige Bischöfe und Aebte solcherwegen an den König abgehen ließen beym SCHANNAT Vindem. Litter. Collect. I. p. 191.: Ex adverso autem Chunradus Marscalcus & Ekkebertus milites ministeriales Hildesienses ex sua & suorum ministerialium parte rogaverunt attentius, ne hoc faceremus, dicentes quod petitioni electi consentire non deberetis, pro eo, quod eis in electione ipsius facta esset injuria, quæ ex jure & longa consuetudine in electione Episcoporum Hildesheimensium justitiam habuisset. Vielleicht ist dieser eben der Conradus Marscalcus, welcher Anno 1240. gegenwärtig gewesen, als von den Grafen von Woldenberg die Vogtey des Stifts St. Mauritii auf den Berge für Hildesheim Bischof Conrad übergeben wurde. S. meine Observationis p. 75. Er hat aber schwerlich Anno 1268. und 1270. annoch gelebet, zu welcher Zeit man einen Marschall gleiches Namens findet. Dieser begab sich Anno 1268. des Rechts an den nachgelassenen Haus-Geräth der

verſtorbenen Biſchöfe, wie die Urkunde Biſchof Ottens beym MADER Antiquit. Bruns. p. 262. 263. alſo meldet: Notum eſſe volumus tam præſentibus quam futuris, quod cum Henricus Pincerna, Ecbertus Camerarius, Conradus Marſcalcus, milites, officiati noſtri ſibi quodam jure addicerent, quod quando Epiſcopum Hildeſemenſem viam univerſæ carnis ingredi contingeret, ſuppellectilem defuncti Epiſcopi, prout cujusquam officio compereret, tollere deberent: Nos videntes noſtram & eccleſiæ noſtræ deformitatem in hoc conſiſtere, tale jus ſeu conſuetudinem de conſilio noſtri Capituli diſpoſuimus abolere. Unde officiati prædicti rogatu noſtro & Capituli, juri, quod ſe in hac parte habere dicebant, coram nobis & Capitulo de conſenſu heredum ſuorum publice renunciarunt. Ita quod nec ipſi, nec heredes eorum hujusmodi jus ſeu conſuetudinem de cætero debeant aliquatenus acceptare. Et hanc renunciationem eorundem coram nobis & Capitulo factam, coram vaſallis & miniſterialibus noſtris ſunt denuo proteſtati.

S. auch hiervon das Chronicon Hildeshemense d. l. p. 755. Denselbigen Conrad findet man in einem Diplomate d. 1270., und in einem andern von Bischof Otten dem Closter Reichenberg Anno 1276. gegebenen Briefe beym HEINECCIO Antiquit. Goslar. p. III. 293.

§. IV.

Es irret sich D. BEHRENS in der genealogischen Nachricht von dem hochadelichen Hause von Steinberg in den Beylagen p. 99. wenn er die verschiedene Cordts, welche zu diesen Zeiten Marschalle gewesen, für Herren von Schwiecheldt hält. Wie noch im XIV. Jahrhundert die von Dinkler das Marschall-Amt gehabt, und nach deren Abgang Bischof Gerhard Hanß von Schwiecheldt den Ritter damit beliehen, erhellet aus folgendem Lehn-Brief: „We Gherd von Godes Gnaden vnde des Stoles to Rome Bisscup to Hildensen bekennet in düssen openen Breue vor alle den de ön seen edir hören, dat we vmme Denstes willen, den vns vn vnsem Stichte onse Leue ghetruwe Her Hans vom Schwichelte Riddere ghedan heft, vn noch don mach,

Wie die Freyherren von Schwiecheldt zu diesen Amt gelanget sind.

öne hebben belenet, vn lenen öme in düs-
ser scrifft vnse vn vnses Stichtes to Hil-
desem Marscalkampt, mit allen rechten,
alse datsülue Ampt Her Curd vom Ding-
lere, deme God Gnade, vore van vns,
vn vnssen Stichte to Lene ghehad hadde,
to eynen rechten erflicken Manlene, vnde
we willet düsses sülve Amptes Hern Han-
ses vorgescreven vn siner mánlicken Eruen
rechte Here vn ware wesen, wure vn
wanne ön des to donde is, vn dat van
vns gheeschet wert. Düsses to Bekant-
nisse, so hebbe we vnse Ingeseghel wit-
licken ghehengen laten an düssen Bref, de
ghegheuen is na Godis Bort Drittein-
hundert Jahr in dem Negentigesten Jare
in Sunte Dyonisi Dage. Aus wel-
chem Brief zugleich erhellet, daß Bi-
schof Gerhard nicht, wie REVTELIVS
in Hilleshemia beym PAVLINI in
Syntagm. rer. Germ. p. 103. meldet,
Anno 1388. gestorben, sondern das
LETZNER in der Dasselschen Chro-
nic p. 27. seinen Todt glaubwürdiger
in das Jahr 1398. setzet. Diesen Lehn-
brief bestätigte König Wenzeslaus Ao.
1391. folgender gestalt: We Wents-
law, van Goddes Ghnaden Römische
Könnigh, to allen tyden Merer des Ry-
kes,

kes, unde Könnigh' to Bemen, bekennen unde don kunt openbar myt düssen Breve, alle den, de ön seen edder hören lesen, wu der Erwerdige Gherd Byschop to Hildenssen, unse Fürste unde leber andechtiger, Hanse van Schwichelte synen ghesetenen Manne dat Marschalk-Amt des Stichtes to Hildensem, dat vormals Curde van Dingckeler, de wile he lewede, ghehad unde beseten hadde, vorleghen hefft to hebbende, to beholdende, unde des to ghenetende myt allen Rechten unde tobehörungen, alse et desülve Curd ghehadde, un We flitlicken gebeden, dat We alsodane Vorlennighe als ein Römesch Könyngh to bestedende ghnedelken geruchten, des hebben We myt wohlbedachten Mode, unde rechter Wettenheit dorch Bede willen des ergenanten Byschopes alsodane Vorlennighe des ergenanten Marschalks-Amptes myt allen synen Rechten unde tobehöringen, de der ergenandte Byschop Gherd dem ergenante Hanse un sinen rechten Leenserven vorleghen hefft, unde ock alle Breve, de öm desülve Byschop over dat sülve Marschalk-Ampt rede gheghegeven hefft, edder hierna gheven wel, bestediget unde bevestet, bestedigen unde

bevesten van Römescher Könyngliker Macht in Krafft düsses Breves, also dat de ergenandte Hanß un syne rechten Leenserven dat ergenandte Marschalk-Ampt myt allen sinen Nütten, Werden, Renten unde tobehöringen, alset van Older gheholden un herkommen is, for bad mer hebben, holden, unde an allermalkes Hinderniſſe gheruwelicken besitten schullen. Un beden darum allen Fürsten, Geistlicken unde Weltlicken, Greven, Bryen, Denstlüden, Rittern, Borgemestern, Raden un Manschuppen, Stede, Merkte unde Dörpern, unde süst allen unsern unde des Ryckes ghetruwen unde Untersaten ernstlicken un vestlicken myt düssen Breve, dat se den ergenanten Hanse unde synen rechten Leenserven an dem ergenanten Marschalk-Ampte, allen synen Rechten, Renten, Nütten unde tobehöringen nicht hindern, noch erren in nene wys, sunder se darby truwelicken handhaben, schütten unde schermen, als leef en sy unse unde des Ryckes schwere Unghnaden to vormyden mit Orkunde des Breves beseghelt mit Unser Königlicker Mayestät Ingesiegel. Geven to Betlem na Christi Ge-

Gebord Drytteinhundert Jahr darna in dem eyn un Negentigesten Jare in sünte Lucien Daghe, unser Ryke des Bemeschen in dem Negen un twyntigesten un des Römschen in dem Sesteghesten Jahre.„ Es machten aber verschiedene Blutsfreunde des verstorbenen Erb-Marschalls Cord von Dinkler Anspruch an das Marschall-Amt als nemlich Arnd und Hanß von Hanesforde, Bartold, Sievert und Ordenberg Bock, Sievert von Gadenstedt, Wulf und Hartung von den Werder, und erwählten Herzog Erich zu Sachsen Lauenburg zum Schiedsrichter. Dieser thate den Ausspruch für Arend und Hanß von Hanesforde Knapen, mit welchen sich durch Vermittelung des Bischofs zu Hildesheim Anno 1437. Heinrich, Brand, Cord, Hanß, Cord und Heinrich Gebrüdere und Gevettere von Schwicheldt verglichen, und sie bewegten, sich alles Anspruchs auf das Erb-Marschall-Amt zu begeben. Mit selbigen sind in den jüngsten Lehn-Brief vom 3ten May 1727. die Freyherren von Schwicheldt also beliehen: „Von Gottes Gnaden Wir Clement August Ertz-Bischof zu Cölln, des heiligen Römischen Reichs

durch Italien Erz-Canzler und Chur-Fürst Legatus Natus des heiligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischof zu Hildesheim, Paderborn und Münster, in Ober- und Nieder-Bayern auch der Obern-Pfalz, in Westphalen und zu Engern Herzog, Pfalz-Graf bey Rhein, Land-Graf zu Leuchtenberg, Burg-Graf zum Stromberg, Graf zu Pyrmont Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. Thun kund und bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachkommen, an Unserm Hochstifft Hildesheimb und sonsten Männiglichen, daß Wir auf tödtlichen Hintritt des weyl. in Gott ruhenden Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Chur-Fürsten und Herren, Herrn Joseph Clementen Unsers unmittelbahren Vorfahren und Bischofen an besagtem Hochstifft Hildesheimb Christmilden Gedächtniß hinwieder belehnet haben, und belehnen gegenwärtig und in Krafft dieses Briefes Ernst Otto von Schwicheldt als Altisten zu Mitbehuef seiner Brüder August Eberhardt und August Wilhelm von Schwicheldt des weyland Erb-Marschallen Jobst Carl von Schwicheldt nachgelassene Eheleibliche Söhne und deren künftige allerseits Männliche

Leibes = Lehens = Erben, zu einen rechten Erb = Mann = Lehn, wie Erb = Mann = Lehns = Recht, Art und Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Güthern, so ihre Voreltern, die von Schwicheldt dabevorn von Unsern Stifft Hildesheimb zu Lehen empfangen, nemlich mit dem Marschalk = Amt Unsers Hoch = Stiffts Hildesheimb, mit einem Hofe in der Vorburg zu Peina, mit dem Altar St. Barbaræ, den Zenthen zu Alrumb, mit Siebenzehen Huefen Landes vor Peina, mit einem Hofe auf der Neustadt, und mit allen des Amts Zubehörungen, mit den ganzen Dorfe zu Lütgen Ilsede ꝛc. ꝛc. „

§. V.

Von den Verrichtungen der Erb = Marschalle.

Die Verrichtungen des Erb = Marschalls sind nicht in allen Ländern gleich. An vielen Orten dirigiret derselbe die Landschaft. Von Sachsen berichtet HORN in der Hand = Bibliothec von Sachsen P. I. p. 79. „Der Erb = Marschall führet auf Land = Tägen und andern Conventen bey dem engern Ausschuß der Ritterschaft in den Churfürstl. alten Erb = und incorporirten Landen das Directorium und Umfrage,

und träget derselben Bedenken, Schlüsse, Gravamina und Sollicitationes dem Landesherrn oder dessen Plenipotentiariis nebst etlichen Zugeordneten vor;„ Von Hessen KVCHENBECKER von den Erb-Hof-Aemtern der Landgrafschaft Hessen p. 145.: „Auf denen von den regierenden Fürsten ausgeschriebenen so wohl allgemeinen als Particular-Land-Communications- und Ausschuß-Tagen erheischet das Herkommen, daß den Vortrag derer hierzu bevollmächtigten Fürstlichen Abgeordneten der Erb-Marschall Nahmens anwesender Prälaten, Ritter- und Landschaft beantworten, das gnädigste Begehren, wovon ihm gemeiniglich Abschrift gestattet wird, bey Prälaten und Ritterschaften in Berathschlagung und Umfrage bringen, deren sämtlichen Land-Stände Erklärungen, Einbringen, Beschwerden und Ansuchungen zum Vortrag befördern und die hierauf erfolgte gnädigste Entschließung erwarten und bekannt machen muß. Er pfleget auch denen Zusammenkünften, welche die Ritterschaft theils in Sachen derer Adelichen Stifter Kaufungen und Wetter, theils wegen ihrer selbsteigenen Angelegenheiten veranlasset,

lasset, persönlich beyzuwohnen;„ Von Mecklenburg Herr von BEEHR Rer. Mecleburg. p. 1811.: „Duces, si quid ordines edoctos volunt, Mareschalis Provincialibus rescribere, & ut illi rem ad ordines referant, jubere solent. Convocant illi deinde omnes sive Deputatos ex præfecturis, sive nobiles, &, quæ placuerunt omnibus, Ducibus renunciant; Vom Stift Verden Herr Professor KOEHLER in der historischen Nachricht von den Erb-Land-Hof-Aemtern des Herzogthums Braunschweig und Lüneburg und dazu gehöriger Lande p. 82. 83.:„ Zur Verrichtung des Erbmarschalls gehöret, daß von ihm die Intimation der von dem Bischof anberaumten Landtage an die Ritterschaft geschehen ist; Vom Herzogthum Lauenburg eben dieser Herr KOEHLER d. l. p. 105. „daß die Notification, so die Landesherrschaft und dero Regierung sowohl in Landes-Sachen, als sonsten in Freuden- und Trauerfällen an Ritter- und Landschaft schrift- oder mündlich zu thun nöthig gefunden, immediate an den Land-Marschall geschehen sey, um davon an übrige Land-

Räthe

Ämte, und nach Beschaffenheit der Sachen an den gesamten Adel und Städte Nachricht zu geben, daher dann die Zusammenberufung der Stände durch denselben geschehen, und der Stände Schluß der Landes-Herrschaft oder dero Regierung wieder zu überbringen ihm gebühret habe.„ In den Lauenburgischen Landes-Recess d. 15ten Sept. 1702. ist versehen, „daß bey Besetzung der Hof-Richter-Stelle ordinarie auf die Ritterschaft, insonderheit den jedesmaligen Land-Marschall Reflexion genommen werden solle.„ Hingegen führet in Oesterreich nicht der Erb-Marschall, sondern der erwählte Land-Marschall das Directorium, wie des Herrn Reichs-Hof-Raths-Präsidenten Grafens von WVRMBRAND Excellenz in der schönen Commentation de Hereditariis provinciarum Austriacarum officialibus c. 4. also melden: Mareschalli hereditarii Austriæ neque officii ratione belli artibus incumbere necesse habent, nec extra solennem curiam sereniſſimorum Archiducum sua munia, quæ togata sunt, non bellica, obire solent; reliqua totius regiminis cura Austriæ provinciali Mareschallo

schallo (Land-Marschall) relicta. Ideo Mareschallorum provincialium munus amplissimum, & inter Austriaca olim facile primum habitum fuit. Ad quod viri insignes & opibus ac honore præstantes ex Dynastarum ordine omni tempore admoti fuerunt. Dieses bestärket die Vermuthung des Herrn KOEHLERS d. l. pag. 26., daß der Braunschweigische Marschall, vor welchen der Land-Adel sollte verklaget werden, nicht der Erb-Marschall gewesen ist, sondern ein anderer aus der Ritterschaft, welchen der Landesherr dazu besonders verordnet, daß er über den eingesessenen Adel ein eigenes Gericht mit dem beygelegten Ehren-Nahmen eines Marschalls halten sollte. Von den Lüneburgischen Erb-Marschall berichtet auch derselbe p. 45., daß er zwar Ao. 1723. befugt zu seyn geglaubet habe, vi officii allen Landtagen beyzuwohnen. Als aber daraus mit den Land-Raths-Collegio communiciret worden, und die Gegen-Rationes vernommen, sey es bey der bisherigen Bewandniß verblieben. Des Marggräflich Brandenburgischen Erb-Marschalls des Fürstenthums Nürnberg Verrichtungen geschehen bey Landes-Huldigun-

gungen, sodann eines Landesfürsten, oder dessen Erbprinzen Vermählungen, imgleichen der Hochfürstlichen Prinzeßinnen Ausstattungen an regierende Landesherren oder Erbprinzen, nicht weniger auf ausgeschriebenen großen Land- und Ritter-Tagen oder großen und solennen Begebenheiten bey Hof. S. die Selecta juris Publici P. XIX. p. 215. Im Stift Hildesheim wird der Erb-Marschall in dieser Qualität zu Landtagen und Landschaftlichen Versammlungen nicht gezogen, sondern seine Verrichtungen bestehen allein in Hof-Diensten. Solches, und wie selbige Anno 1652. und 1657. geleistet worden, erhellet aus folgender von den Schwicheldtschen Gerichts-Verwalter Daniel Tennemann aufgezeichneten Nachricht: „Die bey solch Marschall-Amt gehörende Gerechtigkeit ist, daß der älteste des Geschlechts das Amt exerciret, und wenn ein neu erwählter Bischof zur Huldigung einreitet, und absitzen will, alsdenn der Erb-Marschall das Pferd hält, und dasselbe, wenn der Bischof abgesessen ist, mit allen Gezeuge, wie es da ist, wegnimmt, oder ein Aequivalens prätendiret, maßen dann nachdem das

von

von Illustrissimis Serenissimis denen Herren Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg bey 100. Jahren ingehabtes großes Stift Hildesheim in Anno 1643. restituiret, oder wieder abgetreten, nach Absterben Ihrer Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln Herrn Ferdinandi Herzogs in Bayern ꝛc. der Hochwürdigster, Durchlauchtigster und Hochgebohrner Fürst und Herr, Herr Maximilian Heinrich Erz-Bischof zu Cölln und Churfürst ꝛc. zum Bischof zu Hildesheim erwehlet, und nach angetretener Regierung Anno 1652. im Stift Hildesheim die Huldigung einzunehmen eingekommen, Herr Rittmeister Ludewig von Schwicheldt Curds sehl. Sohn, als dero Zeit ältester, Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht nebst der Ritterschaft bis an die Grenze des Landes entgegen geritten, dieselben bis in die Hauptstadt Hildesheim, die Ritterschaft führend, begleitet, und als Ihro Churfürstl. Durchl. nicht zu Pferde, sondern in einer Carosse ihren Einzug gehalten, ufn Dom-Hof gekommen, und aussitzen wollen, er vom Pferd herunter gestiegen, mit unterthänigster Reverentz vor die Carosse getreten, den Ausgang aufgemachet, Ihro

Chur-

Churfürstlichen Durchlaucht heraus gehoben, und auf dero zugerichtetes Palatium geführet, die ganze Carosse samt den Pferden prätendiret, die er aber nicht bekommen, sondern dagegen ihm nach des General-Majors Edelverts de Pithan Tod, das Dorf Upen auf drey Jahr lang zum Recompens verschrieben worden, und Ihro Churfürstlichen Durchlaucht, als lange dieselbe in dero Stadt und Stift Hildesheim verblieben, bey Hofe aufgewartet, deroselben zu vorgegangenen Processionen das Bischofs-Schwerdt vorgetragen: Dagegen ihm frey Quartier, auch Futter und Mahl auf ihn, zweene Diener und drey Pferde vom Hofe gegeben.„ Damals wurde folgende Einzugs-Ordnung publiciret:

I.

Die Hildesheimische Land- und andere Beamte sollen gleich voran reiten. Denen sollen folgen die Hildesheimische Amt-Leute, so nicht von der Ritterschaft sind, und deren, wie auch der Ritterschaft und sämtlicher Hof-Leute,

Die-

Dienere und Reitknechte; diese soll Amtmann Borst zur Poppenburg führen.

2.

Hierauf der Chur-Fürstl. Bereuter, samt den Churfürstlichen Handpferden und Maulthieren.

3.

Dann die Churfürstlichen Couriers, Heerpaucker und Trumpeter.

4.

Die Hof-Cavalliers und Stifts-Ritterschaft durch einander, so von dem Erb-Marschalk geführet werden sollen.

5.

Ihro Churfürstliche Durchlaucht in dero Leib-Kutschen.

6.

Die Hochfürstlichen Pages, und darauf die Leib-Guarde-Reuter.

7.

Darnach die übrigen Hof-Kutschen, ihrer Ordnung nach, einer nach dem andern.

8.

Wann einige Reuterey von Bürgern und sonst aus der Stadt Ihro Churfürstlichen Durchlaucht entgegen kommt, soll selbige, nachdem sie Ihro Churfürstlichen Durchl. empfangen, längs die Hof-Staat voraus marschiren, und den vordersten Ort vor allen andern obgemeldten in die Stadt nehmen.

L. S. Rev. Dni Electoris & Episcopi.

Ex Mandato Speciali
Jo. Standt mppria

Anno 1657. kamen Se. Churfürstliche Durchl. zum zweytenmal in das Stift Hildesheim, und Tennemann erzehlet, daß zu selbiger Zeit, nach Absterben Ludewigs von Schwicheldt, dessen Vetter Curd Dieterich Casper Jobstens sehl. Sohn Ihro Churfürstlichen Durchl. bey Hof aufgewartet, und das Schwerd vorge-

vorgetragen, ihm auch, als lange Ihro Churfürstliche Durchl. verblieben, gleichmäßige Tractamente von Hofe gereichet worden.

In dem Landtags-Protocollo vom 16ten Nov. 1666. wird gemeldet, daß bey solenner Eröffnung des Landtages der Erb-Marschall Curd Dieterich von Schwicheldt nicht auf der Ritterbank, sondern bey Ihro Churfürstl. Durchl. mit dem Schwerdt gestanden.

Am 28ten Junii 1689. wurde der Erb-Marschall Jobst Carl von Schwicheldt von Fürstl. Stift Hildesheimischer Regierung zu des Bischofs Jobst Edmund Consecration verabladet, um sich am 2ten Julii bey Hof mit den Erb-Marschall-Schwerd einzufinden, und sein Amt zu verrichten, welches er denn auch mit Vortragung des bloßen Schwerdts gethan, und sich durch seinen Gerichts-Verwalter die Scheide nachtragen lassen.

Die letzte Function ist von eben denselben Anno 1702. bey den Exequien des Bischofs Jobst Edmund geschehen, und damals ein neues Erb-Marschall-

Schwerdt gefordert. Weil aber die Zeit zu kurz war, um diese Forderung zu untersuchen, so wurde am 9ten Sept. 1702. decretiret, daß der Herr Erb-Marschall vorjetzt sich seines alten Schwerdts, salvo tamen jure suo, bedienen solle.

§. VI.

Von dem Erb-Schenken-Amt.

Ich schreite fort zu dem Erb-Schenken-Amt. In einen Brief Bischof Conrads vom Jahr 1243. beym BEHRENS in der Genealogischen Vorstellung des Hochadelichen Steinbergischen Hauses in den Anlagen Lit. J. J. wird Henricus Pincerna als Zeuge angeführet. Vermuthlich eben derselbe schenkte Anno 1259. nebst andern Bischof Johann zu Hildesheim die Waldung, der Wester-Holz genannt. S. meine Observationes pag. 79. 80., und hat eben dieser Henrich sich Anno 1268. des Rechts an des verstorbenen Bischofs Nachlaß begeben, wie im §. III. gemeldet worden. Anno 1273. 1276. und 1298. lebte Ernestus Pincerna, wie aus HEINECCII Antiquit. Gosl. p. 111. 293. und 320. erhellet. Anno 1308. war Joannes Pincerna Zeuge bey einen

einen zwischen Bischof Johann und dem Closter Marienrode getroffenen Tausch. Siehe meine Observationes pag. 79. Im 15ten Jahrhundert hatten die von Meienberg das Schenken-Amt. Ich besitze Bischof Berends zu Hildesheim Saal-Buch aufgerichtet Anno 1453., in welchem ad marginem der dem Erb-Schenken-Amt anklebenden Güther folgendes verzeichnet ist: „Ernst von Meienberg Schenke des Stifts. Dieser hat sich 1442. mit Aschen von Cramm Siebert selig Sohn uf das Schenken-Amt und dazu gehörige Güther mit Bischof Magnus Consens verbrüdert, also seyn die von Cramm dazu kommen.„ Sonder Zweifel nach Abgang des Meienbergischen Geschlechts, überließe Asche von Cramm Anno 1586. das Guth Dingelve, woran das Schenken-Amt haftet, Heinrichen von Holle wiederkäuflich, dessen Recht Achatz und Matthias von Veltheim an sich brachten, und von Churfürst Ernst zu Cölln, als Bischoffen von Hildesheim, mit den Gerechtigkeiten und Güthern beliehen wurden, welche die Erb-Schenken gehabt, wie in folgendem Lehn-Briefe umständlich erzehlet wird.

„Von Gottes Gnaden Wir Ernst erwölter und bestättigter Ertz-Bischof zu Cölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Bischoff zu Lüttich, Administrator dern Stifft Hildensheim, und Freysinge, Fürst zu Stabl, Pfaltz-Graff bey Rhein, in Obern und Niedern Bayrn, Westphalen Engern und Buillon Hertzog, Marggraff zu Franzimondt ꝛc. Thuen hiemit kund und bezeugen öffentlich mit diesem Brieffe, für Uns und unsere Nachkommen, daß Uns unsere liebe getrewe und besondere, die Edlen und Ehrenuehsten Achatz und Matthias von Veltheim Gebrüdere, underthänigst zu verstehn geben, das Weyl. Aschen von Cramme, Ehrn Aschens des Ritters seel. Sohn, Ihr lieber Schwager seliger mit Weyland des Hochwürdigen Fürsten Herrn Burghardts Bischoff zu Hildensheim Unsers lieben Vorfahren, an ermelten Stiffte seliger Gedechtnis gegebenen Consens, seinen freyen Sadelhoff zu Ding Elbe in Unsern Gerichte Steurwaldt gelegen, erstlich den Ehrnuehsten Unsern lieben besondern Heinrichen von Holle wiederkäufflich für Sechstausend Goltgulden,

gulden, und Viertausend Thaler, Inhalts eines zwischen Ihnen vffgerichten Kauff-Brieffs, welcher sich anhebet: Ich Aschen von Cramme Ehrn Aschen soligern Sohne ꝛc. und gegeben ist Dingstags in den heyl. Ostern nach Christi Unsers Herrn Gebuhrt im Jhare Tausend Fünffhundert und Fünff und Sechzigsten, mit seiner in ermeldten Kauff-Brieffe benenten Zubehörungen vorschrieben, und bey lebzeit seiner Lieben und seiner Weilandt Aschen von Cramm seeligern, des letzt abgestorbenen Aschens Batern wirklich eingeräumet, der es auch über drey Jhar in genießlichen Brauch und Besitz gehabt, und dann ferner in vorermelter Kauff-Vorschreibung abgeredt, und dem Käufer vorbehalten, daß ehr einen andern nach seiner Gelegenheit die Güther gegen Darlegung seiner Kauf-Summa abtreten möchte, wie dann die Kauff-Verschreibung vff den getrewen Inhaber gerichtet, desgleichen auch Unsers Vorfahren sölich Consens ausdrücklich vermagk, daß S. L. dieselben Güther Niemandt verleihen, oder einigen Gedingk daran verschreiben, sondern Heinrich von Holle und seine Mitbe-

schriebene darbey unuerhindert lassen wollen, bis solangk sie Ihres Kauffgeldes vergnüget. Welche des von Holla Gerechtigkeit, Kauff-Brieff und Consens hernachmahls Achatz und Matthias von Veltheim fürgemeldet, gleichergestalt bey Lebzeiten soliger Gedechtnis Bischoff Burchardts und des letzt abgestorben Aschen von Cramm auch seligen, vermüge eines Anno der weniger Zahl Sechzigck Neun Donnerstags nach Andree vffgerichten Recess, an sich bracht, und dieselben Güther, als den Ritterhoff zu Dinck-Elbe, in Unsern Gerichte Steurwalde gelegen, mit seiner darinnen beschriebenen Zubehörungen im genießlichen Brauch vnd Besitz damahls bekommen, und jetzo noch haben, Immassen sie hiebevor Ihre Gerechtigkeit und Kauff-Brieffe in unsere Cantzley zu Friesingen, desgleichen auch unser Stadthalter, Canzler und Räthen des Stiffts Hildensheim gehn Steurwald Copeyl. eingeschicket, auch dieselben mit den Originalien bescheinet, wie sie dann solchs, und was hierunter allenthalben ergangen, durch einen Notarium verinstrumentiren, und solche Instrument neben den Originalien exhibiren

biren lassen, und daruff bey vns under-
thänigst gesucht, dieweil sie, wie oben-
gemeldt, an den Ritter-Sitz Dingk-
Elbe, sambt dessen darbey verschriebenen
Zubehörungen, ein wiederkäufliches Recht
neben der wirklichen Einräumunge und
also Titul und Possession bey Lebzeiten,
und mit Consens Unsers seeligen Vor-
fahren, vnd der letzten beyden abgestor-
benen Lehnträger erlanget, und in das
Recht getreten, so gedachten von Holle
an solchen Lehn-Güthern ehe und zuvor
dieselben wirklich verleihen, oder Je-
mands einigen Gedinge darauff gege-
ben, vorschrieben gewesen, sie auch des
letztabgestorbenen Lehnträgers Aschen von
Cramme seeligers nechste Blutsverwand-
te Freunde so billig den Extraneis in
Lehns-Sachen zu præferiren, vnnd
zu den diese Güther mit beschwehrden
Titul, und viel teurer als sie wehrt wä-
ren, an sich nehmen müssen, wir als der
Lehns- und Landes-Fürst, solich Ihr
bey unsers seligen Vorfahren Zeiten an
ermelten Crammischen Lehn-Güthern
erlangtes und nach habendes Recht, Ti-
tul und Possession nicht alleine guedigst
confirmiren, bestättigen, und sie dar-
bey handhaben; sondern auch sie mit

solchen Güthern, so Ihnen zum Wiederkauf verschrieben, und wirklich eingeantwortet, sowoll auch allen anderen Lehn-Stücken, die von Weyland vnsern löblichen Vorfahren und Unserm Stift Hildensheim, die von Cramme neben den Erbschenken-Amte zu Lehn getragen, gnediglich ansehen, und sie sambt Ihren Männlichen Leibes-Lehns-Erben damit in Gnaden belehnen wollen. Wan wir dan nach gehabter nothwendiger Erkundigung und vns fürgelegten Siegel und Brieffen befunden, daß die Sachen im Grunde Ihrem vorerzehlten Bericht gemeß verhalten, daß auch Niemand ist, der ein älter Recht als bemelter von Holle, darin sie getreten, an vorbenenten Lehn-Güthern jemahls gehabt, und darneben berichtet, daß sie die von Veltheim eines vralten Adelichen Stammes und Herkommens, die solcher Güther und Erb-Schenken-Ambts woll wirdig, auch vns und unserm Stifft nützlich dienen können, Zudeme es umb diese Lehen-Güther also gewandt, daß sie ein Bischoff zu Hildensheim ohne zuthun desselben Thumb-Capittels alleine verleihen müge, Inmassen auch unsere Vorfahren gethan haben,

haben, und es dann billig, daß die von Veltheim Ihres für andern erlangten Rechtens genießen, und dessen was sie uff unsers seligen Vorfahren Consens uff gute Treue und Glauben gehandelt, ohne Schaden pleiben, wir vnns auch schuldig erkennen, was Unser lobseliger Vorfahr als der Lehns- und Landes-Fürste in diesem und dergleichen Fällen, und ohne Vornachtheilunge vnsers Stiffts und Bischöfflichen Tisch-Gü-thern consentiret, ratificiret, und be-vorab in solchen Contracten und Hand-lungen, die nicht uff künfftige Sachen gerichtet, sonder bei S. L. Lebzeit genz-lich perficiret, und vollnzogen, weni-ger nicht, als wenn vnser Thumb-Ca-pittel darin verwilliget, vermüge der Rechte genehm zu haben, als thuen wir hiermit und in Krafft dieses Brieffes, die fürerzehlten Wiederkauffs-Con-tract, Titul und Possession, so ge-dachte von Veltheim, nach besage Ih-rer einhabenden Siegel und Brieffe mit Consens, auch bey Lebzeiten unsers Vorfahren Christmilder Gedechtnis von dem von Holle erlangt und noch haben, hiermit aus rechter Wissenschaft nicht allein approbiren, confirmiren und be-

stät-

stättigen, sondern auch fürgedachte Achatzen und Matthiassen von Veltheim Gebrüdere und Ihre männlichen Leibs-Lehens-Erben aus fürerzehlten, und andern mehr erheblichen und bewegenden Ursachen, vornemblich auch darumb, daß die von Veltheim den Ritter-Sitz zue Ding-Elbe sambt den grössern Theil Lehn-Güther (so nicht verafterlehnet) darauff das Erb-Schenken-Ambt vnsers Stiffts Hildensheim gewidemet, in Gewehr und Possels haben, auch darmit das Erb-Schenken-Ambt, und die darzu gehörige Lehen-Güthere unzerrissen an einen Ortt, und bey einerley Lehenträger beysammen pleiben, und die Ritter-Dienste Uns und unserm Stiffte desto besser und richtiger geleistet werden mügen, in Krafft dieses Unsers offenen Brieses, in der allerbesten und beständigsten Weise, Maß und Gestalt, wie solches vermüge der Rechte, Gebrauch und Gewohnheit, am crefftigsten und bestendigsten geschehen soll, kan oder magk, mit dem vorbenenten Erb-Schenken-Ambte Unsers Stiffts Hildensheim sambt dessen Gerechtigkeit und nachfolgenden darzu gehörigen Güthern, wie dieselbe von Weyland Unsern Vorfahren

ren Christmilder Gedächtniß die von Cramme seliger dieser Linien, so des Erb-Schenken-Ambtes vhehig gewesen, zu Lehn getragen, oder billig tragen sollen, wirklich beliehen, nemlich mit einem freyen Edelmanns-Hoffe mit elff Huefen Landes, einen halben Zehnden, einer Mühlen, einer Schäfferey, Teichen und zwölf Kothöffen binnen und auserhalbe des Dorffs Dingk-Elbe, ein Burglehen zur Bienenburgk, einen Hoff vff der Warpe, und drey Huffe Landes vff den Felde daselbst, eine Hüttenstedte zwischen der Dorffschafft Kielingen vnnd der Eckher, alles im Gericht Bienenburg, mit einem freyen Wasser-Gange sambt allen Zubehörungen, einen Hoff und vier Huffe Landes zu Wölde, einen Hoff und drey Huffe Landes zu grossen Gissen im Gerichte Steurwaldt, fünff Huffe Landes zu Heringhausen, eine Huffe Landes zu Ochtersenn, sechs Huffe Landes sambt einen Meyerhoff zu Ilten, eine halbe Huffe Landes vnd einen Hoff zu Lotungsen, einen halben Zehendten, vier Huffe Landes und vier Hoffe zu Veltbargen, neun Huffe Landes vnnd einen Hoff, und zwey Höffe in dem Riese zu Berla, eine Huffe Landes

und

und einen Hoff zu Himbstedte, eine halbe Huffe Landes vnnd einen Hoff zu Seelde, drey Huffe Landes zu Hüddessen, fünff Huffe Landes und einen Hoff zu Achtem, eine Huffe Landes zu Uppen, einen Hoff zur Himbßthür, eine Wischen zu Arbergen, sechs Huffe Landes Zehendfrey, und einen Hoff sambt einen Mühlenhoffe zu grossen Vörste, drey Huffe Landes, und einen Hoff zu Dingkirche, fünff Huffe Landes vnnd fünff Kothöffe zu grossen Lopke, drey Huffe Landes zu Ummelen, eine Mühlen sambt zwey Huffe Landes und einem Hoffe zu Nettlingen, sechs Huffe Landes zu Seinde, zwey Huffe Landes zu Linde, einen Hoff zu Wetensen, einen Hoff zu Inglen, eine halbe Huffe Landes zu Himbstede, eine halbe Huffe Landes zu Göringen, einen Hoff zu Emmerke, drey Kothoffen, und vier Wischen zu Graßtorffe im Gericht Coldingen, eine Huffe Landes und einen Hoff zu Dedessen, und eine halbe Hufe Landes an Schledeberge, eine Huffe Landes zu Einhem, zwey Huffe Landes zu Hornsen, einen Hoff zu Nienstede, und den Höfen, heissen die Verßhöfe, drey Huffe Landes und einen Hoff zu Blummelthe,

eine

eine Huffe Landes und einen Hoff zu Hildensheim, einen Hoff zu Brüggen, vier Schilling an dem Frauen-Zinß zue Hildensheim, noch neun Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, fünff und Zwantzig Schilling an den Frauen-Zinß zu Hildensheim, noch ein Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, noch neun Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildesheim, noch acht Schilling an dem Frauen-Zinß zu Hildensheim, noch fünff Schilling an dem Frauens-Zinß zu Hildensheim, noch einen Schilling an den Frauen-Zinß zu Hildensheim, einen Hoff vnnd sechs Häusern darbey gelegen in der Burgstrassen zu Hildensheim, noch ein Hauß in der Burgstrassen zu Hildensheim, noch ein Hauß zu Hildensheim bey Lueder Breimann, sechs Häuser an dem alten Markt zu Hildensheim, vnnd ein Hauß, da Lüdecke Allsen inne wohnet, und forder die Riege alle aus bis an des Kellners Hoff, den Zinß an einem Hause im Brüle, darinn Andreas Schneider wohnet, ein Hauß in der Eckermerker Strassen zu Hildensheim gegen der Freyheit, Item was von Häussern stehet zwischen des Kellners Hoffe vnd Hanß Sinken Hause

bey

bey der Burgstrassen hin, zwey häuser in der Eckermerker Strassen zu Hildens-heim, auch was sonsten mehr die von Cramme dieser Linien von Unserm Vor-fahren zu Lehen gehabt vnd billig haben solten, obs gleich oben nicht specificiret wäre. Setzen sie auch obbemeldter Lehn-Stücke hiermit und in Krafft dieses Briefes in eine wirkliche nießliche Ge-wehr und Possession, jetzo als dann, und dann als jetzo, wie solchs von Recht oder Gewohnheit wegen am beständig-sten geschehen kan. Geben auch Ihnen und Ihren mittgenanten die vollkomme-ne Macht und Gewalt, daß sie die Lehn-Stücken als Lehen-Leute annehmen mü-gen. Wir sollen und wollen auch die Anordnung thuen, das die von Velt-heim in die wirkliche Possession der itzo von uns erlangten Lehns-Gerechtigkeit, und darzu gehörende Güther gesetzet, auch an die Affter-Lehn-Leute und Underthanen oberwendter Lehen-Güther förderlichst Unsertwegen angewiesen wer-den sollen, vnnd mügen die von Velt-heim die Affter-Lehne, so bey dem vo-rigen Lehnträger in rechter Zeit gesucht, wiederumb vorleihen, die aber nicht zu rechter Zeit empfangen vnnd gesucht wor-

den,

den, durch rechtliche Mittel einziehen, und allermassen die vorigen Lehen-Trägere gethan, darmit Ihr Bestes thuen und schaffen, darzu wir Ihnen jederzeit, so offt es vonnöthen, die hilfliche Hand reichen, auch sei darbei gnädigst vortretten, schützen und handhaben wollen. Jedoch sollen vnß und Unserm Stiffte von obgemeldten Lehen-Güthern die gebührliche und von Alters gebräuchliche Ritter-Dienste hiemit ausdrücklich gedingt und vorbehalten haben.

Wollen auch hiermit dem rechtlichen Process so in Unserm und Unsers Hildensheimischen Cantzlers Doctor Siegfrieden Runtzen Nahmen an Keyserl. Cammer-Gericht wegen oberwenter Güther rechthengig ist, vnnd alles Uns diesfalls zustehenden Rechten, wie es zu Recht am crafftigsten geschehen kan, Unsers Theils hiermit renunciiret haben. Dagegen sollen und wollen die von Veltheim, Uns als einen Bischoff zu Hildesheim Unsern Nachkommen und Stiffte getreue seyn, vnd was getreuen Lehn-Leuten Ihren Lehn-Herrn Inhalts der Lehnrechte zu thun gebühret, gehorsahmlich leisten, auch

die Lehn, wie gebräuchlich, verdienen, und dieselben, so offt die zu Fallen kommen, gebührlich sinnen und empfangen, immassen sie die von Veltheim uns dessen gebräuchliche Lehns-Pflichte gethan, und Revers gegeben haben.

Nachdem aber die von Veltheim den Hoff Dingk-Elbe im Gerichte Steurwald gelegen mit beschwehrtem Titul, als umb Sechstausend Goltgulden und Viertausend Thaler Jure antichrisios und Pfandesweise inne haben, dann auch Neunhundert Thaler Bau-Kosten, und was sonst bescheinlich, zu Erlangung derselben Lehne vfgewand, so haben Achatz und Matthias Gebrüdere von Veltheim, ehe und zuvor sie von Uns in die Lehengüter gesetzet, oder deren Possession und Besitz erlanget und eingenommen, für sich und Ihre Erben gemeldter Summen und Pfand-Schillings ganz und zumahl begeben, darauff renuncyret und verziehen. Inmassen sie sich hierüber gegen vnns genugsahm reverſirt haben, derogestalt daß so ferne sie die von Veltheim Ihre Kinder oder Kindeskind, und so furthan mannlichs Samen und Geschlechts

schlechts ohne manliche Leibs Lehns-Erben sterben und abgehen würden (welches Gott gnediglich verhüten wolle,) alsdann vns oder Unsern Nachkommen am Stifft Hildensheim der Hoff und sämbtliche Lehen-Güther ane einige Mittel und Verhinderung frey und unbeschwehrt wiederum zukommen und heimfallen sollen, und sie noch Jemands anders Ihrentwegen an Uns unsern Nachkommen und Thum-Capittel, desgleichen auch denjenigen, so von uns oder unsern Nachkommen vff diese Lehen-Güthere Gedinge, Angefälle, oder Belehnunge empfangen wurden, deswegen kein Anspruch nach Furderung mehr haben noch vorwenden sollen noch wollen, sonsten aber sollen die von Veltheim, deren Männliche Leibs-Lehns-Erben, so lange einer im Leben vorhanden, oberzehlte Lehen-Güther von Uns Unsern Nachkommen und männiglich unverhindert ruwig behalten und geniessen, doch andern an ihrem vermeynten Rechten, so gut ein jeder dasselbe hat und ausführen kan, vnschädlich. Solte aber dieses von einigen Interessirten angefochten, und vermittels Rechtens bestritten werden, alsdann zu jederzeit sie die von

Veltheim solchs vff Ihren Kosten, ane vnsere oder vnsers Stiffts Beschwehrten wiederfechten ausführen, und richtig machen sollen, treulich sonder Gefehrde.

Dieses alles zu Uhrkund, stetter und vhester Haltung haben wir unser Insiegel an diesen Briefff wissentlich hengen lassen, und mit eignen Händen underschrieben, geschehen und geben in Unser Churfürstl. Stadt Bonn, am 8ten Februarii in den Jharen vnsers Herrn und Seligmachers, Tausend Fünff hundert Achtzig und Sechs.„

Vermöge dieser Belehnung sind die Herren von Veltheim bis auf den heutigen Tag in dem Besitz des Erb-Schenken-Amts, und der dazu gehörigen Güther.

§. VII.

Von dem Erb-Cämmerer-Amt.

In den dem §. III. einverleibten Briefe Bischof Bernhards vom Jahr 1143. finden wir Ecbertum Camerarium & fratrem ejus Walterum, und

in

in dem Briefe Bischof Harberts vom Jahr 1203. in meinen Observationibus p. 74. Henricum Camerarium, in einem Documento d. 1209. beym HEINECCIO Antiquit. Goslar. p. 209. Hermannum Camerarium Episcopi & Ludolphum filium Camerarii, in meinen eben gemeldeten Observationibus pag. 75. in einer Urkunde Bischof Conrads vom Jahr 1240. Ludolphum Camerarium, und pag. 81. in einem zwischen Bischof Johann und dem Closter Marienrode Anno 1259. errichteten Contract Ecbertum Camerarium. Daß Anno 1268. Ecbertus Camerarius auf des verstorbenen Bischofs nachgelassenes Haus-Geräth Verzicht gethan, habe ich im §. III. gezeiget, und wie Anno 1276. der Camerarius Sibertus. Anno 1298. aber Ludolphus geheißen, erhellet aus dem HEINECCIO d. l. pag. 293. 320. Heutiges Tages tragen die Böcke von Wülfingen das Cämmer-Amt zu Lehn, unsi haben darüber folgenden Lehn-Brief empfangen:

„Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des

heiligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Churfürst, Legatus Natus des heyl. Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Hildesheimb, Paderborn, undt Münster, in Ob- und Niedern-Bayern auch der Obern-Pfaltz, in Westphahlen undt zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land-Graff zu Leuchtenberg, Burg-Graff zum Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh und Werth ꝛc. ꝛc. Thuen kundt undt bekennen hiemit vor Uns, Unsere Nachkommen an Unserm Hoch-Stifft Hildesheimb, undt sonsten männiglichen, daß Wir auff tödtlichen hintritt des Weiland in Gott ruhenden Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Chur-Fürsten undt Herren, Herren Joseph Clementen ꝛc. Unsers unmittelbaren Vorfahren und Bischoffen an besagten Hoch-Stifft Hildesheimb Christmilden Gedächtniß anjetzo hinwieder belehnet haben, und belehnen gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes Unsern Schatz-Rahten Georg Wilhelm Bock von Wülffingen als ältisten und Lehen-Trägern, zu mit Behueff dessen Vettern August Ferdinanden Weyland Ludolff Hermen Sohn, und dann Ludolff Erich, Jobst Ga-

Gabriel, und Philip August Weyl. Johann Herman seel. Söhne, undt letzlich Nicolausen Philip, August Ferdinanden, Ludolff Christian Wilhelm, und Wilhelm Friederich, Diedrich Albrecht seel. Söhne, alle Böcke von Wülfingen, und ihrer allerseits männliche Leibes-Lehens-Erben zu einem rechten Erb-Mann-Lehen, wie Erb-Mann-Lehensrecht, Art und Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Gühtern; nemlich mit dem Cammer-Ambte unsers Stiffts Hildesheim und allen seinen Zubehörungen, alß mit Sechs- und Zwanzig Malter Rogken und vier Malter Maltzes Erben-Zinß auß der Mühlen zu Bockenemb, und mit einem Gülden Pfall-Zinß aus der Compagnie-Mühlen daselbst, und einer Fischerey auff der Nette, mit dreyen Hueffen Landes auff dem Stiddemer Felde, mit sieben Zehent-Freyen Hueffen Landes vor Upenn belegen und aller Zubehörung undt Gerechtigkeit, dem halben Zehenten vor Secsen, mit seiner Zubehörung und Gerechtigkeit, mit vier Hueffen Landes vor Westfelde, und zweyen Koth-Höffen daselbst, mit einer Hueffen Landes zu Codelssen, bey Sibbessen, mit ihrer Zubehörung, mit achte

Morgen Landes auff den Stocken, vier Hueffen Landes zu Zedelemb, mit dem halben Zehenden zu Sibbessen, mit vier Hueffen Landes und einem Meyer-Hoffe zu Robershausen, zweyen Meyer-Höffen mit achte Huefen Landes vor Allfelde, zweyen Huefen Landes zu Beldtbergen, Item zweyen Huefen, einer Wiesen, und einem Koht-Hoffe aller Dienste und Unpflichte frey zu Marienau und forth mit aller dieser Güther Gerechtigkeit und Zubehörungen, im Holtze, Felde, Wasser, Wiesen und Weyden, nichts außbescheiden, immassen von Unserm Hoch-Stifft Hildesheim ihre Vorfahren dieses benandtes Ambt und Gühter hiebevoren zu Lehen getragen haben. Solcher Gühter wollen Wir ihr rechter bekenniger Herr und Gewehr seyn, wohl und wan Ihnen das Noht ist, und Sie solches von Uns bitten und forderen werden; dahingegen sollen Uns Sie davon getreu, holdt, und dienstgewärtig seyn, Unser und Unsers Stiffts Bestes, Nutzen und Frommen thuen und beforderen, Schades und Arges warnen, wehren und abwenden, nach höchsten ihren Vermögen, sonsten auch alles andere thuen und leisten, was ein getreuer Lehen-Mann

seinem

seinem Lehen-Herren zu thun und zu leisten schuldig und pflichtig ist, immassen Uns Er Schatzrath Georg Wilhelm Bock von Wülfingen durch seinen in sein- undt seiner mitbelehnten Nahmen, dessen Ayde und Pflichte gethan, und seinen Revers-Brieff heraußgegeben hat, getreulich sonder Gefehrde; Dessen zu Urkund haben Wir diesen Brieff mit Unsern gnädigsten Handzeichen befestiget, und daran Unser Fürstliches Stiffts-Hildesheimbsches Cantzley-Insiegul hengen lassen. So geben in Unser Stadt Hildesheim den 3ten May 1727.

Clement August Churfürst

Vt CFv. Sierstorpf

(L. S. app:) „Joan Bernard Meyer Sec.

Dem Cämmerer ist gemeiniglich die Aufsicht über die Renth-Cammer anvertrauet. In RYMERI Actis Anglicanis Tom. I. P.IV. p. 92. lautet seine vom König in Schottland erhaltene Bestallung also: Sciatis quod constituimus dilectum clericum nostrum

Euſtachium de Cotesbache Camerarium & Receptorem noſtrum Scotiæ a feſto Sancti Michaelis proximo futuro, quamdiu nobis placuerit: Ita quod ea, quæ ad officium illud pertinent, faciat & exequatur per teſtimonium & onerationem dicti Clerici noſtri Roberti Heyron, Contrarotulatoris noſtri ibidem vel alterius, qui pro tempore fuit, & in officio illo percipiat per annum tantum, quantum dilectus Clericus noſter Johannes de Sandale nuper Camerarius ibidem in eodem officio annuatim percipere conſuevit. Daß in Teuſchland und Frankreich die Schatzmeiſter auch Cämmerer geheißen, bemerken *du* FRESNE beym Herrn von PISTORIVS Amoen. Hiſtor. Juridic. P. I. pag. 87. Herr Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Select. jur. & Hiſtor. Tom. III. in præl. p. 19. und Herr Vice-Cantzlar ESTOR de Miniſterialibus §. 43. 44. Es werden aber auch, wie Herr ESTOR d. l. §. 33. lehret, bisweilen Cubicularii, Cameræ Præfecti & Miniſtrantes ad Cameram alſo genannt, welches vermuthlich beym MARTENE in Theſaur. Anecdot.

Tom.

Tom. I. p. 1685. geschiehet, und ist der daselbst gemeldete Johannes Cobole Cameræ miles vielleicht Cammer-Junker gewesen. Dem Cämmerer-Amt klebte aber auch vielfältig eine Gerichtbarkeit an. Der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS berichtet in Cod. diplom. Tom. I. p. 31., Camerarium urbis Moguntinæ fuisse præsidem judicii civici, & id officium ad hoc perdurare sub Camerarii titulo des weltlichen Gerichts Cämmerer. Imgleichen p. 875., Camerarium, Schultetum & quatuor illos judices constituisse (prout hodierna adhuc die per ejusmodi personas constituitur) judicium seculare seu civicum vulgo Stadt-Gericht, dicasterium in terris Moguntinis omnium antiquissimum; Camerarium officio Præsidis fungi, eumquæ olim modo ex laicali, modo ex clericali statu pro lubitu imperantis Archiepiscopi ascitum. Nach Herrn KOEHLERS historischer Nachricht von Erb-Land-Hof-Aemtern p. 66. hatte der Bremische Erb-Cämmerer wegen gedachten Erb-Amts eine eigene Curiam in der Stadt Bremen, und war in der ganzen Börde Beverstede Erb-

Rich-

Richter zu Halß und Haupt. Dem Wormsischen Cämmerer stunde das Juden-Gericht zu. S. SCHANNATS Hist. Worm. p. 206. und in dem Chronico Hildeshem. beym LEIBNITZ Rer. Bruns Tom. I. pag. 751. heißet es von Bischof Siegfried: Advocatiam in urbe & in areis quibusdam retro urbem sitis, & quædam officia braxatorum a Camerario liberavit. Das Hildesheimische Cämmerer-Amt bestunde also vormals in einen mehren, als der Pflicht Hof-Dienste zu leisten. Ich finde aber nicht, das man auch diese zu neuern Zeiten von den Erb-Cämmerern gefordert hätte.

§. VIII.

Der Dapifer oder Droste hieße Ao. 1214. Ernestus und sein Sohn eben also. S. BEHRENS Genealogische Vorstellung des Hochadelichen Steinbergischen Hauses in den Anlagen Lit. H.H. Von den Drosten-Amt meldet eben angeführtes Chronicon Hildesh. d. l.: Dapiferatum quoque (Sifridus Episcopus) ab Ernesto Dapifero centum septuaginta marcis emit, præsertim cum

cum multa incommoda in victualibus ab eo sustineret. Es hat aber Bischof Gerhard Ao. 1371. die Böcke von Wülfingen, deren einer seiner Schwager war, damit folgender Gestalt hinwieder beliehen. „We Gerd von Gots Gnaden vnd des Stole to Rome Bischup tho Hildesem bekennen openbar mit düssen Breve vor all den de vin seen edder hören, dat we dorch Frundscup vnd Deenstes Willen hebben geleent, vnd beleihen in düssen Breve Herrn Albrechte Bock, Herrn Ordenberch vnsern leben Schwager vnse und vnses Stiffts Drosten-Amt, dat lange is loeß gemesen, tho einen rechten Erv-Leen in düsser Wiese, wo wenne vnse Nakömelinge to Velde weren, dar mag he nemen alle de Köh-Hüde de tho Velde slagen weren, dar we so tegen in herfart, dar he tegenswordig were, und anders nergen, vnd schall sin Amt öwen na Willen vnd Bequemigheit vnser vnd vnser Nakömelingen, vnd darmet vns mede tho vnwille nicht wesen, vnd dat Amt schall nicht erven up Döchter, den up Söhne, des to openbahrer Bewising vnd Tügnisse hebbe wie düssen Breiv besegelt laten mit vnsen groten Ingesel na Godes Bort

Driv-

Dritteinhundert Jahr in den einen vnd sebentigsten Jahr des Donnerdages na Mitfasten.„ Diese Belehnung muß dem Dom-Capitul nicht gefallen haben, weil es den Bischof in der Capitulation verbunden, das Drosten-Amt, wen solches loßfiele, ohne dessen Consens nicht zu verleihen. In LVNIGS Spicileg. eccles. P. II. p. 1099. findet sich Bischof Burchards Capitulation d. 1562. deren Art. VII. also lautet: Item Dapiferatum non infeudabo, si mei regiminis tempore, quo ecclesiæ Hildesiensi præsidebo, vacabit, & aperietur, & nisi illud ex communi & totius Capituli consensu fiat. Es hat sich aber der Eröfnungs-Fall nicht begeben, und die Böcke von Wülfingen werden mit diesen Amt bis auf den heutigen Tag folgender Gestalt beliehen:

„Von Gottes Gnaden Wir Clement August, Ertz-Bischoff zu Cölln, des heyligen Römischen Reichs durch Italien Ertz-Cantzler und Chur-Fürst, Legatus Natus des heyligen Apostolischen Stuhls zu Rom, Bischoff zu Hildesheimb, Paderborn und Münster, in Ob- und Niedern-Bayern auch der

Obern-

Obern = Pfaltz in Westphalen und zu Engeren Hertzog, Pfaltz-Graff bey Rhein, Land = Graff zu Leuchtenberg, Burg-Graff zum Stromberg, Graff zu Pyrmont, Herr zu Borkeloh undt Wehrt. ꝛc. ꝛc. Thuen kundt undt bekennen hiemit für Uns, Unsere Nachkommen, an Unserm Hoch = Stifft Hildesheimb und sonsten männiglichen, daß Wir auff tödtlichen Hintritt des Weylandt in Gott ruhenden Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Chur-Fürsten undt Herren, Herren Joseph Clementen Unsers unmittelbahren Vorfahren und Bischoffen an besagtem Hoch-Stifft Hildesheimb, Christmilden Gedächtnüs, anjetzo hinwieder belehnet haben und belehnen gegenwärtig in Krafft dieses Brieffes Unsern Schatz-Rathen Georg Wilhelm Bock von Wülffingen als Aeltisten und Lehen = Trägern, zu mit Behueff dessen Vetteren August Ferdinanden Weyl. Ludolff Hermen Sohn, und dann Ludolff Erich, Jobst Gabriel, und Philip August, Weyl. Johann Hermann seel. Söhne, und letzlich Nicolaussen Philip, August Ferdinanden, Ludolff Christian Wilhelm, und Wilhelm Friederich, Diederich Albrecht seel. Söhne alle Böcke

von

von Wülffingen, und deren allerseits Männliche Leibes-Lehens-Erben, zu einem rechten Erb-Mann-Lehen, wie Erb-Mann-Lehensrecht, Ahrt undt Gewohnheit ist, mit nachfolgenden Gütheren, nemblich mit dem Drosten-Ambte Unsers Stiffts Hildesheimb, mit dreyzehen Hueffen Landes in den Lehder-Felde vor Gronau, mit dem Zehenten daselbst, mit dem grossen Bau, und den Koht-Höffen, die dazu gehören, und nun Garten seyn, mit der Fischerey, und das von Rechtswegen dazu gehöret, zu Beckem mit sechs Hueffen Landes und ihren Zubehörungen, mit zweyen Hueffen Landes zu Achsen, und dem halben Zehenten daselbsten, sechs Huefen Landes und eilffen Koth-Höffen, das nun Gartens seyndt, in der Nedderen Masch und vor Olden, einen vor Gronau, mit Meyer-Höffen uud Koth-Höffen die dazu gehören, mit aller Gerechtigkeit, mit zweyen Sattel-Höffen zu Gronau, mit zweyen Schäffereyen, mit allen ihren Gerechtigkeiten und Zubehörungen, und mit einer Schäfferey zu Olden, einen Hoff mit dreyen Hueffen Landes und einen Meyer-Hoffe und zweyen Koth-Höffen zu Barvelde, mit einem Hoffe zu

Wallenstedt, mit einer Huefen Landes, mit sieben Huefen zu Heinemb, zu Eltze mit einem freyen Sattel-Hoffe, mit fünf und Zwantzig Huefen Landes und fünff Meyer-Höffen so dazu gehören, sambt zweyen Schäffereyen, Item mit ein und zwantzig Koht-Höffen, die Pfennig-Zinsse und Hühner geben, mit zweyen Huefen Landes zu Ostede bey Eltze, mit vier Fischereyen auff der Leina, mit zweyen Wied-Höltzeren zwischen Gronau und dem Calenberg, mit zweyen Huefen Landes zu Wüdge vor Poppenburg, mit ihren Zubehörungen, mit zwölf Huefen Landes in dem Lehder Felde vor Poppenburg, und dem Zehenten daselbsten, zu Wülffingen und Hardingessen mit Siebenzehen Huefen Landes, vier Meyer-Höffen und ein undt Zwantzig Koht-Höffen, sambt der Schäfferey, mit der Taberne, und mit dem Dienste, Gerichte und Ungerichte, binnen- und ausserhalb denselben Dorfe, und aller Gerechtigkeit, mit der Bieny Strote, Puedt Braack und Osterwald, mit dem Zehenten vor Poppenburg, mit dem Zehenten zu Borgstemmen, mit zweyen Meyer-Höffen daselbsten, mit acht Hueffen Landes und ihrer

Zubehörung, mit funffzehen Koht-Höf-
fen daselbsten, mit Wiesen und Weyd-
Höltzern, mit der Wiesen darunter,
und mit den Berkellen, und mit allen
den das dazu gehöret, zu Nortstemmen
mit neunzehen Huefen Zehent- und
Dienstfrey, und dreyen Meyer-Höffen
und mit Wiesen und Weyd-Höltzern
so dazu gehören, mit einen freyen Sat-
tel-Hoffe, und ein und Zwantzig Koht-
Höffen daselbsten, mit der Holtz-Greff-
schafft daselbsten, von der Mühlen an
zu Poppenburg biß an den Graben zu
Rößing mit aller Gerechtigkeit und Zu-
behörung, noch mit zehen Morgen Lan-
des, einer Schäfferey, einer Fischerey
auff der Leina, mit zweyen Wied-Höl-
tzern daselbst, mit allen ihren Zubehö-
rungen, noch daselbsten vier Huefen
Landes, einer Schäfferey, und vier Koht-
Höffen, mit der Schuller-Mate und
allen was von rechtswegen dazu gehö-
ret, mit einem Meyer-Hoffe mit fünff
Huefen Landes, und was von rechts-
wegen dazu gehöret, nebst einem Koht-
Hoff in- und ausserhalb dem Dorffe
Arndten, mit dem halben Zehenten zu
Bledelemb in Unserem Gerichte Ruhte
belegen, mit aller seiner Zubehörung,

mit

mit sechs Huefen Landes, einen freyen Sattel-Hoffe, dreyen Koth-Höffen zu Mahlerten und ihren Gerechtigkeiten, mit zweyen Huefen Landes und einem Meyer-Hoffe und seiner Zubehörung zu grossen Loepke, mit vier Huefen Landes zu Roßing, und einem Meyer-Hoff daselbsten, mit seiner Zubehörung alles Dienstes frey, mit einer Huefen Landes zu Sarstedt an den Hilperberg, mit einer Huefen Landes zu Himmelsthür, mit einem Hoffe binnen Hildesheimb belegen in der Ritter-Strassen, und seiner Zubehörung, mit zweyen Huefen Landes zu Nette, und mit mehrern Guhte daselbsten, mit zweyen Huefen Landes zu Byrell, mit zweyen Meyer-Höffen und eilff Huefen Landes und einer Schäfferey, und sechzehen Koht-Höffen zu Bethlem, mit dreyen Huefen Landes zu Sibbessen, mit dreyen Huefen Landes zu Gärmessen und ihren Zubehörungen, mit der Borgstelle und der helffte des Dorffs Arnevelte, mit aller seiner Freyheit und Zubehörung, mit dem Gerichte binnen und aussen dem Dorffe, mit dreyen Meyer-Höffen, zwölff Huefen Landes den Zehenten und einer Schäfferey daselbsten, mit dem Astmunde, und seiner Zubehö-

rung, wie man das benennen mag, und mit aller dieser vorbeschriebener Gühter Gerechtigkeit und Zubehörungen, im Holtze, Felde, Wasser, Wischen undt Weyden, nichts ausbescheiden, und in allermassen von Unserem Stifft Hildesheimb ihre Vorfahren dieselbe zu Lehen getragen und gehabt; dieser Gühter wollen Wir ihr rechter bekenniger Herr- und Gewehr seyn, woh und wann Ihnen solches Noht ist, und das von Uns erfordert und gesuchet wirdt. Ob auch mehr Gühter von ihme und anderen Röcken hernachmahls erkundiget würden, welche in dies Lehen gehörig wären, darmit sollen von Uns Sie auch belehnet seyn, immassen dieselbe hierinnen austrücklich benandt wären; Dahingegen sollen Uns, Sie davon getreu, holdt, undt dienstgewärtig seyn, diese Güther getreulich verdienen und vermannen, und so offt die Fälle kommen, wiederumb gesinnen und empfangen, Unser und Unsers Stiffts Bestes wissen, thuen und beforderen, Schaden, Arges und Nachtheil aber warnen, kehren und abwenden, sonsten auch alles andere thun und leisten, was einen getreuen Lehen-Mann seinen Lehen-Herren zu thuen und zu leisten eignet und gebühret,

bühret, und woll anstehet, gestalt daß vorbemelter Schatz-Rath Georg Wilhelm Bock von Wülffingen dessen Ayde und Pflichte gethan, und seinen Revers-Brieff heraußgegeben hat, getreulich und sonder Gefehrde. Dessen zu Uhrkund haben Wir diesen Brieff mit Unserm gnädigsten Handzeichen befestiget, und daran Unser Fürstliches Stifft-Hildesheimisches Cantzley-Insiegul hengen lassen. So geben in Unser Stadt Hildesheimb den 3ten Mai 1727.

Clement August Churfürst

Vt CF v. Sierstorpf

(L. S. app.) „Joan Bernard. Meyer Sec.

Das Wort Drost bedeutet zwar überhaupt einen Ober-Bedienten, der andern Bedienten vorgesetzet ist, mithin sowohl einen Rectorem castrorum als Administratorem redituum, & qui pro principe curat in subjectos in jure dicundo, wie der sehl. Geheimte Justiz-Rath GRUBER in Origin. Livoniæ p. 41. und Herr Vice-Cantzler

ESTOR de Miniſterialibus §. 36. anmerket. Im Stift Barſſen war der Dapifer Procuratori rerum Abbatiſſæ. S. Herrn VOGT in Monum. Bremens. Tom. I. p. 37. 38. Das Erb-Amt eines Droſten beſtunde aber gemeiniglich in Beſorgung der Fürſtl. Tafel. S. Herrn KOEHLER d.l. p. 52. Herrn BVRI in der Erleuterung des Lehn-Rechts p. 274. Dieſe hat auch vermuthlich dem Hildesheimiſchen Erb-Droſten obgelegen, weil Biſchof Sigfried klagte, daß er ihm der Victualien halber Ungemach verurſachte. In Biſchof Gerhards Lehn-Briefe ſind daher dem neuen Erb-Droſten engere Schranken geſetzet, und bedungen, daß er ſein Amt nach des Biſchofs Willen und Bequemlichkeit üben ſollte. Es iſt nichts ungewöhnliches, daß ihm die Häute der im Felde geſchlachteten Kühe vorbehalten worden, und meldet auch FRIESE im Leben der Biſchöfe zu Würzburg beym LVDEWIG pag. 587.: „Wann ein Biſchof zu Felde lieget, iſt der zween Theil an den Fellen und Häuten (des Schlacht-Viehes) ſo man abthut des Truchſeſſen. Wann der Fürſt wieder aufbricht, und aus den Felde zeucht, was

was für Küchen-Speise übrig bleibet, es sey lebendig oder todt, ist des Truchsessen.„

§. IX.

Der Canzler von LVDEWIG machet einen Unterscheid zwischen den Dienst-Herrn und Dienst-Leuten. Jenen zehlet er die Erb-Beamten bey, und vermeinet, daß sie Mitregenten gewesen, die Dienstmänner aber in der Knechtschaft gelebet haben. S. dessen Reliquias MSS. Tom. IV. in præf. pag. II., Script. Bamberg p. 1056. und die jura feudorum c. 3. §. 10. n. 224. Der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS Cod. diplom. Tom. I. p. 766. schreibet auch: Imo res ipsa loquitur, officiales hereditarios peculiarem prærogativam in hujuscemodi sibi delatis muneribus quæsiviſſe. Ad quæ porro nobiles inferioris gradus, militum nomine simpliciter venientes, aspirare neutiquam poterant. Ich glaube aber mit HORN in der Hand-Bibliothek von Sachsen p. 50. und Herr RICCIO vom Landsäßigen Adel p. 72. 73., daß man zu ältern Zeiten an den wenigsten Orten

von dem Unterscheid zwischen Dienst-Herren und Dienst-Männern etwas gewußt, und sind gemeiniglich die Erb-Beamte aus den Mitteln der letztern genommen, auch keine Land- sondern Hof-Beamte gewesen. In dem Privilegio de justitia ministerialium Bambergensium beym ECCARD in Corp. Hist. Tom. II. p. 102. heißet es: A Domino suo non constringantur (ministeriales), nisi ad quinque ministeria, hoc est, aut dapiferi sunt, aut pincernæ, aut Marchalli aut Venatores. Dieser Aemter waren also die Dienst-Leute allerdings fähig, und man nöthigte sie selbige zu verrichten. Beym Hrn. von GVDENVS d. l. p. 915. verschenkte Erz-Bischof Burchard zu Magdeburg nobilem virum Heinricum Pincernam de Appolde ministerialem suæ ecclesiæ Maguntinæ sedis Archiepiscopo & ecclesiæ suæ in ministerialem, und eben daselbst p. 917. thate dieser Henrich von Appolde folgendes Versprechen: Quod si unquam aliquam fœminam de genere ministerialium aliorum, quam ecclesiæ Moguntinæ duxero in uxorem, filii quos ex tali uxore genuero, petendi vel habendi

bendi nomen & officium pincernæ, quod michi jam pridem præfatus dominus meus Archiepiscopus Maguntinus contulisse dinoscitur, jus aliquod non habebunt, mithin war seine Freyheit zu heyrathen nicht weniger als der Dienst-Leute ihre eingeschrenket. Daß auch diese Schenken sich erst im XIV. Seculo vermittelst Erlangung gewisser Dynastien in den Herrenstand geschwungen, lehret HORN d. l. In meinen Observat. juris & Hist. Germ. Obs. 2. §. 8. habe ich bereits angemerket, daß die Erb-Beamte in Diplomatibus den übrigen Dienst-Leuten selten vorgesetzet werden. Dieses geschiehet eben wenig beym SCHANNAT Client. Fuld. pag. 235. 247. 276. Diœces Fuld. pag. 268. 269. 272. 273. 274. 282. Ibid. in Cod. prob. Hist. Fuld. p. 192. 199. 202. beym DVELLIO in Excerptis Genealog. Hist. pag. 7. beym FALCKENSTEIN in Cod. Antiq. Nordgav. p. 69. 74. beym KETNER Antiquit. Quedlinburg. p. 180. 243. 295. beym HORN in der Hand-Bibliothek von Sachsen pag. 742. beym MENCKEN Rer. Germ. Tom. I. p. 594. 596. 678. beym RETHMEIER

in der Braunschweig-Lüneburgischen Chronic p. 625. beym LVNIG in des Reichs-Archivs Fortsetzung anderer Continuation p. 440. 441. in der sechsten Abtheilung p. 398. in Spicileg. eccles. Continuatione p. 281. 797. 799. 1166. beym JOANNIS Rer. Mogunt. Vol. 2. p. 520. 587. beym PEZ in Thesaur. Anecdot. Tom. III. P. III. p. 689. 695. Tom. VI. P. I. p. 367. 437. P. II. p. 90. P. III. p. 47. beym MARTENE in Thesaur. Anecdot. Tom. I. p. 1037. beym TREVER in der Münchhausischen Geschlechts-Historie im Anhang p. 2. beym Herrn von WESTPHALEN Rer. Cimb. Tom. II. p. 34. und beym Herrn von GVDENVS d. l. p. 610. Inzwischen leidet keinen Zweifel, daß bey geistlichen Stiftern aus Gottesfurcht zur Ehre der Kirchen, auch der hohe Adel Erb-Aemter übernommen hat, mit welchen Fürsten und Herren zu Maynz, Salzburg, Magdeburg, Bamberg, Würzburg und Kempten beliehen, Adeliche Geschlechter aber, welche in dieser Nahmen die Hof-Dienste verrichten, damit beafterlehnet sind. Die Stift Hildesheimische mit Erb-Hof-Aemtern versehene Geschlechter haben sie zu neuern Zeiten erhalten,

halten, da man gewiß von keinem Unterscheid zwischen den Dienstherren und Dienstleuten in Niedersachsen etwas wußte, mithin würket das Amt keine Vermuthung, daß sie eines andern Herkommens, als der mehreste übrige Stiftische Adel sind.

Ein und zwanzigste Abhandlung

Von dem Ursprung und Vorrechten des alten niedern Teutschen Adels.

§. I.

Ursprung des niedern Teutschen Adels.

In der Dissertation de Origine Nobilitatis Germanicæ & præcipuis quibusdam ejus juribus habe ich mit den mehresten Gelehrten dafür gehalten, daß von den Equitibus und Ingenuis, deren Cæsar und Tacitus Meldung thun, allein der heutige niedere Teutsche Adel, hingegen aber unsere Bürger und Bauren von den Freygelassenen Knech-

Knechten abstammeten; daß auch solche Ingenui allererst zu neuern Zeiten den Edelleuten beygezehlet worden, mithin der Unterscheid zwischen den hohen und niedern Adel ziemlich jung sey. In den Observationibus juris & Historiæ Germanicæ ist jedoch diese Lehre von mir dahin eingeschrenket, daß nicht von allen freyen Leuten, sondern nur von denjenigen der Adel herzuleiten, denen es weder an Muth noch Mitteln fehlete, zu Pferde Krieges-Dienste zu leisten, und welche nicht nur der ritterlichen Würde theilhaftig gemachet sind, sondern auch ihren Nachkommen das wichtige Vorrecht zuwege gebracht haben, daß sie mit Ausschließung anderer derselben für fähig erkläret worden, daß also von solcher Zeit her, diese Geschlechter würklich die erbliche Würde erhalten, welche man den Geburths-Adel nennet, hingegen aber auch viele unadeliche von den Ingenuis abstammen, deren Tacitus erwehnet. Je mehr ich in den Alterthümern der ehemaligen Beschaffenheit des Teutschen Adels nachforsche, so vielmehr werde ich in dieser Meinung bestärket. Ich will also den Beweißthümern, worauf ich dieselbe bisher gegründet

gründet habe, noch andere beyfügen, und darthun, daß lange für dem XV. Seculo die Ritter, welche keine Frey-Herren wären, auch deren Nachkommen Edelleute genennet worden, und es in der That gewesen.

§. II.

Die Ritter und ihre Nachkommen sind schon zu sehr alten Zeiten des Adels theilhaftig worden.

Daß durch Nobiles vielfältig Fürsten und Herren verstanden werden, leidet keinen Zweifel, und legte man, wie Herr SCHWARTZ vom Erz-Schild-Herren-Amt pag. 67. anmerket, diesen Ehren-Titul Κατ' ἐξοχὴν dem hohen Adel bey. Vielfältig hat man aber auch nach des seel. Geheimten Justitz-Raths GRUBERS Lehre in Originibus Livoniæ p. 167. solches Wort in sensu grammatico genommen, und dadurch geehrte Männer angezeiget. Nun lebten diejenigen in einem besondern Ehren-Stand, welche die Ritterliche Würde erlanget hatten, und von Rittern abstammeten; daher gleichfalls diese vielfältig nobiles geneunet sind. REGINO beym PISTORIO p. 67. erzehlet occubuisse innumeram multitudinem Nobilium virorum, und ANDRE-

DRE-

DREAS PRESBYTER beym MENCKEN Rer. Sax. Tom. I. p. 96. factam esse stragem maximam nobilium Aquitanorum — — Unde sic dissipata nobilitas Aquitanorum, ut etiam Normanni eorum possideant terras, nec est, qui eorum fortibus resistat. Sollten aber wohl so viel Fürsten und Herren in einem Lande gewesen seyn, daß es demselben an Kriegesleuten fehlen können, nachdem jene erschlagen worden? In dem ANNALISTA SAXONE beym ECCARD Corp. Hist. Tom. I. p. 220. lieset man folgendes: In quo loco innumera multitudo peditum ex agris & villis in unum agmen conglobata, eos quasi pugnantes aggreditur. Sed Nortmanni cernentes ignobile vulgus non tantum inerme, quantum disciplina militari denudatum, super eos cum clamore irruunt. Das ignobile vulgus wird hier sonder Zweifel den geübten Rittern entgegen gesetzet, mithin diese dem Adel beygezehlet. In der Legenda St. Bonifacii beym MENCKEN d. l. Tom. I. p. 847. heißet es: Nemo debet in armis equitare, nisi legitime ad hoc natus, uti magnates ac nobiles, galeati,

leati, welches der Teutsche Uebersetzer pag. 858. also ausdrucket: „Es soll auch niemand gewapnet reiten, es sey denn daß er zu den Schild gebohren sey.„ Die Nobiles Galeati waren nicht nur Fürsten und Herren, sondern Ritter und aus Ritterlichen Geschlechtern entsprossene Männer, welchen das Waffentragen nimmer verbothen worden. Beym MARTENE Collect. Vet. Script. Tom. I. pag. 223. ertheilet Kaiser Carolus Crassus Anno 887. dem Abt zu Corvey folgendes Privilegium: 'Sed quoniam ejusdem loci Abbates missaticum Regium peragere soliti erant, concedimus eis, ut triginta homines nobiles ab aliis profectionibus secum immunes habeant, & si extra patriam, est legatio peragenda, plures nobiles ad hoc opus paratos teneant, reliqui vero cum suo populo in hostem proficiscantur; Da denn wohl keinen Zweifel leidet, daß sich der Abt gleich den größten Fürsten nicht nur durch Grafen und Freyherrn, sondern durch seine Dienstleute begleiten lassen, welche Ritter und Knechte waren. Wenn auch beym SCHANNAT in Cod. probat. Hist. Fuldens. p. 71. gemeldet

wird,

wird, Regem jussisse, ut congregarent omnes Viros nobiles, qui in regione Grapfeld commorarent, ut omnis quicunque in loco illo aliquid proprium videretur habere, quemadmodum fecit Rex, ita & ipsi tradendo facerent, so ist von Grundherren die Rede, und unglaublich, daß in diesen ganzen Lande niemand, als Fürsten und Herren, etwas eigenthümliches besessen habe.

§. III.

Man nennete sie Nobiles minores oder mediocriter Nobiles.

Dieserwegen werden vielfältig die von der Ritterschaft mediocres, ja ausdrücklich mediocriter nobiles, oder Nobiles minores & inferioris ordinis genannt. Der ANNALISTA Saxo beym ECCARD p. 243. schreibet: Ex omni Gallia Principes confluunt, mediocres etiam multo favore conveniunt, und er verstehet durch die letztere außer Zweifel die militares, welche nicht zum Pöbel gehörten, und den mittlern Stand ausmachten. Der Autor vitæ CHONRADI Archiep. Salisburg, welcher im XII. Seculo geschrieben, thut beym PEZ Thesaur. Anecdot. Tom. II. P. III. pag. 230.

des

des niedern Adels also Meldung: Hic ab imperatore Heinrico Seniore superpositus Gebehardo Archiepiscopo multa in Episcopatu mala commisit, faventibus & cooperantibus tam principibus, atque *inferioris ordinis nobilibus* hominibus ecclesiæ, quam etiam ministerialibus & canonicis de choro. Es werden zwar hieselbst die Nobiles inferioris ordinis homines ecclesiæ von den Ministerialibus unterschieden. Daraus aber folget nicht, daß die letztere keine Edelleute gewesen, weil, wie sogleich erhellen wird, die Historienschreiber vielfältig erzehlen, daß ministeriales und militares an einen Ort gewesen, obwohl niemand in Zweifel ziehet, daß beyde Eigenschaften sich öfters bey einer Person befunden, maßen die Dienstleute gemeiniglich Ritterlichen Standes, nicht aber alle Ritter Dienstleute gewesen. Das Erz-Stift Saltzburg hatte nicht nur homines i. e. Vasallos, welche nobiles inferioris ordinis waren, sondern auch Ministeriales, die gleichfals zum niedern Adel gehörten.

Gleicher Gestalt trifft man im XIII. Seculo Nobiles minores an. In dem

Chronico Clauſtro-Neoburg. beym PEZ Scriptor. Auſtr. Tom. I. p. 485. wird erzehlet, impugnata eſſe caſtella *minorum nobilium*, und daſelbſt in Chronico Salisburgenſi p. 368. geſchiehet Meldung der militarium minorum, dictorum de Wispach, wie auch p. 409. der Miniſterialium, militarium & *aliorum nobilium*, mithin waren die Miniſteriales und Militares auch Nobiles. Eben dieſes erweiſen folgende Worte des ARENPECKII in Chron. Auſtr. beym PEZ p. 1246: Rex Albertus cum maximo apparatu & comitiva Ducum, Comitum, Baronum, militum & *aliorum nobilium* ex Hungaria aſcendit; und die Genealogia Comitum Flandr. beym MARTENE Theſaur. anecdot. Tom. 3. pag. 409. folgendergeſtalt: Ceciderunt ibidem Comites, Duces, Barones, milites & *alii nobiles* quindecim millium virorum — — Quia vero Rex tot Nobiles adunare non poterat, ſicut habuerat prius communitates omnium villarum Franciæ virorum innumerabilium congregavit, & ſuper Flandrenſes adduxit. Da denn nicht den mindeſten Zweifel leidet, daß durch Nobiles

biles auch Ritter und Knechte verstanden werden, weil unmöglich in einer Schlacht 15000. Fürsten und Frey-Herren um das Leben gekommen, und der König von Frankreich dadurch kann genöthiget seyn, das gemeine Volk wider den Grafen von Flandern in die Waffen zu bringen. Die Reuterey bestunde nicht aus den Baronen, sondern diese führten sie an, und einen jedem Banner-Herren waren 50. bewafnete Männer zu Pferde untergeben, wie du FRESNE beym PISTORIO Amœn. Hist. Juridic. P. V. p. 1350. 1353. 1357. lehret.

Vielfältig sind auch zu diesen Zeiten die Milites den Nobilibus vorgesetzet, welche gleichwohl dem höhern Adel zu weichen nimmer Bedenken getragen. Jenes geschahe Anno 1270. wie aus KVCHENBECKERS **Tractat von Erb-Hof-Aemtern** in dem Beweißthümern p. 12. erhellet, und beym PEZ d. l. p. 598. wird Meldung gethan der *militum & nobilium* inclyti Ducatus Austriæ. Es heißet beym d'ACHERI Spicil. Tom. 9. p. 537. in Chron. Andrensis Monasterii ad A. 1205.:

Abbatibus igitur, Prioribus, Monachis & Canonicis, Sacerdotibus & Clericis *cum varia militum & nobilium multitudine* circumstantibus, und Theodoricus de St. Elisabetha beym CANISIO Antiquar. lect. Tom. 5. pag. 151. nennet Walterum de Varila *nobilem virum*, welcher gleichwohl ein Ministerialis war, und daselbst pag. 188. schlechten Rittern nachgesetzet wird.

§. IV.

Im XIV. Seculo bemerket man eben auch, daß die Ritterschaft dem Adel beygezehlet worden. Das Chronicon Ludovici IV. Imp. beym PEZ Script. Austriac. Tom. II. p. 417. erweiset solches also: Placuit matri & omnibus nobilibus inferioris Bawariæ, quod dominus Fridericus magnificus Dux Austriæ (esset tutor) E contra displicuit omnibus civitatibus & finibus & *mediocriter nobilibus* inferioris Bawariæ, & placuit prænominatus Ludwicus inclitus Dux superioris Bawariæ. Imgleichen lieset man daselbst p. 418.: Ipsi nobiles præ

do-

dolore & confusione nimium lamentantes; sed cives & omnes civitates cum omnibus *mediocriter nobilibus* in hoc supra modum gaudentes. Beym LVDEWIG in Rel. MSS. Tom. 4. p. 77. 110. wird ausdrücklich gesaget, daß die milites & exorti de simplici militia mediocriter nobiles gewesen. Daher denn, wenn es in Chronico Reichersspergensi bey demselben Script. Bamberg. p. 300. heisset: Magnates, *mediocrates* ac popu-lares sive in publicis ecclesiæ conventibus, sive in privatis colloquiis ad oris ejus dulcia & salutaria verba pendebant, man durch die mediocrates außer Zweifel den Ritterstand anzeigen wollen. Vielfältig sind Ritter und Dienstleute den Edelleuten vorgesetzet. Beym FALCKENSTEIN in Cod. diplom. antiquitat. Nordgav. p. 114. wird Anno 1302. einer de Luppurch miles & nobilis genannt, und besage SCHANNATS Cod. probat. Hist. Fuld. p. 268. hatte Anno 1356. der Abt zu Fulde schwere Gebrechen zu seines Stifts Dienstmann, Edlen Leuten und Unterthanen. Beym MEICHELBECK Hist. Frising. Tom. II.

P. II. p. 207. liessen die Herzoge von Oesterreich Ao. 1396. Befehl ergehen, an ihre Landherren, Ritter, Knechte und andere Edelleute. In MOSERS Wurtenberg. diplom. pag. 167. geschiehet Meldung tredecim fratrum sive conversorum Laicorum ex nobili sive militari genere procreatorum. Wird also das Ritterliche Geschlecht ein adeliches genannt. In Herrn BUDERS Sammlung p. 476. findet man *nobilioris de militia.* Gemeine Ritter waren demnach nobiles. Sonder Zweifel redet *auch* ZANTFLIET in Chronico beym MARTENE Thesaur. Anecdot. Tom. 5. p. 301. vom niedern Adel, wenn er erzehlet: Quo, (Wilhelmo Duce Juliaci) in finibus Germaniæ superioris proficiscente (Anno 1373,) supervenere certi prædones, qui hodie *nobiles nuncupantur*, eumque comprehendentes carceri vel custodiæ curiali manciparunt. Auch nannte König Philipp von Frankreich Anno 1311. militaris generis viros nobiles. S. den du FRESNE beym PISTORIO d. l. P. I. p. 128. 129., und man hieße die Ritter Dominos, wie AYRMANN in Syll. Anecdot. prol. §. 40.

§. 40. anmerket. Daß im XV. Seculo denen militaribus der Titulus nobilis beygelegt worden, daran zweifelt niemand. Zu gleicher Zeit aber trugen die Grafen kein Bedenken ihn anzunehmen, und geschichet beym SCHANNAT Diœcef. Fuld. p. 327. Meldung des Edlen Grafen zu Budingen und der Edlen und Vesten Conrad Herrn zu Bickenbach und Hansen von Erlenbach Mainzischen Hofmeisters; daher es keine Folge ist, daß weil in ältern Zeiten Fürsten und Herren Nobiles genennet worden, dieses Wort nicht auch vielfältig schlechte Ritter anzeige. Es sind hierunter mit mir gleicher Meinung LVDEWIG in juribus feudorum pag. 208. 209. 210. 211. und der Herr Cammer-Gerichts-Assessor von GVDENVS in Syll. diplom. p. 144.

§. V.

Der Brief-Adel ist zu neuern Zeiten eingeführet.

Als Könige und Fürsten, welche die Ritterliche Würde angesehenen wohlverdienten Leuten mitzutheilen pflegten, fest stelleten, daß keiner, der nicht von Rittern gebohren war, zu selbiger gelangen sollte, wurde sie erblich, und dadurch ent-

stunde der niedere Geburts-Adel. Bisweilen, aber sehr selten, schluge man jedoch tapfere Männer zu Rittern, obwohl sie von selbigen nicht abstammeten. Nachdem die Gelehrsamkeit in mehren Werth kommen, und dadurch viele unadeliche zu großer Macht und Ansehen gelanget sind, so haben diese die Kaisere beweget, ihnen und ihren Nachkommen die Ritterliche Vorrechte beyzulegen. Aus des Herrn GLAFEY Anecdotis p. 24. erhellet, wie Anno 1260. Erasmus de Lyprandis Legum Doctor civis Mediolanensis cum suis descendentibus nobilis & Comes Palatinus worden; und Ao. 1470. erklärte Kayser Friedrich III. Bernhard Schöpferlein und seine Brüder vor recht Edel Wapensgenossen und Rittermäßige Edelleute. S. LUNIGS Reichs-Archiv Part. Spec. Cont. 3. die freye Reichs-Ritterschaft betreffend p. 255. Wie auch Kayser Carl V. Ao. 1541. Georgium Sabinum und dessen Nachkommen zu Edelleuten gemachet, tanquam de domo & prosapia nobilium cum quatuor paternis & maternis avis procreatos erhellet aus den LUNIG d. l. Part. Spec. contin. 1. p. 602. 603.,

und

und aus dessen Part. Spec. cont. 4. zweyten Theil p. 576. daß dieser Kaiser Ao. 1552. verschiedene Geschlechter zu Ulm zu edelen, rittermäßigen, Turniers- Lehns- und Wapengenossen Leuten erhoben.

§. VI.

Bey der freyen Reichs-Ritterschaft hat der alte Adel den Vorgang für den neuen.

Inzwischen hat der alte Adel für den neuern große Vorzüge erlanget. Der erste bestehet in den Vorgang, welchen jener an verschiedenen Orten für diesen hat. Vermöge der Ritter-Ordnung beym LUNIG im Reichs-Archiv Part. Sp. Contin. III. im zweyten Absatz, die freye Reichs-Ritterschaft in Franken betreffend pag. 35. „sollen diejenige, welche keine acht Ahnen erweisen können, dem alten Reichs-Adel nachgehen.„ Es ist jedoch dabey versehen, „daß die Mitglieder, so bey Kaiserl. Maj. eine geheime oder würkliche Reichs-Hofraths, (mit welchen die Herren Assessores in Camera imperiali gleich tractiret werden sollen) oder bey Chur- und Fürsten würkliche Geheimte Raths-Stellen, oder bey der Soldatesca zum wenigsten die General-Wachtmeister-Charge vertreten,

ihrer hohen Meriten wegen, vor ihre Person, aber nicht die Familien, gleichen Sitz mit dem alten Adel nehmen sollen; imgleichen daß diejenige, so ihren Stand mit guten Meriten in Kaiserl. Chur- und Fürstlich Geheimen- und Hofraths-Collegiis oder in der Reichs-Ritterschaft aufzurichten beschlossenen Ritterschafts-Collegio, dann im Felde vor Kaiserl. Maj. und des heil. Römischen Reichs Feinden mit Verwaltung einer oder mehr Krieges-Chargen durch redliche, tapfere Dienste erworben, so gleich obgemeldter maßen, (daß sie nemlich dem alten Adel nachgehen,) recipiret, diejenige aber, welche dergleichen Dienste nicht gehabt, noch verwaltet, bis man sehen wird, wie und ob sie und ihre Söhne sich Standesmäßig verheyrathen und verhalten = = mit der Inmatriculation zurück und zur Gedult verwiesen werden sollen„ Beym LONDORP in Actis publicis T. III. p. 775. werden die nobilitirte den Doctoren und Advocaten nachgesetzet, und was für ein merklicher Unterscheid in Böhmen zwischen dem alten und neuen Ritterstande ist, ergiebet Ferdinand II. Constitution d. 1629. beym LVNIG d. l. in des Part. Spec.

Spec. 1ster *Continuation* ersten Fortsetzung unter Böhmen p. 209. S. auch Herrn RICCIVM vom Landsäßigen Adel P. II. c. 3. §. 6. Wie in verschiedenen höhern Collegiis die Beysitzer vom alten Adel den übrigen vorgehen, habe ich in der vierzehnten Abhandlung dargethan.

§. VII.

In den mehresten Domstiftern werden nur alte von Adel aufgenommen.

Noch wichtiger ist das zweyte Vorrecht des alten Teutschen Adels, daß nemlich mit selbigen die mehreste Dom-Stifter, auch einige andere Stifter, Clöster und geistliche Orden besetzet, ihm dadurch reiche Pfründen verschaffet, und so gar der Weg zu Chur- und Fürstlichen Würden geöffnet wird. Für Alters war es nicht also. Die Kirche sahe bey Vergebung geistlicher Aemter überall auf keinen Stand, und man machte öfters aus Leuten von der schlechtesten Ankunft Ertz- und Bischöfe. LEIBNITZ hält in seinen Epistolis Vol. III. p. 217. den Fundations-Brief des Closters St. Michaelis in Lüneburg für falsch, weil darin gesaget wird, es sey dasselbe errichtet, in utilitatem & emolumentum pauperum nobilium. Il est sur, schreibet er, que

jamais

jamais aucun monastere a ete affecte aux seuls gentilhommes, ou a l'education de leurs fils. C'etoit une chose bien contraire a l'humilite, dont les plus grands Seigneurs faisoient profession, en ce tems la, quand ils entroient dans les monasteres. Daß sich so gar im Ertz-Stift Mainz Canonici civici gefunden, qui, utut honestissimo genere sati, cognomen occultare solebant, baptismali locum illum, in quo vitalem hauserant lucem, subjiciendo, cum nobiles familiæ tantum nomen annexuerint lustrali, aut hoc solum expresserint, lehret Herr von GVDENVS in Cod. diplom. T. I. p. 605. 606. 608. und IOANNIS meldet Rer. Mogunt. T. II. p. 288., daß noch im XV. Seculo ein Dom-Probst zu Maynz humili genere natus gewesen. Vom Stift Schwerin berichtet BEEHR Rer. Mecleburg. p. 524. ex civitatibus maritimis honesti genere patricios in album Canonicorum relatos esse. Nur erforderte man in einigen Statutis von selbigen, daß sie die Doctor-Würde erlanget hätten. Es schliesset das Privilegium Bonifacii Pontificis Halberstadien-

sibus

sibus datum beym LVNIG in des Spicilegii ecclesiastici zweyten Theil im Anhang zu den Hochstiftern p. 36. 52. von den Canonicatibus diejenige aus, qui non sunt de nobili vel ad minus de militari genere ex utroque genere procreati, vel saltem in Theologia professi, aut injure Canonico vel Civili Licentiati & Doctores existunt. Der seel. Herr GRVBER bemerket in Origin. Livon. p. 58., avitas imagines in Gladiferis recipiendis desideratas non legi. Noch heutiges Tages finden sich nebst dem Adel, Doctores in einigen Dom-Stiftern. Besage der Statutorum beym JOANNIS in Spicileg. pag. 568. fordert man von einem Merseburgischen Dom-Herrn nur, ut sit nobilis, aut in doctrinarum dignitatibus aut gradibus constiturus, und vermöge der Bulle Pabst Sixti V. wird überhaupt in die Sächsische Stifter aufgenommen, wer vom Adel oder promoviret ist, auch zu Lüttich es eben also gehalten. Aus LVDEWIGS Scriptor. Bamberg. Vol. II. p. 545. erhellet, Collationem præbendarum Episcopatus Caminensis fieri debuisse in nobiles qualificatos & Doctores æqui-

quiparatos secundum pacta de Anno 1569. BISSAEVS in præf. præmissa *Uptono de militari officio* meldet, nunquam apud Anglos in more positum fuisse, blebejum sanguinum arcere ab ædibus sacris. Von Bremen und Verden berichtet ALPEN in vita Christophori Bernhardi Episcopi Monasterienſis P. II. p. 520: Bremæ olim numerabantur Canonici nobili quidem genere 20., 5. vero Academicis honoribus clari. Idem fere Verdenſis ecclesiæ status, sed in hoc dispar, quod nobiles Canonici non excesserint numerum decimum quintum. Noch heutiges Tages sitzen im Ertz-Stiftischen Capitul zu Cölln nebst 16. Grafen, 8. Doctores. Zu den mehresten Dom-Stiftern auch verschiedenen Clöstern hat man aber den unadelichen die Thüre gänzlich verschlossen, und zwar theils in ältern, öfters aber in neuern Zeiten. Daß die heilige Hildegardis es sogar in einen Frauens-Closter gethan, wird beym MARTENE in Coll. lect. Veter. Script. pag. 1080. 1082. als eine außerordentliche Sache also erzehlet: Mirabatur Abbatissa Autumacensis S. Hildegardem in consortium

tium genere tantum ſpectabiles introducere — — Reſponder illa: Ideo & diſcretio ſit in hoc, ne diverſus populus in unam gregem congregatus in ſuperbia elationis & in ignominia diverſitatis diſſipetur, & præcipue, ne honeſtas morum ibi dirumpatur, cum ſe invicem odio dilanient, quando altior ordo ſuper inferiorem cadit, & quando inferior ſuper altiorem aſcendit. Vom Stift Worms meldet SCHANNAT Hiſtor. Worm. p. 69., ibi longam majorum ab atavis abavisque repetitam ſeriem repoſcere invereratas conſuetudine firmatas leges; Vom Erz-Stift Salzburg das Chronicon Salisburg. ad annum 1273. beym PEZ Script. Auſtr. Tom. I. p. 373. in Canonicum non accipi debere defectum naralium patientem. Vermöge des zu Münſter gemachten von den Päbſten Bonifacio IX. und Julio II. auch Kaiſer Maximilian II. beſtätigten Statuti iſt niemand in daſiges Stift aufzunehmen, der nicht vom Vater und Mutter Ritterbürtig. S. LVNIGS Spicil. eccles. zweyten Theil von Hochſtiftern pag. 1128. Daß keine andere, als welche Herren und

Ritter-

Ritter-Standes der Maynzischen Präbenden fähig sind, bezeuget JOANNIS Rer. Mogunt. Vol. I. p. 47. und MVLLER im Reichs-Tags-Theatro unter Kaiser Friederich P. II. p. 136. „es habe Bischof Johann nicht mehr dulden wollen, daß einige Bürger zu Augspurg zu Dom-Herren auf das Stift genommen würden, auch heimlich bey Pabst Sixto zu Rom so viel zuwege gebracht, daß er solches durch eine Bulle bestätiget.„ Im Stift Würzburg wurde nach den Zeugniß SCHOEPFS von dem Dom-Herrn des Stifts Würzburg pag. 56. im XIII. Seculo ein Statutum gemacht, ut Canonici ad minimum sint sacri Romani Imperii vel ecclesiæ Herbipolensis Ministeriales, aut ex utraque linea sive parentela liberi aut alias de sublimiori principum vel magnatum sanguine procreati, und daß das Trierische Dom-Capitul schon vor Alters aus Nobilibus bestanden, berichtet Herr MOSER im Staats-Recht des Churfürstl. Ertz-Stifts Trier pag. 211.

§. VIII.

§. VIII.

Niemand war in den mittlern Zeiten schuldig mit Gegnern geringern Standes zu kämpfen. In Kaiser Friederich I. Constitution de pace tenenda 2. feud. 27. §. 3. heißet es: Si miles adversus militem pro pace violata aut aliqua capitali causa duellum committere voluerit, facultas pugnandi ei non concedatur, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat; und im Sächsischen Land-Recht Lib. 1. Art. 51.: „Welch schöpfenbahr Freimann einen seiner Genossen zu Kampf anspricht, der muß beweisen, wer seine 4 Ahnen sind, und sein Handmahl, das ist sein ordentlich Gerichtstatt, und die benömen, oder jener wegert ihn wol Kampfs mit Recht.„ Imgleichen Lib. 3. Art. 29.: „Kein schöpfenbahr Freimann bedarf sein Handmahl beweisen, noch seine 4 Ahnen benennen, er spräche denn einen seiner Genossen kämpflichen an. Damit kommt der Schwaben-Spiegel c. 51. in folgenden Worten überein: „Welk Semper Freimann ein seiner Genossen anspricht zu Kampf, der bedarf zu wissen

Diese sind allein Turniers-mäßig.

seine 4 Ahnichen, und muß sie auch nennen, ob jener will, den er anspricht und angesprochen hat, und nennet er sie nit, er gewehret ihn wohl Kampfs.„ Deswegen wandte Michel Recke Ao. 1430. beym Kolben = Gericht ein, „wie das Crafft nicht Wapens = Genosse were vom Vater und Mutter, und sey im auch nicht genossen mit im zu fechten.„ Worauf dieser antwortete: „Es wer sein Anherr Vatter und Mutter Wapensgenossen, und hoffet, daß er sich des Kampfs damit nicht weren möge, denn er ime Gnosse gnug sey.„ Recke versetzte aber: „Er het nicht verstanden, daß er Wapens=Genoß sey von der Mutter, er hoffe auch, er solle billig bringen, daß er geborn zu den Wappen von sein vier An.„ Selbiger rückte seinem Gegner ferner vor: „Sey wissentlich daß er nit edel sey, wann sein Mutter sei ein Bürgerin von Hall, und sey in auch nicht Genosse und hoffe, sintemahl und er ein unverläumder Mann sey, und in noch niemahls all sein Tag das sein nicht genommen hett, und er in auch nicht Genosse sey, er sey nicht schuldig mit im zu fechten, und sey das Kampf billig überhaben.„ Crafft aber wollte

be=

behaupten, „es sey sein Anherrn Vater Ritter gewest, es sey auch sein Anherr Vater und er auch Wapens-Genosse, und bitte er auch, daß er seinen Vetter ehrn und rechts seyn wolte, so wolle er gern davon treten, er hoffe auch daß er in des Kampfs damit nicht ausgehen solt.„ S. Herrn JVNGENS Miscellanea Tom. I. pag. 198. 199. 201. 202. Die Turniere waren zur Uebung der Ritterschaft angestellte Kämpfe. Zu diesen wurde demnach keiner gelassen, dem ein ritterlicher Mann den Kampf weigern konnte, und lautet die Ordnung und Articul des Anno 1481. zu Heidelberg gehaltenen Turniers beym LIMNÆO jur. publ. Lib. 6. c. 5. n. 21. also: Soll keiner getheilet, oder in Thurnier zugelassen werden, er sey dann von seinen vier Ahnen Vater und Mutter edel, Wapens-Genosse und ehrlich Herkommen, und daß es Landkündig und offenbahr sey, daß er oder seine Voreltern seines Stammes hervor in den vier Landen einer oder mehr gethurniret haben und zugelassen seyn, oder ob es nicht offenbahr wäre, und am Tage lege, daß er das mit zweyen oder dreien redlichen Thurniers-Genossen, der

Nahmen und Stammen getheilet worden, und gethurniret hätten, wissentlich beybringen möge, anders soll er nicht getheilet noch zugelassen werden. In der Handlung des Thurniers zu Onolzbach d. 1485. beym Herrn JUNG d. l. p. 390. 391. lieset man: „Welcher sich zu eines Handwerkers, offen Gastgeben, Wein- oder Bierschenken, Gewandschneider oder ringer Leut Kind verheirathet, den noch sein Sun davon geboren soll man nicht theilen, so lang bis er wieder ein edel Weib gewinnet, so mag man in schlagen und sein Sun, so lang bis sie wieder ausgeadelt seynd. Welcher aber aus alten Thurners-Geschlecht eines erbern Burgers frume unverleimte Dochter von den Geschlechtern oder aus den Stedten nem, um seiner Nahrung und Aufkommens willen seines Stammes, doch daß ihm die unter 4000. Gulden nicht zuprecht, den soll man es nicht verargen, in und seine Kinder reiten lassen, doch mag man sie schlagen. Welcher innerhalb 50. Jahren erst zu Thurner zulassen wäre, wo sich der auffer den Adel verheirathet, den noch sein Sun, soll man nicht theilen, es wer dann im dazu worden ein merklich

lich Gut als 10000. Gulden und mit In halten wie vor.„ Die Turniere sind zwar abkommen. Man hält aber noch wohl bey Höfen Carousels, Ringel-Rennen und dergleichen. Diejenige, welche dazu gelassen werden wollen, müssen ihren Geburts-Adel beweisen, und zwar nicht nur 4 Ahnen, sondern deren 16., oder wohl gar 32. S. Herrn CRAMER de juribus nobilitatis avitæ pag. 353. 354. nach dem Exempel der Dom-Stifter, welche um den neuen Adel auszuschließen, den Beweiß des alten Stiftsmäßigen Geburts-Adels so schwer gemachet haben, und in dieser Zulassung bestehet denn drittens ein Vorzug desselben.

§. IX.

Viertens waren für Alters nur die zum Heerschild gebohrne Lehnsfähig. In dem Buch de Beneficiis c. 4. heißet es: Qui non sunt ex homine militari ex parte patris eorum & avi jure carent beneficiali; und im Sächsischen Lehn-Recht c. 2. edit. Ludov. p. 4.: „Die nicht von Ridders-Art van Vader unde van older Vader, de scholen

Und an einigen, jedoch den wenigsten Oertern diejenige, welche nicht gewisse Ahnen-Proben beybringen,

unfähig Ritter-Güther zu besitzen.

Lehnrechts derven.„ Auch beym Herrn Reichs-Hof-Rath von SENCKENBERG in Corpore Constitutionum im Schwäbischen Lehn-Recht p. 20.:

„Alle die nit von Ritterlicher Art sind gebohren, und die nit ehelich gebohren sind, die süllen alle nit Lehnrechtz haben.„ Dessen Ursach ist leicht zu errathen. Der Lehn-Mann mußte das Lehn selbst mit dem Degen verdienen, auch vielfältig Hof-Dienste leisten. Die wenigste Bürger und Bauren waren gewöhnet im Harnisch zu reiten, und die Ritterliche Uebungen zu verrichten, welche nach der damaligen Art zu kriegen zur Erhaltung des Sieges so vieles beytrugen. Große Herren wollten auch bey den Feierlichkeiten ihres Hofes von keinen als geehrten Leuten bedienet seyn. Die Bürger und Bauren waren also gemeiniglich außer Stande die Lehn-Dienste gebührend zu leisten. Jedoch litte die Regel schon für Alters Abfälle. Es hinae von des Lehns-Herrn Willkühr ab, ob er einen zu Schild und Helm nicht gebohrnen ein Ritter-Guth verleihen wolte, und dieses thaten die Lehns-Herren öfter als fürhin, nachdem man den Anfang machte, sich der

Bür-

Bürger vielfältig in Kriegen zu bedienen, welches vor den Zeiten des großen Interregni selten geschahe, wie Herrn ESTOR Obs. feud. p. 69. lehret. In dem Jure feudali Alamannico c. 1. §. 5. lesen wir: „Lihet aber ain Herre der ainen ain Gut, der hat alz gut Recht darzu als der in dem sehsten Heerschilt vert, und erbent die Lehen an ire Kint.„ Imgleichen im Schwäbischen Lehn-Recht cap. 41. v. 1.: „Der Herr soll niemand Manschaft versprechen, ohne des der des Heerschilds darbet. Lihet er aber denn ein Guth, er het also gut Recht dazu, als der den Heerschild führet.„ S. des Herrn von SENCKENBERG Corp. jur. feud. Germ. pag. 20. 42. Die Lehns-Herren bedungen wohl, daß ihre Lehne an niemand, als an Ritter oder Rittermäßige verkaufet werden sollten. In einem Briefe Abts Johann zu Fulde vom Jahr 1396. beym SCHANNAT Client. Fuld. p. 265. erlaubte man dem Johanniter-Orden ein Ritter-Guth zu kaufen unter folgenden Bedingungen: „Würden auch die vorgenante Provisor und Herren als bedrungen, daz sie die vorgenante Gut und Hofstatt wieder vorkauffen müsten, so mögten und sol-

ten sie die vorkauffen einen erbaren Mann der Ritter oder rittermäßig wäre, und der auch darumb unsers Stiffts-Mann werden, und sin solde ane Wiederspuch. „ Hingegen gab Kayser Carl IV. auf der Landes-Herren Gesuch den Meißnischen und Thüringischen Bürgern Anno 1350. ein Privilegium dahin, quod ipsi bona feudalia, quæ Quiritibus proprie debentur, emere, vel quovis alterius contractus titulo recuperare valeant, habilitantes præfectos, cives & oppidanos universos ad quælibet bona feudalia undecunque, vel a quocunque descendentia, supplentes autoritate nostra per præsentes in eis omnem defectum, quem a jure vel a consuetudine possent habere, vel pati aliqualiter viderentur, sic quod eis ac eorum proventibus libere gaudere possint, ut ea cum omnibus juribus suis tanquam priores natales vasalli queant possidere. S. Herrn MENCKEN Diss. de juribus civium Misniæ & Thuringiæ acquirendi feuda equestria p. 10. 11. Auch thate Chur-Fürst Friederich der Streitbare beym HORN in seiner Lebens- und Helden-Geschichte p. 890.

der

der Stadt Wittenberg folgendes Versprechen: „Geschee auch, daß die dheiner Bürger ennich Lehn adir Pfand-Güter kouffen oder verkouffen würden, die wollen wir liehen, vnd vnser Brive darüber geben.„ Der Canzler von LVDEWIG in juribus feudorum p. 87. 173. 369. stehet in den Gedanken, daß sowohl die Ritterliche Erb- als Lehn-Güther kein Bürger besitzen könne. In den ersten Zeiten sind sie wohl sonder Zweifel nur in derjenigen Händen gewesen, welche die Ritterliche Würde erlanget haben, massen diese fast allen Eigenthümern zu Theil worden, welche so viel im Vermögen hatten, daß sie sich in die Rüstung setzen konnten, das Vaterland zu Pferde zu vertheidigen. Die Bürger und Bauren waren damals nicht im Stande Ritter-Güther an sich zu bringen. Nachdem aber jene, fürnehmlich durch die Kaufmannschaft, auch dem gemeinen Wesen mit der Feder und dem Degen geleistete nützliche Dienste Reichthümer erworben, haben sie ansehnliche Land-Güther, und sowohl Lehn als Erbe erhandelt. Wie es von den Lübeckischen Bürgern geschehen, erhellet aus der Gründlichen

Nachricht von der an die Stadt Lübeck verpfändeten Herrschaft und Vogtey Mölln in den Anlagen pag. 4. 15. 80. 117. 127. 128. 131. 135. 142. 184. 186. 188. S. auch diese Neben-Stunden im ersten Theil. In einigen Ländern wird solches nicht erlaubet, und da man bey dem Mißbrauch der Nobilitation zu fürchten Ursach gehabt, die Käufer wurden, um das Verboth zu entkräften, sich adeln lassen, so ist es auf die neue Edelleute erstrecket. In Oesterreich erfordert man von einen anzunehmenden Landmann, daß er im dritten Grad ehelich und adelich gebohren, als daß sein Vater, seine beyde Ahnherren und Frauen nobilitirte Personen seyn. In Schlesien ist aber nur einen Unadelichen ein adeliches Land-Guth dominiotenus zu besitzen verbothen. In der Lausitz dürfen Lehn- und Erb-Güther auf niemand als einen Vierschilligen Herrn-Standes oder von Adel uralten Geschlechts und Herkommens transferiret, und im Fürstenthum Neuburg die Edelmanns-Güther nur gebohrnen von Adel verkaufet werden. S. LUNIGS Collect. nov. von der mittelbahren Ritter-

Ritterschaft in Teutschland P. I. pag. 389. 1164. und Corp. jur. feud. Germ. Tom. II. p. 263. 719. In den mehresten Ländern hat man es aber so wenig dem Landes-Herrn als der Ritterschaft vorträglich zu seyn erachtet, die Befugniß der Eigenthümer mit den Ihrigen zu schalten und zu walten, dergestalt einzuschrenken. Die Krieges-dienste werden heutiges Tages von den Lehnleuten selten, und nimmer in Person geleistet. Unadeliche Lehn-Leute können aber sowohl tüchtige Reuter zur Adels-Fahne senden, als der beste Edelmann. An Hof-Bedienten fehlet es unsern Fürsten nicht, und es sind sehr seltene Fälle, daß man von der gemeinen Ritterschaft Hof-Dienste fordert, welche überdem immer zahlreich bleibet, wenn gleich ein und anders Guth von Unadelichen besessen wird. In den Ländern wo die Landes-Obrigkeit der Stände Gerechtsahme mit scheelen Augen ansiehet, verspricht man sich auch gemeiniglich von dem neuen Adel und unadelichen Eigenthümern mehre Folgsamkeit, als von dem alten Adel, und suchet zu behindern, daß dieser durch den wohlfeilen Ankauf der Ritter-Güther

ther noch furchtbahrer werde. Selbige müßten überaus im Preise fallen, wenn man sie nicht den meistbiethenden verkaufen dürfte, und dadurch entginge manchem Geschlecht das Vermögen mit dem Verlust eines Guths die übrige zu retten. Es schreibet VERACIVS in Consuetudinibus Principatus Bambergæ beym LVDEWIG Scriptor. Bamberg. pag. 940.: Castra & prædia equestria Bambergensia in manibus eorum, qui equestris ordinis haud sunt, sæpe hærere solent, absque ullo periculo degenerationis ab originaria dignitate & prærogativa. Daß auch unter der freyen Reichs-Ritterschaft sich neue Edelleute finden, erhellet aus demjenigen, was ich im §. VI. von dem Vorgang des alten Adels angeführet habe, und daß es in der Mark Brandenburg unadeliche Possessores adelicher Güther giebet, lehret der Landes-Recess d. 1653. §. 12. beym MVLLER Resol. Marchic. n. 33. also: „Competiren die Privilegia ratione bonorum, so folgen sie auch den Güthern, und wird der Käuffer, er sey Adel oder unadel, solche Privilegien una cum feudo mit zu geniessen haben.„

In

In Mecklenburg fehlet es auch nicht daran, wie aus der in des Herrn von BEEHR Rer. Mecleb. Lib. 8. c. 15. enthaltenen Verzeichniß der Geschlechter, welche sich in diesem Lande angekauft haben, erhellet. In dem folgenden §. werde ich zeigen, daß solches Recht an mehren Orten eingeführet ist.

§. X.

Denn da fünftens die Ritterschaft den Besitz aller Adelichen Güther nicht behaupten können oder wollen, so hat sie jedoch an einigen Orten die unadeliche und nobilitirte Besitzer, ja wohl gar alle so nicht von vollbürtigen Adel von den Landtagen ausgeschlossen. In Chur-Sachsen ist noch Anno 1700. verordnet, „daß niemand, er sey gleich von uralten Geschlecht, welcher sich ausser seinen Stande verheyrathet, und acht Ahnen vom Vater und Mutter nicht erweisen, weniger ein neu nobilitirter, so solche gleichfalls nicht probiren könne, oder kein würklicher Geheimter Rath oder commendirender Obrister ist, so nicht ein adelich Diploma vor sich hat, oder aus adelichen Geschlechte

schlechte ist, bey denen Landes-Versammlungen zur Session zu lassen.„ In den Westphälischen Stiftern muß derjenige, welcher auf der Ritter-Stube erscheinen will, gleich den Dom-Herrn aufgeschworen werden. Dieser Gebrauch ist jedoch keinesweges alt, und erst nach den Zeiten eingeführet, als die Doctores aus den Dom-Stiftern weggeschaffet worden. An den wenigsten Orten versaget man aber den unadelichen Besitzern Adelicher Güther die selbigen anklebende Gerechtigkeit auf Landtagen zu erscheinen. In den Königl. und Chur-Braunschweigischen Reglement des Fürstenthums Calenberg, wie und welchergestalt bey denen im Ritterschaftlichen Collegio anzustellenden Wahl-Actibus zu verfahren d. 1737. heißet es: „Erstlich sind alle diejenige, so ein Ritter-Guth besitzen, zu Ablegung der davon kommenden Wahl-Stimmen, dem Herkommen gemäß, ferner zuzulassen, sie mögen Adelichen Standes seyn oder nicht; und in dem Hildesheimischen Wahl-Reglement de 1716. lautet es folgendergestalt: „Derjenige, welcher einen in der Ritter-Matricul befindlichen Rittersitz, und

zwar

zwar nicht auf einen blossen Pfandschilling, sondern wiederkaufsweise besässe, er sey von Geburth adelich oder nicht, ist zu den Wahlen der Deputirten und Schatz-Räthe active zu admittirten, aus Ursachen, weil ein solcher durante retrovenditionis contractu dominus feudi utilis, das Votum aber ein annexum des Ritter-Sitzes ist, es wäre denn, daß ein anders inter venditorem & emtorem ausdrücklich pacisciret worden.„

Von Hessen meldet Herr ESTOR in Diss. de Comitiis & ordinibus Hassiæ c. 3. §. 49: Nobilitatem avitam hic exigue & civiliter revocant ad calculos, nec eam diligentissime exquirunt. Der Herr von LVDEWIG vermeinet in Juribus feudorum p. 392., man müsse zwar die Unadeliche nicht auf die Ritter-Stube kommen lassen, wohl aber den neuen Adel. Allein das Recht auf Landtagen zu erscheinen, gründet sich in dem Besitz der Güter. Hr. SCHWARTZ lässet sich in der Pommerisch- und Rugianischen Lehn-Historie p. 192. ganz recht davon also vernehmen: „Denn das ist ordentlicher Weise die Ursach, warum

warum ein Landes-Herr mit seinen unterthänigen Landsassen über öffentliche Angelegenheiten sich berathschlaget, und derselben Meinungen und Gutdünken vernimmt, daß sie mit einen Theil ihres Landes begüthert sind, und also alles, was das gemeine Wesen anbetrift, ihnen so nahe mit angehet, daß die Landes-Herrschaft ein gänzliches Vertrauen haben kan, sie werden in dergleichen Vorkommenheiten, die dem gemeinen Wesen Wohl oder Wehe verursachen können, wegen selbst eigener Theilnehmung nicht anderst als nach ihren besten Wissen und Gewissen rathen.„ Dieses findet seine Zueignung bey allen und jeden Besitzern adelicher Güther. Die Unadeliche sind mehrentheils mit Ehren-Aemtern versehen, deren sich kein neuer Edelmann schämen darf. Warum sollte der alte Adel einen solchen Mann nicht sowohl zu seinen Versammlungen lassen, als denjenigen, der einen Adel-Brief bezahlet hat? Wenn die Ludewigsche Lehre eingeführet würde, so würkte sie gewiß nichts anders, als daß sich mehre adeln ließen, woraus weder dem gemeinen Wesen, noch der Ritterschaft einiger Vortheil, sondern der letztern

tern nur Schade entstehet, weil die Menge des Adels seinen Glanz vermindert.

§. IX.

Endlich sechstens legen einige dem alten Adel dieses Vorrecht für den neuern bey, daß die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel, die wenigstens vier adeliche Ahnen erweiset, für standesmäßig, und die daraus gebohrne Kinder für Successions-fähig, keinesweges aber diejenige dafür zu halten sind, welche diesen Beweiß nicht beybringen können, wenn sie gleich in den Freyherrn-Stand erhoben wären. Insonderheit vertheidiget Herr MOSER im Staats-Recht P. XIX. p. 332. solche Meinung. Er gestehet zwar, daß die meiste und geschickteste neuere Staats-Rechts-Lehrer ihm hierin nicht beypflichten, und räumet ein, daß in vorigen Zeiten dergleichen Ehen für sehr unanständig gehalten worden. Vermeinet aber, es sey binnen 300. Jahren dieses alte Recht abgeschaffet, und die von ihm beygebrachte sieben Fälle machten ein wahres Reichs-Herkommen aus, vermöge dessen Fürstl. Gemahlinnen, die nur (Neben-St. III. Th.) Ee vom

Ob die Ehe vischen einen Fürsten und seiner aus einem alten adelichen Geschlecht entsprossenen Gemahlin für ungleich zu halten.

vom alten Adel gebohren, auch ohne Standes-Erhöhung der Fürstl. Würde theilhaftig zu machen, und ihre Kinder zur Succession zu lassen wären. Dieses soll geschehen seyn, als 1.) Herzog Wilhelm zu Sachsen mit einer von Brandenstein 2.) Herzog Otto zu Braunschweig-Harburg mit der von Campen 3.) Marggraf Ernst von Baden-Durlach mit der von Rosenfels 4.) Marggraf Eduard Fortunatus von Baden-Baden mit der von Eicken. 5) Fürst Johann Ludewig zu Anhalt-Zerbst mit der von Zeutschen. 6.) Pfalz-Graf Johann Carl zu Birkenfeld mit der von Witzleben, und, 7.) Herzog Christian Carl zu Holstein-Norburg mit der von Eichelberg sich vermählet hat.

Unter diesen Fällen ist der zweyte, vierte, sechste und siebende für die Kinder solcher Fürstl. Gemahlinnen entschieden. Der erste und fünfte hat aber meines Wissens keine Streitigkeiten veranlasset.

Mir scheinen die Umstände der gemeldeten Verheirathungen noch in kein solches Licht gestellet zu seyn, daß sie ein

Reichs-

Reichs-Herkommen hinlänglich erweisen, wozu so vielmehr bündige Schlüsse erfordert werden, da geständiger maßen fürhin ein anders Recht in Teutschland üblich gewesen, dessen Abschaffung nicht zu vermuthen, und die von keinem Reichs-Gericht, sondern nur vom Kaiser und Reich geschehen kann.

Ich zweifle 1) überhaupt, daß die richterliche Erkenntnisse ein beständig daurendes neues Recht einzuführen vermögen, wenn nicht erhellet, daß der Kaiser und die Reichs-Stände ihnen eine gesetzte Verbindlichkeit beylegen wollen, dessen Gegentheil ich unten darthun werde.

Zuforderst kommt es 2.) darauf an, ob die Kinder in den angeführten Fällen deswegen für Successions-fähig erkannt sind, weil ihre Mutter vom alten Adel gewesen, oder weil man die Entscheidung aus den fremden Rechten genommen, und das Principium juris Romani zum Grunde geleget hat, quod uxor quoad dignitatem sequatur maritum, & liberi patrem. Herr MOSER vermuthet p. 328. selbst, daß diesen schon im XV. Se-

culo nachgegangen sey, und CARAFA meldet in Germania Sacra restaurata p. 127. von den Baden-Badischen Fall, ex sententia consiliariorum aulicorum unanimiter suffragantium *secundum jura scripta* & Germaniæ consuetudines Georgium Fridericum Marchionem Durlacensem condemnatum esse. Diese Jura scripta sind die Römische und Päbstliche Rechte, vermöge deren auch mit unadelichen erzeugte Kinder ihres Vaters hohen Standes theilhaftig werden, und hätten solchemnach die Reichs-Gerichte für die Kinder der von Campen und von Eicken gesprochen, wenn sie gleich keine Ahnen erweisen können. Einen solchen Spruch billigen viele Rechts-Lehrer, und insonderheit Coccejus, Berger, Henniges, Griebner, Hertius, Horn, Itter, Pfeffinger, Schilter, Stryck, und andere, deren Worte Herr MOSER p. 243. 245. 246. 258. 269. 270. 307. 310. und 314. angeführet hat. Es ist auch, wie derselbe p. 233. darthut, des Grafens Anton von Isenburg mit eines Schäfers Tochter erzeugter Sohn vom Kaiserl. Cammer-Gericht Ao. 1670. zur Succession in den Lehn- und Stamm-

Gü-

Güthern gelassen, mithin unerwiesen, daß die beyde ältere Præjudicia von gegenwärtiger Frage handeln. Die beyde andere sind aber, wann sich dieselbe auf eine Stiftmäßigkeit der Mutter gründen,) viel zu jung, als daß sie ein Reichs-Herkommen einführen könten.

Am wenigsten haben 3.) der erste und fünfte Fall diese Kraft. Die von Brandenstein wurde a) mit des Kaisers und der Sächsischen Agnaten Genehmhaltung der Fürstl. Würde theilhaftig. Dieses veranlassete, wie Herr MOSER p. 328. muthmasset, die Meinung, daß die Sache aus dem Römischen Recht zu entscheiden sey. Es ist daher ganz unglaublich, daß man sich in die Gedanken kommen lassen, zwischen alten Adelichen und geringern Standes Fürstlichen Gemahlinnen einen Unterscheid festzustellen. Das Successions-Recht der Anhalt-Dornburgischen Linie gründet sich gleichfals b) in der Fürstl. Herren Agnaten Genehmhaltung, welche ohne Wiederspruch geschehen liessen, daß bey der Confirmation des Zerbstischen Familien-Pacti anno 1689. des Fürsten Johann Ludwigs ehlichen

Leibes-Erben und Nachkommen ihre jura reserviret, und am 7. Jan. 1698. ihm ein Kais. Decret dahin ertheilet wurde, daß die mit seiner Gemahlin einer gebohrnen von Teutschen erzeugte Kinder für rechtmäßige Fürsten und Fürstinnen zu Anhalt gehalten werden solten. S. Herrn MOSERS Staats-Recht des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt p. 37. maßen sonst in diesem Hause Exempel fürhanden, daß man die mit Adelichen Dames getroffene Ehen für ungleich gehalten, wie demnächst gezeiget werden soll.

Ein ganz unheilbarer Mangel des angeblichen Reichs-Herkommens ist 4.) dieser, daß nicht nur a) die gröste Chur- und Fürstl. Häuser in Teutschland zu erkennen gegeben, wie sie die Heyrathen mit adelichen Standes-Personen für ungleich halten, sondern auch b) die höchste Reichs-Gerichte in neuern Zeiten bald der Mutter schlechte Ankunft gar nicht beachtet, und bald der Gemahlin eines Fürsten, ob wohl sie alten Adelichen Herkommens war, die Fürstl. Würde versaget haben, mithin keine Gleichförmigkeit der Handlungen und Erkenntnisse fürhanden ist, ohne

ohne welche unmöglich ein Herkommen entstehen kan.

Es verordnete a) Ao. 1688. Herzog Christian I. zu Sachsen-Merseburg, daß seine Nachkommen sich weiter nicht, als in den Gräfl. Stand verheirathen solten, und Ao. 1717. ist zwischen einigen Fürstl. Sächsischen und andern Häusern festgestellet, daß sie in ihren Testamenten und Pactis domus ihren Prinzen auf das nachdrücklichste verbiethen sollen, sich nicht mit geringern als Reichs-Gräfl. Standes-Personen zu vermählen. In den Ao. 1707. zwischen den Häusern Brandenburg und Hohenzollern errichteten Pacto heisset es §. 8: „Und wie nicht eines der geringsten ist, so zum perpetuirlichen Flor und Lustre Durchlauchtigster Häuser was großes beytragen kann, daß ein solches Geblüt sich auch mit seines gleichen Standes und Herkommens verbinde, und nicht durch ungleiche geringe Heyrathen verkleinert und verächtlich gemachet werden, deshalben auch bereits in §. 7. des Pacti was gewisses disponiret, so wird ferner, um hierinnen so viel möglich aller Unanständigkeit weiter vorzukom-

men, solcher §. hierdurch ausdrücklich declariret, daß die Heirathen so unter dem Grafen-Stand geschehen, vor ohngleich geachtet, und diejenige Fürsten und Grafen von Hohenzollern, so dergleichen treffen, überdem daß die daher erfolgende Descendenten des Titels, Nahmens und der Succession nach Ausweiß des pacti unfähig seyn, auch weder zur Landes-Regierung gelassen, noch mit dem sonst verordneten Deputat versehen werden sollen.„ Land-Graf Ernst Ludewigs zu Hessen-Darmstadt mit einer von Spiegel erzeugten Kindern ist nur die Grafl. Würde beygeleget, und in den Herzogl. Würtenbergischen Familien-Vertrag d. 1617. versehen, „daß sich niemand ohne des andern Rath, Vorwissen, Willen und Belieben, zumalen aber nicht aus den Fürstl. Stande verheyrathen solle.„ Fürst Georg Aribert von Anhalt wurde genöthiget seinem Bruder und Vettern zu versprechen, daß seine Gemahlin die von Krosigck, eine vollbürtige von Adel, sammt ihren Kindern im Adel-Stand verbleiben solle, und der Sohn Christian Aribert bemühete sich vergebens diesen Vertrag zu entkräften. Auch die Grafen von Isenburg

burg haben einigemal adeliche Personen geheirathet, ohne sie des Gräfl. Standes theilhaftig werden zu lassen. S. Herrn MOSER im Teutschen Staats-Recht P. XIX. p. 45. 113. 155. 201. 235. 236. und im Staats-Recht des Hoch-Fürstl. Hauses Anhalt p. 25. auch FABRI Staats-Canzley P. XCIII. p. 640. Wie die Häuser Braunschweig-Lüneburg änd Baden-Durlach die Successions-Fähigkeit der aus solchen Ehen gebohrnen Kinder angefochten haben, ergiebet das obengesagte, mithin ist keine Vermuthung fürhanden, daß die Erkenntnisse des Kaiserl. Reichs-Hof-Raths von den mehresten Reichs-Ständen gebilliget worden, und sie gesinnet gewesen, ein von den alten Gewohnheiten abweichendes Reichs-Herkommen einzuführen. Vielmehr haben viele, um solchen Erkenntnissen einen Riegel vorzuschieben, durch Testamente und Verträge wieder die Ehen mit geringern als Gräfl. Standes-Personen Vorkehrungen gemachet, andere aber aus Furcht, es mögten die Richter nicht immer für die Gleichheit der Ehen mit adelichen Personen erkennen, Kosten und Mühe angewandt, um ihrer Gemahlinnen Standes-Erhö-

hung vom Kaiser zu erlangen. Daß ein Reichs-Herkommen hierunter Ziel und Maaß gebe, ist vom Chur-Fürstl. Collegio geleuguet, indem es beym Kaiserl. Wahl-Tage Ao. 1741. die Verfassung eines gewissen Regulativi für nöthig erachtet hat. Damahls votirte Chur-Brandenburg: „Es gebe anheim, ob nicht dahier, oder sonst gehörigen Orts auszumachen sey, was eigentlich unter einer ungleichen Ehe oder Mißheyrath zu verstehen? weilen in den Reichs-Gesetzen dieses bishero eigentlich nicht determiniret;„ und Chur-Trier: „Weil wegen der Mißheyrathen, und was eigentlich dahin zu rechnen sey? verschiedene Fragen entstehen mögten, sey man mit denjenigen fürtreflichen Votis verstanden, welche auf ein Coliegial-Schreiben angetragen, womit künftige Kaiserl. Maj. sich gefallen lassen mögten, in einer so wichtigen Sache mit Chur-Fürsten, und Ständen sichere Principia theils nach denen Verfassungen und Pactis derer alten Häuser, theils sonsten festzustellen, auch wenigstens mit denen in dieses Werk einschlagenden Standes-Erhebungen, ohne vorher die bey der Succession

in

in denen Reichs-Lehnen ex pacto & providentia majorum interessirte gehöret zu haben, einsweilen nicht weiters zu verhängen.„ In der Kaiserl. Wahl-Capitulation Art. 22. §. 4. wurde darauf versehen, „daß denen aus ohnstreitig notorischer Mißheyrath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchen Hause entsprossenen Herrens, zu Verkleinerung des Hauses, die Väterliche Titul, Ehren und Würden nicht beygeleget, vielweniger dieselbe zum Nachtheil der wahren Erb-Folger, und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und Succession-fähig erkläret, auch, wo dergleichen fürhin bereits geschehen, solches für null und nichtig angesehen und geachtet werden solle.„ In dem am 14. Febr. 1742. erlassenen Chur-Fürstl. Collegial-Schreiben truge man aber darauf an, „daß ein eigentliches Regulativum der dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft scheinenden Mißheyrathen zum Stande gebracht, darüber ein fordersamstes Reichs-Gutachten erfordert, und diese Nothwendigkeit zu einen allgemeinen Reichs-Schluß befördert werden mögte. S. Herrn MOSERS Teutsches Staats-

Recht

Recht P. XIX. p. 239. 240. 241. 242. Es ist nicht abzusehen, was die Teutsche Fürsten bewegen sollte, ihre alte Vorzüge fahren zu lassen, da derselben Würde in Absicht auf den Adel zu neuern Zeiten vielmehr gestiegen, als verringert worden. Hingegen meldet Herr MOSER d. l. p. 237. von einen großen Kaiserl. Minister gehöret zu haben, daß, und warum der Kaiserl. Hof niemalen darin bewilligen würde, die Ehe eines Fürsten mit einer von Adel für ungleich erklären zu lassen.

Immittelst sind jedoch b) die Erkenntnisse der höchsten Reichs-Gerichte nicht einstimmig. Wie das Kaiserl. Cammer-Gericht so gar den mit eines Schäfers-Tochter erzeugten Sohn des Grafen von Isenburg zur Gräfl. Lehns-Succession gelassen wissen wollen, ist oben angemerket. Imgleichen hat der Kaiserl. Reichs Hof-Rath Anno 1726. den Fürsten Lebrecht von Anhalt-Hoym befohlen, bey Vermeidung Kaiserl. Ahndung sich gänzlich zu enthalten, seiner geheyratheten der von Ingersleben das Ehrenwort **Fürstlich** oder **Durchlaucht** weder selbst beyzulegen, noch durch andere geben zu lassen, als auch durch gebüh-

gebührende und zukommende Inserirung und Vorsetzung des Landesfürsten und Episcopi benebens dessen Gemahlinn in dero Kirchen-Vorbitte auf seinen Fürstl. Hause zu Hoym, wie nicht weniger mit Präferirung im Gebet seiner Fürstl. Kinder und Familien vor diese seiner Eheconsortin seiner Seits selbst zu veranlassen, daß im Fürstl. Hause Einigkeit und gutes Verständniß beybehalten werde; „wie aus Herrn MOSERS Staats-Recht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 15. erhellet. Derselbe wirfet zwar im Teutschen Staats-Recht P. XIX. pag. 334. ein, wenn man von diesen Exempel, welches das bedenklichste sey, gründlich urtheilen wolle, so müsse man 1) die Umstände wissen, da sich dann 2), vorhandenen gnugsamen Spuhren nach, äußern würde, daß in dem Hause Bernburg sowohl Kraft eines ältern Pacti, als auch vermöge Fürstens Victor Amadei von besagten seinen Sohn agnoscirten Testaments die Ehen eines Fürsten von Anhalt-Bernburg mit einer nicht im höhern Stand versetzten von Adel verboten wären. Ueber dieses alles sey 3) ein Rescript noch kein Urthel, und wann die

Gemah-

Gemahlin nicht gleich darauf gestorben wäre, hätte es wohl 4) eben einen solchen Ausgang gewinnen können, wie mit den jetzigen Herzog von Hollstein-Plön, dem die Fürstl. Würde in possessorio per sententiam aberkannt, und er doch hernach in petitorio vor einen gebohrnen Herzog per aliam sententiam erkläret worden.

Man weiß aber 1) nicht mehre Umstände von den Fällen, welche für die Kinder der aus adelichen Geschlechtern entsprossenen Fürstl. Gemahlinnen entschieden sind, als von diesen. Wäre 2) ein älteres die ungleichen Ehen verbiethendes Pactum fürhanden, so hätte man es gewiß in denen Streitigkeiten angeführet, welche des Fürsten Carl Friederichs mit Wilhelminen Charlotten von Nüßler erzeugter Kinder prätendirte Successions-Fähigkeit veranlasset haben, wovon Herr MOSER im Staats-Recht des Hochfürstl. Hauses Anhalt p. 39. — — 50. umständliche Nachricht ertheilet. Das Testament und Codicill Fürst Victor Amadei, welche in FABRI Staats-Canzley P. LIV. p. 432. und P. LV. p. 377.

p. 377. zu finden, misbilligen nur überhaupt ungleiche Ehen, nicht aber ausdrücklich die mit adelichen Personen getroffene, welche der Fürst Lebrecht, vermöge des allgemeinen Teutschen Herkommens, und nicht eines besondern Rechts seines Hauses beym FABRO d. l. P. LIII. p. 418. ungleich zu seyn behauptete. Setzte 3) der Kaiserl. Reichs-Hof-Rath außer Zweifel, daß vermöge des Reichs-Herkommens die Heyrathen zwischen Fürsten und Adelichen Damen für gleich zu halten, so hätte er nimmer das Rescriptum an den Fürsten von Anhalt-Hoym abgelassen. Dieses erhellet 4) eben wenig aus der Erkenntniß in der Hollstein-Plönischen Sache, und scheinet selbige fürnemlich darauf gegründet zu seyn, daß die nächste Anverwandte, welchen ein jus contradicendi zustunde, dem Herrn Herzog Carl Friedrich die Fürstl. Würde mit dem Successions-Recht nicht streitig machten, auch Sr. Kaiserl. Maj. ihm solches gönneten, maßen er sonst einräumete, ex impari matrimonio erzeuget zu seyn, und die Stiftsmäßigkeit seiner Frau Mutter aus den Acten nicht erhellete, wie denn auch der Kaiserl. Definitiv-

finitiv-Spruch nach Herrn MOSERS gegründeter Muthmaßung von den Reichs-Hofraths Gutachten abgehet. S. desselben Teutsches Staats-Recht d. l. p. 138. 149. 153.

Zugabe zur ersten Abhandlung Von der Teutschen Dom-Capitul Erb- und Grund-Herrschaft.

§. I.

In der ersten Abhandlung dieser Neben-Stunden habe ich gezeiget, wie Pabst Calixtus II. Kaiser Henrich V. genöthiget, die Bischöfliche Wahlen der Geistlichkeit und dem Volk zu überlassen, daß aber in folgenden Zeiten die Layen davon ausgeschlossen, und das Wahl-Recht allein dem Dom-Capituln zu Theil worden, welche hierdurch Gele-

genheit erhalten, in denen mit den neuerwählten Bischöfen aufgerichteten Capitulationen der Bischöfl. Gewalt Schranken zu setzen, und ihren besondern Nutzen zu befördern, daß aber die die Bischöfliche Rechte schmälernde Verträge von Päbsten und Kaisern für nichtig erkläret worden. Ich habe ferner p. 130. 172. angemerket, daß nicht alle die Bischöfl. Gewalt einschrenkende zwischen den Bischöfen und Capituln errichtete Capitulationes unverbindlich sind, am wenigsten aber diejenige, worin die übrige Land-Stände gewilliget haben, und welche zum gemeinen Besten gereichen. Dieses alles bestärket ein ganz neues Erkenntniß des Kaiserl. Reichs-Hofraths in Sachen des Dom-Capituls zu Eichstedt contra den Herrn Bischofen und Fürsten daselbst in puncto diversorum gravaminum. Es heißet nemlich in den Concluso vom 8ten Decemb. 1749. unter andern also: „Was aber seine beschworne Wahl-Capitulation belange, so stehe ihm zwar frey (sofern der Bischof annoch vermeinte in Ansehung derer weltlichen Hoheiten und Regalien gegen die Reichs-Ständische Befugniß allzuviel eingeschrenket zu seyn) solche bey Ihro Kaiserl. Maj. zu überge-

ben, und vorzulegen. Unterdessen aber bis nicht die allerhöchste Entscheidung dieserhalb erfolget, solle er alles in Ansehung derer Temporalien in dem Stande, wie die Sachen vor angenommenen Proceß gestanden, belassen. Es könnten übrigens Kaiserl. Majest. gar wohl geschehen lassen, daß er diese Wahl-Capitulation auch ihrer Päbstlichen Heiligkeit quoad ecclesiastica vorlege, indem Kaiserl. Maj. ohnehin zu deroselben das vollenkommenste Vertrauen hegeten, daß solche niemalen würden zugeben, daß man bey Untersuchung der Capitulations-Artickeln etwas sollte wegen denen von Kaiserl. Maj. allein herfließenden Temporalien zu Rom verordnen, gleichwie auch Kaiserl. Maj. Ihres allerhöchsten Orts sich niemalen die Entscheidung über die zur geistlichen Obrigkeit gehörigen Sachen zueignen.„

Solchemnach sind 1) nicht alle Bischöfliche Capitulationes, sondern nur diejenigen richtig, welche die Reichsständische Befugnisse zu sehr einschrenken, massen diese gemeiniglich eine Simonie mit sich führen, wenn nemlich das Dom-Capitul unter der Bedingung eine Wahl verrichtet, daß man es eines Bischöflichen

Rechts

Rechts oder Guths neuerlich theilhaftig mache. Ist aber die Einschrenkung der Bischöflichen Gewalt dem Teutschen Herkommen gemäß, und gereichet zum Besten des Stifts, so verbindet das gethane Versprechen sowohl einen geistlichen, als weltlichen Fürsten.

Bis darüber erkannt worden, ob solches zu Recht bestehe oder nicht? bleibet 2) billig alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des angefangenen Streits befunden.

Die Erkenntniß stehet 3) in den Sachen die zur geistlichen Obrigkeit gehören dem Pabst, und wenn die Weltlichkeit der Vorwurf des Zwistes ist, dem Kaiser zu, mithin räumen die Teutsche in denen die Kirchen-Güther betreffenden Rechtshändeln den geistlichen Richtern keine Gerichtbarkeit ein, wie gleichfalls das Kaiserliche Cammer-Gericht in der Reichskündigen Wiesenhaverschen Sache also erkannt hat.

§. II.

Daß auch dasjenige, was ich in besagter ersten Abhandlung §. XVI. XVII. von dem Bischöflichen Recht losgefalle-

ne Lehne zu vergeben, und des Lehnmanns Gläubiger darauf zu versichern, gesaget habe, Churfürst Ernst zu Cölln als Bischof zu Hildesheim gebilliget hat, erhellet aus dem p. 442. befindlichen Veltheimischen Lehn-Briefe vom Jahr 1586. Denn in selbigen wird 1) gemeldet, daß der Bischof ohne Zuthun des Capituls solche Lehn-Güther verleihen, und 2) Bischof Burchard in die wiederkäufliche Veräußerung derselben consentiren können, weil es ohne Vernachtheilung der Stift- und Bischöflichen Tisch-Güther geschehen, und die Contracte nicht auf künftige Sachen gerichtet, sondern bey besagten Bischofs Lebzeiten gänzlich perficiret und vollzogen worden, mithin sie eben so genehm zu halten wären, als wenn das Thum-Capitul darin verwilliget hätte.

Register

Register
über den dritten Theil der Neben-Stunden.

A.

Abzug.
Ob er einem Unterthan zu erlauben 281.

Adel.
Aus demselben sind nicht alle Schöppen genommen 103. 104.
Nicht allein der Adel stammet von den uralten freyen Leuten ab 103. 396.
Nobiles werden bisweilen alle geehrte Leute genannt 106. 397.
Viele Gerichte wurden vor Zeiten nur mit Edelleuten besetzet 127. 128.
In einigen haben sie keinen Vorgang für ihren ältern unadelichen Collegen 155. 156.
Wohl aber in andern 156.
Die Umstände der mehresten Edelleute sind in neuern Zeiten verbessert 160.
Wie sie den Herren-Titul erlangt 163.
Und gleichen Rang mit den Grafen und Herren auf der Herren-Bank im Reichs-Hof-Rath 164.
Ob die Ehe zwischen einem Fürsten und einer von Adel ungleich? 162. 165. 433.
Vom Ursprung des Adels 395.
Die vom niedern Adel wurden mediocres und minores nobiles genannt 402.
Auch durch Nobiles und Edle schon zu alten Zeiten Ritter und Knechte verstanden 408.
Der alte Adel hat den Vorzug vor dem neuern 439.
Wird in vielen Hochstiftern allein angenommen 411. 415.
Er kämpfte nur mit seines gleichen 417.

Auslegung

Der Gesetze stehet dem Richter zu, wenn deren Verstand in Zweifel gezogen wird 54. 63.
Sie sollte billig öfters vom Gesetzgeber geschehen, 61.
Bevorab wenn er von dem Sinn des Gesetzes besser als der Richter unterrichtet ist 62.
Oder die gemeine Wohlfahrt eine gewisse Auslegung erfordert 63. 64.
Wenn die Frage von vergangenen Fällen ist, so muß niemanden durch eine Auslegung sein erworbenes Recht genommen werden 64.
Ein Fürst kann die mit seinen Ständen errichtete Verträge nicht willkührlich auslegen 67.

B.

Bau

Auf öffentlichen Plätzen kann ihn der Landesherr erlauben, wenn gleich die Nachbaren darwider sprechen 58.

Böcke von Wülfingen

Sind Erb-Cämmerer und Erb-Drosten des Stifts Hildesheim 327. 373. 382.
Ihre Stift-Hildesheimische Lehnbriefe 374. 382.

Brau-Gerechtigkeit

Wird für eine Zubehörung des Lehns gehalten 245.
Stehet gemeiniglich einem jeden von Adel zu 287.
Ist an verschiedenen Orten durch Landes-Gesetze eingeschränkt 315. 322.
Und zwar aus guten Ursachen 320.
Den Regalien mag man sie nicht beyzehlen 324.

C.

Calender

Ist nicht nur eine politische Sache 223.
Der neue kann von den Evangelischen Unterthanen in Kirchen-Sachen angenommen werden, wenn keine Catholische Obrigkeit Ao. 1624. ihre Feyertage angeordnet hat 228.

Cammer.

Die Gerichts-Höfe hießen Cammern 16.
Einige Rentkammern entscheiden gewisse Rechtshändel, 93.

Cammer-Gericht,

Woher dessen Benennung rühret 16. seqq.
Ob es Causas majores principum beurtheilet hat 15. 17.

Cämmerer.

S. Erb-Cämmerer-Amt.

Consistorium Evangelicorum.

Wurde im Westphälischen Friedens-Schluß denjenigen, welche Ao. 1624. unter einen Evangelischen Kirchen-Regiment gestanden, erlaubet 202.
Die Evangelischen Consistoria sind den Catholischen Landesherren nicht nachtheiliger, als Catholische Bischöfliche Gerichte 188.
Wiefern jene der Cathol. weltlichen Obrigkeit unterworfen sind? 179. 180.
Diese kann keine Consistorial-Sachen avociren 179.
Und durch Cathol. Richter entscheiden lassen 181.

D.

Dienste.

In fremde kann ein Unterthan treten 267. 273. 274.
Jedoch nicht bey einem Feinde des Vaterlandes 276.
Und diesem zum Nachtheil 279.

Dienstleute.

Durften sich mehrern verbindlich machen 273. 274.
Die Hildesheimischen leisteten auch Hofdienste 327.
Wollten den Bischof mit erwählen 337.
Von dem Unterschied zwischen Dienstherren und Dienstleuten 391.
Die Erbbeamte wurden andern Dienstleuten nicht vorgesetzet 393.

Doctores juris.

Sind in die Gerichte aufgenommen 138.
Wurden den Rittern gleich geachtet 152.
Und dem übrigen Adel vorgezogen 152. 153.

Ihre Würde ist sehr gemindert 159.
Werden in einige Hoch-Stifter nebst dem Adel aufgenommen 412.

Drost.

S. Erb-Drosten-Amt.
Worinnen es bestanden 389.

E.

Erb-Cämmerer-Amt.

Wer es im Stift Hildesheim gehabt? 372.
Haben jezt die Böcke von Wülfingen 373.
Von den Verrichtungen der Cämmerer 377.

Erb-Drosten-Amt.

Wie die Böcke von Wülfingen im Stift Hildesheim dazu gelanget sind? 380.
Worinnen es bestanden 389.

Erb-Marschall.

Von dem Hildesheimischen 329.
Wie die von Schwicheldt dieses Amt erhalten 339. 340.
Worinnen die Verrichtungen bestehen 329.

Erb-Schenken.

Wer es im Stift Hildesheim gewesen 356.
Sind jezt die von Veltheim 327. 357.

F.

Feyer- und Fest-Tage,

Deren Anordnung stehet der geistlichen Obrigkeit zu 220. 221.

G.

Geistliche Gerichtbarkeit.

Können die Catholische Bischöfe vermöge der Landes-Hoheit über ihre Evangelische Unterthanen nur sofern ausüben, als es Ao. 1624. geschehen 172. 175. 200.
Lässet sich von der weltlichen Obrigkeit wohl trennen 177.

Wenn

Wenn gleich der Catholische Landesherr sie in anno decretorio gehabt, so darf er sich dennoch in der Evangelischen Glaubens-Sachen keiner Gewalt anmassen 188.

Gerichte.

In den mitlern Zeiten erstreckte sich das richterliche Amt auf die mehreste Regierungs-Geschäfte 42.
Von den Beysitzern der Gerichte 102.
Die Richter mußten nach der Schöppen Gutbefinden erkennen 1. 105.
Landesgerichte haben darüber nicht zu urtheilen, ob der Fürst seine Hoheits-Rechte wohl gebraucht 51. 52. 73.
Gerichts-Herren, was sie in Policey-Sachen verfügen dürfen? 86.
Von geschlossenen Gerichten 87.
Die Gerichte wurden vor Alters in Teutschland nicht nur mit Edelleuten besetzet 103.
Noch auch mit beständigen Urtheilern 125. 167.
Viele Streitigkeiten entschiede das gesammte Volk 107.

Gesetze.

Waren in Teutschland grösstentheils Sammlungen richterlicher Erkenntnisse 42.
Dadurch kann den Unterthanen ihr erworbenes Recht entzogen werden 50.
Gesetzgeber dürfen auch in besondern Fällen verfügen, was dem gemeinen Wesen heilsam ist 55. 56. 57.
Wiefern ihnen die Auslegung der Gesetze zustehet 60. sq.
S. Auslegung.
In Teutschland muß der Unterthan den Landes-Gesetzen Folge leisten, wenn sie gleich nicht die besten wären 72.
Ueber den Mißbrauch des Rechts Gesetze zu geben, kann man nur in gewissen Fällen bey den Landes-Gerichten Klage führen 73.
Wenn gleich der Landesherr das Privilegium de non appellando hat 75.
Die Vollstreckung der Gesetze muß sowohl von den Regierungen, als von den Unter-Obrigkeiten geschehen 84. 85.

Grafen.
Wurden Judices genannt 105.

H.

Hildesheim.
Von den Hildesheimischen Erb=Hof=Aemtern 326.

Hoheit, Landesfürstliche
Dieselbe stehet nicht allen in gleicher Maaße zu 180. 232.
Ihr klebet die geistliche Gerichtbarkeit nicht immer an 177.

J.

Jagd.
Die Jagd=Gerechtigkeit ist für ein Zubehör des Lehns zu halten 256.

Justitz=Sachen.
Wiefern sie auf den Reichstag gehören 8. 10.
Was Justitz=Sachen sind? 49. 53. 54.
In freyen Staaten bestimmet sie die höchste Obrigkeit 68.
Nicht jedesmal aber in Teutschland 68.
In Bremischen und Verdischen erkennet die Regierung darüber, ob in Policey= Teich= und Contributions=Sachen ein Proceß zu verstatten 76.
Was in den Oesterreichischen Landen für die Gerichte gehöret 96.

K.

Kaufmannschaft.
War den Römern verhasset 308.
Nicht aber den Teutschen 312.
Sie ist an sich nichts verächtliches 314.

Kirche.
In den Evangelische Kirchen haben Catholische und Evangelische nicht gleiche Gewalt 172. 176. 200.

L.

Land=Stände.

Unadeliche Besitzer adelicher Güther werden nicht überall dabey zugelassen 429.

Lehne. Lehndienste.

Die Lehnbarkeit muß derjenige, welcher sich darin gründet, erweisen 237.
Wider den Lehnmann enthalten solchen Beweiß die Lehnbriefe 241.
Nicht wider einen Dritten 243.
Das Geständniß des Lehnmanns ist zum Beweiß hinlänglich 244.
Wenn es gegen den Lehnsherrn, nicht aber gegen einen Dritten geschehen 247.
Wenn ein Guth ohne Ausdrückung der darzu gehörigen Stücke verliehen ist, so wird, was an dem Orte dabey gebraucht worden, für Lehn gehalten 248.
Nicht aber, wenn es an einem andern Orte belegen ist 253.
Wenn auch die Lehnstücke ausgedruckt sind, so gehören die nicht ausgedruckte zum Lehn, dafern sie der Vasall erweislich vom Lehnsherrn empfangen 254.
Die dem Lehn anklebende Gerechtsame werden für Lehn gehalten 255.
Insonderheit die Jagd=Gerechtigkeit 256.
Die Braugerechtigkeit 257.
Die Weidegerechtigkeit 258.
Die Mühlengerechtigkeit 258.
Die Schäfereyen 258.
Die Steuer=Freyheit erweiset nicht, daß ein Stück zum Lehn gehöret 259.
Noch auch, daß es nur auf den Manns=Stamm vererbfället worden 260.
Wenn die mehresten Zubehörungen des Guths Lehne sind; so kann man solches nicht von allen vermuthen 261. seq.

Noch auch von denjenigen, welche bisher beym Lehn gebrauchet worden 263.
Wiefern die Lehns-Designationes einen Beweiß machen 265.
Der Lehnmann kann in fremde Dienste treten 272.
Vor Alters waren nur die zum Heer-Schild gebohrne der Lehne fähig 422.
Jedoch konnte sie der Lehnsherr auch andern geben 422.
Heutiges Tages besitzen sie in den mehresten Landen auch unadeliche 425. 428.
Jedoch nicht überall 426.

M.

Marschall.

S. Erb-Marschall.

N.

Nobiles.

S. Adel.
Also ist auch vielfältig der niedere Adel genennet worden 397.

O.

Oesterreich.

Einrichtung der Oesterreichischen höhern Collegiorum 96.

Oßnabrück.

Wiefern die Capitulatio perpetua Exceptionem a regula enthält 190.
Dasiges Consistorium A. C. führet das ganze Evangelische Kirchen-Regiment 196.

P.

Policey-Sachen.

Wenn sie für die Gerichte gehören? 53. 83.

Die

Die Regierung bestimmet solche an manchen Orten 75. seq.
Von Policey-Verbrechen 80.
Warum sie nicht überall von den ordentlichen Obrigkeiten bestraft werden 83. 84.
Von der Unter-Obrigkeiten Gewalt in Policey-Sachen 84. 85. 86. seq.

Possession.

Eine vieljährige befreyet von dem Beweiß der Observanz des Anni decretorii 206.
Wenn der Sinn des Westphälischen Friedens-Schlusses zweifelhaft, so muß alles in statu quo bleiben, bis man über den Verstand einig geworden 211.

Präscription.

Dadurch kann ein Kirchen-Recht erlanget werden; welches man Ao. 1624. nicht hatte 209.

Privilegien.

Die daraus entstehende Streitigkeiten kann der Richter entscheiden 65.
Nicht aber jedesmal das Kaiserl. Cammer-Gericht 65.
Die Verträge mit den Ständen und Unterthanen werden wohl Privilegien genennet 67.

R.

Recurs an den Reichstag.

Wenn er mit Fug genommen wird? 18. 31.
Ob er Effectum suspensivum hat? 24. 31. seqq.
Er ist eine Klage, und keine Art der Appellation 35.

Regierungs-Sachen.

Was sie sind? 48.
Wer darüber zu erkennen hat: Ob eine Sache für die Regierungen, oder Justitz-Collegia gehöre? 68. 76.
Die Regierungen halten billig über die Beobachtung der Gesetze 84.

Einige

Einige beurtheilen gewisse Justitz-Sachen 88.
Müssen aber dagegen auch in Regierungs-Sachen von ihren Verfügungen dem höchsten Gericht Red und Antwort geben 89. seq.
Welches denen Regierungen gemeiniglich nicht obliget, die die Landesherrliche höchste Gerechtsame üben 91. 92.

Jus *Reformandi.*
Was im Westphälischen Frieden darunter verstanden werde 170. 171. 175.

Reichs-Gerichte.
Das Reich kann Inhibitiones an dieselbe ergehen lassen 29.

Reichs-Stände.
Ihnen sind die Gerichtshändel der Fürsten und Herren nicht vorbehalten, um dieselbe auf dem Reichstage zu entscheiden 1. 2.
Sie haben die Ober-Aufsicht über die Gerichtshöfe 8.

Religion.
Wenn der Sinn des Westphälischen Friedens-Schlusses dunkel ist, so muß der Status religionis nicht verändert werden 210.
Wenn die Unterthanen, Ao. 1624. eine Autonomie gehabt, so ist ihnen die Religions-Freyheit auch quoad adiaphora zu gönnen 222. 226.
Die Evangelischen Reichsstände haben Ursach, sich zu widersetzen, wenn die Cathol. Landesherrn ihrer Evangelischen Unterthanen Gerechtsame in Kirchensachen kränken 233.

Revisorium.
Kann das Reich anordnen 14.
Ist von dem Recursu ad Comitia ganz unterschieden 15.
Wenn es wieder in den Gang kömmt, so fallen nicht alle Recurse an den Reichstag weg 21. 22.

Richter.
G. Gerichte.

Richterliche Gewalt, wiefern sie in Teutschland den Königen und Fürsten zugestanden 1. 2. 43.
Warum selbige den Regierungs-Collegiis nicht jedesmal beygeleget zu werden pfleget 44.
Wiefern den Richtern die Auslegung der Gesetze zu überlassen 63.
Ein jeder wurde vor Alters von seines gleichen beurtheilet 108. 118.
Bürger und Bauren saßen in den Gerichten 108.
Ein Fürst erkannte keine andere Richter als Fürsten 118.
Und ein Edelmann nur Edelleute 123.
An Fürstlichen Höfen waren die mehresten Richter von Adel 124.
Viele Gerichte waren auch nur mit Rittern und Knechten besetzt 127.
Nach Einführung der fremden Rechte aber auch mit unadelichen Doctoribus 138.
Diese weichen ihren adelichen Collegen nicht 151.

Römische Rechte.

Deren Annehmung ist nicht zu vermuthen, wenn sie aus Grund-Sätzen herfließen, welche die Teutsche nimmer gebilliget haben 312.

S.

Sachsen.

Des Sächsischen Rechts Glosse beweiset wenig 301.

Schöppen.

Die mehresten alten Gesetze sind Sammlungen ihrer richterlichen Erkenntnisse 43.
Waren nicht alle Edelleute 103.

von Schwicheldt.

Sind Erb-Marschälle des Stifts Hildesheim 326. 339. 351.

Sicla.

Ist ein Maaß flüßiger Sachen 292.

Simul-

Register.

Simultaneum.

Die Einführung des Simultanei ist erlaubt, wenn die Evangelischen Unterthanen darein willigen 208.

T.

Turnier.

Deren Gesetze verbieten dem Adel allen Handel 296.
Rürners Turnier-Buch verdient keinen Glauben 302.
Zu Turnieren sind nur alte von Adel gelassen 419.

V.

von Veltheim.

Sind Erbschencken des Stifts Hildesheim 327. 357.

Verträge.

Dadurch kann der Status anni decretorii verändert werden 207.

W.

Wein.

Fande sich vor Alters wenig in Teutschland 288.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Strube, David Georg, 1694-1776

David Georg Struben, Königl. Großbritannischen und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Canzley-Directoris, Neben-Stunden

Bd.: Dritter Theil.

Hannover 1761

Bamberg, Staatsbibliothek -- .21 A 3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11403254-6
VD18 80364322-001